

Entwurf

Haushaltsplan

für das

Haushaltsjahr 2025

Einzelplan 15

Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Vorwort zum Einzelplan 15

A. Gliederung

Der Einzelplan 15 enthält die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU):

1. Landeshaushalt

Kapitel		Seite
1501	Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	6
1502	Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten	20
1503	Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit	44
1506	Gewerbeaufsichtsverwaltung	64
1520	Naturschutz	78
1522	Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz	134
1524	Nationalpark Harz	146
1525	Nationalpark Wattenmeer	156
1526	Biosphärenreservat Elbtalaue	168
1552	Verwendung der Abwasserabgabe	178
1554	Küsten- und Hochwasserschutz	206
1555	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Anlage im Anschluss an das Kapitel: Wirtschaftsplan	228
1556	Verwendung der Wasserentnahmegebühr	250
6151	Rücklage für die Zwischenlagerung schwachradioaktiver Abfälle	318
6152	Rücklage für die Maßnahmen nach § 13 des Abwasserabgabengesetzes	320
6153	Rücklage für Maßnahmen nach § 28 des Nds. Wassergesetzes	322
6154	Rücklage für Kompensationsmaßnahmen im Nationalpark Wattenmeer	324
6155	Rücklage für Maßnahmen des Naturschutzes aus Ersatzzahlungen	326

2. Sondervermögen

Kapitel		Seite
5151	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – ELER (2007-2013)	274
5152	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – ELER (2014-2020)	276
5153	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – ELER (2014-2020) Umschichtungsmittel	280
5154	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – LIFE -	284
5155	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – ELER (2023-2027)	288
5157	Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich	296
5158	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – Aufbauinstrument der Europäischen Union	314

3. Übersicht über Beschäftigungsvolumen, Budget und Stellen (BBS)

B. Wesentliche organisatorische Änderungen

"keine"

C. Hochbaumaßnahmen

"keine"

D. Politisch bedeutsame Vorhaben

"keine"

E. Nachhaltigkeit

Das MU trägt im Rahmen seiner Ressortaufgaben wesentlich zum Erreichen der Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) 3 „Gesundheit und Wohlergehen“, 6 „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen“, 7 „Bezahlbare und saubere Energie“, 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“, 9 „Industrie, Innovation und Infrastruktur“, 12 „Nachhaltiger Konsum und Produktion“, 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“, 14 „Leben unter Wasser“, 15 „Leben an Land“ und 17 „Partnerschaften zur Erreichung der Ziele“ bei.

Epl. 15

Übersicht über die Einnahmen, Ausga

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausga- ben für den Schuldendienst
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen				
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1501	Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	—	34.967	2.117	687	37.771	31.598	35.539	
1502	Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten	—	—	7.352	1	7.353	474	4.161	
1503	Energie, Klimaschutz und Nachhal- tigkeit	—	118	—	2.139	2.257	177	333	
1506	Gewerbeaufsichtsverwaltung	—	19.713	—	—	19.713	56.716	6.793	
1520	Naturschutz	—	—	—	16.172	16.172	—	1.189	
1522	Alfred Toepfer Akademie für Na- turschutz	—	167	882	10	1.059	2.103	1.233	
1524	Nationalpark Harz	—	—	1.363	—	1.363	6.265	14	
1525	Nationalpark Wattenmeer	—	73	—	442	515	3.359	1.744	
1526	Biosphärenreservat Elbtalaue	—	143	3	—	146	1.586	581	
1552	Verwendung der Abwasserabgabe	30.122	10	1.705	13.673	45.510	1.509	3.730	
1554	Küsten- und Hochwasserschutz	—	175	50	82.952	83.177	—	584	
1555	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirt- schaft, Küsten- und Naturschutz	—	—	131	7.213	7.344	—	—	
1556	Verwendung der Wasserentnahme- gebühr	115.000	—	—	35.558	150.558	1.162	10	
	Summe 2025	145.122	55.366	13.603	158.847	372.938	104.949	55.911	
	Summe 2024	134.000	50.804	15.056	145.429	345.289	94.838	50.584	
	2025 mehr(+)/weniger(-)	+11.122	+4.562	-1.453	+13.418	+27.649	+10.111	+5.327	

Einnahmen und Verpflichtungsermächtigungen

Epl. 15

Ausgaben					2025 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2024 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2025 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
516	—	443	697	68.793	-31.022	-27.484	-3.538	250
24.151	35.053	97.400	—	161.239	-153.886	-69.409	-84.477	51.100
9.805	—	2.000	364	12.679	-10.422	-22.518	+12.096	5.550
373	—	1.630	1.420	66.932	-47.219	-44.532	-2.687	—
54.009	750	42.676	1.362	99.986	-83.814	-50.734	-33.080	28.075
1.104	—	67	69	4.576	-3.517	-3.291	-226	1.147
2.343	—	870	13	9.505	-8.142	-6.948	-1.194	2.697
1.574	—	—	210	6.887	-6.372	-5.838	-534	—
381	—	230	501	3.279	-3.133	-2.816	-317	176
15.982	2.850	7.614	2.966	34.651	+10.859	+10.754	+105	6.175
1.380	27.589	68.032	639	98.224	-15.047	-16.373	+1.326	3.737
110.716	—	20.269	—	130.985	-123.641	-102.718	-20.923	—
67.660	—	1.400	20.626	90.858	+59.700	+36.110	+23.590	78.516
289.994	66.242	242.631	28.867	788.594	-415.656	-305.797	-109.859	177.423
273.266	38.292	164.413	29.693	651.086	—	—	—	1.045.538
+16.728	+27.950	+78.218	-826	+137.508	—	—	—	-868.115

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1501 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N							
111 01-9	342	Gebühren, sonstige Entgelte		3.571	3.571	—	2.916
111 10-8	649	Gebühren und tarifliche Entgelte für Maßnahmen nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWG)		790	790	—	703
111 65-5	342	Auslagen für die Heranziehung von Sachverständigen in Atomgenehmigungs-, Planfeststellungs- und Aufsichtsverfahren <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		30.000	30.000	—	25.617
119 01-0	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.		2	2	—	10
119 03-6	011	Einnahmen aus Nebentätigkeiten		4	4	—	1
119 30-3	011	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr		—	—	—	—
119 66-4	342	Zweckgebundene Einnahme aus Vereinbarung zum Verantwortungsübergang <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		—	—	—	16.750
231 64-2	342	Zuweisungen vom Bund - Erstattung von Zweckausgaben im Rahmen der Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i>		1.000	1.000	—	609
281 17-8	841	Erstattungen von Beihilfepauschalen durch Landesbetriebe		956	956	—	956
381 10-5	891	Zuführung von 15 56 - 981 12 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Wasserentnahmegebühr		255	255	—	229
381 11-3	891	Zuführung von 15 52 - 981 14 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Abwasserabgabe und Aufgaben nach EG-Wasserrahmenrichtlinie		232	232	—	226
381 12-1	891	Zuführung von 15 52 - 981 83 für Personalausgaben des beamteten Personals des Havariekommandos		107	107	—	92
381 13-0	891	Zuführung von 1552 - 981 78		93	93	—	104
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen gemäß § 9 a Atomgesetz <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61/62.</i>		(600)	(600)	(—)	(355)
111 61-2	342	Gebühren für die Übernahme radioaktiver Abfälle		600	600	—	192
231 61-8	342	Sonstige Erstattungen vom Bund		—	—	—	—
359 61-4	851	Zuführung von 61 51 - 919 11		—	—	—	163
TGr. 63		Niedersächsisches Umweltinformationssystem <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(161)	(110)	(+51)	(114)
231 63-4	332	Erstattung von Verwaltungsausgaben vom Bund		19	13	+6	13

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 1501

Bei den Ansätzen der Titel der Hauptgruppe 5 sind auch die für die Arbeit der Regulierungskammer Niedersachsen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Regulierungskammer Niedersachsen (RegKNG) vom 31.10.2012 (Nds. GVBl. S. 265) erforderlichen Mittel veranschlagt.

Zu 111 65

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-Titelgruppe 65.

Zu 119 66

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-Titelgruppe 66.

Zu 231 64

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-Titelgruppe 64.

Zu 281 17

Erstattung durch den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz; die Zahlung ist jeweils bei 15 55 – 682 10 veranschlagt.

Zu 381 10

Vgl. 15 56 – 981 12.

Zu 381 11

Vgl. 15 52 – 981 14.

Zu 381 12

Vgl. 15 52 – 981 83.

Zu 381 13

Vgl. 1552 - 981 78

Zu Titelgruppe 61

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-Titelgruppe 61/62.

Zu Titelgruppe 63

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-Titelgruppe 63. Bei den Einnahmeansätzen ist die Mitfinanzierung des von Niedersachsen federgeführten VKoopUIS-Projekts (Vereinbarung über die Kooperation bei Konzeptionen und Entwicklungen von Software für Umweltinformationssysteme) "InGrid" durch Kooperationspartner des Bundes und der Länder veranschlagt.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1501 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
232 63-0	332	Erstattung von Verwaltungsaufgaben von Ländern		142	97	+45	101
A U S G A B E N							
412 10-8	011	Entschädigung an Vorsitzende der Einigungsstellen gem. § 71 Abs. 7 Nds. PersVG und § 48 Abs. 3 Nds. Richtergesetz	—	1	1	—	—
421 01-8	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister	—	219	209	+10	230
421 02-6	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister - Übergang	—	—	—	—	—
422 01-4	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	28.507	26.361	+2.146	15.485
422 04-9	011	Anwärterbezüge	—	—	—	—	—
422 17-0	011	Bezüge für zugewiesene Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	—
422 19-7	011	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 31-8	011	Entschädigungen für nebenamtliche Kräfte der Ausbildung, Fortbildung und Prüfung	—	5	5	—	4
427 39-3	011	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	16	16	—	—
428 01-2	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	8.835
428 04-7	011	Entgelte für Auszubildende	—	81	68	+13	28
428 17-9	011	Entgelte für zugewiesenes Tarifpersonal	—	—	—	—	—
441 01-9	841	Beihilfen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter	—	2.688	2.255	+433	2.422
441 05-1	841	Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	19	19	—	2
443 01-1	841	Fürsorgeleistungen	—	44	36	+8	42
453 01-7	011	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	18	18	—	19
511 01-7	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 511 01, 514 01, 517 01, 518 01, 518 02, 519 01, 525 01, 526 01, 526 02, 526 10, 527 01, 527 02, 531 10, 541 10, 546 01, 547 11, 547 12, 1506-511 01, 1506-514 01, 1506-514 02, 1506-517 01, 1506-518 02, 1506-519 01, 1506-525 01, 1506-526 01, 1506-526 02, 1506-527 01, 1506-527 02, 1506-531 01, 1506-546 01, 1506-547 13, 1522-511 01, 1522-514 01, 1522-517 01, 1522-518 01, 1522-525 01, 1522-527 01, 1522-546 01, 1525-511 01, 1525-514 01, 1525-517 01, 1525-518 01, 1525-518 02, 1525-519 01, 1525-525 01, 1525-527 01, 1525-546 01, 1526-511 01, 1526-514 01, 1526-517 01, 1526-518 01, 1526-518 02, 1526-525 01, 1526-526 02, 1526-527 01 und 1526-546 01.</i>	—	538	460	+78	197

ERLÄUTERUNGEN

Zu 412 10

Der/die Vorsitzende einer Einigungsstelle erhält für jeden bearbeiteten Einzelfall eine Vergütung von 125 EUR.

Zu 422 01

- Die erste Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und der Staatssekretärin/des Staatssekretärs wird für die Dauer der Vorzimmer Tätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 9b TV-L eingruppiert. Die Vorzimmerkraft erhält eine außertarifliche Zulage von 141,81 Euro, die sich zum 01.02.2025 auf 149,61 Euro erhöht. Dieser Betrag wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst und verdoppelt sich nach zweijähriger Vorzimmer Tätigkeit. Nach sechsjähriger Vorzimmer Tätigkeit wird die Vorzimmerkraft unter Wegfall der Zulage für die weitere Dauer der Vorzimmer Tätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 10 TV-L eingruppiert.
1. Die zweite Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und der Staatssekretärin/des Staatssekretärs wird für die Dauer der Vorzimmer Tätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert. Die Vorzimmerkraft erhält eine außertarifliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Entgelten nach Entgeltgruppe 6 und Entgeltgruppe 8 TV-L (erfahrungsstufengleich).
 2. Die Vorzimmerkräfte der Abteilungsleitungen und der der Staatssekretärin/dem Staatssekretär unmittelbar unterstellten Referatsgruppenleitungen (soweit diese eine Besoldung nach Besoldungsgruppe B 3 erhalten) werden für die Dauer der Vorzimmer Tätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert. Nach zweijähriger Vorzimmer Tätigkeit erhalten sie eine außertarifliche Zulage in Höhe von 54,55 Euro beziehungsweise ab dem 01.02.2025 in Höhe von 57,55 Euro; diese wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst.

Für Vorzimmerkräfte, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen aus dem Vorzimmer ausscheiden, gilt Folgendes: Die außertariflichen Zulagen werden nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst abgeschmolzen. Nach sechsjähriger Vorzimmer Tätigkeit bleiben die übertariflichen Eingruppierungen nach Entgeltgruppe 6 TV-L auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst erhalten; die übertarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 10 TV-L wandelt sich in eine außertarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 9a unter Gewährung einer außertariflichen Zulage, die ebenfalls abgeschmolzen wird.

Zu 428 04

Veranschlagt sind Mittel für die Ausbildung von drei Verwaltungsfachgestellten sowie einer Volontärin/eines Volontärs.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1501 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2025	2024	- = weniger	2023
			2025 2024				
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
514 01-6	011	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl. <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	25	25	—	24
517 01-5	011	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	786	636	+150	744
518 01-1	011	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	51	51	—	50
518 02-0	011	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	19	19	—	18
519 01-8	011	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	—	—	—	—
525 01-8	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	160	160	—	158
526 01-4	011	Ausgaben für Sachverständige <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	170	170	—	43
526 02-2	011	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	52	52	—	90
526 10-3	011	Kosten der Regierungskommissionen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	40	40	—	—
527 01-0	011	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	160	160	—	150
527 02-9	011	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	20	20	—	16
529 10-2	011	Zur Verfügung der Ministerin oder des Ministers	—	5	5	—	5
531 10-7	011	Ausgaben für Veröffentlichungen, Dokumen- tationen und sonstige Kosten der Öffentlich- keitsarbeit <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	254	280	-26	155
541 10-2	011	Veranstaltungen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	12	12	—	10
546 01-5	011	Sonstige Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	25	15	+10	29
546 02-3	011	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	0
546 09-0	011	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
546 30-9	011	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
547 11-9	011	Wirtschaftskontakte, Delegationsreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i> <i>*** Kostenbeiträge können durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt werden.</i>	—	60	60	—	—
547 12-7	011	Vorhaben "Gesund im MU" (Gesundheitsma- nagement) <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	10	10	—	2

ERLÄUTERUNGEN

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1.1.2024	Soll 2024	Für 2025 erforderlich
Pkw	3	3	3

Zu 526 10

Veranschlagt sind die sächlichen Ausgaben für die Arbeit der 8. Regierungskommission „Nachhaltige Umweltpolitik und Digitaler Wandel“, die im September 2017 ihre Arbeit aufgenommen hat. Schwerpunktthemen sind „Nachhaltige Chemikalienpolitik“, „Fortentwicklung der Kreislauf- und Abfallwirtschaft“, „Produktverantwortung und Ressourceneffizienz“, „Emissionsrechtehandel“, „Umweltpolitik in Zeiten des Digitalen Wandels“ sowie „Hemmnisse in der Sektorkopplung und Lösungsansätze“.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1501 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
632 01-9	649	Erstattung von Verwaltungsausgaben für die länderübergreifende Servicestelle für stoffliche Marktüberwachung <i>Übertragbar.</i>	—	85	39	+46	39
633 01-5	641	Öffentlichkeitsbeteiligung in Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren nach dem Atomgesetz <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
633 02-3	342	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Leistungen Dritter im Auswahlprozess nach StandAG <i>Übertragbar.</i>	—	50	50	—	—
686 10-0	623	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	74	81	-7	52
686 12-7	623	Landesanteil am Stiftungsvermögen der WaddenSea Foundation <i>Übertragbar.</i>	—	10	80	-70	—
697 01-3	623	Zuführung an Landesbetriebe für Aufwendungen zum Ausgleich von Inanspruchnahmen bei Schadensfällen Dritter	—	—	—	—	—
812 10-6	011	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	20	20	—	13
972 13-8	881	Ressortspezifische Zuschussminderung HP 2021	—	-620	-620	—	—
972 18-9	881	Globale Minderausgabe 2018	—	—	—	—	—
972 20-0	881	Ressortspezifische Zuschussminderungen	—	—	—	—	—
981 11-0	891	Abführung an 13 21 - 381 15	—	1.157	1.157	—	1.156
Titelgruppe(n)							
TGr. 61/62		Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen gemäß § 9 a Atomgesetz <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61.</i>	(—)	(600)	(600)	(—)	(355)
547 61-5	342	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	20	20	—	180
547 62-3	342	Beauftragung eines Dritten zum Betrieb einer Landessammelstelle	—	150	150	—	—
631 61-6	342	Sonstige Zuweisungen an den Bund	—	270	270	—	—
919 61-0	851	Abführung an Kapitel 61 51 Titel 359 10 zur Rücklage	—	160	160	—	176
TGr. 63		Niedersächsisches Umweltinformationssystem <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63.</i>	(—)	(1.038)	(987)	(+51)	(875)
538 63-2	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	587	587	—	598
547 63-1	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1	1	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 02

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Durchführung von Informationsveranstaltungen und Inanspruchnahme von Leistungen Dritter im Zusammenhang mit dem Standortauswahlgesetz

Rechtliche Grundlage:

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter im Rahmen des Standortauswahlprozesses für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (Richtlinie "Begleitung Standortauswahlgesetz")
Erl. d. MU v. 8. 8. 2022 (Nds. MBl. S. 1179)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz		120	81	500	50	50	50	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					50	50	50	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2021

Befristung:

Nein Ja, bis 2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Auseinandersetzung mit dem Standortauswahlprozess soll auf kommunaler Ebene unterstützt werden.

Zielgruppe:

Kommunale Gebietskörperschaften

Zu 686 10

Veranschlagt sind die im Geschäftsbereich (ohne NLWKN, Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz und Nationalparkverwaltung Harz) anfallenden Ausgaben.

	EUR
1. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)	439,00
2. Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V., Eschborn	250,00
3. Deutsches Institut für Normung, Berlin	1.345,21
4. Nationale Naturlandschaften e. V.	18.750,00
5. Europarc Federation	1.320,00
6. Marschenrat e. V.	5,10
7. Forum für Zukunftsenergie e. V.	439,23
8. IMPEL Europäisches Netzwerk für die Anwendung u. Durchsetzung des Umweltrechts	423,45
9. Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau e. V. (BWK)	225,00
10. Aireg - Aviation Initiative for Renewable Energy in Germany e. V.	1.000,00
11. Fachagentur Wind	40.561,60
12. Fördermitgliedschaft im Verein Agentur für Erneuerbare Energien e. V.	8.316,98
zusammen:	<u>73.075,57</u>

Zu 981 11

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Epl. 13.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 61/62

Gemäß § 9 a Abs. 3 des Atomgesetzes haben die Länder Landessammelstellen für die Zwischenlagerung der in ihrem Gebiet angefallenen radioaktiven Abfälle einzurichten. Das Land bedient sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben eines Dritten, der GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH, Essen.

Zu 547 62

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Inanspruchnahme der Leistungen der GNS.

Zu 631 61

Veranschlagt sind die Ausgaben für die an den Bund abzuführende Endlagerpauschale.

Zu Titelgruppe 63

Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung der Niedersächsischen Umweltinformationssysteme (1) sowie der Anteil Niedersachsens an Kooperationen mit dem Bund und den Ländern für den Aufbau, die Unterhaltung und Weiterentwicklung gemeinsamer Umweltinformationssysteme (2). Den gesetzlichen Hintergrund für die nachfolgend beschriebenen Anwendungen bilden das Niedersächsische Umweltinformationsgesetz (Umsetzung der EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG), das Niedersächsische Geodateninfrastrukturgesetz (Umsetzung der EU-INSPIRE-Richtlinie 2007/2/EG), das Niedersächsische UVP-Gesetz (Umsetzung der EU-UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU) sowie die Durchführungsverordnung zu Hochwertigen Datensätzen (DVO-HVD 2023/138 zur Richtlinie 2019/1024 der EU über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors).

(1) Zu den Niedersächsischen Umweltinformationssystemen gehören

- das Nds. Umweltinformationsportal (NUMIS) inklusive angeschlossener Datenkataloge,
- das Bürgerinformationsportal Umwelt als Weiterentwicklung des NUMIS einschließlich der UmweltNAVI-App,
- das Nds. UVP-Portal und
- das Nds. Geoinformationssystem (GEOSUM) inklusive der Fachsysteme des Geschäftsbereichs.

Ein Großteil der Betriebskosten fällt für die Beschaffung von Geodaten, die Softwarewartung und Softwareentwicklung sowie für den Betrieb der Systeme an. Die Maßnahmen dienen dazu, die Informationsangebote und Basisdaten der Dienststellen im Geschäftsbereich zu harmonisieren, zu strukturieren und zu ergänzen sowie einen zentralen, benutzerfreundlichen Zugang zu den Informationen für die Öffentlichkeit bereit zu stellen.

Die Systeme werden, entlang der gesetzlichen Vorgaben, kontinuierlich weiterentwickelt und mit den Datenportalen der Geodateninfrastruktur Niedersachsen (GDI-NI) des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) und der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) technisch und inhaltlich harmonisiert. Für die fachspezifischen Aufgaben ist ständig ein aktueller Bestand an Geobasisdaten zu beschaffen und vorzuhalten.

(2) Im Rahmen einer Bund-Länder-Verwaltungskooperation wird die Software "InGrid" (unter anderem technische Basis von NUMIS- und UVP-Portal) gewartet und gepflegt. Die Mittelverwaltung des Projekts obliegt als federführendem Partner Niedersachsen. Aus diesem Grund fließen auf vertraglicher Basis jährlich Mittel von den Kooperationspartnern in den Landeshaushalt. Weitere Kooperationen werden angestrebt.

Zu 538 63

Veranschlagt sind Mittel für Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung der niedersächsischen Umweltinformationssysteme sowie für die Beschaffung von Geodaten für den Geschäftsbereich des MU.

Zu 547 63

Veranschlagt sind Mittel für die Haltung von Internet-Domänen außerhalb des Landesnetzes.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1501 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	3	2025 2024	2025	2024		2023
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
631 63-2	332	Sonstige Zuweisungen an den Bund	—	13	13	—	4
632 63-9	332	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Länder	—	14	14	—	19
812 63-7	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen sowie Software	—	423	372	+51	253
TGr. 64		Zwischenlagerung und Endkonditionierung von radioaktiven Abfällen aus geschlossenen Landessammelstellen gemäß § 9a Atomgesetz Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 64.</i>	(—)	(1.000)	(1.000)	(—)	(2.325)
547 64-0	342	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1.000	1.000	—	2.325
671 64-2	641	Erstattungen an Dritte für Sanierungsmaßnahmen und endlagergerechte Verpackung	—	—	—	—	—
TGr. 65		Auslagen in Atomgenehmigungs-, Planfeststellungs- und Aufsichtsverfahren Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 65.</i>	(—)	(30.000)	(30.000)	(—)	(25.761)
526 65-0	342	Sachverständige	—	29.930	29.930	—	25.734
547 65-8	342	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	70	70	—	27
TGr. 66		Zwischenlagerung, Konditionierung und Transport von radioaktiven Abfällen gem. Vereinbarung zum Verantwortungsübergang Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 66.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(83)
547 66-6	642	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
671 66-9	642	Erstattungen an Dritte für die Zwischenlagerung, Konditionierung und Transport	—	—	—	—	83
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 98/99, 1506 Ausgabeteilgruppe 98/99, 1522 Ausgabeteilgruppe 98/99, 1525 Ausgabeteilgruppe 98/99 und 1526 Ausgabeteilgruppe 98/99.</i>	(250) (—)	(1.394)	(647)	(+747)	(443)
511 98-0	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (IT.N)	—	57	57	—	85
511 99-8	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	124	124	—	57
525 98-0	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	1	1	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 631 63

Veranschlagt sind Mittel für die Geschäftsführung des Lenkungsausschusses und die Kooperationen bei Konzeptionen und Entwicklungen von Software für Umweltinformationssysteme (LA KoopUIS, Bundesamt für Naturschutz) sowie für die Entsendung und Finanzierung von deutschen Experten an das europäische IVU-Büro in Sevilla (Informationsaustausch zu den BVT-Blättern) auf Basis einer Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung (Umweltbundesamt).

Zu 632 63

Veranschlagt sind Mittel für verschiedene Projekte im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung über die Kooperation bei Konzeptionen und Entwicklungen von Software für Umweltinformationssysteme (VKoopUIS). Im Einzelnen sind dies die Projekte Informationssystem gefährliche Stoffe – Anwendung Gemeinsamer Stoffdatenpool Bund/Länder (IGS-GSBL), Geschäftsführung des Ständigen Ausschusses Umweltinformationssysteme (StA UIS) und Betrieb der EXTRANET-Plattform (StA UIS-Extranet), Einrichtung einer UMK- (Umweltministerkonferenz) Homepage sowie Recherchesystem „Messstellen und Sachverständige“ (ResyMesa).

Zu 812 63

Veranschlagt sind Mittel für Beschaffung, Pflege und Wartung von Softwarekomponenten des im Geschäftsbereich eingesetzten Geographischen Informationssystems (ESRI ArcGIS).

Zu 547 64

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle aus geschlossenen Landessammelstellen des Landes Niedersachsen.

1. Anteil des Landes Niedersachsen an den laufenden Betriebskosten in Höhe von 4/9 von 38 % der von den vier norddeutschen Küstenländern eingerichteten gemeinsamen Sammelstelle beim Helmholtz-Zentrum hereon GmbH in Geesthacht.
2. Ausgaben für die Prüfung, Sicherung und Zwischenlagerung der Abfälle aus der geschlossenen Landessammelstelle Steyerberg bei einem Dritten.
3. Mittel für ein Nachqualifizierungskonzept sowie die Nachqualifizierung, Nachkonditionierung, Dokumentation, Produktkontrolle, Pufferlagerung und endlagergerechte Verpackung der radioaktiven Abfälle aus der geschlossenen Landessammelstelle Steyerberg bis zur Abführung an das Endlager Konrad bei einem Dritten.

Die Ausgaben werden vom Bund nach Artikel 104 a Grundgesetz erstattet (vgl. Titel 231 64). Die Mittel für die in Betrieb befindliche Landessammelstelle sind in der TGr. 61/62 veranschlagt.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	750	—	—	750
2026	750	—	—	750
2027	750	—	—	750
2028	750	—	—	750
2029 ff.	6.750	—	—	6.750
Summe	9.750	—	—	9.750

Zu Titelgruppe 65

Veranschlagt sind die Ausgaben, die das Land für die Heranziehung von Sachverständigen in Genehmigungs-, Planfeststellungs- und Aufsichtsverfahren nach dem Atomgesetz zu verauslagen hat. Schwerpunktmäßig handelt es sich dabei um Begutachtungen und Stellungnahmen zu Änderungsvorhaben sowie für wiederkehrende Prüfungen in den niedersächsischen Kernkraftwerken. Diese Ausgaben werden von den jeweiligen Betreibern als Auslagen erstattet.

Zu Titelgruppe 66

Veranschlagt sind Mittel für die Zwischenlagerung, Nachqualifizierung und Konditionierung sowie den Transport radioaktiver Abfälle, die nach der Vereinbarung zum Verantwortungsübergang für 3.400 Fässer mit radioaktiven Abfällen der Firma GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG (GEHC) vom 05.07.2023 übernommen worden sind.

Einzelplan 15 **Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**
Kapitel 1501 **Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
525 99-9	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch andere Dienstleister	—	5	5	—	7
538 98-5	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	457	460	-3	207
538 99-3	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an andere)	250 —	750	—	+750	88
812 98-0	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen durch IT.N	—	—	—	—	—
812 99-8	011	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen sowie Software	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 1501							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				34.967	34.967	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				2.117	2.066	+51	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen				687	687	—	
Summe der Einnahmen				37.771	37.720	+51	
4 Personalausgaben			—	31.598	28.988	+2.610	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			250 —	35.539	34.580	+959	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	516	547	-31	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	443	392	+51	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	697	697	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			250 —	68.793	65.204	+3.589	
Zuschuss				31.022	27.484	+3.538	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 538 99

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	250	250
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	250	250

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1502 Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-3	332	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	0
119 12-9	332	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen aus Zuweisungen der Freien Hansestadt Bremen <i>*** Erstattungen an die Freie Hansestadt Bremen sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.</i>		—	—	—	—
119 14-5	332	Zinsen und Rückzahlungen aus Rückforderungen der EU-Förderperiode 2014-2020 <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.</i>		—	—	—	—
119 90-0	332	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen der EU-Förderperiode 2000-2006 (Restabwicklung) <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.</i>		—	—	—	—
119 91-9	332	Abwicklung der Zins- und Rückzahlungen von Überzahlungen der EU-Förderperiode 2007-2013 <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.</i>		—	—	—	-5
231 01-8	332	Zuweisung des Bundes für Sanierungsmaßnahmen am Dethlinger Teich <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 04, Ausgabetitelgruppe 69, Ausgabetitelgruppe 70, 1552-547 11, 1552-547 12, 1552-631 11, 1552-632 11, 1552-632 12, 1552-919 10, 1552-981 12, 1552-981 13, 1552-981 14, 1552-981 15, 1552-981 16, 1552-981 17, 1552- Ausgabetitelgruppe 72, 1552- Ausgabetitelgruppe 73, 1552- Ausgabetitelgruppe 74/75, 1552- Ausgabetitelgruppe 76, 1552- Ausgabetitelgruppe 77, 1552- Ausgabetitelgruppe 84, 1552- Ausgabetitelgruppe 85, 1552- Ausgabetitelgruppe 95/96, 1552- Ausgabetitelgruppe 97 und 1555-682 11.</i>		6.752	7.499	-747	10.885
282 02-0	332	Zweckgebundene Einnahmen zur Untersuchung von Standorten ehemaliger Öl- und Bohrschlammgruben <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 02.</i>		—	—	—	60
282 03-8	332	Zweckgebundene Einnahmen zur Untersuchung und Sanierung von Altstandorten der ehem. MONTAN (Eigentumsstandorte) <i>Vgl. K-Vermerk zu 671 03.</i>		—	—	—	—
282 68-2	332	Zweckgebundene Einnahmen zur Untersuchung und Sanierung von Altstandorten der ehem. MONTAN (Fremdstandorte) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		—	—	—	—
282 69-0	332	Zweckgebundene Einnahmen für die Sanierung eines Montan-Altstandortes in Goslar <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 04, Ausgabetitelgruppe 69, Ausgabetitelgruppe 70, 1552-547 11, 1552-547 12, 1552-631 11, 1552-632 11, 1552-632 12, 1552-919 10, 1552-981 12, 1552-981 13, 1552-981 14, 1552-981 15, 1552-981 16, 1552-981 17, 1552- Ausgabetitelgruppe 72, 1552- Ausgabetitelgruppe 73, 1552- Ausgabetitelgruppe 74/75, 1552- Ausgabetitelgruppe 76, 1552- Ausgabetitelgruppe 77, 1552- Ausgabetitelgruppe 84, 1552-</i>		600	600	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 1502

Die veranschlagten Mittel in der Titelgruppe 70 „Projekte zur Reduzierung des Flächenverbrauchs“ tragen insgesamt wesentlich zur Erreichung der SDGs 11 und 13 (namentliche Nennung vgl. Vorwort zum Epl.) bei. So sollen die Projekte, z.B. durch Anlegen entsprechender Grüngürtel, die Temperaturen in den Innenstädten absenken und als Konzept der Schwammstadt dafür sorgen, dass Regenwasser gesammelt und genutzt wird. Gleichzeitig wird durch entsprechende Grünflächen auch die biologische Vielfalt erhalten oder gefördert.

Die Vertragspartner des Masterplans Ems 2050 haben sich verpflichtet, die als gleichwertig anerkannten ökologischen und ökonomischen Interessen in Einklang zu bringen. Das bedeutet konkret, bei allen Planungen und Maßnahmen zur gemeinsam vereinbarten ökologischen Sanierung der Ems und der angrenzenden Lebensräume die Wirtschaftskraft und Infrastruktur der Region im Auge zu behalten und zu sichern (Titelgruppe 80). Dies dient somit insbesondere den SDGs 13 und 15 (namentliche Nennung vgl. Vorwort zum Epl.).

Zu 119 14

Für Rückflüsse von Fördergeldern aus dem PFEIL-Programm (2014-2020).

Rückzahlungen (Rückforderungen) von aufgrund nach der VO (EG) 1305/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487) gewährten Zuwendungen sind aus haushaltstechnischen Gründen insgesamt (EU-Mittel und Kofinanzierungsmittel) zunächst bei diesem Titel zu vereinnahmen, bevor sie entsprechend der Zweckbestimmung jeweils den zutreffenden Einnahmetiteln zugeordnet und dorthin umgebucht werden.

Zu 119 90

Für Rückflüsse von Fördergeldern aus dem PROLAND-Programm (2000-2006).

Rückzahlungen (Rückforderungen) von aufgrund nach der VO (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17.05.1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (Amtsblatt der EG Nr. L 160, S. 80) gewährten Zuwendungen sind aus haushaltstechnischen Gründen insgesamt (EU-Mittel und Kofinanzierungsmittel) zunächst bei diesem Titel zu vereinnahmen, bevor sie entsprechend der Zweckbestimmung jeweils den zutreffenden Einnahmetiteln zugeordnet und dorthin umgebucht werden.

Zu 119 91

Für Rückflüsse von Fördergeldern aus dem PROFIL-Programm (2007-2013).

Rückzahlungen (Rückforderungen) von aufgrund nach der VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Amtsblatt der EU Nr. L 277, S. 1) gewährten Zuwendungen sind aus haushaltstechnischen Gründen insgesamt (EU-Mittel und Kofinanzierungsmittel) zunächst bei diesem Titel zu vereinnahmen, bevor sie entsprechend der Zweckbestimmung jeweils den zutreffenden Einnahmetiteln zugeordnet und dorthin umgebucht werden.

Zu 231 01

Vgl. Erläuterung zu Titel 633 04.

Zu 282 02

Vgl. Erläuterung zu Titel 633 02.

Zu 282 03

Vgl. Erläuterung zu Titel 1502 – 671 03

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1502 Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
noch 282 69-0		<i>Ausgabetitelgruppe 85, 1552- Ausgabetitelgruppe 95/96, 1552- Ausgabetitelgruppe 97 und 1555-682 11.</i>					
331 80-2	623	Zuweisung des Bundes für die Maßnahme "Flexible Tidesteuerung" <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 80.</i>		1	1	—	8
334 11-9	813	Entnahme aus dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds (ökologischer Bereich) - 5157 - 882 12 - zur Zuführung an den Landeshaushalt		—	—	—	—
A U S G A B E N							
632 01-2	332	Erstattung von Verwaltungsausgaben an das Land Baden-Württemberg <i>Übertragbar.</i>	—	22	19	+3	22
633 01-9	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Maßnahmen nach § 11 NBo-dSchG <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 633 01 und 883 11.</i>	—	600	600	—	—
633 02-7	332	Untersuchungsmaßnahmen an Standorten ehemaliger Öl- und Bohrschlammgruben durch die unteren Bodenschutzbehörden <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 02.</i>	—	—	—	—	251
633 04-3	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Sanierungsmaßnahmen am Dethlinger Teich <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 01, 282 69, 1552-099 95, 1552-119 11, 1552-232 11, 1552-281 84 und 1552-359 01.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 633 04, Ausgabetitelgruppe 69, Ausgabetitelgruppe 70, 1552-547 11, 1552-547 12, 1552-631 11, 1552-632 11, 1552-632 12, 1552-919 10, 1552-981 12, 1552-981 13, 1552-981 14, 1552-981 15, 1552-981 16, 1552-981 17, 1552 Ausgabetitelgruppe 72, 1552 Ausgabetitelgruppe 73, 1552 Ausgabetitelgruppe 74/75, 1552 Ausgabetitelgruppe 76, 1552 Ausgabetitelgruppe 77, 1552 Ausgabetitelgruppe 84, 1552 Ausgabetitelgruppe 85, 1552 Ausgabetitelgruppe 95/96, 1552 Ausgabetitelgruppe 97 und 1555-682 11.</i>	—	9.224	9.787	-563	11.903
633 05-1	332	Ahlemer Asphalt-Gruben <i>Übertragbar.</i>	—	1.667	4.500	-2.833	5.185
671 02-6	332	Erstattung von Verwaltungskosten an die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) <i>Übertragbar.</i>	—	6.044	6.057	-13	4.292
671 03-4	332	Untersuchungen und Sanierungen von Altstandorten der ehem. MONTAN (Eigentumsstandorte) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 03.</i>	—	—	—	—	930

ERLÄUTERUNGEN

Zu 282 69

Der Titel dient der Vereinnahmung von Mitteln im Zusammenhang mit der Sanierung eines Montan-Altstandortes in Goslar (vgl. Ausgabeteilgruppe 69).

Zu 331 80

Vgl. 1502 – 891 80.

Zu 632 01

Erstattung von Personal- und Sachkosten des Vorjahres an das Land Baden-Württemberg auf Grund eines Staatsvertrags über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 8 Abs. 1 Satz 4 Abfallverbringungsgesetz.

Zu 633 01

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Maßnahmen nach § 11 NBodSchG

Rechtliche Grundlage:

§ 11 NBodSchG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz			300	0	600	600	600	600	600
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					600	600	600	600	600

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2021

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Mittel sind zur Unterstützung der Unteren Bodenschutzbehörden im Rahmen von Ersatzvornahmen in Bezug auf die Wirkungspfade Boden – Mensch oder Boden – Gewässer vorgesehen.

Zielgruppe:

Kommunale Gebietskörperschaften

Zu 633 02

Gegenstand und Zweck des am 18.12.2015 zwischen dem Land Niedersachsen und dem Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e. V. (WEG e. V.) - jetzt: Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geothermie e. V. (BVEG) - geschlossenen Vergleichsvertrages sind Regelungen über einen effizienten und sachgerechten Vollzug von Untersuchungsmaßnahmen der unteren Bodenschutzbehörden an Standorten der ehemaligen Öl- und Bohrschlammgruben sowie über die hierfür erforderliche Finanzierung. Der Vergleichsvertrag ist zum 01.01.2016 in Kraft getreten. Für die Untersuchungsmaßnahmen an den in der Vereinbarung aufgeführten Standorten zahlt der BVEG bis zum 31.12.2021 einen zweckgebundenen Betrag von maximal 5 Mio. EUR. Die Mittel sollen grundsätzlich 80 v.H. der bei den Untersuchungsmaßnahmen anfallenden Kosten decken; ein Anteil von 20 v.H. ist als Eigenanteil von den unteren Bodenschutzbehörden zu erbringen. In den Jahren 2022 und 2023 wird noch eine Restabwicklung erfolgen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 04

Im Zeitraum zwischen 1942 und 1952 wurde der ehemalige Kieselgur-Teich „Dethlinger Teich“ von verschiedenen Beteiligten als „Entsorgungsanlage“ genutzt. Ab 1942 versenkte das Deutsche Reich Kampfmittel und entsorgte kampfstoffbelastetes Abwasser. Ab April 1945 verwendete die Britische Besatzungsarmee den ehemaligen Teich zur Ablagerung von sog. losen Kampfstoffen und nicht transportfähigen Kampfmitteln. Zuletzt wurde der Teich von ca. 1950 bis 1952 durch das Bombenräumkommando der Polizei Hannover als „Entsorgungsanlage“ genutzt, weshalb das Land Niedersachsen in der Angelegenheit auch als Störer bzw. Pflichtiger i.S. des BBodSchG in Betracht kommt. Aufgrund der umfassenden Ablagerungen von Kampfstoffen und Kampfmitteln birgt der Dethlinger Teich ein hohes Gefährdungspotential für die umgebenden Schutzgüter.

Die vorbereitenden Maßnahmen – insbesondere der Bau einer freitragenden Halle, die die gesamte Teichfläche abdeckt, sind mittlerweile abgeschlossen. In Verbindung mit der Abluftreinigungsanlage wird damit ein witterungsgeschütztes Arbeiten ermöglicht. Die Sanierungsarbeiten begannen am 14. August 2023. Geplant ist eine Laufzeit von ca. 5 Jahren. D.h. in 2028 soll die Maßnahme abgeschlossen sein. Die neue Kostenschätzung nach Abschluss der Ausschreibungen beträgt für die Gesamtmaßnahme (2020 – 2028) unter Berücksichtigung der Erhöhung der Materialkosten und der Inflation 72,5 Mio. Euro. Davon wird ein Großteil durch den Bund (54,2 Mio. Euro) getragen. Das Land muss für Aufgaben, die vom Land zu finanzieren sind, 18,3 Mio. Euro beitragen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Sanierungsmaßnahmen am Dethlinger Teich

Rechtliche Grundlage:

Verpflichtung des Landes Niedersachsen nach Bundes-Bodenschutzgesetz zur Teilfinanzierung von Sanierungsmaßnahmen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	3.273	979	8.822	11.904	9.787	9.224	9.412	9.584	8.704
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					7.449	6.752	6.783	7.013	6.070
Sonstige									
Zuschuss					2.288	2.472	2.629	2.571	2.634

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:

Nein Ja, bis 2028

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Maßnahmen zur Sanierung der Altlast Dethlinger Teich

Zielgruppe:

Kommunale Gebietskörperschaften

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	6.400	—	—	6.400
2026	6.400	—	—	6.400
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	12.800	—	—	12.800

Zu 633 05

Mitte des 19. Jahrhunderts bis Mitte der 1920er Jahre wurde bei Ahlem (Landeshauptstadt Hannover) asphalthaltiger Kalkstein gewonnen. Die „Ahlemer Asphalt-Gruben“ teilen sich auf drei unterirdische Stollensysteme auf. Ende November 1944 begannen Häftlinge des KZ-Ahlem mit dem Ausbau der Stollen, z. B. für die Lagerung von Maschinen und Munition. Das Ausmaß des Ausbaus/der Erweiterung der ursprünglichen Stollen ist unklar. Unter Berücksichtigung des Alterungsprozesses der mittlerweile auch abgesoffenen Grubenbaue ist von

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 633 05

Auswirkungen auf die Bebauung und die öffentliche Sicherheit auszugehen. Bei einem Versagen der Grubenbaue sind Tagebrüche denkbar, die die Standsicherheit baulicher Anlagen gefährden.

Am 26.09.2022 wurde eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land, der Landeshauptstadt Hannover (LHH) und der Region Hannover zur Erkundung und bergbaulichen Sicherung der Ahlemer Asphalt-Gruben abgeschlossen, damit die Maßnahmen zum Schutz der Personen in diesem Bereich und der Sachgüter von hohem Wert zügig durchgeführt werden können. In der Vereinbarung ist geregelt, dass das Land, die LHH und die Region die Kosten zu je einem Drittel bis zu Gesamtkosten in Höhe von 36 Millionen Euro brutto für die Erkundung und bergbauliche Sicherung tragen.

Zu 671 02

Die NBank erledigt Aufgaben insbesondere im Zusammenhang mit der Bewilligung von EU-Mitteln für den Bereich des EFRE (ausgewiesen als Sondervermögen im Einzelplan 08) und von Bundesmitteln für den Aufbauhilfefonds (Kapitel 1554 TGr. 86) auf der Grundlage einer Übertragungsvereinbarung. Außerdem bewilligt sie Zuwendungen, die insb. in den Kapiteln 1502 und 1503 sowie im Sondervermögen 5157 veranschlagt sind. Der Veranschlagung des Ausgabeansatzes liegt eine Kalkulation der NBank von November 2023 zugrunde.

Zu 671 03

Am 29.04.2014 hat das Land mit der Fa. IVG Immobilien AG einen Vergleichsvertrag zur Durchführung von Untersuchungen und Sanierungen von Altstandorten der ehem. MONTAN abgeschlossen. Danach hatte die IVG 20 Mio. EUR für die Untersuchungen und Sanierung von Altstandorten bereitzustellen, die sich in ihrem Eigentum befinden. Durch Abschluss einer Folgevereinbarung vom 03.09.2019 zwischen dem Land, der Fa. IVG und den Firmen Halali GmbH und Eickhofer Heide KG wurde geregelt, dass diese Verpflichtung der Fa. IVG auf die Firmen Halali und Eickhofer Heide übergeht. Der noch in die Eigentumsstandorte zu investierende Betrag wird in vier Teilschritten zweckgebunden bei 1502 - 282 03 im Landeshaushalt vereinnahmt und den neuen Grundstückseigentümern Fa. Halali und Fa. Eickhofer Heide Zug um Zug entsprechend erfolgter Investitionen im Erstattungswege zugewiesen. In 2019 ist ein Zahlungseingang in Höhe von 10,818 Mio. EUR erfolgt. Die weiteren Zahlungseingänge erfolgen in 2026 (500.000 EUR) und 2027 sowie 2028 (je 2 Mio. EUR). Die Mittel sind zweckgebunden und werden bis zu ihrem vollständigen Verbrauch bei diesem Titel verausgabt.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1502 Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
686 10-4	332	Finanzhilfe an die Niedersächsische Bingo- stiftung für Umwelt und Entwicklungszu- sammenarbeit gemäß § 14 Abs. 2 und Abs. 4 NGLüSpG <i>*** Ausgaben dürfen in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden.</i>	—	4.500	4.500	—	11.870
686 20-1	332	Zuschuss an ein Landesbüro der Umwelt- und Naturschutzverbände	600 600	600	600	—	581
686 23-6	332	Zuschuss zur Förderung eines Projekts zur Abwasseraufbereitung	—	—	—	—	38
686 24-4	332	Zuschuss für die Entwicklung einer Analytik für die Abwasserreinigung von Mikroplastikartikeln	—	—	—	—	—
686 25-2	332	Zuschuss zur Förderung eines Projektes im Zusammenhang mit Motorradlärm	—	—	—	—	50
711 01-0	811	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	500 —	—	—	—	—
883 11-2	332	Zuweisungen für Investitionen an Gemein- den und Gemeindeverbände für Maßnahmen nach § 11 NBodSchG <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 01.</i>	—	—	—	—	—
884 11-9	332	Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds (ökologischer Bereich) - Kapitel 51 57 - zur Finanzierung von Investitionen <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 1554 Ausgabeteilgruppe 65.</i>	50.000 888.000	95.900	40.000	+55.900	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 65		Schutz von Gewässern gegen Gefahren von Altlasten <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(127)
633 65-5	332	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	127
883 65-1	332	Zuweisungen für Investitionen an Gemein- den und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
TGr. 67		Projekte zur Qualitätssicherung von Oberflächengewässern	(—)	(94)	(—)	(+94)	(68)
547 67-8	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	—	—	—
633 67-1	332	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	94	—	+94	68
686 67-8	332	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	—
TGr. 68		Untersuchungen und Sanierungen von Alt- standorten der ehem. MONTAN (Fremd- standorte) <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 68.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(58)
547 68-6	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 10

Die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit erhält eine Finanzierungshilfe von 4.500.000 EUR, zusätzlich 60 % der den Betrag von 7.000.000 EUR übersteigenden Einnahmen aus der Glücksspielabgabe der Lotterie „Bingo“ nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 Nr. 5 a) und b) des Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) sowie 4,14 % von dem den Betrag von 147,3 Mio. EUR in einem Kalenderjahr übersteigenden Einnahmen aus den Glücksspielabgaben nach § 13 (vgl. § 14 Abs. 4 Nr. 5 NGLüSpG).

Bezeichnung des Förderprogramms: Finanzhilfe an die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit

Rechtliche Grundlage: § 14 Abs. 2 und Abs. 4 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 756), in der jeweils geltenden Fassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	7.303	11.096	9.734	11.870	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					4.500*)	4.500*)	4.500*)	4.500*)	4.500*)

*) Die darüber hinaus zu leistenden Finanzhilfen an die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit, die sich aus Mehreinnahmen aus der Glücksspielabgabe der Lotterie „Bingo“ bzw. den Betrag von 147,3 Mio. EUR übersteigenden Betrag ergeben könnten, sind in diesen Beträgen nicht enthalten.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1994

Befristung:

Nein Ja, bis ...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Stiftungen können bei der Bewältigung von ökologischen Aufgaben tatkräftig und unterstützend wirken. Deshalb wendet das Land einen Teil der Glücksspielabgabe als Finanzhilfe verschiedenen Stiftungen zu.

Die Nds. Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit hat die Finanzhilfen zur Förderung von Projekten zugunsten der Natur, der Umwelt, der Entwicklungshilfe und des Denkmalschutzes zu verwenden. Die Förderung von Projekten der Entwicklungshilfe darf 20 % des zur Verfügung stehenden Betrages nicht übersteigen und darf nur Trägern mit Sitz in Niedersachsen zugewendet werden (§ 20 Abs. 2 bis 4 NGLüSpG).

Zielgruppe: Mittelbar diejenigen Verbände und Personen, die sich im Rahmen des Förderzwecks betätigen.

Zu 686 20

Das von BUND Landesverband Niedersachsen e. V., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. (LBU), Naturschutzbund Niedersachsen e. V. (NABU) und Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN) gemeinsam eingerichtete „Landesbüro der Umwelt- und Naturschutzverbände (LabüN)“ erhält seit 2015 jährlich eine institutionelle Förderung in Höhe von 350.000 EUR. Die Integration der Naturschutzverbände Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Niedersachsen e. V. (SDW), die Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. (LJN), der Anglerverband Niedersachsen e. V. (AVN) und der Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. (LFV) in das LabüN wurde mit Unterzeichnung des gemeinsamen Gesellschaftervertrags am 09.09.2022 abgeschlossen. Seit Beginn der Integration der neuen Verbände in das LabüN im Jahr 2020 wurden die Fördermittel auf 600.000 EUR aufgestockt.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Landesbüros der Umwelt- und Naturschutzverbände in Hannover auf Basis der bisher im Landesbüro zusammengeschlossenen Verbände

	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR	Ist-Ergebnis 2023 Tsd. EUR
Ausgaben	600	600	590
Einnahmen	-	-	-
Fehlbetrag	600	600	590

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 20

Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:

	2025 Tsd. EUR
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss (686 20)	600
3. den Bund mit	-
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-
5. Private	-
Zusammen	600

Die Ausgaben von 600 Tsd. EUR teilen sich voraussichtlich wie folgt auf:

	Betrag in Tsd. EUR
a) Personalausgaben des LabüN	261
b) Sachausgaben des LabüN	39
c) Personal- und Sachaufwand des BUND	50
d) Personal- und Sachaufwand des LBU	25
e) Personal- und Sachaufwand des NABU	50
f) Personal- und Sachaufwand des NVN	25
g) Personal- und Sachaufwand des AVN	50
h) Personal- und Sachaufwand der LjN	37,5
i) Personal- und Sachaufwand des LFN	37,5
j) Personal- und Sachaufwand der SDW	25

Die Verpflichtungsermächtigung von 600 Tsd. EUR jährlich ermöglicht, einen Bewilligungsbescheid für das Folgejahr in dieser Höhe schon im laufenden Haushaltsjahr zu erlassen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschuss des Landes Niedersachsen an das „Landesbüro der Umwelt- und Naturschutzverbände (LabüN)“

Rechtliche Grundlage:

§§ 23,44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	384	589	580	590	600	600	600	600	600
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					600	600	600	600	600

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 20

Befristung:

Nein Ja, jährlich

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Stärkung des fachkundigen bürgerschaftlichen Engagements bei öffentlich-rechtlichen Planungsprozessen von landesweiter Bedeutung

Zielgruppe:

Mittelbar die ehrenamtlich im Naturschutz engagierten Bürgerinnen und Bürger

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	600	—	600
2026	—	—	600	600
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	600	600	1.200

Zu 686 23

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung eines Pilotprojekts auf einer Kläranlage zur Elimination von Spurenstoffen und Mikroplastik

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz			147	38	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis 2021

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Pilotprojekt dient dem Ziel der Gewinnung von Erfahrungen bei der Elimination von Mikroplastik und Spurenstoffen aus Abwässern.

Zielgruppe:

Betreiber von Kläranlagen

Zu 686 24

Bezeichnung des Förderprogramms:

Entwicklung einer Analytik für die Abwasserreinigung von Mikroplastikartikeln

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 24

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz			165	0	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2022

Befristung:

Nein Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Für die Lebensmittelsicherheit sowie für Umwelt- und Verbraucherschutz in Niedersachsen soll das Thema Abwasserreinigung von Mikroplastikpartikeln bearbeitet werden.

Zielgruppe:

Die Förderung kommt mittelbar den Verbraucherinnen und Verbrauchern zugute.

Zu 686 25

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung eines Projektes im Zusammenhang mit Motorradlärm

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz			50	50	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 25

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2022

Befristung:
 Nein Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Vernetzung von Forschungsergebnissen zur Etablierung eines Internetauftritts sowie Aufbau einer entsprechenden Datenbankstruktur.

Zielgruppe:
Die Förderung dient mittelbar dem Schutz der Bevölkerung vor Verkehrslärm.

Zu 711 01

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	500	500
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	500	500

Zu 884 11

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds zur Finanzierung von investiven Vorhaben im Kapitel 5157

Rechtliche Grundlage:
Gesetz über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen vom 08.11.1977 in der jeweils geltenden Fassung
Ansatz und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	380.000	400	0	40.000	95.900	77.000	37.000	37.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					40.000	95.900	77.000	37.000	37.000

Empfänger:
 Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:
 Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: seit 01.01.1978

Befristung:
 Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Verbesserung der Wirtschaftskraft und Wirtschaftsstruktur durch Maßnahmen im ökologischen Bereich

Zielgruppe: Schutz der Bevölkerung und der Umwelt durch Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen sowie durch Maßnahmen zum Schutz von Natur, Arten und Gewässern und zur Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 884 11

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	37.000	—	37.000
2026	—	37.000	10.600	47.600
2027	—	37.000	10.600	47.600
2028	—	37.000	10.600	47.600
2029 ff.	—	740.000	18.200	758.200
Summe	—	888.000	50.000	938.000

Zu Titelgruppe 65

Das Land hat die kommunalen Gebietskörperschaften abweichend von § 10 Abs. 4 NBodSchG und ergänzend zu § 11 NBodSchG in den Jahren 2012 bis 2018 mit einem Förderprogramm dabei unterstützt, die Altlastensituation in Niedersachsen nachhaltig zu verbessern. Mit den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Schutz von Gewässern gegen Gefahren und Altlasten“ (zuletzt: RdErl. des MU v. 27.04.2016, Nds. MBl. S. 569) wurden die Ziele der Altlastensanierung und des Gewässerschutzes kombiniert. Gefördert wurden orientierende Untersuchungen, Detailuntersuchungen und Sanierungsmaßnahmen, die haushalterische Veranschlagung erfolgte bei Kapitel 1502 Titelgruppe 66. Für die Fortführung der Unterstützung wurden im Jahr 2020 erneut Mittel veranschlagt sowie Verpflichtungsermächtigungen, deren Ablauf sich über die Jahre 2021 bis 2023 erstreckt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Schutz von Gewässern gegen Gefahren durch Altlasten

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Schutzes von Gewässern gegen Gefahren durch Altlasten (Richtlinie Altlasten-Gewässerschutz), Erl. des MU 8. 9. 2020 (Nds. MBl. S. 933)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz		46	682	128	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist die befristete Unterstützung der unteren Bodenschutzbehörden bei der Altlastenbearbeitung mit dem Ziel, die Altlastensituation in Niedersachsen nachhaltig zu verbessern. Von etwa 90 % der Altlasten geht eine Verunreinigung oder Gefährdung von Gewässern, insbesondere des Grundwassers aus. Im Hinblick auf diese Gefahren besteht ein erhebliches Landesinteresse daran, die etwaigen, von Altlasten ausgehenden Gefahren zu erforschen und abzuwehren. Mit der Durchführung von orientierenden Untersuchungen und Detailuntersuchungen sollen Verdachtsflächen entweder anschließend aus dem Altlastenkataster entlassen werden können oder ihre weitere Bearbeitung als Altlast vorangebracht werden können. In Fällen, in denen sich eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gewässergüte bestätigt und Dritte dafür nicht belangt werden können, sollen die Beeinträchtigungen durch gezielte Sanierungsmaßnahmen abgewendet werden.

Zielgruppe:

Kommunale Gebietskörperschaften und deren Unternehmen

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 67

Unterstützung der Stadt Bad Zwischenahn bei der Lösung der Blaualgenproblematik am Zwischenahner Meer durch eine Personalkostenförderung

Bezeichnung des Förderprogramms:

Projekte zur Qualitätssicherung von Oberflächengewässern (633 67 und 686 67)

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz			26	69	94	94	94	94	94
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					94	94	94	94	94

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2022

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist die Unterstützung von Akteurinnen und Akteuren zur Beseitigung von besonderen Problemsituationen bei bestimmten Oberflächengewässern in Niedersachsen (Zwischenahner Meer), die einen Mehrwert u. a. auch für den Naturschutz in Niedersachsen generieren. Damit kommt die Förderung mittelbar auch den Menschen in Niedersachsen zugute.

Zielgruppe:

Kommunale Gebietskörperschaften, Vereine und Verbände

Zu Titelgruppe 68

Grundlage für die hier zu verausgabenden Haushaltsmittel war zunächst ein Vergleichsvertrag mit dem Land zur Durchführung von Untersuchungen und Sanierungen von Altstandorten der ehemaligen MONTAN, die im Eigentum Dritter sind (sog. Fremdstandorte), mit einer über mehrere Jahre von der Fa. IVG Immobilien AG zu leistenden Zahlung von insgesamt 10 Mio. EUR. Durch Abschluss einer Folgevereinbarung vom 03.09.2019 zwischen dem Land, der Fa. IVG und den Firmen Halali GmbH und Eickhofer Heide KG wurde geregelt, dass die Fa. IVG den noch ausstehenden Betrag in einer Summe an das Land zahlt. Dies ist in 2019 erfolgt. Diese Mittel sind zweckgebunden und werden bis zu ihrem vollständigen Verbrauch bei dieser Titelgruppe verausgabt.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1502 Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2025	2024	= weniger	2023
1	2	3	2025	2025	2024		2023
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
633 68-0	332	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
883 68-6	332	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	58
TGr. 69		Sanierung eines Montan-Altstandortes in Goslar <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 01, 282 69, 1552-099 95, 1552-119 11, 1552-232 11, 1552-281 84 und 1552-359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 04.</i>	(—)	(900)	(600)	(+300)	(425)
547 69-4	646	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
671 69-7	332	Erstattung von Kosten für Sanierungsmaßnahmen	—	900	600	+300	425
TGr. 70		Projekte zur Reduzierung des Flächenverbrauchs <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 01, 282 69, 1552-099 95, 1552-119 11, 1552-232 11, 1552-281 84 und 1552-359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 04.</i>	(—)	(500)	(500)	(—)	(309)
633 70-1	332	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 70-5	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
894 70-0	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	500	500	—	309
TGr. 71		Sanierung der Altlast Morgenstern <i>Übertragbar.</i>	(—)	(250)	(250)	(—)	(250)
633 71-0	332	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	250	250	—	250
671 71-9	332	Kostenerstattung an die Anstalt Niedersächsische Landesforsten nach § 10 Abs. 4 LForstAnstG	—	—	—	—	—
TGr. 72		Förderung des Wassermengenmanagements, des besonderen Hochwasserschutzes und des Küstennaturschutzes <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(2.800)	(-2.800)	(—)
682 72-9	332	Erstattungen an den NLWKN	—	—	750	-750	—
686 72-4	332	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	650	-650	—
761 72-6	332	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	—	—	750	-750	—
883 72-4	332	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	650	-650	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 69

Veranschlagt wird hier der Anteil des Landes an den Kosten zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung eines Montan-Altstandortes in Goslar, den die Firma Industriepark- und Verwertungszentrum Harz (IVH) im Jahr 2020 von der Firma Harz-Metall GmbH übernommen hat. Aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (öRV) zwischen der Firma IVH, dem Landkreis Goslar und dem Land Niedersachsen werden die Ausgaben zu je einem Drittel von den Parteien getragen. Der Landesanteil wird im Haushalt 2025 mit 900.000 EUR veranschlagt (weitere Planung: Ansatz 2026 – 2028 je 900.000 EUR). Aufgrund bislang nicht bekannter, weiterer Risiken ist absehbar, dass sich zukünftig zusätzliche Finanzierungsbedarfe ergeben werden.

Des Weiteren werden bei dieser Titelgruppe die Kostenbeiträge der Firma IVH und des Landkreises Goslar für die Sicherung des Montan-Altstandortes verausgabt (vgl. 282 69).

Zu 671 69

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	900	—	—	900
2026	1.300	—	—	1.300
2027	1.300	—	—	1.300
2028	1.400	—	—	1.400
2029 ff.	3.801	—	—	3.801
Summe	8.701	—	—	8.701

Zu Titelgruppe 70

Bezeichnung des Förderprogramms:
Sanierung von verschmutzten Flächen

Rechtliche Grundlage:

Rechtliche Grundlagen: Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 159); Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 60) Multifondsprogramm 2021-2027 Niedersachsen (in der aktuell gültigen Fassung)

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Sanierung und Revitalisierung von verschmutzten Flächen (Richtlinien Brachflächenrevitalisierung)

Erl. d. MU v. 11. 5. 2022 - 38-62834/12-0012 - (Nds. MBl. S. 644)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Ist)
Ist / Ansatz	622	1.148	- 54	310	500	500	500	500	500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					500	500	500	500	500

Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel (EFRE) erfolgt im Einzelplan des MW bei Kapitel 50 86 Titelgruppen 70 und 71.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2007

Befristung:

Nein Ja, bis 2029

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 70

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert wird die Revitalisierung verschmutzter Brachflächen - einschließlich Flächen in Umwandlungsgebieten (Konversionsflächen) - durch Sanierung zur Beseitigung von Umweltschäden und unter Berücksichtigung der Nachnutzung und der biologischen Vielfalt. Gegenstand der Förderung ist insbesondere die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten.

Zielgruppe:

Unternehmen, Kommunen.

Zu Titelgruppe 71

Beim Standort Morgenstern handelt es sich um ein mit Altlasten belastetes ehemaliges Bergbaugelände, das als Deponiestandort genutzt wurde. Teilflächen des Geländes sind der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) im Zuge ihrer Einrichtung durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Neben diesen Flächen sind Flächen des Landkreises Goslar durch die Altlast betroffen. Die Verursacher der Altlasten können nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden, daher sind die beiden heutigen Grundeigentümer als Zustandsstörer im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes für die Altlasten verantwortlich. Notwendige Maßnahmen zur Sicherung der Altlast werden aufgrund einer zwischen der NLF und dem Landkreis Goslar geschlossenen Vereinbarung anteilig von der NLF getragen.

Nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über die Anstalt der Niedersächsischen Landesforsten (LForstAnstG) stellt das Land Niedersachsen die NLF von 80 Prozent der Kosten für die notwendige Sanierung von Altlasten frei, deren Eigentum die NLF mit Gründung erhalten hat.

Seit dem 01.01.2022 ist das Land anstelle der NLF in die vertraglichen Rechte und Pflichten der Vereinbarung eingetreten.

Zu Titelgruppe 72

Die Mittel sind für Maßnahmen des Wassermengenmanagements, des besonderen Hochwasserschutzes und des Küstennaturschutzes vorgesehen. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Vorhaben:

Wiederherstellung und Erhalt von Seegraswiesen:

Aufbauend auf vorhandenen Grundlagen soll in einer Pilotmaßnahme mit einem neuartigen Ansatz ein Ausgleich für den gerade angesichts der zur erwartenden Beschleunigung des Meeresspiegelanstiegs typischer Verlust von Seegraswiesen im nds. Wattenmeer aufgrund verstärkter Erosion/Absenkung begegnet werden und die Beeinträchtigung des örtlichen Habitats durch verringerten Lichteinfall ausgeglichen werden. Kern der Maßnahme ist die sinnvolle Umlenkung von Baggergut aus der Unterhaltungsbaggerung.

Wasserrückhalt in der Fläche:

Förderung von Vorhaben zur Stützung der Grundwasserressource, beispielsweise mittels Kolken. Kern der Richtlinie ist die Förderung von Investitionen (einschließlich der damit verbundenen Planungskosten) die zur Stützung der Grundwasserressource dienen. Mit der Richtlinie würde ein Instrument geschaffen werden, das ermöglicht, von der Entwässerung in den Wasserrückhalt zu steuern. Dies dient der Wasserversorgung - also den Bürgern, dem Gewerbe, der Industrie und der Landwirtschaft - aber auch der Natur und der Landwirtschaft, soweit sie eigenständig Wasser entnimmt. In Zusammenarbeit mit dem ML sollen Maßnahmen zu sparsameren Berechnungsmethoden beispielsweise im Masterplan Wasser speziell gefördert werden.

Besonderer Hochwasserschutz

Maßnahmen, um den Hochwasserschutz an der Küste, wie auch im Binnenland zu stärken: z.B. Lagerung Schlick zur späteren Aufwertung von Deichen, Flächenerwerb (zur Schaffung von Retentionsräumen etc.)

Die Mittelverteilung ist wie folgt vorgesehen:

Seegraswiesen	138.000 EUR
Wassermanagement	1,35 Mio. EUR
Hochwasser/Küstenschutz	1,312 Mio. EUR

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1502 Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 80		Maßnahmen zur Umsetzung des Vertrages "Masterplan Ems 2050" <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei 331 80.</i>	(—)	(40.181)	(6.539)	(+33.642)	(5.023)
429 80-2	623	Nicht aufteilbare Personalkosten	—	474	395	+79	396
518 80-5	623	Unterhaltung von Flächen und Grundstücken	—	293	—	+293	—
519 80-1	623	Pachtausgleichszahlungen	—	40	—	+40	—
547 80-5	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	3.071	564	+2.507	211
633 80-9	623	Zuweisung an Landkreis Emsland	—	250	—	+250	500
682 80-0	332	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	—
761 80-7	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen <i>*** Bei dieser Maßnahme entfällt die Vorlage der Unterlagen gem. § 24 Abs. 3 LHO, wenn sie im Einzelnachweis dargestellt wird.</i>	—	35.053	5.580	+29.473	2.827
822 80-6	623	Landeseigener Erwerb von unbebauten Grundstücken	—	1.000	—	+1.000	1.089
891 80-8	623	Erstattungen an den NLWKN zur Ertüchtigung des Emssperrwerkes für eine Tidesteuerung <i>*** Bei dieser Maßnahme entfällt die Vorlage der Unterlagen gem. § 24 Abs. 3 LHO, wenn sie im Einzelnachweis dargestellt wird.</i>	—	—	—	—	—
TGr. 95		Sonderabfalldeponie Münchehagen <i>Übertragbar. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 95 und Ausgabeteilgruppe 96.</i>	(—)	(408)	(408)	(—)	(316)
547 95-3	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	408	408	—	316
812 95-9	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
TGr. 96		Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 95.</i>	(—)	(349)	(349)	(—)	(179)
547 96-1	646	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	349	349	—	179
811 96-0	646	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	—	—	—	—
812 96-7	646	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
		Summe für inzwischen weggefallene Titel	600		600	-600	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 80

Zwischen den für die Region verantwortlichen Akteuren ist am 26.01.2015 ein Vertrag über einen „Masterplan Ems 2050“ geschlossen worden, der die ökologische Situation an der Ems verbessern und zur nachhaltigen Entwicklung und Optimierung des Emsästuars im Hinblick auf Sicherheit, Natürlichkeit und Zugänglichkeit beitragen soll. Vorrangig werden vom Land die folgenden Vorhaben ergriffen (Artikel verweisen auf den Masterplan):

- Tidesteuerung durch das Emssperwerk (Art. 10 Abs. 6),
- Einrichtung eines Flächenmanagements (Art. 11),
- Errichtung und Betrieb einer Naturschutzstation (Art. 14),
- Öffentlichkeitsarbeit unter Beteiligung der Vertragspartner und
- Geschäftsstelle zur Unterstützung des Lenkungskreises.

Ein Monitoring-Programm ist fester Bestandteil des Masterplans.

Zu 429 80

Für die Aufgabenwahrnehmung der Verbesserung der Infrastruktur und der Umsetzung von Natura 2000 an der Ems können bis zu fünf unbefristete Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich eingesetzt werden.

In Anspruch genommen werden können folgende Beschäftigungsmöglichkeiten in:

Entgeltgruppe	Anzahl
E 11	1
E 14	4
Zusammen	5

Die Beschäftigungsmöglichkeiten werden beim NLWKN (aktuell: drei E 14) und beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (aktuell: eine E 14 und eine E11) eingesetzt.

Zu 518 80

Der Titel enthält die Betriebs- und Unterhaltungsmittel für die abgeschlossenen Maßnahmen – Auentypischer Lebensraum Coldemüntje, Limnischer Polder Stapelmoor, Wiesenvogelschutz – aus dem Masterplan Ems 2050.

Zu 519 80

Der Titel beinhaltet die jährlichen Pachtzahlungen an den Leda-Jümme-Verband für die Bereitstellung der Flächen im Tidepolder Leer.

Zu 547 80

Neben den veranschlagten Ausgaben für die Geschäftsstelle Masterplan Ems 2050 beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems und den Betrieb der Naturschutzstation Ems dienen die Mittel u. a. dazu, fachliche Expertisen zur Konzeptionierung von Maßnahmen einzuholen sowie die Planungsleistungen für die landeseigenen Tiefbaumaßnahmen umzusetzen und das Monitoring der umgesetzten Maßnahmen sicherzustellen. Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Zu 633 80

Der Titel ist für die Erstattung von Verfahrenskosten für das Planfeststellungsverfahren gem. Art. 18 Masterplan Ems 2050 an den Landkreis Emsland vorgesehen.

Zu 761 80

Einzelnachweis der Baumaßnahmen:

Landeseigene Baumaßnahmen bei Titel (Jahr der Kostenermittlung)	Gesamtkosten gemäß § 24 LHO	Bis einschl. 2024 verfügbar	2025	noch zu veranschlagen			
				2026	2027	2028 ff	Summe (2026 bis 2028 ff)
				in Tsd. EUR			
Landeseigene wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Binnenland – Tiefbaumaßnahmen							
Auentypischer Lebensraum Coldemüntje (2016, aktualisiert 2021)	14.350	14.250	100	0	0	0	0
Neubau einer Hofanlage auf der Domäne Meer/Aland (2020, aktualisiert 2021)	13.198	12.446	752	0	0	0	0
Tidepolder Leer (2020)	10.600	4.200	200	6.200	0	0	6.200
Großschiffsliegeplatz Emden (2023)	70.000	1.000	34.000	35.000	0	0	35.000
Summe	108.148	31.896	35.052	41.200	0	0	41.200

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 761 80

Die Schaffung auentypischer Lebensräume im Bereich der Emsschleife bei Coldemüntje beruht auf Art. 12 des Masterplans.

Die Maßnahme „Neubau einer Hofanlage auf der Domäne Meer/Aland“ steht im Zusammenhang mit der Verpflichtung des Landes aus Art. 13 i.V.m. der Anlage zu Art. 13, Ziffer 4c des Masterplans. Die Aktualisierung erfolgte auf Grundlage der konkreten Planung durch das Staatliche Baumanagement. Erhebliche Kostensteigerungen ergaben sich im Wesentlichen infolge der Corona-Pandemie, der Ukraine-Krise und nicht vorhersehbaren Erschwernissen bei der Bauausführung aufgrund des instabilen Baugrundes.

Die Maßnahme Tidepolder Leer ist für die Schaffung ästuartypischer Lebensräume erforderlich und beruht auf Art. 13 i.V.m. der Anlage zu Artikel 13 des Masterplan Ems 2050. Die Maßnahme steht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme „Neubau einer Hofanlage auf der Domäne Meer/Aland.

Die Maßnahme des Baus eines Großschiffsliegeplatzes in Emden beruht auf Art. 10 Abs. 6 des Masterplans und steht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme „Flexible Tidesteuerung“ (Titel 891 80). Der Bau des Großschiffsliegeplatzes ist notwendig als Kompensation der Auswirkungen der Tidesteuerung im Emdener Hafen.

Die landeseigenen Tiefbaumaßnahmen wickelt der NLWKN auf der Basis seines Wirtschaftsplans ab (s. Kapitel 1555).

Zu 822 80

Die Mittel sind vorgesehen u. a. für Maßnahmen des Flächenerwerbs für Naturschutzmaßnahmen.

Zu 891 80

Einzelnachweis der Baumaßnahmen

Landeseigene Baumaßnahmen bei Titel (Jahr der Kostenermittlung)	Gesamtkosten gemäß § 24 LHO	Bis einschl. 2024 verfügbar	noch zu veranschlagen				Summe (2026 bis 2028 ff)
			2025	2026	2027	2028 ff	
Titel 891 80	in Tsd. EUR						
Landeseigene wasserwirtschaftliche Maßnahme im Binnenland, Tiefbaumaßnahme: Flexible Tidesteuerung (2017)	46.000	46.000 *)	0	0	0	0	0

Die Maßnahme „Flexible Tidesteuerung“ soll die Verschlickung der Ems reduzieren, sie beruht auf Art. 10 Abs. 5 und 6 des Masterplans Ems. Die Gesamtkosten werden auf rund 46 Mio. EUR geschätzt. Mit Datum vom 03.08.2017 sowie vom 15.07.2019 haben Bund und Land Verträge geschlossen, mit denen eine hälftige Teilung der Planungs- und Investitionskosten vereinbart ist.

*) Mit Ermächtigung vom 13.07.2022 und 13.10.2022 wurde eine Mittelverschiebung in Höhe von 4,25 Mio. Euro für die Maßnahme Tidepolder Coldemüntje (Titel 761 80) vorgenommen. Dieser Betrag muss nach Baufortschritt dieser Baumaßnahme wieder zur Verfügung gestellt werden.

Zu Titelgruppe 95

Nach Umsetzung der baulichen Sicherung der ehemaligen Sonderabfalldeponie Münchenhagen ist seit dem Jahr 2002 die Pflege und Unterhaltung (Nachsorge) der Altlast sicherzustellen. Das Nachsorgeprogramm umfasst Regelungen zur Erhaltung und Funktionskontrolle der bestehenden Bauwerke und Anlagen sowie zur Überwachung der Sanierungsziele und Schutzgüter. Die Projektsteuerung wird vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim wahrgenommen.

Zu Titelgruppe 96

Nach Beendigung der Einlagerung von Sonderabfällen im Jahr 2005 und dem Abschluss der Arbeiten zur Oberflächenabdichtung und Rekultivierung des Deponiebereichs West in 2009 sind hier die Ausgaben für die Pflege und Unterhaltung (Nachsorge) des Geländes der Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen veranschlagt. Die Projektsteuerung wird vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim wahrgenommen.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1502 Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 1502					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		7.352	8.099	-747	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		1	1	—	
		Summe der Einnahmen		7.353	8.100	-747	
		4 Personalausgaben	—	474	395	+79	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	4.161	1.321	+2.840	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	600	24.151	28.313	-4.162	
		7 Baumaßnahmen	600	35.053	6.330	+28.723	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	50.000	97.400	41.150	+56.250	
			888.000				
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	51.100	161.239	77.509	+83.730	
			888.600				
		Zuschuss		153.886	69.409	+84.477	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1503 Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 11-3	332	Gebühren und tarifliche Entgelte für Maßnahmen nach dem NEEBetG und NWindG		118	118	—	—
119 01-7	332	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 63-7	331	Vermischte Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63.</i>		—	—	—	0
331 11-3	332	Zuweisungen für Investitionen vom Bund <i>Vgl. K-Vermerk zu 891 11.</i>		—	—	—	49.500
334 11-2	813	Entnahme aus dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds ökologischer Bereich - 5157 - 882 14 - zur Zuführung an den Landeshaushalt <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61, Ausgabeteilgruppe 62, Ausgabeteilgruppe 64, Ausgabeteilgruppe 65 und Ausgabeteilgruppe 66.</i>		2.139	1.500	+639	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Erneuerbare Energien, Neuausrichtung der Energieversorgung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61, Ausgabeteilgruppe 62, Ausgabeteilgruppe 64 und Ausgabeteilgruppe 65.</i>		(—)	(—)	(—)	(4)
119 61-0	332	Vermischte Einnahmen		—	—	—	4
162 61-3	332	Zinseinnahmen von privaten Unternehmen und Sonstigen		—	—	—	—
A U S G A B E N							
546 09-8	332	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
684 11-3	332	Zuschuss zur Stärkung der Energieberatungsstruktur <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	750
685 11-0	332	Kostenausgleich an Kommunen im Rahmen des NKlimaG	—	—	11.700	-11.700	—
891 11-9	332	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 11.</i>	—	—	—	—	49.500

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 1503

Im Kapitel 1503 werden die finanziellen Mittel zur Umsetzung bzw. Bewältigung für Aufwände und Maßnahmen aus den Bereichen Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit angesetzt.

Darüber hinaus hat die Landesregierung Ende 2020 mit zusätzlichen Mitteln im Umfang von 150 Mio. EUR im Wirtschaftsförderfonds – Ökologischer Bereich – (Kapitel 5157, TGr. 62) einen weiteren, gesonderten Beitrag zur Erreichung der Nds. Klimaschutzziele beschlossen. Dieser ist Bestandteil des ressortübergreifenden Maßnahmenprogramms Energie und Klimaschutz.

Zuvor ist die finanzielle Ausstattung im Wirtschaftsförderfonds – Ökologischer Bereich – (Kapitel 5157, TGr. 61) zur Deckung von Maßnahmen, die im Wesentlichen auf Luftreinhaltung, nachhaltige Mobilität sowie weitere Bereiche abzielen: Der Nds. Landtag hatte am 18.06.2019 das „Gesetz zur Stärkung von Zukunftsinvestitionen und Zukunftsvorsorge“ beschlossen. Durch Artikel 4 dieses Gesetzes ist geregelt, dass dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds im Haushaltsjahr 2019 ein Betrag in Höhe von 100 Mio. EUR zugeführt wurde. Zur Verwendung dieser Mittel siehe Kapitel 5157, TGr. 61.

Zuletzt hat die Landesregierung aufgrund des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine erklärt, dass für Energiemaßnahmen weitere Mittel gesondert zur Verfügung gestellt werden im Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds – Ökologischer Bereich – (siehe Kapitel 5157, TGr. 67). Es sei ein auskömmlicher finanzieller Rahmen für weitere dringend notwendige Projekte zur erfolgreichen Gestaltung der energetischen Transformation sowohl im Hinblick auf die Erhöhung der Energieautonomie, als auch zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zu schaffen. Seit dem Nachtragshaushalt 2023 stehen daher dem MU weitere Mittel in Höhe von 100 Mio. Euro zur Verfügung.

Im Kapitel 1503 werden schwerpunktmäßig die finanziellen Mittel zur Umsetzung bzw. Bewältigung für Aufwände und Maßnahmen aus den Bereichen Energie (SDG 7 Saubere und bezahlbare Energie), Klimaschutz (SDGs 11 Nachhaltige Städte und Gemeinden, 12 Nachhaltiger Konsum und Produktion und 13 Maßnahmen zum Klimaschutz), Klimafolgenanpassung und Nachhaltigkeit (SDGs übergreifend) angesetzt. Der Kostenausgleich an Kommunen im Rahmen der Aufgaben des NKlimaG stellt mit 15,3 Mio. im Jahr 2024 einen Schwerpunkt dar (SDG 12 Nachhaltige Städte und Gemeinden). Die Mittel sind vorgesehen für die Erstellung von Klimaschutzkonzepten, die Fördermittelberatung und die kommunale Wärmeplanung.

Die im Kapitel 1503 veranschlagten Mittel tragen insgesamt wesentlich zur Erreichung der SDGs Nr. 7, 11, 12 und 13 und dadurch zu Verbesserungen in den Handlungsfeldern 3.6 Nachhaltige Energieversorgung – Energieversorgung mit Erneuerbaren Energien und 3.7 Klimaschutz – Eindämmung des Klimawandels zur Sicherung der Lebensbedingungen künftiger Generationen der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie bei.

Zu 684 11

Die Energiekrise in 2023 erforderte entschiedene Maßnahmen zur Energieeinsparung. Die Energieberatung wurde daher ausgebaut. Dazu gehören insbesondere Angebote wie Stromspar-Checks, Gebäude-Checks oder Beratungen zur Optimierung der Heizung. Die Mittel standen nur in 2023 und 2024 zur Verfügung im Rahmen der Krisenbewältigung.

Zu 685 11

Mit Einführung der verpflichtenden Klimaschutzaufgaben für die Kommunen im Rahmen des Niedersächsischen Klimagesetzes werden den Kommunen die dadurch entstehenden Aufwände durch das Land erstattet. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen: Gemäß § 18 NKlimaG sind seit 2024 alle Landkreise und kreisfreien Städte, sowie die Städte Hannover und Göttingen verpflichtet, Klimaschutzkonzepte zu erstellen. Darüber hinaus erhalten die Landkreise seit 2024 die Pflichtaufgabe, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der Fördermittelbeantragung für Klimaschutz zu beraten. Gemäß § 20 NKlimaG sind zudem alle Mittel- und Oberzentren ab 2024 zum Aufbau einer kommunalen Wärmeplanung verpflichtet.

Die Erstattungen an die Kommunen werden ab dem Jahr 2025 aus dem Wirtschaftsförderfonds ökologischer Bereich beglichen, daher erfolgt hier eine Ansatzreduzierung ab 2025.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1503 Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Erneuerbare Energien, Neuausrichtung der Energieversorgung <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei 334 11.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 61, Ausgabeteilgruppe 62, Ausgabeteilgruppe 64 und Ausgabeteilgruppe 65.</i>	(—)	(1.327)	(1.215)	(+112)	(795)
526 61-5	332	Ausgaben für Sachverständige	—	298	282	+16	387
531 61-9	332	Ausgaben für Veröffentlichungen, Dokumentationen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit	—	—	—	—	—
547 61-2	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
683 61-3	332	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	—
685 61-6	332	Umsetzung von Energie- und Klimaschutzmaßnahmen außerhalb des Kapitels 5157	—	375	100	+275	—
686 61-2	332	Umsetzung von Akzeptanzmaßnahmen für Erneuerbare Energien	—	384	563	-179	204
687 61-9	332	Sonstige Zuschüsse	—	270	270	—	205
TGr. 62		Energieeinsparung und Energieeffizienz <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei 334 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(105)	(105)	(—)	(48)
547 62-0	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
686 62-0	332	Sonstige Zuschüsse	—	105	105	—	48
TGr. 63		Innovationen für Klimaschutz in Mooren <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 63.</i>	(350) (500)	(398)	(398)	(—)	(4.052)
633 63-2	332	Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	—
682 63-3	332	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	39
686 63-9	332	Sonstige Zuschüsse	350 500	398	398	—	3.833

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 61

Schwerpunkte innerhalb dieser Titelgruppe stellen Grundlagenarbeiten für die Umsetzung von Energie- und Klimaschutzmaßnahmen sowie die Akzeptanzmaßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien dar.

Zu 526 61

Wesentlich werden die Mittel für den Abbau der seit Bestehen der Regulierungskammer aufgelaufenen Rückstände verwendet, wodurch zusätzlich Einnahmen bei 1501-111 10 generiert werden. Die Durchführung der Verfahren unterliegt gesetzlichen Regelungen und Fristen. Die Maßnahme ist befristet bis 2026.

Für die jährliche Veröffentlichung des Energiewendeberichts ist aufgrund der Aktualität der Daten eine Studie zur Prognose der niedersächsischen Energie- und CO2 Bilanz erforderlich. Der Bericht gibt einen einführenden Überblick über die Struktur der Energieversorgung und evaluiert damit den Fortschritt der Energiewende in Niedersachsen. Der Mehrbedarf von etwa 15.000 Euro ergibt sich zum einen durch allgemeine Preissteigerungen sowie durch die grafische und textliche Aufbereitung durch den Auftragnehmer.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	286	—	—	286
2026	286	—	—	286
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	572	—	—	572

Zu 685 61

In diesem Titel werden begleitende Aufwände und Maßnahmen zum Maßnahmenprogramm Klimaschutz (siehe Kapitel 5157, TGr. 62) veranschlagt, welche die Umsetzung der Klimaschutzziele des Landes gewährleisten sollen. Die Ansatzserhöhung ist für die Aufwände des neu einzurichtenden Klimarates vorgesehen: § 7a NKlimaG verpflichtet die Landesregierung einen Klimarat einzurichten, der sie bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen berät, die zur Erreichung der Klimaziele beitragen. Unter anderem soll einmal jährlich ein Klimabericht veröffentlicht werden. Zur Erfüllung der Aufgaben soll dem Klimarat wissenschaftliches Personal (6x 0,5 VZE E13) zur Seite gestellt werden. Darüber hinaus ist ein Budget für eine Aufwandsentschädigung, Reise- und Tagungskosten sowie mögliche Veranstaltungen erforderlich.

Bezeichnung des Förderprogramms:
Maßnahmenprogramm Klimaschutz

Rechtliche Grundlage:
§§ 23,44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	256	0	0	0	100	100	100	100	100
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					100	100	100	100	100

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2019

Befristung:

Nein Ja, jährlich

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Maßnahmenprogramm Klimaschutz dient der Erreichung der Klimaschutzziele des Landes, wie z.B. dem Ausbau von erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung, der nachhaltigen Mobilität und zur Projektbegleitung und -initiierung beim Wind-Wasserstoff.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 61

Zielgruppe:

Akteure im Bereich Energie und Klimaschutz

Zu 686 61

Ambitionierter Klimaschutz erfordert den Ausbau erneuerbarer Energien. Während die allgemeine Akzeptanz der Energiewende hoch ist, stoßen konkrete Vorhaben oft auf Vorbehalte. Die hier veranschlagten Mittel sollen für Akzeptanzmaßnahmen bzgl. Errichtung und Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen, insbesondere Windenergieanlagen, verwendet werden. Damit sollen z.B. Kommunen bei der Lösung von Konflikten unterstützt und begleitet werden sowie Konflikte im Vorfeld minimiert oder vermieden werden.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Einzelne Zuwendungen des Landes Niedersachsen für die Umsetzung von Akzeptanzmaßnahmen für erneuerbare Energien

Rechtliche Grundlage:

§§ 23,44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	79	293	262	204	563	384	384	384	384
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					563	384	384	384	384

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Verbesserung der kommunikativen Prozesse zur Steigerung der Akzeptanz für den Ausbau von Windenergieanlagen und weiteren Anlagen der erneuerbaren Energien und den dafür nötigen Genehmigungsverfahren. Dies wird etwa erreicht durch effektivere Verfahren, Best-Practice-Modelle für begleitende Prozesse und Strukturen sowie Best-Practice für eine kooperative Kommunikationsstruktur, ggf. mit Mediation und frühzeitiger Einbindung der Akteure.

Zielgruppe:

Unternehmen, Verbände/Vereine Bürgerinnen und Bürger, die mittelbar und unmittelbar vor dem Ausbau erneuerbarer Energien betroffen sind.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	200	—	—	200
2026	200	—	—	200
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	400	—	—	400

Zu 687 61

Das Kompetenzzentrum 3N Niedersachsen Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe und Bioökonomie e.V. (3N e.V.) ist niedersachsenweit als operativ tätige Informationsstelle aktiv, deren Schwerpunktsetzung auf Bioökonomie und Etablierung nachhaltiger Prozessketten liegt. Als

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 687 61

Kompetenzverbund stärkt der 3N e.V. die niedersächsischen Interessen im Bereich der nachwachsenden Rohstoffe auf nationaler und internationaler Ebene und fördert die Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen und Wirtschaft. Die Federführung und der Hauptanteil der institutionellen Förderung liegen beim ML, der finanzielle Anteil des MU beträgt 160.000 EUR. Die Mittel zur Ansatzserhöhung wurden aus dem Titel 686 63 im Kapitel 1503 umgeschichtet, um eine dauerhafte Finanzierung von bisherigem Projektpersonal beim 3N e.V. (Paludimanager) zu ermöglichen.

Zusätzliche Mittel in Höhe von 45.000 EUR p.a. sind ab 2024 zur Finanzierung des niedersächsischen Anteils für die Geschäftsstelle „LAK Energiebilanzen“ vorgesehen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen des Landes Niedersachsen für Forschung und sonstige Förderung auf den Gebieten klimaschonende Landwirtschaft und der nachwachsenden Rohstoffe; Kompetenzzentrum 3 N Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:

§§ 23,44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen*:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz		35	67	205	270	270	270	270	270
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					270	270	270	270	270

* Die Mittel für die institutionelle Förderung 3N, waren bis einschließlich 2020 bei Titel 686 61 veranschlagt.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Kompetenzzentrum 3N hat das Ziel, die Entwicklung und Nutzung nachhaltiger Produkte zu fördern. Durch die stoffliche und energetische Anwendung erneuerbarer Rohstoffe und Biomassen soll ein Beitrag zum Klimaschutz und zum Aufbau einer biobasierten Wirtschaft geleistet werden.

Das Kompetenzzentrum 3N vernetzt verschiedene Akteure aus der Region und über die Grenzen Niedersachsens hinaus miteinander. Die zusätzlichen Mittel in Höhe von 125.000 EUR dienen mit Blick auf Paludikulturen als wesentlicher Baustein zur Verwirklichung einer klimaschonenden Bewirtschaftung von Mooren der Finanzierung einer unbefristeten Personalstelle, wissenschaftliche Mitarbeit/Leitung (95.000 EUR) sowie dadurch entstehender Sachkosten (35.000 EUR) im Kompetenzzentrum 3N.

Zielgruppe:

Unmittelbar das Kompetenzzentrum 3N; mittelbar die Forschungseinrichtungen und Wirtschaft, die durch das Kompetenzzentrum in der Zusammenarbeit gestärkt werden.

Zu Titelgruppe 62

Aufbauend auf den guten Erfahrungen aus den Projekten „Klima(s)check für Sportvereine“ und „Solar Check im Sportverein“ soll künftig eine alle Bereiche der Nutzung umfassende Beratung erfolgen. Der Bedarf bei den Sportvereinen, auch eine langfristige Sanierungsperspektive zu entwickeln, wächst. Dazu kommen steigende Betriebskosten, die auch in den Blick genommen werden sollen. Mit der angestrebten Zertifizierung eines nachhaltigen Vereins kann – als Vorreiter in den Sportverbänden – ein gesamtheitliches Konzept verwirklicht werden. Für die Haushaltsjahre 2024-2029 sollen daher Mittel in Höhe von 1.000.000 Euro (200.000 Euro p.a.) bereitgestellt werden.

Zu 686 62

Bezeichnung des Förderprogramms:

Verein(t) klimaneutral

Rechtliche Grundlage:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 62

§§23,44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	60	14	54	49	105	105	105	105	105
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					105	105	105	105	105

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2017

Befristung:

Nein Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Aufbauend auf den bisher guten Erfahrungen mit „Vereint Energiesparen“, „Klima(s)check“ und „Solarcheck“ im Verein soll diesmal eine alle Bereiche der Nutzung umfassende Beratung erfolgen. Angestrebt wird die Zertifizierung von nachhaltigen Vereinen. Dieses anspruchsvolle Konzept erfordert allerdings auch gründliche Vorarbeiten: mit der Einstellung einer Person beim LSB, von der Entwicklung von Kriterien bis hin zur Entwicklung von Infomaterialien und Schulung der spezialisierten Berater. Begleitet wird die Zertifizierung als Nachhaltiger Verein von Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen und digitalen Ratgebern für die Zielgruppen der Vereinsvorstände und -mitglieder, aber auch der Freiwilligendienstleistenden aus den Sportorganisationen. Nicht zu unterschätzen ist daher die klare Vorbild- und Multiplikationswirkung des Sports. Das allgemeine Bewusstsein für den Klimawandel ist bei Sportvereinen und Sporttreibenden hoch – diese Potentiale sind unbedingt zu fördern und weiterzuentwickeln.

Weitere Mittel für denselben Zweck sind bei Kapitel 0331 TGr. 62 veranschlagt.

Zielgruppe:

Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind sowie Sportvereine und Landesfachverbände, die ordentliches Mitglied im LSB sind.

Zu Titelgruppe 63

Für die Förderperiode 2021 - 2027 (Abwicklung bis 2029) stehen EFRE-Mittel von insgesamt 5 Mio. EUR im Rahmen des Förderprogramms „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen“ für Projekte nach Fördergegenstand 2.2.4 „Innovationen für Klimaschutz in Mooren“ zur Verfügung. Die Richtlinien als Forschungsrichtlinien werden federführend vom MWK umgesetzt.

Schwerpunkt des Fördergegenstandes ist die Entwicklung und Erprobung moorschonender Wirtschaftsweisen sowie von Produktions- und Verwertungsverfahren für Erzeugnisse aus moorschonender Bewirtschaftung. Im Rahmen anwendungsorientierter Forschung, Kooperationen, Vernetzung sowie Wissens- und Technologietransfer sollen moorschonende und treibhausgasreduzierende Wirtschaftsweisen sowie wirtschaftlich tragfähige Produktions- und Verwertungsmöglichkeiten für diese Erzeugnisse entwickelt und erprobt werden.

In Niedersachsen liegen 38% der deutschen Moorflächen. Mit Wiedervernässungen und moorschonender Bewirtschaftung kann eine Reduzierung von Treibhausgasemissionen erreicht werden. Naturnahe und wieder wachsende Moore binden mittel- bis langfristig CO₂ aus der Atmosphäre. Darüber hinaus ergeben sich vielfältige Synergien zur Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen und damit zur Erhaltung der Biodiversität. Ziel ist es, Moorböden und weitere Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten wieder in einen naturnahen Zustand zu versetzen, um ihre Klima- und Bodenschutzfunktionen zu verbessern.

Bezeichnung des Förderprogramms:

„Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen“ für Projekte nach Fördergegenstand 2.2.4 „Innovationen für Klimaschutz in Mooren“

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfond Plus, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 vom 30.06.2021,

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 63

S. 159);

Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 231 vom 30.06.2021, S. 60);

Multifondsprogramm 2021-2027 Niedersachsen (in der aktuell gültigen Fassung);

„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Klimaschutz und Energieeffizienz bei Unternehmen, bei öffentlichen Trägern und Kultureinrichtungen (Richtlinie „Klimaschutz und Energieeffizienz“)“ vom 16.11.2012 (Nds. MBl. 46/2022, S. 1492).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz*	2.246	3.104	3.153	4.052	398	398	398	398	398
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					398	398	398	398	398

* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Sondervermögen 5086.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2022

Befristung:

Nein Ja, bis 2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Förderung trägt zu einer Neuausrichtung des Moorschutzes durch die Umsetzung des Programms „Niedersächsische Moorlandschaften“ bei und dient der Reduktion von Treibhausgasemissionen aus Moorböden sowie weiteren kohlenstoffreichen Böden und auch der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung der natürlichen landschaftsökologischen Funktionen der Moore als Kohlenstoffspeicher, Lebensraum, Nähr- und Schadstofffilter und Wasserspeicher. Insbesondere sollen innovative Ansätze zur klimaschonenden Bewirtschaftung von Moorböden zielgerichtet entwickelt werden.

Zielgruppe:

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts – insbesondere Gebietskörperschaften, Unternehmen, Stiftungen, Verbände und Vereine.

Zu 686 63

Ansatzreduzierung als Gegenfinanzierung beim Titel 687 61 im Kapitel 1503.

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Maßnahmen vorgesehen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	125	—	125
2026	—	125	100	225
2027	—	150	100	250
2028	—	100	100	200
2029 ff.	—	—	50	50
Summe	—	500	350	850

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1503 Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2025 2024	2025	2024	= weniger	2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
761 63-0	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
821 63-3	332	Erwerb von unbeweglichen Sachen, soweit nicht Gruppen 822 und 823	—	—	—	—	—
822 63-0	332	Erwerb von unbebauten Grundstücken	—	—	—	—	—
891 63-1	332	Erstattungen für Investitionen an den NLWKN	—	—	—	—	180
893 63-4	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 64		Klimaschutz, Klimafolgen, Unterstützung kommunaler Klimaaktivitäten <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei 334 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i>	(—)	(449)	(285)	(+164)	(123)
538 64-8	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	35	55	-20	0
547 64-7	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	22
684 64-4	332	Maßnahmen der Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels	—	40	40	—	38
685 64-0	332	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen für Energieagenturen	—	—	—	—	50
686 64-7	332	Zuschüsse für Preisverleihungen, Wettbewerbe	—	10	190	-180	12
687 64-3	332	Niedersächsisches Kompetenzzentrum Klimawandel (NIKO)	—	—	—	—	—
981 64-9	891	Abführung an 08 18 - 381 11	—	364	—	+364	—
TGr. 65		Nachhaltigkeit, Energieeffizienz <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei 334 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i>	(5.200) (—)	(4.514)	(4.436)	(+78)	(376)
547 65-5	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
683 65-6	332	Energieeffizienz	4.000 —	4.084	4.006	+78	125
684 65-2	332	Geschäftsstellenanteil für externe Partner der Allianz für Nachhaltigkeit	—	—	—	—	7
685 65-9	332	Kooperation mit der Leuphana Universität Lüneburg zur Nachhaltigkeit	—	—	—	—	—
686 65-5	332	Maßnahmen der Nachhaltigkeitsstrategie	1.200 —	430	430	—	244

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 64

Der Klimawandel gehört zu den zentralen aktuellen Herausforderungen. Er beeinflusst schon heute unsere Lebensgrundlagen und die Entwicklungschancen künftiger Generationen in Niedersachsen. Die Klimaentwicklung und deren Auswirkungen auf die Regionen des Landes sind daher im Rahmen der Daseinsvorsorge kontinuierlich zu analysieren und durch die Entwicklung von geeigneten Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen auf Landesebene und auf kommunaler Ebene einzudämmen.

Zu 538 64

Veranschlagt sind Mittel für Aufträge an Dritte zur Datenverarbeitung, z.B. Weiterentwicklung sowie zur Pflege und Wartung des Niedersächsischen Klimainformationssystems (NIKLIS) und der Webseite des Niedersächsischen Kompetenzzentrums Klimawandel (NIKO).

Zu 684 64

Veranschlagt sind Mittel für Klimafolgenforschung, Klimafolgen-Monitoring und für Anpassungen an die Folgen der Erderwärmung, insbesondere für regionale Klimawirkungs- und Vulnerabilitätsanalysen sowie Aufgaben des Klimakompetenznetzwerks und des kommunalen Klimaanpassungsnetzwerks Niedersachsen. Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Maßnahmen vorgesehen.

Zu 686 64

Veranschlagt sind u.a. Mittel für den niedersächsischen Wettbewerb „Klima kommunal“, in dem alle zwei Jahre herausragende kommunale Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte ausgezeichnet werden.

Zu 687 64

Finanziert werden hier die Bedarfe des Niedersächsischen Kompetenzzentrums Klimawandel (NIKO). Das NIKO ist eine vom Land eingerichtete Service- und Beratungsstelle für Landesinstitutionen, Kommunen sowie Dritte zu den Fragen des Klimawandels und der Klimafolgenanpassung.

Zu 981 64

Die Landesregierung stärkt das NIKO unbefristet mit drei zusätzlichen Vollzeiteneinheiten. Der Titel dient der Abführung der angesetzten Mittel an das LBEG.

Zu Titelgruppe 65

Sowohl Maßnahmen zur Nachhaltigkeit als auch Maßnahmen zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz sind maßgebliche Eckpfeiler zur Erreichung der Klimaschutzziele bzw. zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Dazu zählen einerseits mehrjährige Projekte im Rahmen der Nds. Nachhaltigkeitsstrategie als auch die Förderung von Treibhausgasminderungs- und Effizienzmaßnahmen im Rahmen einer Förderrichtlinie, die sowohl in Unternehmen als auch in öffentlichen Einrichtungen umgesetzt wird und bereits seit längerer Zeit eine große Nachfrage hat (zuvor zwei getrennte Förderrichtlinien).

Zu 683 65

Bezeichnung des Förderprogramms:

„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Klimaschutz und Energieeffizienz bei Unternehmen, bei öffentlichen Trägern und Kultureinrichtungen (Richtlinie „Klimaschutz und Energieeffizienz“)“

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 vom 30.06.2021, S. 159);

Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 231 vom 30.06.2021, S. 60);

Multifondsprogramm 2021-2027 Niedersachsen (in der aktuell gültigen Fassung);

„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Klimaschutz und Energieeffizienz bei Unternehmen, bei öffentlichen Trägern und Kultureinrichtungen (Richtlinie „Klimaschutz und Energieeffizienz“)“ vom 16.11.2022 (Nds. MBl. 46/2022, S. 1492).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz*	1.310	541	193	125	4.006	4.084	4.084	4.084	3.084
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					4.006	4.084	4.084	4.084	3.084

* Bis einschließlich 2016 waren die Ausgaben bei dem Titel 686 65 veranschlagt.

Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 65

Mittel erfolgt im Sondervermögen 5086.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2022

Befristung:

Nein Ja, bis 2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist die Reduzierung des fossilen Energieeinsatzes und die Reduzierung von Treibhausgasemissionen durch die Förderung von in erster Linie einzelbetrieblichen und kommunalen Projekten im Rahmen der Energieeffizienz, der energetischen Sanierung von Gebäuden, treibhausgasmindernden Produktionsprozessen, sowie der Einrichtung von Energieeffizienznetzwerken. Zieladressaten der Richtlinie sind KMU der gewerblichen Wirtschaft, öffentliche Träger, gemeinnützige Organisationen und Kultureinrichtungen, die ihren Sitz in Niedersachsen haben. Somit sind durch den breiten Adressatenkreis Effekte der fossilen Energieeinsparung und der Treibhausgasreduzierung in vielen Bereichen der niedersächsischen Wirtschaft und Verwaltung zu erwarten. Durch die Kofinanzierung der Richtlinie aus Mitteln des Landes Niedersachsen wird der niedersächsische Weg zur Klimaneutralität unterstützt.

Zielgruppe:

Unternehmen

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	1.500	—	—	1.500
2026	1.500	—	1.000	2.500
2027	1.000	—	1.000	2.000
2028	—	—	1.000	1.000
2029 ff.	—	—	1.000	1.000
Summe	4.000	—	4.000	8.000

Zu 684 65

Am 16.05.2017 hat das Kabinett die "Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen" mit 26 Handlungsfeldern und 60 Indikatoren beschlossen. Die Landesregierung erstellt dazu alle drei Jahre auf der Grundlage von Nachhaltigkeitsindikatoren einen Bericht, der den Fortschritt der Zielerreichung in den Schwerpunktthemen darstellt. Einen entsprechenden Bericht hat die Landesregierung im Juni 2020 vorgelegt. Einer der Schwerpunktbereiche ist die „Niedersachsen Allianz für Nachhaltigkeit“. Zur Umsetzung der Aufgaben der Allianz ist eine Geschäftsstelle eingerichtet worden. Die Akteure der Allianz erhalten seit 2021 die Förderung aus Kapitel 5157, TGr. 62.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 65

Zu den Maßnahmen der Nachhaltigkeits- und der Anpassungsstrategie zählen Projekte, Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Aktionen, Beratungs- sowie Qualifizierungsangebote und die Unterstützung von Netzwerken.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmen der Nachhaltigkeits- und der Anpassungsstrategie; insbesondere Förderung von kommunalen Nachhaltigkeitsprojekten

Rechtliche Grundlage:

§§ 23,44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	30	377	307	245	430	430	430	430	430
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					430	430	430	430	430

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2017

Befristung:

Nein Ja, bis 2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Umsetzung der Nachhaltigkeits- und der Anpassungsstrategie Niedersachsen, vor allem auf der kommunalen Ebene seit 2020 (vertikale Integration). Ziel ist es, die Handlungsempfehlungen der Nachhaltigkeits- und der Anpassungsstrategie auf der kommunalen Ebene zu operationalisieren. Des Weiteren sind Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Aktionen, Beratungs- und Qualifizierungsangebote und die Unterstützung von Netzwerken Teil der Umsetzung und Fortschreibung der Nachhaltigkeits- und der Anpassungsstrategie Niedersachsen.

Zielgruppe:

Kommunen und Gemeinden, Netzwerke

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	35	—	—	35
2026	—	—	400	400
2027	—	—	400	400
2028	—	—	400	400
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	35	—	1.200	1.235

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1503 Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 66		Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei 334 11.</i>	(—)	(3.886)	(3.997)	(-111)	(2.288)
429 66-0	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	177	288	-111	166
547 66-3	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
685 66-7	332	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	3.709	3.709	—	2.123
894 66-5	332	Zuschüsse für Investitionen	—	—	—	—	—
TGr. 67/68		Förderung von Projekten im Bereich des Wassermengenmanagements <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(327)
633 67-5	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
637 67-0	332	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
682 67-6	861	Zuschüsse für lfd. Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
682 68-4	861	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	48
683 67-2	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 67-9	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
686 67-1	332	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	278
TGr. 69		Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft <i>Übertragbar.</i>	(—)	(2.000)	(2.000)	(—)	(—)
633 69-1	331	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
683 69-9	331	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
685 69-1	331	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
686 69-8	331	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	—
883 69-8	331	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
892 69-7	331	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	2.000	2.000	—	—
893 69-3	331	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
894 69-0	331	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 66

Institutionelle Förderung der Klimaschutz- und Energieagentur GmbH (KEAN).

Zu 429 66

Gesonderte Ausweisung von Personalkosten für Beschäftigte, die vom Land Niedersachsen zugewiesen sind.

Zu 685 66 und 894 66

Unterhaltung der Einrichtung als alleiniger Gesellschafter in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung. Es können zusätzlich auch Projektförderungen gewährt werden. Die KEAN erfährt seit 2024 eine deutliche Stärkung, um dem stark gestiegenen Bedarf im Bereich Energiewende und Klimaschutz gerecht zu werden. Finanziert wird die Stärkung durch eine Entnahme aus den Mitteln des Wirtschaftsförderfonds, ökologischer Bereich (Kap. 5157, TGr. 67).

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH (KEAN) in Hannover

	2025 in EUR	2024 in EUR
Ausgaben	4.647.000	7.703.669
Einnahmen aus Dienstleistungen für das Land Nds.	300.000	288.645
Einnahmen aus Dienstleistungen für Dritte und Sonstiges	60.000	29.731
Projektförderungen	793.000	3.936.285
Fehlbetrag	3.494.000	3.449.008

Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH (KEAN)	2025 in EUR	2024 in EUR
Eigenmittel des Zuwendungsempfängers	-	-
Landesmittel für lfd. Zuschuss (685 66)	3.494.000	3.449.008
Landesmittel für nicht aufteilbare Personalausgaben (429 66)	177.000	177.000
Zusammen	3.886.000	3.626.008
Landesmittel für Investitionen (894 66)	-	-
Eigene Einnahmen und Projektförderungen	1.153.000	4.254.661
Zusammen	5.039.000	7.880.669

Wirtschaftsplan der KEAN (nur institutioneller Grundhaushalt) für die Jahre 2024 bis 2025
- als Auszug: Erfolgsplan, zuwendungsrechtliche Einnahme und Ausgabepositionen

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 66 und 894 66

	2025 in EUR	2024 in EUR
1.1 Institutionelle Zuwendung des Landes	3.494.000	3.449.008
1.2 Eigene operative Einnahmen	50.000	23.000
2. Sonstige Einnahmen	10.000	6.731
Summe betriebliche Einnahmen	3.554.000	3.478.739
3. Investitionen	30.000	143.000
4. Operative Maßnahmen/Fremdleistungen	950.000	934.630
4.1 Kommunaler Klimaschutz	315.000	273.200
4.2 Energetische Gebäudeoptimierung	225.000	212.600
4.3 Klimaschutz in Unternehmen	150.000	229.500
4. Niedersachsen Allianz für Nachhaltigkeit (NAN)	120.000	84.340
4.5 Erneuerbare Energien und Energiesysteme	120.000	114.990
4.6 Öffentlichkeitsarbeit	20.000	20.000
5. Personalausgaben	2.123.950	1.987.349
6. Sonstige (inner-)betriebliche Ausgaben	450.000	413.720
Summe betriebliche Ausgaben	3.553.950	3.478.699
7. Steuern und Einkommen vom Ertrag	20	10
8. Sonstige Steuern	30	30
9. Ergebnis	0	0

Nachrichtlich Einnahmen im Projekthaushalt:	2025 in EUR	2024 in EUR
	1.093.000	4.224.930
davon		
1) Dienstleistungsverträge mit dem Land Nds.: Klimaneutrale Landesverwaltung	300.000 300.000	288.645 288.645
2) Zuwendungen aus Projektförderungen:	793.000	3.936.285
Niedersächsisches Wasserstoff-Netzwerk (NBank)	450.000	434.244
Nachhaltige Kommune Niedersachsen (NBank)	35.000	35.000
Transferprojekt zur Nds. Allianz für Nachhaltigkeit (NBank)	150.000	132.045
Netzwerk Grüne Arbeitswelt (Bund / ZUG)	47.000	41.634
KlikKS - Klimaschutz in kleinen Kommunen und Stadtteilen durch ehrenamtliche Klimaschutzpa- ten (Bund / ZUG)	15.000	87.972
KlikKN - Klimaschutz in kleinen Kommunen durch Ehrenamtliche in Niedersachsen (NBank)	16.000	94.390
Transformationsberatung Klimaneutralität für KMU (NBank)	80.000	111.000
Energiesparberatung für private Wohngebäude (StK/MU)	0	3.000.000

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschuss an die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH (KEAN)

Rechtliche Grundlage:

§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	2.162	2.117	2.148	2.123	2.209	2.209	2.209	2.209	2.209
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.209	2.209	2.209	2.209	2.209

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 66 und 894 66

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2014

Befristung:

Nein Ja, jährlich

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Arbeit der KEAN GmbH stellt einen wichtigen Eckpfeiler der niedersächsischen Klimaschutz- und Energiepolitik dar. Sie bündelt die im Land vorhandenen Kompetenzen und entwickelt und organisiert strategische und innovative Programme vor dem Hintergrund der EU-Richtlinien und Fördermöglichkeiten. Im Auftrag der Landesregierung übernimmt sie Beratungsfunktionen – auch gegenüber den Kommunen, Gewerkschaften und Kirchen - und kooperiert mit den dort bereits tätigen Einrichtungen, regionalen Energieagenturen, den Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie den NGO.

Zielgruppe:

Die KEAN; mittelbar die Organisationen, für die die KEAN Beratungen übernimmt und Initiativen entwickelt.

Zu Titelgruppe 67/68

Ein zielgerichteter Umgang mit der Ressource Wasser im Sinne eines Wassermengenmanagements wird insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel in Niedersachsen zunehmend bedeutsamer. Dabei muss das Wasserdargebot mit dem Wasserbedarf abgeglichen werden. Da es in den verschiedenen Regionen unterschiedliche Folgen des Klimawandels geben wird, unterschiedliche Landschaften, unterschiedliche Wassernutzungen vorliegen etc., müssen regional maßgeschneiderte Anpassungsstrategien und Maßnahmen entwickelt werden. In 2020 wurden aus den Ansätzen der Titelgruppe Pilotprojekte und Konzepte zum Rückhalt von Wasser; zur Speicherung von Wasser, zur Anreicherung der Grundwasserkörper und zur Stärkung der Resilienz von Oberflächengewässern gegen klimawandelbedingte Veränderungen gefördert.

Zu Titelgruppe 69

Die Landesregierung leistet seit 2023 mit Mitteln im Umfang von 10 Mio. EUR einen Beitrag zur Beförderung der Kreislaufwirtschaft und des Ressourcenschutzes in Niedersachsen. Es sollen insbesondere Aufwände und Maßnahmen zum vermehrten Einsatz von Recyclingmaterialien und der Gestaltung ressourceneffizienter Produkte unterstützt werden. Ziel ist eine vermehrte Kreislaufführung von Ressourcen in Niedersachsen beispielsweise bei Kunststoffen und kritischen Rohstoffen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

„Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Optimierung der betrieblichen Ressourceneffizienz und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft (Richtlinien „Betriebliche Ressourceneffizienz““

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 vom 30.06.2021, S. 159);

Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 231 vom 30.06.2021, S. 60);

Multifondsprogramm 2021-2027 Niedersachsen (in der aktuell gültigen Fassung);

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. 6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1);

Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023);

„Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Optimierung der betrieblichen Ressourceneffizienz und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft (Richtlinien „Betriebliche Ressourceneffizienz““ vom 09.11.2022 (Nds. MBl. 45/2022, S. 1448) zuletzt geändert am 05.06.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 255).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

	Tsd. EUR	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
		(Ist)	(Ist)	(Ist)	(Ist)	(Soll)	(Soll)	(Soll)	(Soll)	(Soll)
Ist / Ansatz					0	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU										
Bund										
Sonstige										
Zuschuss						2.000	2.000	2.000	2.000	2.000

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 69

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2022

Befristung:

Nein Ja, bis 2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Einer Studie des VDI Zentrum Ressourceneffizienz aus dem Jahr 2015 zu Folge entfallen mehr als 40 Prozent der Betriebskosten in KMU des verarbeitenden Gewerbes auf Materialkosten und stellen damit einen wesentlichen Treiber für die betriebliche Wettbewerbsfähigkeit dar. Vor dem Hintergrund des Ressourcenverbrauchs und der Folgen für Umwelt und Klima, ist ein stärkerer Wiedereinsatz von Ressourcen und ein Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft sinnvoll und erstrebenswert. In der Praxis scheidet dies häufig daran, dass Investitionen in notwendige Verfahren zur Rückgewinnung und Wiederverwertung von Ressourcen bzw. ein Betrieb derselben durch Unternehmen nicht wirtschaftlich darstellbar sind. Eine Entwicklung nachhaltigerer Produkte kann insbesondere von KMU, aufgrund der hohen Investitionskosten, langen Amortisationszeiten und einhergehenden Prozessrisiken sowie fehlender Personalkapazität für Anpassungen nicht allein aus eigenen Kapazitäten geleistet werden. Insbesondere auch im Hinblick auf Produkte mit kritischen Rohstoffen und Produkte bzw. Materialien, die möglichst lange im Wertstoffkreislauf verbleiben und wiederholt einer Nutzung zugeführt werden sollen, ist daher eine finanzielle Förderung von KMU zur Erreichung der Ziele des Landes Niedersachsen erforderlich. Das Land Niedersachsen hat ein erhebliches Interesse daran, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft in niedersächsischen KMU zu befördern. Dabei sind folgende Vorhaben förderfähig: Betriebliche Investitionen in Maschinen und Anlagen, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden, zum effizienten Material- und Ressourceneinsatz; betriebliche Investitionen zur Neugestaltung von Produkten und Produktionsketten im Eigentum des Antragstellers im Hinblick auf Ressourceneffizienz und verbesserte Kreislaufführung sowie Studien und Ideenwettbewerbe einschließlich der konzeptionellen Umsetzung der Ergebnisse mit dem Fokus auf KMU in Niedersachsen.

Zielgruppe:

Die geplante Maßnahme richtet sich in erster Linie an KMU der gewerblichen Wirtschaft. Darüber hinaus können mit KMU kooperierende Einrichtungen, darunter Forschungseinrichtungen und Institute gefördert werden. Die Studien und Ideenwettbewerbe richten sich an Forschungseinrichtungen und Institute in Zusammenarbeit mit KMU in Niedersachsen.

Zu 892 69

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	2.000	—	—	2.000
2026	2.000	—	—	2.000
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	4.000	—	—	4.000

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1503 Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 1503					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		118	118	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		2.139	1.500	+639	
		Summe der Einnahmen		2.257	1.618	+639	
		4 Personalausgaben	—	177	288	-111	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	333	337	-4	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	5.550 500	9.805	21.511	-11.706	
		7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	2.000	2.000	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	364	—	+364	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	5.550 500	12.679	24.136	-11.457	
		Zuschuss		10.422	22.518	-12.096	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1506 Gewerbeaufsichtsverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N							
111 01-7	313	Gebühren, sonstige Entgelte		17.500	12.965	+4.535	17.319
111 11-4	313	Erstattungen von Auslagen nach § 13 Verwaltungskostengesetz <i>Vgl. K-Vermerk zu 526 11.</i>		10	10	—	0
111 12-2	313	Gebühren und Auslagen bei Überwachungs- verfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz unter Beteiligung externer Sachverständiger <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 12, 632 12 und 671 12.</i>		24	24	—	30
111 15-7	313	Erstattung von Auslagen nach § 13 Verwal- tungskostengesetz bei Ersatzvornahmen u. Sicherstellungen von Abfällen im Rahmen von Abfalltransportkontrollen <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 15.</i>		10	—	+10	—
112 01-3	313	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		2.140	2.140	—	1.762
119 01-8	313	Sonstige Verwaltungseinnahmen		28	28	—	32
119 11-5	313	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Sicherheitsleistungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 11.</i>		—	—	—	—
132 01-4	313	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		1	1	—	0
231 01-2	313	Sonstige Zuweisungen vom Bund		—	93	-93	2
232 99-0	313	Erstattungen von Verwaltungsausgaben von Ländern		—	—	—	—
234 11-9	813	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen (5157 - TGr. 74/75) <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 14.</i>		—	—	—	—
281 11-7	313	Erstattung der Kosten von Ersatzvornahmen		—	—	—	—
A U S G A B E N							
412 11-4	313	Entschädigung für Mitglieder der Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz	—	1	1	—	—
422 01-2	313	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	56.487	50.583	+5.904	22.214
422 04-7	313	Anwärterbezüge	—	—	—	—	—
422 19-5	313	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 31-6	313	Entschädigungen für nebenamtliche Kräfte der Ausbildung, Fortbildung und Prüfung	—	32	32	—	25
427 39-1	313	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	6	—	+6	5
428 01-0	313	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	24.841
428 04-5	313	Entgelte für Auszubildende	—	170	152	+18	70
453 01-5	313	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	20	20	—	4

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeine Erläuterung zu Kapitel 1506

Es sind vorhanden:

Staatliche Gewerbeaufsichtsämter Braunschweig, Celle, Cuxhaven, Emden, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück.

Das Kapitel beinhaltet die zur Aufgabenerfüllung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter erforderlichen Sach- und Personalmittel sowie die daraus resultierenden Einnahmen (Gebühren, Buß- und Zwangsgelder). Die Bandbreite der Aufgabenbereiche der Staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung erstreckt sich über den Umweltschutz (Immissionsschutz, anlagenbezogener Gewässerschutz, Strahlenschutz, Abfallwirtschaft, Gentechnik, Bodenschutz etc.), den technischen und sozialen Arbeitsschutz sowie den Verbraucherschutz (Produktsicherheit, Chemikaliensicherheit etc.). Von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern wurden bzw. werden zum Beispiel die Industrieanlagen genehmigt, die den Transformationsprozess der Industrie zu einer CO₂-neutralen Energieversorgung und Produktion unterstützen.

Die in diesem Kapitel veranschlagten Haushaltsmittel tragen in der Regel unmittelbar zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) 3 „Gesundheit und Wohlergehen“, 7 „Bezahlbare und saubere Energie“, 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“, 9 „Industrie, Innovation und Infrastruktur“, 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“ und 15 „Leben an Land“ bei.

Zu 111 01

Verwaltungsgebühren und Auslagen.

Hier werden auch die anteiligen Gebührensuschläge für die Mitwirkung der Gewerbeaufsichtsbehörden bei der Erteilung einer Baugenehmigung oder bei sonstigen Amtshandlungen der kommunalen Bauaufsichtsbehörden gem. der Baugebührenordnung vom 13.1.1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.3.2022 (Nds. GVBl. S. 221), vereinnahmt.

Mehr infolge höherer Gebühreneinnahmen im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren zu Transformationsvorhaben der Industrie.

Zu 111 11

Erstattung von Auslagen, die bei Titel 526 11 verausgabt werden.

Zu 111 12

Im Rahmen der Durchführung der Überwachung nach § 64 Arzneimittelgesetz (AMG) in der Fassung vom 12.12.2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27.3.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109), sind Betriebsbesichtigungen in besonderen Fällen unter Beteiligung von Sachverständigen anderer Bundesländer, des Bundes oder öffentlicher Institutionen vorzunehmen. Die in solchen Überwachungsverfahren zu erhebenden Gebühren und Auslagen sind hier zu vereinnahmen. Dies gilt auch für die Erstattungen der anteiligen Kosten, wenn niedersächsische Überwachungskräfte in anderen Bundesländern zu Betriebsbesichtigungen hinzugezogen werden.

Zu 111 15

Erstattung von Auslagen, die bei Titel 547 15 verausgabt werden.

Zu 112 01

Geldbußen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

Zu 231 01

Der bis zum 31.12.2024 befristete Einsatz einer Fachadministratorin oder eines Fachadministrators im Bereich eines gemeinsamen Projekts des Bundes und der Länder zu Entwicklung, Pflege und Betrieb eines Software-Systems für die Betriebliche Umweltdatenberichterstattung wurde nicht verlängert. Die Zuweisung des Umweltbundesamtes zur Finanzierung der Personal- und Sachausgaben entfällt daher (siehe auch Erläuterung zu Titel 547 99).

Zu 232 99

Für Erstattungen von Kosten für die Entwicklung von IuK-Verfahren im Rahmen der Kooperation mit anderen Bundesländern.

Zu 234 11

Die hier vereinnahmten Zuweisungen aus Kapitel 5157 TGr. 74/75 stehen bei Titel 547 14 zur Deckung von Ausgaben für die Inanspruchnahme von Sachverständigenleistungen in Verfahren zu LNG-Vorhaben zur Verfügung.

Zu 412 11

Nach dem Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) in der Fassung vom 12. 4. 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. 3. 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109), sind bei den Gewerbeaufsichtsämtern Ausschüsse und gegebenenfalls Unterausschüsse zu bilden. Veranschlagt sind Mittel für die Gewährung von Entschädigungen für bare Auslagen und Entgeltausfall der Ausschussmitglieder nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsregelungen des MS.

Zu 422 01

Die Leiterin oder der Leiter des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover erhält eine Amtszulage gemäß Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 16 der Anlage 1 zum NBesG.

Zu 422 04

Mittel sind nicht veranschlagt, da die Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst vorübergehend nicht besetzt sind.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 427 31

Die Höhe der veranschlagten Lehr- und Prüfungsvergütungen an Beschäftigte des Landes richtet sich nach den Vergütungsrichtlinien (Gem. Runderlass des MF u. d. übr. Min. vom 24. 1. 2020, Nds. MBl. S. 178).

Zu 428 04

Auszubildende	2025	2024
Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation, Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter	<u>8</u>	<u>8</u>

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1506 Gewerbeaufsichtsverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
511 01-5	313	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	973	792	+181	333
514 01-4	313	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl. <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	95	55	+40	93
514 02-2	313	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschl. Zuschüsse) <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	50	50	—	39
517 01-3	313	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	75	45	+30	75
518 02-8	313	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	44	12	+32	45
519 01-6	313	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	6	6	—	25
525 01-6	313	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	770	770	—	533
526 01-2	313	Ausgaben für Sachverständige <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	20	20	—	5
526 02-0	313	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	23	23	—	152
526 11-0	313	Sachverständigen- und Gutachterkosten in Verfahren nach § 13 Verwaltungskostengesetz <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 11. *** Die nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckten Ausgaben sind als Vorgriff gem. § 37 Abs. 6 LHO nachzuweisen.</i>	—	10	10	—	0
527 01-9	313	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	360	400	-40	306
527 02-7	313	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	4	4	—	3
531 01-6	313	Veröffentlichungen und Dokumentationen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01. *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	20	10	+10	19
546 01-3	313	Sonstige Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	20	20	—	17
546 02-1	313	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	2
546 09-9	313	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 11-7	313	Kosten von Ersatzvornahmen <i>Übertragbar. Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11.</i>	—	200	200	—	171

ERLÄUTERUNGEN

Zu 511 01

Weniger infolge Verlagerung in Höhe von 6 000 EUR zu Kapitel 1321 Titel 517 61 zur Deckung von Stromkosten im Zusammenhang mit der Nutzung der Ladeinfrastruktur in Behördenhäusern und -zentren durch E-Fahrzeuge der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sowie infolge Verlagerung in Höhe von 30 000 EUR zu Titel 517 01, 32 000 EUR zu Titel 518 02 und 10 000 EUR zu Titel 531 01 jeweils zwecks Anpassung an die Ist-Entwicklung bei den Titeln innerhalb des Deckungskreises der sächlichen Verwaltungsausgaben bei Kapitel 1506, insgesamt jedoch mehr infolge des Bedarfs an zusätzlichen Sachmitteln in Höhe von 259 000 EUR im Zusammenhang mit der Ausbringung von neuen Personalstellen.

Zu 514 01

Mehr infolge Verlagerung in Höhe von 40 000 EUR von Titel 527 01 zwecks Anpassung an die Ist-Entwicklung bei den Titeln innerhalb des Deckungskreises der sächlichen Verwaltungsausgaben bei Kapitel 1506.

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1.1.2024	Soll 2024	Für 2025 erforderlich
Pkw	3	3	3
Leasing-Pkw	12	12	11
Zusammen	15	15	14

Zu 514 02

Veranschlagt sind hier die Ausgaben für die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung sowie für die Gewährung von Dienst- und Schutzkleidungszuschüssen.

Die im Außendienst tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten – soweit ihnen das Land nicht unentgeltlich Schutzkleidung zur Verfügung stellt – nach Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen des MU eine pauschale Aufwandsentschädigung zur Abgeltung von Aufwendungen für die Erstbeschaffung sowie die Reinigung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung.

Die von der Niedersächsischen Landesregierung am 24. 3. 1998 beschlossene Aufwandsentschädigung ist steuerfrei im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 1 Einkommensteuergesetz.

Zu 517 01

Mehr infolge Verlagerung in Höhe von 30 000 EUR von Titel 511 01 zwecks Anpassung an die Ist-Entwicklung bei den Titeln innerhalb des Deckungskreises der sächlichen Verwaltungsausgaben bei Kapitel 1506.

Zu 518 02

Mehr infolge Verlagerung in Höhe von 32 000 EUR von Titel 511 01 zwecks Anpassung an die Ist-Entwicklung bei den Titeln innerhalb des Deckungskreises der sächlichen Verwaltungsausgaben bei Kapitel 1506.

Zu 526 01

Für Messungen/Ermittlungen nach §§ 26 und 29 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. 7. 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), sowie für Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 2 und 3 BImSchG, sofern das Land die Kosten zu tragen hat (§ 30 Satz 2, § 52 Abs. 4 BImSchG).

Für technische Prüfungen von Produkten im Rahmen der Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz, dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz und dem Sprengstoffgesetz sowie für die Einschaltung von Sachverständigen in Gentechnikverfahren, soweit die Kosten nicht als Auslagen einem Dritten auferlegt werden können.

Zu 526 11

Für Sachverständigengutachten zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Anlagen nach dem BImSchG und für Untersuchungen von Abfallproben im Rahmen der abfallwirtschaftlichen Überwachung (u. a. Probenahme und -analyse im Rahmen der Durchführung von Abfalltransportkontrollen auf der Straße).

Verauslagte Kosten werden bei Titel 111 11 vereinnahmt.

Zu 527 01

Weniger infolge Verlagerung in Höhe von 40 000 EUR zu Titel 514 01 zwecks Anpassung an die Ist-Entwicklung bei den Titeln innerhalb des Deckungskreises der sächlichen Verwaltungsausgaben bei Kapitel 1506.

Zu 531 01

Mehr infolge Verlagerung in Höhe von 10 000 EUR von Titel 511 01 zwecks Anpassung an die Ist-Entwicklung bei den Titeln innerhalb des Deckungskreises der sächlichen Verwaltungsausgaben bei Kapitel 1506.

Zu 546 09

Leertitel für die Abwicklung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach §§ 2, 2b Umsatzsteuergesetz n.F. ab 01.01.2025.

Zu 547 11

Veranschlagt sind Mittel für die Durchführung von Ersatzvornahmen durch die Gewerbeaufsichtsverwaltung.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1506 Gewerbeaufsichtsverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
547 13-3	313	Kosten für Dienstleistungen Außenstehender zur Durchführung eines Qualitätsmanagements in der Gewerbeaufsichtsverwaltung <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	15	15	—	8
547 14-1	313	Ausgaben für Sachverständige in Verfahren zu LNG-Vorhaben <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 11.</i>	—	—	—	—	—
547 15-0	313	Kosten der Ersatzvornahmen und Sicherstellungen von Abfällen im Rahmen von Abfalltransportkontrollen <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 15. *** Die nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckten Ausgaben sind als Vorgriff gem. § 37 Abs. 6 LHO nachzuweisen.</i>	—	10	—	+10	—
631 12-6	313	Kostenerstattung an den Bund bei Überwachungsverfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 12. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 631 12, 632 12 und 671 12.</i>	—	8	8	—	14
632 11-4	313	Kostenerstattung an andere Länder und Landwirtschaftskammern <i>Übertragbar. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 632 11 und 882 11.</i>	—	320	310	+10	283
632 12-2	313	Kostenerstattung an andere Länder u. die Koordinierungsstelle der Länder im Arzneimittelbereich bei Überwachungsverfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 12. Vgl. D-Vermerk zu 631 12.</i>	—	13	13	—	4
671 12-8	313	Kostenerstattung an das Institut für pharmazeutische und angewandte Analytik (InphA) GmbH bei Überwachungsverfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 12. Vgl. D-Vermerk zu 631 12.</i>	—	3	3	—	12
681 01-8	313	Stipendien für Bachelor-Studiengänge des Ingenieurwesens	—	29	—	+29	—
698 01-8	313	Schadenersatzleistungen und Unfallentschädigungen an Dritte	—	—	—	—	—
812 11-2	313	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	50	60	-10	14
882 11-0	313	Erstattung von Kosten für Investitionen an andere Länder <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 11.</i>	—	—	—	—	—
981 11-9	891	Abführung an 13 21 - 381 15	—	1.420	1.377	+43	1.363

ERLÄUTERUNGEN

Zu 547 14

Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Sachverständigenleistungen in Verfahren zu LNG-Vorhaben.

Zu 547 15

Für Sicherstellungen von Abfällen und die Durchführung von Ersatzvornahmen im Rahmen von Abfalltransportkontrollen. Verauslagte Kosten werden bei Titel 111 15 vereinnahmt.

Zu 631 12

Soweit im Rahmen der Durchführung von Überwachungsverfahren nach § 64 AMG bei Betriebsbesichtigungen in Niedersachsen Sachverständige von Bundesoberbehörden zu beteiligen sind, sind dem Bund die anteiligen Gebühren und Auslagen zu erstatten. Ausgaben hierfür werden nur in der Höhe geleistet, in der bei Titel 111 12 entsprechende Einnahmen eingehen.

Zu 632 11

In einer zwischen allen Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die Gemeinsamen Abfall-DV-Systeme (GADSYS) sind der Aufbau, der Betrieb und die Fortentwicklung gemeinsamer DV-Anwendungssysteme im Bereich der Abfallwirtschaft geregelt. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung erfolgt auch der Betrieb der im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Nachweisführung in der Abfallwirtschaft eingerichteten Zentralen Koordinierungsstelle Abfall (ZKS-Abfall) einschl. ihres Rechenzentrums. Die organisatorischen, DV-technischen und finanziellen Abläufe und Entscheidungen werden durch die Länderarbeitsgruppe GADSYS sichergestellt, die zur Unterstützung ihres allgemeinen Geschäftsbetriebs eine Geschäftsstelle, die Informationskoordinierende Stelle Abfall-DV-Systeme (IKA), eingerichtet hat. Die Geschäftsstelle nimmt auch die Aufgaben der gemeinsamen Geschäftsstelle der Länder nach der Altfahrzeugverordnung wahr. Die Kostenbeteiligung des Landes erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel.

Veranschlagt sind hier auch die Mittel für die Kostenerstattungen an andere Länder und Landwirtschaftskammern für die Mitarbeit bei Gute Laborpraxis (GLP) – Überwachungsverfahren.

Zu 632 12

Soweit im Rahmen der Durchführung von Überwachungsverfahren nach § 64 AMG bei Betriebsbesichtigungen in Niedersachsen Sachverständige der Länder oder der zentralen Koordinierungsstelle der Länder im Arzneimittelbereich beteiligt werden, sind die anteiligen Gebühren und Auslagen zu erstatten. Ausgaben hierfür werden nur in der Höhe geleistet, in der bei Titel 111 12 entsprechende Einnahmen eingehen.

Zu 671 12

Mit dem Abkommen über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens haben die Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Saarland, Schleswig-Holstein und Niedersachsen eine Kooperation u.a. bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Arzneimitteluntersuchung vereinbart. Soweit außerhalb des von diesem Abkommen abgedeckten Auftrags im Rahmen der Durchführung von Überwachungsverfahren nach § 64 AMG bei Betriebsbesichtigungen in Niedersachsen Sachverständige des gemeinsamen Arzneimitteluntersuchungsinstituts „Institut für pharmazeutische und angewandte Analytik (InphA) GmbH“ beteiligt werden, sind die anteiligen Gebühren und Auslagen zu erstatten. Ausgaben hierfür werden nur in der Höhe geleistet, in der bei Titel 111 12 entsprechende Einnahmen eingehen.

Zu 681 01

Für die Vergabe von 5 Stipendien beginnend ab 01.09.2025 an Studierende in für die Gewerbeaufsichtsverwaltung relevanten Bachelor-Studiengängen des Ingenieurwesens als Maßnahme, den Schwierigkeiten bei der Gewinnung und Bindung von Nachwuchskräften für den technischen Aufsichtsdienst der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, entgegenzuwirken.

Zu 812 11

	2025 Tsd. EUR
Ersatzbeschaffungen:	
Dienstzimmerausstattungen	50
Zusammen	50

Zu 981 11

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1506 Gewerbeaufsichtsverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Flexibilisierte Haushaltsführung bei den Gewerbeaufsichtsämtern Hannover und Hildesheim <i>Übertragbar.</i>	(—)	(2.966)	(2.966)	(—)	(3.099)
518 61-3	313	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	796	—	+796	—
547 61-3	313	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1.570	2.366	-796	2.534
698 61-1	313	Schadenersatzleistungen und Unfallentschädigungen an Dritte	—	—	—	—	—
812 61-9	313	Ausgaben für Investitionen	—	600	600	—	564
TGr. 98/99		Informations- und Kommunikationstechnik <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501 - Ausgabeteilgruppe 98/99.</i>	(—)	(2.712)	(1.836)	(+876)	(1.278)
511 98-8	313	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (IT.N)	—	117	155	-38	76
511 99-6	313	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	92	92	—	74
525 98-9	313	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	—	—	—
525 99-7	313	Aus- und Fortbildung durch Dritte	—	40	40	—	35
527 99-0	313	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	14	—	+14	—
538 98-3	313	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	652	506	+146	504
538 99-1	313	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	743	489	+254	306
547 99-0	313	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	74	124	-50	83
812 98-8	313	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen durch IT.N	—	980	430	+550	202
812 99-6	313	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen sowie Software	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 61

Mit der flexibilisierten Haushaltsführung bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern Hannover und Hildesheim ist eine weitgehend dezentrale Ressourcensteuerung eingeführt worden, die im Interesse einer effizienteren Verwaltung Kostenbewusstsein und Motivation in den Ämtern fördern soll. Zur besseren Übersicht sind die Ausgaben der beiden Ämter mit Ausnahme der Personal- und der IuK-Ausgaben in einer Titelgruppe zusammengefasst. Dadurch werden auch die Investitionsausgaben in die gegenseitige Deckungsfähigkeit einbezogen. Ferner werden sämtliche Ausgaben der Titelgruppe für übertragbar erklärt.

Der durch die Größe der beiden Ämter bedingte Aufgabenumfang sowie die zentrale Wahrnehmung von bestimmten Aufgaben für die gesamte staatliche Gewerbeaufsichtsverwaltung in Niedersachsen (z.B. Lufthygienisches Überwachungssystem Niedersachsen (LÜN), Gerätesicherheitsprüfstelle, Zentrale Unterstützungsstellen) haben zur Folge, dass oftmals kurzfristige Notwendigkeiten u.a. für die Vornahme umfassender Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffungen von besonderen Fachgeräten oder auch für die Beauftragung sonstiger Leistungen entstehen. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit sämtlicher Ausgaben der Titelgruppe ermöglichen es, hierauf flexibel reagieren zu können, und stellen gleichzeitig eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Haushaltsmittel sicher.

Zu 518 61

Verlagert von Titel 547 61. Die bisher bei Titel 547 61 veranschlagten Haushaltsmittel für die Anmietung des Dienstgebäudes des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover werden mit Beginn des Haushaltsjahres 2025 bei Titel 518 61 gesondert ausgewiesen.

Im Zusammenhang mit der Anmietung eines neuen Dienstgebäudes für das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover wurde im Haushaltsjahr 2023 eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung ausgebracht und in Anspruch genommen. Hierdurch ergibt sich folgende Belastung:

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	796	—	—	796
2026	796	—	—	796
2027	796	—	—	796
2028	796	—	—	796
2029 ff.	11.808	—	—	11.808
Summe	14.992	—	—	14.992

Zu 547 61

Veranschlagt sind hier die Mittel für die sächlichen Verwaltungsausgaben der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Hannover und Hildesheim. Weniger infolge Verlagerung der Haushaltsmittel für die Anmietung des Dienstgebäudes für das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover in Höhe von 796 000 EUR zu Titel 518 61.

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1.1.2024	Soll 2024	Für 2025 erforderlich
Pkw	4	4	4
Leasing-Pkw	12	12	11
Sonderfahrzeuge	-	-	-
Anhänger	2	2	2
Zusammen	18	18	17

Zu 812 61

	2025 Tsd. EUR
Ersatzbeschaffungen:	
1 Klimaschrank	45
2 LÜN-Messcontainergehäuse	65
1 Wägesystem	150
Hardware DV-LÜN	8
14 Meteorologische Geber	35
10 Ersatzlaser Staubmessgeräte	40
2 Geräte zur gravimetrischen Bestimmung von Feinstaub	32
1 Test- und Kalibriersystem	10
1 Gaschromatograf/Massenspektrometer mit Thermodesorber	140
Ergänzungsbeschaffungen:	
Soft- und Hardware-Updates für 2 Analysegeräte im Labor	15
1 Leistungsmessgerät	15
Softwareanpassung DV LÜN	45
Zusammen	600

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 98/99

In der Titelgruppe sind die Ausgaben für die Informations- und Kommunikationstechnik in der Gewerbeaufsichtsverwaltung zentral veranschlagt (einschl. Emissionsfernüberwachung-EFÜ).

Zu 511 98

Verbrauchsmittel, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen sowie Wartungs- und Reparaturkosten. Mehr infolge des Bedarfs an zusätzlichen Sachmitteln in Höhe von 87 000 EUR im Zusammenhang mit der Ausbringung von neuen Personalstellen, insgesamt jedoch weniger infolge Verlagerung in Höhe von 125 000 EUR zu Titel 538 98.

Zu 511 99

Verbrauchsmittel, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen sowie Wartungs- und Reparaturkosten.

Zu 525 98

Schulungen der Bediensteten.

Zu 525 99

Schulungen der Bediensteten.

Zu 527 99

Verlagerung von Titel 547 99. Die bisher bei Titel 547 99 veranschlagten Haushaltsmittel für die Gewährung von Reisekostenvergütungen für Dienstreisen im Zusammenhang mit der Durchführung von Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnik werden mit Beginn des Haushaltsjahres 2025 gesondert bei dem neuen Titel 527 99 ausgebracht.

Zu 538 98

Entwicklung und Weiterentwicklung von Software und Programmen, Verfahrens- und Programmpflege, Systemarbeiten durch IT.N. Mehr infolge Verlagerung in Höhe von 125 000 EUR von Titel 511 98, 5 000 EUR von Titel 538 99 und 16 000 EUR von Titel 547 99.

Zu 538 99

Entwicklung und Weiterentwicklung von Software und Programmen, Verfahrens- und Programmpflege, Systemarbeiten Dritter. Weniger infolge Verlagerung in Höhe von 5 000 EUR zu Titel 538 98, insgesamt jedoch mehr infolge von Mehrausgaben in Höhe von 259 000 EUR aufgrund von Kostensteigerungen bei diversen Lizenzen und IT-Verfahren, für die Implementierung und Pflege von Efa-OZG-Lösungen und die Nutzung der Plattformen Digitale Behördenkommunikation.

Zu 547 99

Weniger infolge Verlagerung in Höhe von 14 000 EUR zu Titel 527 99 und in Höhe von 16 000 EUR zu Titel 538 98. Darüber hinaus ist der Einsatz einer Fachadministratorin oder eines Fachadministrators im Bereich eines gemeinsamen Projekts des Bundes und der Länder zu Entwicklung, Pflege und Betrieb eines Software-Systems für die Betriebliche Umweltdatenberichterstattung sowie die entsprechende bis zum 31.12.2024 befristete Beschäftigungsmöglichkeit nicht verlängert worden, so dass die in diesem Zusammenhang stehenden Sachausgaben in Höhe von 20 000 EUR entfallen sind (siehe auch Erläuterung zu Titel 231 01).

Zu 812 98

	2025 Tsd. EUR
Ersatzbeschaffungen:	
Client-Computer (Notebooks, Tablet-Computer und Monitore)	430
Erneuerung der Firewall	300
SAN (Storage Area Network)-Speicher	250
Zusammen	<u>980</u>

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
 Kapitel 1506 Gewerbeaufsichtsverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 1506					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		19.713	15.168	+4.545	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	93	-93	
		Summe der Einnahmen		19.713	15.261	+4.452	
		4 Personalausgaben	—	56.716	50.788	+5.928	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	6.793	6.204	+589	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	373	334	+39	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	1.630	1.090	+540	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	1.420	1.377	+43	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	66.932	59.793	+7.139	
		Zuschuss		47.219	44.532	+2.687	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
 Kapitel 1520 Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-1	332	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	74
119 09-7	332	Rückzahlungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe (Maßnahmen des Naturschutzes; Beteiligungsverhältnis 60:40) <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 10.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.</i>		—	—	—	21
119 11-9	332	Rückzahlungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe (Maßnahmen des Insektenschutzes; Beteiligungsverhältnis 60:40) <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 10.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.</i>		—	—	—	-8
124 01-5	332	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		—	—	—	—
331 74-6 (GA)	332	Zuweisungen des Bundes als Anteil zur Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Naturschutz <i>*** Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74.</i>		5.962	1.150	+4.812	1.118
Titelgruppe(n)							
TGr. 69		Maßnahmen des Naturschutzes aus Ersatzzahlungen gem. § 15 BNatSchG <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.</i>		(—)	(464)	(-464)	(584)
119 69-0	851	Einnahmen aus Rückflüssen		—	—	—	—
282 69-9	332	Einnahmen aus Ersatzzahlungen		—	—	—	584
359 69-1	851	Zuführung von 6155 - 919 11		—	464	-464	—
TGr. 77		Maßnahmen des Insektenschutzes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"		(10.210)	(10.210)	(—)	(14.946)
234 77-5	813	Zuweisungen aus dem Wirtschaftsförderfonds, ökolog. Bereich (5157 - 632 63)		—	—	—	5.978
331 77-0 (GA)	332	Zuweisungen des Bundes als Anteil zur Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Insektenschutz <i>*** Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 77.</i>		10.210	10.210	—	8.968
334 77-0	813	Zuweisungen für Investitionen aus dem Wirtschaftsförderfonds, ökolog. Bereich (5157 - 882 63)		—	—	—	—
A U S G A B E N							
519 01-0	332	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 519 01 und 521 01.</i>	—	—	—	—	68
521 01-4	332	Pflege und Unterhaltung der Vor- und Ziergärten sowie der Grünanlagen <i>Vgl. D-Vermerk zu 519 01.</i>	—	68	68	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeine Erläuterungen zu Kapitel 1520

Dieses Kapitel umfasst die Mittel für Entschädigungen nach § 68 BNatSchG i. V. m. § 42 Abs. 1 NNatSchG, Erschwernisausgleich, Agrarumweltmaßnahmen Naturschutz, Sicherung von Äsungsflächen für nordische Gänse, Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen für Wiesenvögel, für die Förderung des Erhalts von artenreichem Grünland (Titel 683 10 bis 683 18), Förderung aus der Spielbankabgabe (TGr. 61), Naturschutzprogramme (TGr. 62), Landschaftspflege und Gebietsmanagement (TGr. 63), Naturschutzgerechte Regionalentwicklung (TGr. 64), Kartierungen, Bestandserfassungen und Monitoring (TGr. 65), Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt (TGr. 67/70), Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften (TGr. 68), Wolfsmanagement (TGr. 71), für den speziellen Arten- und Biotopschutz (TGr. 72), für die Erhaltung der Biologischen Vielfalt in Städten und Dörfern (TGr. 73), für Maßnahmen des Naturschutzes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (TGr. 74), für die Förderung von Naturparks (TGr. 75), für Maßnahmen für die biologische Vielfalt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (TGr. 77), für die Biologische Vielfalt (TGr. 78) und die Artenschutzoffensive (TGr. 80). Die Mittel für Erschwernisausgleich, Agrarumweltmaßnahmen, Wolfsmanagement, Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften sowie für „Naturschutzgerechte Regionalentwicklung“ sind im Kapitel 15 20 zentral veranschlagt, d. h. die hierfür notwendigen Mittel für die Großschutzgebiete sind im Kapitel 15 20 enthalten.

Die ausgewiesenen Mittel sollen zu einem großen Teil zur Kofinanzierung von EU-Mitteln zur Förderung des ländlichen Raums (ELER – s. auch Kapitel 5152, 5153, 5155 und 5158), zur Förderung der regionalen Entwicklung (EFRE – s. auch Kapitel 5086 TGr. 70 und 71) bzw. zur Förderung der Umwelt- und Klimapolitik (LIFE – s. auch Kapitel 5154) verwendet werden.

Die Ausgaben für Agrarumweltmaßnahmen Naturschutz (Titel 683 13 und 683 14), Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen für Wiesenvögel (683 17), Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts (TGr. 62), Landschaftspflege und Gebietsmanagement (TGr. 63), Naturschutzgerechte Regionalentwicklung (TGr. 64), Kartierungen, Bestandserfassungen und Monitoring (TGr. 65), Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Umsetzung der Strategie zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt (TGr. 67/70), Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften (TGr. 68), für die Biologische Vielfalt (TGr. 78) und die Artenschutzoffensive (TGr. 80) werden aus dem Aufkommen der Wasserentnahmegebühr (WEG) finanziert. Auf die allgemeinen Erläuterungen zu Kapitel 15 56 wird auch bzgl. des bei diesen Haushaltsstellen ausgebrachten Deckungsvermerks verwiesen.

Das Kapitel 1520 „Naturschutz“ wird insbesondere durch die Aufgabenbereiche bezüglich Natura 2000, Schutzgebiete, Erhaltung der biologischen Vielfalt, Moorschutz, Vogelschutz und weitere Artenschutzvorhaben geprägt. Mit den für das Jahr 2025 in diesem Kapitel insgesamt veranschlagten Mitteln von 80 Mio. EUR werden vornehmlich die vorgenannten Aufgabenbereiche umgesetzt. Hierbei stellen die „Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutz und Maßnahmen zur biologischen Vielfalt“ mit rund 22,8 Mio. EUR (TGr. 67/70; SDGs 6, 13, 15, 17) einen Schwerpunkt dar, ebenso wie die „Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts“ mit rund 7,5 Mio. EUR einschließlich der landeseigenen LIFE-Projekte zum Wiesenvogel- und Moorschutz (TGr. 62, SDGs 13, 14, 15) sowie die Maßnahmen des Insektenschutzes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ mit rund 10,2 Mio. EUR (TGr. 77, SDGs 13 und 15).

Die in diesem Kapitel veranschlagten Mittel tragen insgesamt insbesondere zur Erreichung der SDGs 6, 12 bis 15 und 17 (namentliche Nennung vgl. Vorwort zum Einzelplan) bei.

Zu 124 01

Die Einnahmen aus der Verpachtung landeseigener Naturschutzflächen werden beim NLWKN (Kapitel 1555) veranschlagt. Die hier von den Grundstück verwaltenden Dienststellen gebuchten Einnahmen werden an den NLWKN abgeführt.

Zu 331 74 und 331 77

Seit dem Haushaltsjahr 2017 werden Bundesmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für Maßnahmen des Naturschutzes bereitgestellt.

Zu Titelgruppe 69

Siehe Erläuterungen zur Ausgabeteilgruppe 69 und zum Kapitel 6155.

Zu 521 01

Unterhaltungskosten für dem Ministerium überlassene Grundstücke.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1520 Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
546 09-2	332	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
631 10-3 (GA)	332	Rückzahlungen an den Bund im Rahmen der GA <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 09 und 119 11.</i>	—	—	—	—	—
682 11-5	332	Erstattung von Verwaltungskosten an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) <i>Übertragbar. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 682 11, 683 11 und 683 12.</i>	— 240	558	758	-200	231
682 12-3	332	Erstattungen an den NLWKN <i>Übertragbar.</i>	—	—	250	-250	—
682 18-2	332	Erstattung von Verwaltungskosten an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) für die BilligkeitsRL nord. Gastvögel <i>Übertragbar. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 682 18, 683 16 und 683 18.</i>	—	—	—	—	37
683 10-3	332	Entschädigungen nach § 68 BNatSchG <i>Übertragbar.</i>	—	234	300	-66	24
683 11-1	332	Erschwernisausgleich im Wald <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 682 11.</i>	—	500	471	+29	1.159
683 12-0	332	Erschwernisausgleich nach § 68 BNatSchG <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 682 11.</i>	—	5.400	5.250	+150	3.694
683 13-8	332	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), Teilbereich "Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland" <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 683 13, 683 14, 683 17, Ausgabeteilgruppe 62, Ausgabeteilgruppe 63, Ausgabeteilgruppe 64, Ausgabeteilgruppe 65, Ausgabeteilgruppe 67/70, Ausgabeteilgruppe 68, Ausgabeteilgruppe 78, Ausgabeteilgruppe 80, 1554 Ausgabeteilgruppe 63/64, 1555-682 12, 1555-891 13, 1556-633 11, 1556-637 11, 1556-637 12, 1556-637 13, 1556-683 01, 1556-685 41, 1556-891 11, 1556-919 10, 1556-919 11, 1556-981 11, 1556-981 12, 1556-981 13, 1556-981 14, 1556-981 15, 1556-981 16, 1556-981 17, 1556 Ausgabeteilgruppe 70/71, 1556 Ausgabeteilgruppe 80/81/82, 1556 Ausgabeteilgruppe 83 und 1556 Ausgabeteilgruppe 86. Gegenseitig deckungsfähig sind die VE bei 683 13 und 683 14.</i>	1.500 5.000	1.600	1.300	+300	91
683 14-6	332	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), Teilbereich "Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Acker, auf bes. Biotoptypen und für nordische Gastvögel" <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11. Vgl. D-Vermerk zu 683 13. Vgl. VE D-Vermerk zu 683 13.</i>	1.500 16.250	3.850	3.550	+300	-26

ERLÄUTERUNGEN

Zu 682 11

Erstattung von Verwaltungskosten an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) für die verwaltungstechnische Abwicklung von Förderprogrammen (insbesondere Erschwernisausgleich Wald, Erschwernisausgleich Dauergrünland, Rastspitzenmanagement bezüglich Fraßschäden nordischer Gastvögel). Die wolfsbezogenen Erstattungen sind beim Titel 685 71 veranschlagt. Erstattungen an die LWK für Aufgaben des Naturschutzes zur Umsetzung des Nds. Weges erfolgen aus dem Sondervermögen 5157 Titel 685 63.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	120	—	120
2026	—	120	—	120
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	240	—	240

Zu 683 10

Nach § 68 BNatSchG i. V. m. § 42 Abs. 1 NNatSchG haben Eigentümer oder andere Nutzungsberechtigte, denen durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß auferlegt werden, die über die Sozialbindung des Eigentums hinausgehen, einen Anspruch auf finanziellen Ausgleich der Vermögensnachteile, die durch naturschutzrechtliche Verbote oder Beschränkungen verursacht wurden.

Zu 683 11

Für Einschränkungen bei der forstwirtschaftlichen Nutzung von Privatwald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten wird ein Geldausgleich gewährt.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald – EA-VO-Wald) vom 31.05.2016 (Nds. GVBl. 2016, S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.12.2021 (Nds. GVBl. S. 893).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	14	29	109	1.156	471	500	500	500	500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					471	500	500	500	500

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2024.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ausgleich der wesentlichen Erschwernisse der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in geschützten Teilen von Natur und Landschaft des europaweiten Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Der Erschwernisausgleich für Wald dient neben dem Ziel des Ausgleichs von finanziellen Nachteilen für die bewirtschaftenden Personen auch den Zielen des Umwelt- und Naturschutzes.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen

Zu 683 12

Für Einschränkungen bei der landwirtschaftlichen Nutzung von Dauergrünland wird ein Geldausgleich gewährt. Die Mittel für Flächen im Nationalpark Nieders. Wattenmeer und für Flächen im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue sind im Ansatz mit enthalten. Der Ansatz ist nach dem Volumen der voraussichtlichen Rechtsansprüche bemessen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 12

Bezeichnung des Förderprogramms:

Erschwernisausgleich für Dauergrünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft

Rechtliche Grundlage:

§ 68 BNatSchG und § 42 Abs. 1 NNatSchG i. V. m. §§ 1 bis 3 der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Dauergrünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Erschwernisausgleichsverordnung-Dauergrünland - EA-VO-Dauergrünland) vom 14.12.2021 (Nds. GVBl. S. 894).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	3.450	3.771	3.529	3.695	5.250	5.400	5.500	5.500	5.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					5.250	5.400	5.500	5.500	5.500

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1997

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Produktion auf Grünland, um die für Niedersachsen charakteristischen wertvollen Grünlandbiotop langfristig zu erhalten.

Erschwernisausgleich wird gewährt für Grünland, wenn die rechtmäßig und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft ausgeübte Bodennutzung aufgrund der in einer Naturschutzgebietsverordnung geregelten Gebote und Verbote,

- im Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ durch das Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“,
- im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ durch das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ oder
- im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ durch das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG)

wesentlich erschwert ist. Grundsätzlich wird er auch in gesetzlich geschützten Biotopen gewährt, wenn die Voraussetzungen nach § 42 Abs. 5 Satz 4 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) erfüllt sind.

Der vorgesehene Erschwernisausgleich dient als Ausgleich für nicht nur unerhebliche Erschwernisse oder Beschränkungen der wirtschaftlichen Bodennutzung auf Grünlandflächen, die durch gesetzlichen Schutz oder eine Schutzgebietsverordnung festgelegt sind, und zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete oder Trittsteinbiotop sowie zum Tier- und Pflanzenartenschutz beitragen.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen

Zu 683 13

Durch Zuwendungen an Landwirtinnen und Landwirte im Sinne des Artikels 4 Absatz 5 der VERORDNUNG (EU) 2021/2115 oder sonstige Land bewirtschaftende Personen oder ihre Zusammenschlüsse werden diese zur Nutzung oder zu einer nicht bereits durch Rechtsvorschrift angeordneten Unterlassung bestimmter Bewirtschaftungsmaßnahmen eines Dauergrünlandstandortes verpflichtet, die zur Erreichung oder Verbesserung des Schutzzwecks von

- Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten,
- Flächen, die bereits Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind oder die von Niedersachsen zur Aufnahme in das Netz gemeldet oder vorgeschlagen worden sind,
- Lebensräumen der in Anhang I und in Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) aufgeführten Vogelarten,
- Gebieten gemäß Artikel 10, auf Lebensraumtypen nach Anhang I und in Lebensstätten der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie),
- Arten und Lebensraumtypen, die Bestandteil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz sind, sowie in Kern- und Verbindungsflächen des Biotopverbundkonzeptes vorkommen, beitragen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 13

Die Mittel für Flächen innerhalb des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer und im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaua sind im Ansatz mit enthalten. Die Verpflichtungen sollen soweit wie möglich im Rahmen des ELER-Förderprogramms „PFEIL“ (2014 - 2020) bzw. GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland (2023 – 2027) von der EU mitfinanziert werden. Für den Bereich der 2. Säule der ELER-Förderung zur Entwicklung des ländlichen Raums, haben die Länder Niedersachsen, die Freie Hansestadt Bremen und die Freie und Hansestadt Hamburg hierzu eine gemeinsame Förderregion gebildet und mit KLARA (Klima, Landwirtschaft, Artenvielfalt, Regionale Akteurinnen und Akteure) ein neues Förderkonzept entwickelt. Die Zweckbestimmung des Titels umfasst alle Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen des Naturschutzes, die sich auf Dauergrünland beziehen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

ELER-Förderprogramm „PFEIL“ (2014 – 2022)

Fördermaßnahme Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen des Naturschutzes (AUM-Nat) im Rahmen des ELER-Förderprogramms PFEIL. Die AUM-Nat in Niedersachsen werden ab dem Verpflichtungsjahr 2015 - mit jährlicher Auszahlung ab 2016 ff. - umgesetzt. Insgesamt stehen in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020, die bis 2022 verlängert wurde, voraussichtlich rund 108 Mio. EUR an EU-Mitteln aus dem Programm „PFEIL“ für die naturschutzgerechte Landbewirtschaftung im Rahmen der AUMNat zur Verfügung; zu den Landesmitteln siehe auch 683 14. Die letztmalige Auszahlung von Fördermitteln erfolgt im Jahr 2025.

GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland (2023 – 2027)

Fördermaßnahme Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen des Naturschutzes (AUKM Biodiversität) im Rahmen des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland. Die AUKM Biodiversität in Niedersachsen werden ab dem Verpflichtungsjahr 2023 mit jährlichen Auszahlungen ab 2024 ff. umgesetzt. Insgesamt stehen in der EU-Förderperiode 2023 – 2027 voraussichtlich 108,5 Mio. EUR an EU-Mitteln aus GAP-Strategieplan für Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität zur Verfügung; zu den Landesmitteln siehe auch 683 14, 683 74 und 683 77.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, EU Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (Amtsblatt der EU Nr. L 437 S. 1);

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de;

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM), Gemeinsamer RdErl. d. ML/MU vom 15.07.2015 (Nds. MBl. 2015 S. 909), in der Fassung vom 01.03.2021 (Nds. MBl. 2021 S. 458).

Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (Amtsblatt der EU Nr. L 435 S. 1; 2022 Nr. L 181 S. 35; Nr. L 227 S. 137), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/648 der Kommission vom 15. Februar 2022 (Amtsblatt der EU Nr. L 119 S. 1), sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht der EU;

GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland (in der aktuell gültigen Fassung);

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer nachhaltigen und umwelt-, klima-sowie naturschutzgerechten Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Bremen, Hamburg und Niedersachsen (Richtlinie AUKM) vom 28.08.2023 (Nds. MBl. S. 806).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz*	903	926	10	91	1.300	1.600	1.600	1.600	1.600
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.300	1.600	1.600	1.600	1.600

* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in den Sondervermögen 5152, 5153, 5155 und 5158.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: Aus dem ELER ab 16.10.2006. Die EU-Förderung wurde ab dem Jahr 2000 aufgenommen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 13

Befristung:

]Nein]Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Erhaltung und Entwicklung von Dauergrünlandflächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, Natura 2000-Lebensräumen, Gebieten gem. Artikel 10 der Richtlinie 209/147/EG, Lebensräumen der in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten und der in Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten. Die freiwilligen Leistungen bauen auf den in den jeweiligen Schutzbestimmungen festgelegten Nutzungsregelungen auf. Die Zielsetzung besteht darin, die Bestandssituation europa- oder landesweit gefährdeter Pflanzen- und Tierarten des Dauergrünlandes, insbesondere Natura-2000 Arten, auf Dauergrünlandstandorten nachhaltig zu verbessern. Niedersachsen kommt aufgrund seiner geographischen Lage und seiner spezifischen naturräumlichen Ausstattung eine herausragende Bedeutung zur Schaffung, Sicherung und Entwicklung von Dauergrünland als Standort und als Brut-, Rast- und Nahrungslebensraum seltener Pflanzen- bzw. Tierarten zu.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen von Dauergrünlandflächen.

Die Verpflichtungsermächtigungen sind für mehrjährige Maßnahmen vorgesehen und werden anteilig auch aus GAK-Mitteln der Titelgruppen 74 und 77 finanziert.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	1.556	—	—	1.556
2026	581	1.000	—	1.581
2027	581	1.000	300	1.881
2028	257	1.000	300	1.557
2029 ff.	257	2.000	900	3.157
Summe	3.232	5.000	1.500	9.732

Zu 683 14

Gefördert werden im Rahmen von Bewilligungen an Eigentümerinnen und Eigentümer oder sonstige nutzungsberechtigte Personen

- freiwillige Leistungen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von bestimmten Biotoptypen,
- die extensive Bewirtschaftung zur Bereitstellung von Nahrungsgrundlagen für nordische Gastvögel in besonderen Schutzgebieten der EU-Vogelschutzrichtlinie,
- Schutzmaßnahmen für Pflanzen- und Tierarten auf Ackerflächen

sowie sonstige naturschutzkonforme Wirtschaftsweisen in fachlich abgegrenzter Gebietskulisse mit besonderem Schutz- und Entwicklungspotenzial für den Arten- und Biotopschutz.

Die Mittel für Flächen innerhalb des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer und im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalauen sind im Ansatz mit enthalten.

Bezeichnung des Förderprogramms:

ELER-Förderprogramm „PFEIL“ (2014 - 2022)

Fördermaßnahme „Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen des Naturschutzes (AUM-Nat)“ im Rahmen des ELER-Programms PFEIL.

Die neuen AUM-Nat in Niedersachsen werden ab dem Verpflichtungsjahr 2015 - mit jährlicher Auszahlung ab 2016 ff. - umgesetzt.

Insgesamt stehen in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020, die bis 2022 verlängert wurde, voraussichtlich rund 108 Mio. EUR an EU-Mitteln aus dem Programm „PFEIL“ für die naturschutzgerechte Landbewirtschaftung im Rahmen der AUMNat zur Verfügung; zu den Landesmitteln siehe auch 683 13.

GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland (2023 – 2027)

Fördermaßnahme Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen des Naturschutzes (AUKM Biodiversität) im Rahmen des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland. Die AUKM Biodiversität in Niedersachsen werden ab dem Verpflichtungsjahr 2023 mit jährlichen Auszahlungen ab 2024 ff. umgesetzt. Insgesamt stehen in der EU-Förderperiode 2023 – 2027 voraussichtlich 108,5 Mio. EUR an EU-Mitteln aus GAP-Strategieplan für Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität zur Verfügung; zu den Landesmitteln siehe auch 683 14, 683 74 und 683 77.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, EU Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (Amtsblatt der EU Nr. L 437 S. 1);

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – <http://www.pfeil.niedersachsen.de/>; Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM), Gemeinsamer RdErl. d. ML/MU vom 15.07.2015 (Nds. MBl. 2015 S. 909), in der Fassung vom 01.03.2021 (Nds. MBl. 2021 S. 458).

Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (Amtsblatt der EU Nr. L 435 S. 1; 2022 Nr. L 181 S. 35; Nr. L 227 S. 137), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/648 der Kommission vom 15. Februar 2022 (Amtsblatt der EU Nr. L 119 S. 1), sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht der EU;

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 14

GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland (in der aktuell gültigen Fassung);
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer nachhaltigen und umwelt-, klima- sowie naturschutzgerechten Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Bremen, Hamburg und Niedersachsen (Richtlinie AUKM) vom 28.08.2023 (Nds. MBl. S. 806).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz*	3.133	3.598	-12	-26	3.550	3.850	3.850	3.850	3.850
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.550	3.850	3.850	3.850	3.850

* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in den Sondervermögen 5152, 5153, 5155 und 5158.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: Aus dem ELER ab 16.10.2006. Die EU-Förderung wurde ab dem Jahr 2000 aufgenommen.

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar ist, Erhaltung der Landschaft und historischer Merkmale auf landwirtschaftlichen Flächen. Die Zielsetzung besteht darin, die Bestandssituation europäischer- oder landesweit gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Natura 2000-Arten, nachhaltig zu verbessern.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen landwirtschaftlicher Flächen.

Für denselben Zweck sind an folgender weiterer Stelle des Landeshaushalts Mittel veranschlagt: Kapitel 1520 Titel 683 74 und Titel 683 77. Die Verpflichtungsermächtigungen sind für mehrjährige Maßnahmen vorgesehen. Ein Teil der hier eingegangenen Belastungen aus Vorjahren wird künftig auch aus Mitteln bei Titelgruppe 74 und 77 gedeckt.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	4.047	—	—	4.047
2026	697	3.250	—	3.947
2027	697	3.250	300	4.247
2028	226	3.250	300	3.776
2029 ff.	226	6.500	900	7.626
Summe	5.893	16.250	1.500	23.643

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1520 Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
683 16-2	332	Sicherung von Äsungsflächen für überwinternde nordische Gänse im Ackerbereich <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 18.</i>	—	350	350	—	—
683 17-0	332	Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen für Wiesenvögel auf Acker <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 683 13.</i>	1.500 —	55	334	-279	286
683 18-9	332	Sicherung von Äsungsflächen für überwinternde nordische Gänse auf Grünland <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 18.</i>	—	250	250	—	106
685 01-7	332	Erstattungen an die LWK für Beratungsleistungen zur Biodiversität	—	—	—	—	62
981 10-4	891	Abführung an 09 30 - 381 15	—	784	775	+9	682
981 11-2	891	Abführung an 09 31 - 381 15	—	575	572	+3	508
981 12-0	891	Abführung an 1321 - 381 15	—	3	2	+1	1
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus der Spielbankabgabe <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>In Höhe des Ansatzes handelt es sich um zweckgebundene Mittel im Sinne der VV Nr. 1.2 zu § 8 LHO.</i>	(500) (750)	(1.055)	(1.055)	(—)	(1.083)
429 61-4	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	20	-20	—
547 61-7	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	4	6	-2	—
633 61-0	332	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	7
682 61-1	332	Erstattungen an den NLWKN	500 750	269	247	+22	182
683 61-8	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 61-4	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Naturschutzeinrichtungen	—	680	680	—	881
686 61-7	332	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	13
883 61-7	332	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
891 61-0	332	Erstattungen an den NLWKN für Investitionen	—	—	—	—	—
893 61-2	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	102	102	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 683 16

Niedersachsen besitzt aufgrund seiner geographischen Lage und seiner spezifischen naturräumlichen Ausstattung eine herausragende internationale Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche nordische Gänsearten. Daraus resultierend besteht eine internationale Schutzverpflichtung für diese Arten. Gefördert werden Ertragseinbußen und Mehraufwände, die durch die Bereitstellung von Äsungs- und Ruheflächen für nordische Gänse und in diesem Zusammenhang auftretende Fraßschäden auf Ackerflächen entstehen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Sicherung von Äsungsflächen für überwinternde nordische Gastvögel im Ackerbereich

Rechtliche Grundlage:

Die Zielsetzung wird verfolgt in Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. EG Nr. L 103 vom 25. 4. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. 7. 1997, ABl. EG Nr. L 223 vom 13. 8. 1997 S. 9. Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Minderung von durch Rastspitzen nordischer Gastvögeln verursachten Ertragseinbußen auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen (Billigkeitsrichtlinie noGa-Acker), RdErl. d. MU v. 09.01.2019 (Nds. MBl. S. 621), zuletzt geändert durch RdErl. vom 21.10.2020 (Nds. MBl. 2020 Nr. 52, S. 1280).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	115	88	632	0	350	350	350	350	350
Korrespondierende Einnahmen aus EU*									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					350	350	350	350	350

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein Ja, bis 2022. Eine neue Förderrichtlinie wird erarbeitet.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der Bereitstellung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen für durchziehende und überwinternde nordische Gastvögel. Die freiwilligen Leistungen bauen in den bereits hoheitlich gesicherten Gebieten auf den jeweiligen Schutzbestimmungen auf. Die Zielsetzung besteht darin, die Bestandssituation der nordischen Gänsearten nachhaltig zu sichern und zu verbessern.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen von Ackerflächen.

Zu 683 17

Niedersachsen besitzt aufgrund seiner geographischen Lage und seiner spezifischen naturräumlichen Ausstattung eine herausragende nationale und internationale Bedeutung für die Brutbestände von Wiesenvogelarten. Veranschlagt sind Mittel für Artenschutzmaßnahmen für stark rückläufige Wiesenvogelarten (z.B. Kiebitz, Uferschnepfe). Die auf freiwilliger Basis von den bewirtschaftenden Personen praktizierten Maßnahmen zielen darauf ab, Gelege und Küken vor landwirtschaftlich bedingten Verlusten zu schützen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen für Wiesenvögel

Rechtliche Grundlage:

Die Zielsetzung wird verfolgt in Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. EG Nr. L 103 vom 25. 4. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. 7. 1997, ABl. EG Nr. L 223 vom 13. 8. 1997 S. 9

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 17

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	314	126	283	286	334	55	2.200	2.200	2.200
Korrespondierende Einnahmen aus EU*									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					334	55	2.200	2.200	2.200

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein Ja, bis 2023 bzw. 2024. Folgeförderung des Gelege- und Kükenschutzes auf Grünlandflächen über die geplante Förderrichtlinie Wiesenvogelschutz (RL WieVoSch) mit Finanzierung aus dem Sondervermögen 5157 TGr. 63. Für punktuelle Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen auf Ackerflächen bis 2025, danach ab 2026 Förderung flächige Schutzmaßnahmen beabsichtigt.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schutzmaßnahmen für Gelege und Küken von Wiesenvogelarten (z.B. Kiebitz, Uferschnepfe) auf Dauergrünland und Ackerflächen in EU-Vogelschutzgebieten und sonstigen Schwerpunkträumen dieser Arten. Die freiwilligen Leistungen bauen in den bereits hoheitlich gesicherten Gebieten auf den jeweiligen Schutzbestimmungen auf. Die Zielsetzung besteht darin, die Bestandssituation von europa- oder landesweit gefährdeten Wiesenvogelarten nachhaltig zu verbessern.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	500	500
2027	—	—	500	500
2028	—	—	500	500
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	1.500	1.500

Zu 683 18

Niedersachsen besitzt aufgrund seiner geographischen Lage und seiner spezifischen naturräumlichen Ausstattung eine herausragende internationale Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche nordische Gänsearten. Daraus resultierend besteht eine internationale Schutzverpflichtung für diese Arten. Das Land hat in Zusammenarbeit mit der Nds. Landwirtschaftskammer ein Rastspitzenmodell auf Grünlandflächen bezüglich Ertragseinbußen und Mehraufwände, die durch die Bereitstellung von Äsungs- und Ruheflächen für nordische Gänse und in diesem Zusammenhang auftretende Fraßschäden auf Grünlandflächen entwickelt. Zur Erprobung dieses entwickelten Modells wird eine Pilotphase in einem begrenzten Gebiet durchgeführt. Im Rahmen der Erprobung ist beabsichtigt, aus den veranschlagten Mitteln Zahlungen an betroffene Bewirtschaftende zu leisten.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Sicherung von Äsungsflächen für überwinternde nordische Gastvögel auf Grünland

Rechtliche Grundlage:

Die Zielsetzung wird verfolgt in Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. EG Nr. L 103 vom 25. 4. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. 7. 1997, ABl. EG Nr. L 223 vom 13. 8. 1997 S. 9.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 18

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	100	17	75	107	250	250	250	250	250
Korrespondierende Einnahmen aus EU*									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					250	250	250	250	250

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2019

Befristung:

Nein Ja, bis 2022. Eine neue Förderrichtlinie wird erarbeitet.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der Bereitstellung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen für durchziehende und überwinternde nordische Gastvögel. Die freiwilligen Leistungen bauen in den bereits hoheitlich gesicherten Gebieten auf den jeweiligen Schutzbestimmungen auf. Die Zielsetzung besteht darin, die Bestandssituation der nordischen Gänsearten nachhaltig zu sichern und zu verbessern.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen von Grünlandflächen

Zu 981 10

Abführung an die Ämter für regionale Landesentwicklung (Domänenverwaltung) für die Verwaltung von für Naturschutzzwecke erworbene oder genutzte landeseigene Flächen. Bis einschließlich 2018 war der Ansatz bei Kapitel 1555 Titel 682 10 ausgebracht.

Zu 981 11

Abführung an die Ämter für regionale Landesentwicklung (Moorverwaltung) für die Verwaltung von für Naturschutzzwecke erworbene oder genutzte landeseigene Flächen. Bis einschließlich 2018 war der Ansatz bei Kapitel 555 Titel 682 10 ausgebracht.

Zu 981 12

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 61

Zur Verwendung des Landesanteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe gem. § 4 Abs. 1 des Nieders. Spielbankengesetzes vom 16. 12.2004 (Nds. GVBl. S. 605). Veranschlagt ist der Anteil für den Geschäftsbereich des MU aus der Spielbankabgabe zur Landschaftspflege entsprechend der Landtagsentschließung vom 05.07.1973 - LT-Drucksache 7/2077. Der letzte Satz in dem *** Haushaltsvermerk dient zur Klarstellung der Zweckbindung gem. dieser Landtagsentschließung.

Es sollen vornehmlich

- spezielle Maßnahmen zur Förderung von Pflanzen und Tieren bedrohter Arten,
- die Unterstützung von Betreuungsstationen für verletzte, kranke, beschlagnahmte und eingezogene Tiere,
- Planungen und Maßnahmen mit Vorbildfunktion für die Erhaltung und Wiederherstellung eines Biotopverbundsystems,
- Maßnahmen mit beispielhaftem Charakter und für Lebensräume von Tieren und Pflanzen stark gefährdeter Arten gemäß den Roten Listen gefördert werden.

Für denselben Zweck sind an folgenden weiteren Stellen des Landeshaushalts Mittel veranschlagt: Kapitel 1520 TGr. 65, 67/70, Kapitel 1525 TGr. 63, Kapitel 1526 TGr. 61, 62.

Zu 547 61

Mit den Mitteln sollen Werkverträge für spezielle Artenschutzmaßnahmen abgeschlossen werden.

Zu 682 61

Erstattung der notwendigen Mittel an den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz für spezielle Artenschutzmaßnahmen. Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Projekte zum Artenschutz, insbesondere im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt vorgesehen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 682 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	98	150	—	248
2026	51	150	100	301
2027	10	150	100	260
2028	—	150	100	250
2029 ff.	—	150	200	350
Summe	159	750	500	1.409

Zu 684 61

Veranschlagt sind die Mittel für staatlich anerkannte Betreuungsstationen i. S. des § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (s.u.). Die staatlich anerkannten Betreuungsstationen leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt in Niedersachsen. Mit den Grundsätzen zur Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen in Niedersachsen vom 01.01.2009 (zuletzt geändert am 02.12.2022) ist eine grundlegende Neuregelung für diesen Zuwendungsbereich erarbeitet worden, die unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorgaben eine am Gleichbehandlungsgrundsatz orientierte Förderpraxis für das (historisch bedingt) sehr heterogene Netz staatlich anerkannter Betreuungsstationen ermöglicht und deren ehrenamtliches Engagement stärkt. Die Höhe des jährlichen Förderbetrages berücksichtigt die individuellen Besonderheiten der einzelnen Betreuungsstationen (wie das Aufgaben- und Artenspektrum, die Infrastruktur und die Aufnahmekapazitäten) ebenso wie deren Entwicklungspotenziale und den Stellenwert der Einrichtung für die Erhaltung eines flächendeckenden und funktionalen Betreuungsnetzes.

Die jährlichen Förderbeträge sind nach Kategorien gestaffelt und umfassen eine Spanne von 4.000 EUR für kleinste Betreuungsstationen bis zu 164.000 EUR für die größten Betreuungsstationen (Leiferde und Sachsenhagen).

Die aktuellen Verträge haben eine Laufzeit bis zum 31.12.2027.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:

Artikel 16 Abs. 3 der Verordnung der EG Nr. 338/1997 (Amtsblatt der EG, Nr. L 61 vom 3. 3. 1997, S. 1) §§ 39ff, insbesondere § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I, S. 2240); Grundsätze zur Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen in Niedersachsen vom 01.01.2009, zuletzt geändert am 02.12.2022. Mehrjährige Vereinbarungen zwischen dem Land Niedersachsen und den Betreibenden staatlich anerkannter Betreuungsstationen.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	700	962	655	881	680	680	680	680	680
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					680	680	680	680	680

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988, Dauerförderung zur Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund bundes- und EU-rechtlicher Vorschriften durch das Land.

Befristung:

Nein Ja

Die Verpflichtung, wild lebende Tiere nach Maßgabe der europa-, bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zu schützen und Stellen einzurichten, bei denen kranke, verletzte und hilflos aufgefunden Wildtiere abgegeben und gepflegt werden können, ist dauerhaft zu erfüllen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Da das Land Niedersachsen keine eigenen Betreuungsstationen unterhält, besteht seitens des Landes ein erhebliches Interesse an dem Aufbau und der Erhaltung eines flächendeckenden und funktionalen Netzes freiwilliger / privater staatlich anerkannter Betreuungsstationen im Sinne des § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz. Zuwendungsverträge mit den Betreibenden staatlich anerkannter Betreuungsstationen werden jeweils befristet mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren abgeschlossen.

Förderzweck:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 61

- Schutz der in Niedersachsen wild lebenden oder von Amts wegen eingezogenen und beschlagnahmten Vogel- sowie anderen Tierarten
- Aufbau und Erhalt eines landesweiten und funktionalen Netzes an Betreuungsstationen in Niedersachsen für die Aufnahme, Unterbringung und Pflege hilfloser, verletzter und kranker Wildtiere sowie
- Stärkung des ehrenamtlichen Engagements im Interesse der Erhaltung der Biologischen Vielfalt und im Interesse des Schutzes gefährdeter Tierarten.

Zielgruppe: Vereine, Verbände und Privatpersonen als Betreibende staatlich anerkannter Betreuungsstationen nach § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz.

Die bei diesem Titel in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen überschreiten in Summe den Ansatz und werden im Rahmen der Deckungsfähigkeit der Titelgruppe 61 finanziert.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	735	—	—	735
2026	725	—	—	725
2027	756	—	—	756
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	2.216	—	—	2.216

ERLÄUTERUNGEN

Zu 893 61

Landesanteil für das LIFE-Projekt „BOVAR - Management der Gelbbauchunke und anderer Amphibienarten dynamischer Lebensräume“. Der NABU Landesverband Niedersachsen ist Projektträger des beantragten Vorhabens. Projektpartner sind der Trägerverein Biologischer Schulgarten e.V. in Hildesheim, die Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V., die NABU-Naturschutzstation Aachen e.V. und Stichting IKL aus der Provinz Limburg in den Niederlanden. Das Projekt ist auf 8 Jahre angelegt. Das Finanzvolumen des Gesamtvorhabens beträgt 4,65 Mio. EUR. Die EU finanziert knapp 2,8 Mio. EUR, der Landesanteil beträgt insgesamt 822.000 EUR.

In 35 Projektgebieten (davon 21 in Niedersachsen, 10 in Nordrhein-Westfalen und 4 in den Niederlanden) wird ab 2018 gearbeitet.

Umweltbildung und Wissenschaft (Genetik, Monitoring und Wiederansiedlung) bilden einen weiteren Schwerpunkt. Das Vorhaben hat das Ziel, in den Projektgebieten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Erhaltungszustände der Zielarten Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte, Kreuzkröte und Kammolch zu leisten und das Wissen in der Bevölkerung um diese Arten und ihre Schutzwürdigkeit zu erhöhen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen des Programms der EU für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 (Amtsblatt der EU Nr. L 172 S. 53)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz*		0	0	0	102	102	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					102	102	0	0	0

* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel für das Förderprogramm LIFE erfolgt in dem Sondervermögen 5154.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein Ja, bis 2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Erforderliche Landeskofinanzierung des von der EU-Kommission ausgewählten LIFE-Projekt „BOVAR - Management der Gelbbauchunke und anderer Amphibienarten dynamischer Lebensräume“.

Zielgruppe: öffentliche und private Institutionen

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	126	—	—	126
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	126	—	—	126

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1520 Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 62		Naturschutzmaßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 683 13.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(1.375) (2.017)	(7.497)	(4.701)	(+2.796)	(1.810)
429 62-2	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	15	-15	14
547 62-5	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	22	44	-22	11
633 62-9	623	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	875 17	165	165	—	76
682 62-0	623	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	—
686 62-5	623	Zuweisungen an Sonstige	—	—	—	—	100
761 62-7	623	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
821 62-0	623	Landeseigener Erwerb von bebauten Grundstücken	—	—	—	—	—
822 62-6	623	Landeseigener Erwerb von unbebauten Grundstücken	500 2.000	2.000	500	+1.500	209
883 62-5	623	Zuweisungen für den Grunderwerb und andere Investitionen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
891 62-8	623	Erstattungen für Investitionen an den NLWKN	—	5.310	3.977	+1.333	1.399
893 62-0	623	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 63		Kooperationen im Naturschutz <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 683 13.</i>	(1.000) (1.700)	(900)	(915)	(-15)	(247)
547 63-3	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	84
633 63-7	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	24
682 63-8	332	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	—
683 63-4	332	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 63-0	332	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	127
686 63-3	332	Zuschüsse an Sonstige	1.000 1.700	900	915	-15	12
883 63-3	332	Zuweisungen für Grunderwerb und andere Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 62

Die Naturschutzprogramme (bzw. Aktionsprogramme des Naturschutzes) dienen insbesondere der Umsetzung der Inhalte der Niedersächsischen Naturschutzstrategie und des in Überarbeitung befindlichen Landschaftsprogramms. Bislang sind die Programme Niedersächsische Gewässerlandschaften und Niedersächsische Moorlandschaften aufgestellt worden.

Die Mittel werden insbesondere zur Kofinanzierung von LIFE-Projekten (siehe Erläuterungen zu den Titeln 761 62 und 891 62) eingesetzt. Zur Umsetzung der Aktionsprogramme des Naturschutzes (z.B. Gewässerlandschaften) können die Mittel auch im Bereich der Großschutzgebiete verwendet werden.

Für denselben Zweck sind an folgenden weiteren Stellen des Landeshaushalts Mittel veranschlagt: Kapitel 1520 TGr. 64, 67/70, 77 und 78.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen des Programms der EU für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 (Amtsblatt der EU Nr. L 172 S. 53)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz*	1.312	1.797	1.383	1.400	3.977	5.310	5.246	3.576	876
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.977	5.310	5.246	3.576	876

* Es sind ausschließlich Landesmittel der Titel 761 62 und 891 62 berücksichtigt (siehe auch Erläuterungen zu diesen Titeln). Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel für das Förderprogramm LIFE erfolgt im Sondervermögen 5154.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein Ja, bis 2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zielgruppe:

öffentliche und private Institutionen

Zu 547 62

Zahlungen an die Ostfriesische Landschaft im Rahmen eines Kooperationsvertrages zur Wallheckenpflege.

Zu 633 62

Der Ansatz enthält 60.000 EUR für eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Landkreis Stade zur Beschäftigung eines Naturschutzwartes sowie 105.000 EUR für eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Landkreis Celle zur Pflege der Teiche und Teichanlagen im NSG Meißendorfer Teiche / Bannetzer Moor. Beide Vereinbarungen haben eine Laufzeit von 2021 bis 2025. Die Verpflichtungsermächtigung ist für den Neuabschluss der Verwaltungsvereinbarungen mit einer Laufzeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2030 vorgesehen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 633 62

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	148	17	—	165
2026	—	—	175	175
2027	—	—	175	175
2028	—	—	175	175
2029 ff.	—	—	350	350
Summe	148	17	875	1.040

Zu 822 62

Für notwendige Ankäufe, auch im Rahmen von Vorkaufsrechten.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	500	—	500
2026	46	500	100	646
2027	—	500	100	600
2028	—	500	100	600
2029 ff.	—	—	200	200
Summe	46	2.000	500	2.546

Zu 891 62

Der Ansatz ist für die folgenden LIFE+-Projekte des Landes Niedersachsen vorgesehen:

a) Landesanteil für das LIFE+-Projekt „Wiedervernässung und Grünlandextensivierung für Wachtelkönig und Uferschnepfe in Niedersachsen“ mit einer Laufzeit von 2011 bis 2025. Die Gesamtsumme des Projekts beträgt 22,3 Mio. EUR, der anteilige Landesmittelbedarf beläuft sich auf 6,35 Mio. EUR. Zur Erreichung des Projektziels stellt das Land darüber hinaus Mittel aus Ersatzzahlungen in Höhe von 2,4 Mio. EUR zur Verfügung. Die notwendigen EU-Mittel in Höhe von 13,38 Mio. EUR sind im Sondervermögen 5154 veranschlagt. Ziel des Projektes ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie des Verbreitungsgebietes der höchst prioritären Brutvogelarten mit Bindung an den Lebensraum (Feucht-)Grünland.

b) Landesanteil für das LIFE+-Projekt „Hannoversche Moorgeest“ mit einer Laufzeit von 2012 bis 2027. Die Gesamtsumme des Projekts beträgt 11,39 Mio. EUR, der anteilige Landesmittelbedarf beläuft sich auf 2,28 Mio. EUR, die infolge von Kostensteigerungen beim Landerwerb und bei den Baumaßnahmen auf 5,25 Mio. EUR aufgestockt wurden. Die Region Hannover beteiligt sich in Höhe von 1,0 Mio. EUR. Die notwendigen EU-Mittel in Höhe von 8,54 Mio. EUR sind im Sondervermögen 5154 veranschlagt. Ziel des Projektes ist die Wiedervernässung von vier Mooren (Helstorfer, Otternhagener, Schwarzes und Bissendorfer Moor) durch Rückbau von Entwässerungsgräben und Errichtung von speziellen Dammbauten (Ringwälle) aus Torf, um den gestörten Wasserhaushalt zu regenerieren. Die angestrebte ganzjährige Anhebung des Wasserstandes im Torfkörper ist die wichtigste Voraussetzung für den Erhalt, die Ansiedlung und Ausbreitung hochmoortypischer Tier- und Pflanzenarten. Die Mittel können auch zur Finanzierung von Billigkeitszahlungen im Zusammenhang mit entkusselten Flächen eingesetzt werden.

c) Landesanteil für das LIFE-IP-Projekt "GrassBirdsHabitats" mit einer Laufzeit von 2021 bis 2030. Die Gesamtsumme des Projekts beträgt 27,06 Mio. EUR, der anteilige Landesmittelbedarf beläuft sich auf 12 Mio. EUR. Das neu beantragte Projekt hat zum Ziel, den Wiesenvogel-schutz bis zum Jahr 2030 in Niedersachsen, in der niederländischen Provinz Friesland und in den westafrikanischen Überwinterungsgebiete der Wiesenvögel voranzubringen. Es sollen u. a. auch Konzepte erarbeitet werden, wie landwirtschaftliche Betriebe, die den Wiesenvogel-schutz unterstützen, auskömmlich wirtschaften können. Dabei kann „LIFE IP GrassBirdHabitats“ an die Erfolge des Projektes „Wachtelkönig & Uferschnepfe“ anknüpfen, das erst kürzlich von BMU und BfN als Projekt der UN-Dekade „Biologische Vielfalt“ ausgezeichnet worden ist.

d) Landesanteil für das LIFE-Projekt „Godwit Flyway“ (gemeinsam mit Partnern in den Niederlanden, Portugal, Gambia) mit einer Laufzeit von 2023 bis 2030. Die Gesamtsumme des Projekts beträgt 15,85 Mio. EUR, der anteilige Landesmittelbedarf beläuft sich auf 4,76 Mio. EUR. Die Zuschussvereinbarung für das neue LIFE-Projekt „Godwit Flyway“ wurde im Frühjahr 2023 von der EU-Kommission genehmigt. Das Projekt dient der Sicherung der Brutgebiete sowie der Rast- und Überwinterungsgebiete der Wiesenvögel auf der ostatlantischen Flugroute und ergänzt das LIFE-IP-Projekt „GrassBirdHabitats“.

Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Finanzplan, Pos. 1.5.2).

Siehe auch Erläuterungen zum Sondervermögen 5154.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	5.310	—	—	5.310
2026	5.246	—	—	5.246
2027	3.576	—	—	3.576
2028	876	—	—	876
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	15.008	—	—	15.008

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Die veranschlagten Landesmittel sind zur Kofinanzierung im Rahmen der ELER-Förderperiode 2014 – 2022 für Projekte der Landschaftspflege und des Gebietsmanagements und im Rahmen der ELER-Förderperiode 2023 – 2027 für Netzwerke und Kooperationen zur Landschaftspflege vorgesehen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahme „Landschaftspflege und Gebietsmanagement (LaGe)“ – ELER 2014 - 2022

Fördermaßnahme „Netzwerke und Kooperationen zur Landschaftspflege (NuK)“ – ELER 2023 - 2027

Rechtliche Grundlage:

Landschaftspflege und Gebietsmanagement:

Verordnung (EU) Nr. 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, EU Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022; Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487); Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums – PFEIL (in der aktuell gültigen Fassung); Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zusammenarbeit in der Landschaftspflege und dem Gebietsmanagement in Niedersachsen und Bremen (Richtlinie Landschaftspflege und Gebietsmanagement – RL LaGe) vom 24.11.2015 (Nds. MBl. S. 1550), geändert durch RdErl. vom 14.04.2021, Nds. MBl. S. 604.

Netzwerke und Kooperationen zur Landschaftspflege:

Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (Amtsblatt der EU Nr. L 435 S. 1; 2022 Nr. L 181 S. 35; Nr. L 227 S. 137), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/648 der Kommission vom 15. Februar 2022 (Amtsblatt der EU Nr. L 119 S. 1), sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht der EU;

GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland (in der aktuell gültigen Fassung);

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Netzwerken und Kooperationen zur Landschaftspflege im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen (Förderrichtlinie „Netzwerke und Kooperationen zur Landschaftspflege- NuK“) vom 23.08.2023 (Nds. MBl. S. 613).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz*	265	157	212	247	915	900	1.550	1.970	1.770
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					915	900	1.550	1.970	1.770

* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in den Sondervermögen 5152, 5153 und 5155.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein Ja, 31.12.2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der der Förderung ist es, einen Beitrag zum Erhalt und zur Entwicklung der biologischen Vielfalt durch eine nachhaltige naturschutzfachlich optimierte Flächenbewirtschaftung bzw. Landschaftspflege zu leisten und gleichzeitig eine ausgewogene sowie klima- und umweltschonende Entwicklung der ländlichen Gebiete zu fördern.

Zu diesem Zweck soll eine Zusammenarbeit von Akteuren der Landwirtschaft mit Akteuren des Naturschutzes oder der Wasserwirtschaft sowie weiteren Akteuren generiert werden, um eine kooperative Steuerung beim Management von Natura 2000-Gebieten zu ermöglichen. Bei der Richtlinie NuK steht insbesondere die Förderung von Personalkosten im Vordergrund, welche aufgrund der Kooperation anfallen. Die Umsetzung der aus den Kooperationen resultierenden Projekte hat i.d.R. über andere Förderrichtlinien (z.B. BioIV, AUKM, GAK) zu er-

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 63

folgen.

Zielgruppe:

Zusammenschlüsse mehrerer Akteure im ländlichen Raum, wie z.B. Naturschutzverbände, untere Naturschutzbehörden, NLWKN, Großschutzgebietsverwaltungen, Träger der Naturparke, Landschaftspflegeeinrichtungen.

Zu 686 63

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Maßnahmen vorgesehen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	300	—	300
2026	—	400	200	600
2027	—	500	200	700
2028	—	300	200	500
2029 ff.	—	200	400	600
Summe	—	1.700	1.000	2.700

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1520 Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
4	5	6	7	8			
893 63-9	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	—
TGr. 64		Aufwertung des niedersächsischen Natur- und Kulturerbes und Sicherung der biologischen Vielfalt <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 683 13.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(3.000) (2.100)	(3.600)	(2.300)	(+1.300)	(4.096)
684 64-9	332	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	—	—	—	—	—
686 64-1	332	Zuschüsse an Sonstige	3.000 2.100	3.600	2.300	+1.300	4.096
TGr. 65		Kartierungen, Bestandserfassungen und Monitoring auf Grund europäischer und landesbezogener Verpflichtungen und Erfordernisse <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 683 13.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(500) (1.000)	(2.992)	(2.992)	(—)	(1.714)
517 65-3	332	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	—	—	—	—
547 65-0	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	4
682 65-4	332	Erstattungen an den NLWKN und das LAVES für Bestandserfassungen	500 1.000	2.992	2.992	—	1.710
TGr. 67/70		Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutz und Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 683 13.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(7.700) (14.084)	(22.818)	(11.551)	(+11.267)	(11.562)
517 67-0	332	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	530	530	—	479
517 70-0	332	Bewirtschaftung der Gebäude der Naturschutzstationen	—	136	131	+5	64

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 64

Die Mittel werden zur Kofinanzierung von EFRE-Mitteln zur Förderung von Projekten der Richtlinie „Landschaftswerte 2.0“ eingesetzt, die einen Beitrag zu einer naturschutzgerechten Regionalentwicklung leisten. Zusätzlich zu den veranschlagten Landesmitteln stehen in der Förderperiode 2014 bis 2027 insgesamt voraussichtlich rund 48 Mio. EUR an EFRE-Mitteln zur Verfügung.

Für denselben Zweck sind an folgenden weiteren Stellen des Landeshaushalts Mittel veranschlagt: Kapitel 1520 TGr. 62, 76, 77 und 78.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Landschaftswerte 2.0

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 159);

Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 60); Multifondsprogramm 2021-2027 Niedersachsen (in der aktuell gültigen Fassung);

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Aufwertung des niedersächsischen natürlichen und landschaftskulturellen Erbes sowie Erhalt und Erhöhung der biologischen Vielfalt in besiedelten Bereichen (Richtlinien „Landschaftswerte 2.0“) vom 02.11.2022 (Nds. MBl. S. 1478).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz*	1.060	2.301	2.223	4.096	2.300	3.600	3.600	3.600	3.600
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.300	3.600	3.600	3.600	3.600

* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in dem Sondervermögen 5086.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2022

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit der Förderung wird ein Beitrag zu einer naturbezogenen nachhaltigen Regionalentwicklung geleistet, indem die geförderten Projekte die Entwicklung der geschützten Natur und Landschaft positiv beeinflussen und gleichzeitig in den benachteiligten Gebieten durch Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten zur Verbesserung der Lebensverhältnisse beitragen. Zielgebiete der Förderung sind in der Regel die Nationalen Naturlandschaften im engeren Sinne sowie Natura 2000-Gebiete und der besiedelte Bereich.

Gefördert wird u. a. auf der Grundlage von regionalen Entwicklungskonzepten, regionalen Handlungsstrategien oder Biosphärenreservats- oder Naturparkplänen.

Zielgruppe:

Großschutzgebietsverwaltungen des Landes Niedersachsen, kommunale Gebietskörperschaften, Träger der Naturparke, Stiftungen, Vereine, Verbände, Unternehmen (insbesondere KMU).

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 64

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Projekte vorgesehen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	622	500	—	1.122
2026	503	500	900	1.903
2027	312	600	900	1.812
2028	32	500	700	1.232
2029 ff.	—	—	500	500
Summe	1.469	2.100	3.000	6.569

Zu Titelgruppe 65

In der Titelgruppe 65 sind bedarfsgerecht die Haushaltsmittel veranschlagt, die für Bestandserfassungen aufgrund internationaler Verpflichtungen sowie nationaler Erfordernisse benötigt werden. Die Aufgaben werden vom NLWKN durchgeführt. Die notwendigen Ausgaben werden dem Betrieb aus den in dieser Titelgruppe veranschlagten Mitteln erstattet.

Für denselben Zweck sind an folgender weiterer Stelle des Landeshaushalts Mittel veranschlagt: Kapitel 1520 TGr. 61.

Zu 682 65

Ausgebracht ist der landesweite Bedarf für Bestandserfassungen, Kartierungen und Monitoring aufgrund europäischer und landesbezogener Verpflichtungen und Erfordernisse. Der Ansatz enthält auch die Mittel für erforderliche PFEIL-Wirkungskontrollen (ELER) sowie die erforderlichen Mittel des Gänsemonitorings. Für das Gänsemonitoring können auch Personalkosten des NLWKN erstattet werden. Zusätzlich wird die Aufgabe des Insektenmonitorings aufbauend auf dem Konzept des BfN finanziert.

Den Bestandserfassungen aufgrund internationaler Verpflichtungen – vor allem EU-Verpflichtungen gem. der Natura 2000-Regelungen – liegt ein Konzept zu Grunde, das auf Dauer angelegt ist. Auf der Grundlage eines Erfassungskatasters wird das dauerhafte Monitoring durchgeführt mit wiederkehrenden Kartierungen und Erfassungen von Arten und Biotoptypen. Der NLWKN koordiniert die Erfassungen mit eigenem hauptamtlichem Personal und nutzt dabei die von Dritten, vielfach auch ehrenamtlich oder im Rahmen von Einzelprojekten gewonnenen Daten.

Der Ansatz enthält den Bedarf für Erstattungen an das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) zur Finanzierung einer bzw. eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 für das FFH-Fischartenmonitoring sowie der erforderlichen Sachkosten. Bei der Durchführung des FFH-Fischartenmonitorings handelt es sich um eine Daueraufgabe des Landes.

Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN anteilig berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	200	—	200
2026	—	200	100	300
2027	—	200	100	300
2028	—	200	100	300
2029 ff.	—	200	200	400
Summe	—	1.000	500	1.500

Zu Titelgruppe 67/70

Veranschlagt sind die Mittel für Maßnahmen zur Pflege- und Entwicklung und Erhaltung der Biologischen Vielfalt sowie die Mittel zur Kofinanzierung von Maßnahmen, die mit EU- oder Bundesmitteln durchgeführt werden.

Die Zweckbestimmung der Titelgruppe erfasst Maßnahmen in ausgewiesenen Schutzgebieten sowie in FFH- und Vogelschutzgebieten auch dann, wenn die betreffenden Flächen nicht als Schutzgebiet ausgewiesen sind.

In Gebieten von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung sowie an Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben für Naturschutz und Landschaftspflege beteiligt sich das Land finanziell an der Förderung des Bundes. Die notwendigen Mittel sind hier veranschlagt.

Außerdem können aus dieser Titelgruppe Zahlungen zur Sicherung der Vogellebensräume aufgrund der EU-Vogelschutzrichtlinie geleistet werden.

Für denselben Zweck sind an folgender weiterer Stelle des Landeshaushalts Mittel veranschlagt: Kapitel 1520 TGr. 61.

Zu 517 67

Grundbesitzabgaben für landeseigene Grundstücke der Naturschutzverwaltung.

Zu 517 70

Mittelbedarf für Verwaltungsausgaben (Miete, Strom, Versicherung etc.) des NLWKN an den Standorten Dümmer, Fehntjer Tief und Unterebbe.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1520 Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
519 67-2	332	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	—	—	—	—
521 67-7	332	Laufende Unterhaltung von Straßen, Wegen und Grünanlagen	25 —	329	100	+229	25
547 67-6	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	2
547 70-6	332	Vergabe zur Überprüfung und Datenzusammenstellung für eine Bereinigung der FFH-Gebietsgrenzen gegenüber der EU-Kommission	100 100	100	200	-100	—
632 67-3	332	Erstattungen an das Land Sachsen-Anhalt für das Biosphärenreservat Drömling	—	353	353	—	126
633 67-0	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	1.170
633 70-0	332	Zuweisung an Gemeinden für das Bundesprogramm "Blaues Band Deutschland" zur Auenentwicklung	2.400 2.100	1.500	1.700	-200	574
682 67-0	332	Erstattungen an den NLWKN	2.600 2.500	3.578	2.931	+647	2.316
682 70-0	332	Erstattung an den NLWKN für die Bekämpfung invasiver Arten	— 200	450	400	+50	627
683 67-7	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 67-3	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an Vereine und Verbände	1.000 —	12.500	2.231	+10.269	3.027
684 70-3	332	Zuschüsse an Vereine und Verbände als Landesanteil an der Bundesförderung für Naturschutzgroßprojekte	— 3.257	732	493	+239	17
685 67-0	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	2
686 67-6	332	Zuschüsse im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt	1.200 1.200	579	578	+1	1
686 70-6	332	Zuschüsse an Sonstige	375 —	150	150	—	—
761 67-8	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	550	350	+200	3
761 70-8	332	Zuschüsse an Vereine und Verbände für LIFE-Projekte	— 2.000	200	270	-70	—
821 67-0	332	Landeseigener Erwerb von bebauten Grundstücken	—	—	—	—	—
822 67-7	332	Landeseigener Erwerb von unbebauten Grundstücken in Ausübung von Vorkaufrechten	—	600	930	-330	3.127
822 70-7	332	Landeseigener Erwerb von unbebauten Grundstücken	—	300	150	+150	—
883 67-6	332	Zuweisungen für Grunderwerb und andere Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 521 67

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	5	5
2027	—	—	5	5
2028	—	—	5	5
2029 ff.	—	—	10	10
Summe	—	—	25	25

Zu 547 70

Auftragsvergaben für kartographisch-technische Anpassungserfordernisse.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	100	—	100
2026	—	—	100	100
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	100	100	200

Zu 632 67

Erstattungen an das Land Sachsen-Anhalt zur finanziellen Beteiligung am Biosphärenreservat Drömling.

Zu 633 70

Die im "Förderprogramm Auen" des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ geförderten Projekte sollen dazu beitragen, die Flussauen an Bundeswasserstraßen als Zentren der biologischen Vielfalt und als Achsen des Biotopverbundes naturnah zu entwickeln. In Niedersachsen sollen Projekte an den Nebenwasserstraßen der Aller, Ems, Oberweser und Untere Wümme beginnend ab 2021 umgesetzt werden. Projekte in weiteren Gebieten sollen folgen. Der Fördersatz des Bundes beträgt 75%.

Bezeichnung des Förderprogramms:

"Förderprogramm Auen" des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“

Rechtliche Grundlage:

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ (Förderprogramm Auen) vom 1. Februar 2019, veröffentlicht am Mittwoch, 20. Februar 2019, BAnz AT 20.02.2019 B4

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz		66	210	575	1.700	1.500	1.500	1.500	1.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.700	1.500	1.500	1.500	1.500

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: Inkrafttreten der Förderrichtlinie des Bundes zum 01.02.2019; Förderung von Projekten in Niedersachsen mit Landes-
kofinanzierung ab 2021

Befristung:

Nein Ja

Die Förderrichtlinie des Bundes ist unbefristet und soll alle 6 Jahre evaluiert werden.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 633 70

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die im "Förderprogramm Auen" des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ geförderten Projekte sollen dazu beitragen, die Flussauen an Bundeswasserstraßen als Zentren der biologischen Vielfalt und als Achsen des Biotopverbundes naturnah zu entwickeln.

Zielgruppe: Gefördert werden können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Dazu zählen beispielsweise Verbände, Stiftungen, kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	39	300	—	339
2026	55	300	400	755
2027	28	300	400	728
2028	78	300	400	778
2029 ff.	—	900	1.200	2.100
Summe	200	2.100	2.400	4.700

Zu 682 67

Das Land trägt gem. § 15 Abs. 3 NNatSchG nach Maßgabe des Haushalts die erforderlichen Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten und in Natura 2000-Gebieten (ohne Großschutzgebiete). Da die Zuständigkeit für die Anordnung und Durchführung der Maßnahmen grundsätzlich den unteren Naturschutzbehörden obliegt, sind die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel in Abstimmung mit dem NLWKN und den unteren Naturschutzbehörden nach Prioritätsgesichtspunkten zu verteilen und für die durchzuführenden Maßnahmen im Einzelfall zur Verfügung zu stellen. Durch die zentrale Veranschlagung wird gewährleistet, dass die Mittel sachgerecht eingesetzt werden. Aus dem Ansatz können außerdem Maßnahmen finanziert werden, die sich aus der Niedersächsischen Naturschutzstrategie und den Aktionsprogrammen zu spezifischen Themenfeldern ergeben.

Die für die Durchführung dieser Aufgaben notwendigen Mittel werden insgesamt dem NLWKN bereitgestellt. Dieser erstattet den zuständigen unteren Naturschutzbehörden die Kosten für die mit ihnen abgestimmten Maßnahmen. Für die landeseigenen Flächen kann der NLWKN Maßnahmen selbst durchführen oder Dritte - auch kommunale Gebietskörperschaften oder Verbände - beauftragen. Ebenfalls erstattet werden können Personalkosten für eine Internetpräsenz für Natura-2000-Gebiete.

Nach der Ausweisung der Natura-2000-Gebiete ist verstärkt für einen günstigen Erhaltungszustand der in Niedersachsen vorkommenden Vogelarten, sonstigen Tier- und Pflanzenarten sowie der Lebensraumtypen/Biotope zu sorgen. Wirkungsvolle Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der in den Natura-2000-Gebieten Wert gebenden und gefährdeten Vogel-, Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen bilden deshalb - auch vor dem Hintergrund des Zustandsverbesserungsziels der Biodiversitätsstrategie 2030 der EU-Kommission - das vordringlich zu bearbeitende Aufgabenfeld für die gesamte Naturschutzverwaltung. Auf der Grundlage der Ergebnisse von Bestandserfassungen und Wirkungskontrollen, die wertvolle Erkenntnisse zur Verbreitung, Bestandssituation und -entwicklung und sowie den artspezifischen Lebensraumansprüchen der in Niedersachsen vorkommenden und zu erhaltenden Arten liefern, sind zielgerichtete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt durchzuführen.

Die Verpflichtungsermächtigung ist zur Finanzierung von mehrjährigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen.

Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Zudem werden aus dem Ansatz neue Aufgaben des §40 BNatSchG finanziert. Dabei ist zunächst insbesondere ein Saatgut-Bestands- und Ernteregister für gebietseigene Gehölze aufzubauen, um naturschutzrechtskonforme Gehölzpflanzungen in der freien Landschaft zu gewährleisten.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	472	500	—	972
2026	473	500	500	1.473
2027	542	500	500	1.542
2028	237	500	500	1.237
2029 ff.	—	500	1.100	1.600
Summe	1.724	2.500	2.600	6.824

Zu 682 70

Von invasiven gebietsfremden Arten gehen erhebliche Gefährdungen der biologischen Vielfalt aus, z.B. durch Verdrängung einheimischer Arten in Konkurrenz um Lebensraum und Ressourcen. U. a. durch zunehmenden weltweiten Handel, Tourismus und Klimawandel nehmen die Anzahl der invasiven Arten sowie die unerwünschten Auswirkungen auf andere Arten, Lebensgemeinschaften oder Biotope weiter zu. Gemäß der VO (EU) Nr. 1143/2014 vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten sowie §§ 40a ff BNatSchG sind Vorsorge- und Managementmaßnahmen zu ergreifen, um neu auftretende invasive Arten frühzeitig zu erkennen und zeitnah zu beseitigen. Bei schon weit verbreiteten invasiven Arten sind die negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt einzudämmen und die weitere Ausbreitung zu verhindern.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 682 70

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	100	—	100
2026	—	100	—	100
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	200	—	200

Zu 684 67

Der Ansatz dient zur Förderung der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten (VOBS; wie Ökologische Stationen) durch Verbände oder andere gemeinnützige Organisationen als Beitrag zur Erreichung der Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsziele in den niedersächsischen Natura 2000-Gebieten bzw. Naturschutzgebieten. Die Förderung der im Rahmen des Niedersächsischen Weges neu eingerichteten Vor-Ort-Betreuungen von Schutzgebieten, die bisher aus Mitteln des Sondervermögens 5157 TGr. 63 erfolgt ist, wird mit dem Haushaltsjahr 2025 umgestellt. Ab dem Haushaltsjahr 2025 ist der vollständige Ansatz zur Förderung aller Einrichtungen zur VOBS bei dem Titel 684 67 veranschlagt.

Seit Juni 2023 fördert das Land Niedersachsen im Bereich der VOBS zusätzlich zu den Einrichtungen zur VOBS eine Vernetzungsstelle der Ökologischen Stationen in Niedersachsen. Die Vernetzungsstelle dient der Koordinierung und Professionalisierung beim Erfahrungsaustausch zwischen den Einrichtungen zur VOBS sowie der Erarbeitung gemeinsamer Standards.

Außerdem fördert das Land seit dem 01.01.2023 das Vorhaben des Ökologischen Kompetenzzentrums Oldenburger Land (ÖKOL). Dieses umfasst Natur-, Arten- und Gewässerschutzmaßnahmen im Offenland ohne Schutzstatus („Normallandschaft“) sowie in den Pufferzonen der Natura 2000- und Naturschutzgebiete in den Landkreisen Oldenburg und Ammerland. Es handelt sich um ein Kooperationsmodell mit der ÖNSOL, einer Einrichtung zur VOBS („Pilotregion Oldenburger Land“). Der Bewilligungszeitraum dieses begleitenden Projekts läuft bis 31.12.2025.

Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der naturschutzfachlichen Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten und weiteren Gebieten von besonderer Bedeutung für den Naturschutz in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten in Niedersachsen (Richtlinien VOBS)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	2.120	2.268	1.872	3.027	2.231	12.500	12.500	12.500	12.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU*									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.231	12.500	12.500	12.500	12.500

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2018

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2027.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Unterstützung der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten durch Verbände oder andere gemeinnützige Organisationen als Beitrag zur Erreichung der Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsziele in den niedersächsischen Natura 2000-Gebieten bzw. Naturschutzgebieten.

Zielgruppe:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 67

Verbände und Vereine, Stiftungen, Trägerinnen und Träger der Natur- und Geoparke, Landschaftspflegeeinrichtungen, nichtbehördliche Einrichtungen zur Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten sowie zur Vernetzung der Projekte zur Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten. Zweckbetriebe und Zweckverbände von Gebietskörperschaften und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern diese dem Naturschutz und der Landschaftspflege dienen und gemeinnützig tätig sind.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	2.231	—	—	2.231
2026	2.231	—	500	2.731
2027	2.231	—	500	2.731
2028	2.231	—	—	2.231
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	8.924	—	1.000	9.924

Zu 684 70

Landesanteil für das Projekt „Krautsand“ von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung im Rahmen des Programms „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“. Projektträger ist der WWF in Kooperation mit der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe. Die Laufzeit des Projekts I (Planung) erfolgte in den Jahren 2019 bis 2023. Die Gesamtkosten des ersten Projekts betragen 1,263 Mio. EUR, wovon das Land Niedersachsen einen Anteil von gerundet 158.000 EUR finanziert, das entspricht 12,5%. Der Bund fördert das Vorhaben mit 75% und die Projektträger bringen einen Anteil von ebenfalls 12,5% ein. Das Projekt II (Umsetzung) schließt sich voraussichtlich in den Jahren 2024 bis 2034 an. Die Gesamtkosten des zweiten Projekts (Umsetzung) sind mit 21,6 Mio. EUR vorgesehen. Das Projekt dient der Ästuarentwicklung, der Entwicklung tidebeeinflusster Kulturlandschaft mit Elementen der Naturlandschaft und der Sukzessionslandschaft, die zusammen einen Komplex ästuartypischer Lebensräume bilden. Das Projekt dient vorrangig der Umsetzung der Natura 2000-Ziele, insbesondere dem Erhalt und der Entwicklung von Wiesenvogellebensräumen im EU-Vogelschutzgebiet V18.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderprogramm „chance.natur - Bundesförderung Naturschutz“

Rechtliche Grundlage:

Richtlinien zur Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“ vom 19.12.2014 (BAnz AT 15.01.2015 B4), zuletzt geändert am 05.06.2019 (BAnz AT 27.06.2019 B5)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz*	17	73	53	17	493	732	886	496	402
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					493	732	886	496	402

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Förderung erfolgt für den erforderlichen Landesanteil der Projekte. Ziele des seit 1979 bestehenden Förderprogramms „chance.natur - Bundesförderung Naturschutz“ sind der Schutz und die langfristige Sicherung national bedeutsamer und repräsentativer Naturräume mit gesamtstaatlicher Bedeutung. Deutschland leistet damit einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt des nationalen Naturerbes und zur Erfüllung internationaler Naturschutzverpflichtungen. Über „chance.natur“ können nur Gebiete gefördert werden, die im nationalen und internationalen Interesse für den Naturschutz außerordentlich wertvoll und für den betreffenden Lebensraumtyp in Deutschland besonders charakteristisch und repräsentativ sind. Das Förderprogramm soll zum dauerhaften Erhalt von Naturlandschaften sowie zur Sicherung und Entwicklung von Kulturlandschaften mit herausragenden Lebensräumen zu schützender Tier- und Pflanzenarten beitragen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 70

Zielgruppe: öffentliche und private Institutionen

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	732	—	732
2026	—	886	—	886
2027	—	496	—	496
2028	—	402	—	402
2029 ff.	—	741	—	741
Summe	—	3.257	—	3.257

Zu 686 67

Erforderliche Landeskofinanzierung zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt gem. Förderrichtlinie des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit v. 20.07.2021, veröffentlicht im BAnz AT 28.07.2021 B6, insbesondere für die Projekte „Vielfalt in Geest und Moor – Landschaft im Wandel der Zeiten“ der Landkreise Oldenburg, Cloppenburg, Emsland und Vechta sowie „Gipskarstlandschaft“ des Landschaftspflegeverbands Göttingen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	200	—	200
2026	—	200	200	400
2027	—	200	200	400
2028	—	200	200	400
2029 ff.	—	400	600	1.000
Summe	—	1.200	1.200	2.400

Zu 686 70

Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Erhaltungszustands des Lebensraumtyps (LRT) 3130 „Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation“ sowie von diesem Lebensraum abhängiger Arten durch Honorierung naturschutzbezogener Leistungen von extensiv betriebenen Teichwirtschaften bzw. Pflegemaßnahmen an Teichen mit Vorkommen des Lebensraumtyps. Kostenerstattungen an die zuständigen unteren Naturschutzbehörden zur Finanzierung von Pflegevereinbarungen mit Teichbewirtschaftern in Schutzgebieten und Landeskofinanzierung von Förderungen aus naturschutzfachlichen Maßnahmen im Rahmen des EMFAF (Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds) über ML.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	75	75
2027	—	—	75	75
2028	—	—	75	75
2029 ff.	—	—	150	150
Summe	—	—	375	375

Zu 761 67

Landesanteil für die Beteiligung Niedersachsens am Integrierten LIFE-Projekt „Atlantische Sandlandschaften“ des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Projektlaufzeit dauert von 2016 bis 2026. Das Projekt hat das Ziel, eine Verbesserung und Stabilisierung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten in den Sandlandschaften der atlantischen Region herbeizuführen. In Niedersachsen sind vorrangig die Lebensraumtypen der Binnendünen, Feuchtheide, Borstrasen und nährstoffarmen Sandgewässer sowie der FFH-Arten Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Schlingnatter und Zauneidechse betroffen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	335	—	—	335
2026	335	—	—	335
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	670	—	—	670

ERLÄUTERUNGEN

Zu 761 70

Die veranschlagten Mittel und die VE sind zur Kofinanzierung des vom NABU Landesverband Nds. geplanten LIFE-Projekts zum Feldhamsterschutz vorgesehen. Es ist ein Landesanteil in Höhe von 2 Mio. Euro für einen Projektzeitraum von 10 Jahren beginnend ab 2024 eingeplant.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	200	—	200
2026	—	200	—	200
2027	—	200	—	200
2028	—	200	—	200
2029 ff.	—	1.200	—	1.200
Summe	—	2.000	—	2.000

Zu 822 67

Landeseigener Grunderwerb in Form von Vorkaufsrechten zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft durch das Land Niedersachsen.

Zu 822 70

Landeseigener Grunderwerb außerhalb von Vorkaufsrechten und außerhalb der Kulisse der Landesprogramme Titelgruppe 62.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1520 Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
883 70-6	332	Zuweisungen an Gemeinden (GV) als Landesanteil an der Bundesförderung für Naturschutzprojekte	— 2.727	231	54	+177	—
891 67-9	332	Erstattungen an den NLWKN für Investitionen	—	—	—	—	—
893 67-1	332	Zuschüsse zu Ausführungskosten von Flurbereinigungsverfahren und für andere Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	—
893 70-1	332	Zuschüsse an Sonstige im Inland als Landesanteil an der Bundesförderung für Naturschutzgroßprojekte	—	—	—	—	—
TGr. 68		Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 683 13.</i>	(—)	(4.420)	(1.100)	(+3.320)	(1.952)
547 68-4	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	252
633 68-8	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	1.131
682 68-9	623	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	—
683 68-5	332	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 68-1	332	Zuschüsse an soziale und ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	66
686 68-4	332	Sonstige Zuschüsse	—	—	—	—	—
761 68-6	623	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	6
812 68-0	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
822 68-5	623	Landeseigener Erwerb von unbebauten Grundstücken	—	—	—	—	252
883 68-4	623	Zuweisungen für den Grunderwerb und andere Investitionen an Gemeinden (GV)	—	4.420	1.100	+3.320	27
893 68-0	623	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	219
TGr. 69		Maßnahmen des Naturschutzes aus Ersatzzahlungen gem. § 15 BNatSchG <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 69.</i>	(—)	(—)	(464)	(-464)	(1.088)
429 69-0	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	77
519 69-9	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
527 69-1	332	Dienstreisen	—	—	—	—	52
547 69-2	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	504
682 69-7	332	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	166

ERLÄUTERUNGEN

Zu 883 70

Die Mittel werden für die Projektphase I des geplanten Naturschutzgroßprojekts des Landkreises Emsland in der Esterweger Dose als Kofinanzierung zum Förderprogramm des Bundes "chance.natur" benötigt. Die Verpflichtungsermächtigung ist zur Kofinanzierung der Projektphase II für den Zeitraum ab 2025 bis 2034 vorgesehen. Das Land Niedersachsen beteiligt sich mit 20% an der Finanzierung, die beteiligten Landkreise insgesamt zu 5%. Im Rahmen des Projekts werden Renaturierungsflächen im Moor wiedervernässt.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	858	—	858
2026	—	255	—	255
2027	—	248	—	248
2028	—	597	—	597
2029 ff.	—	769	—	769
Summe	—	2.727	—	2.727

Zu Titelgruppe 68

Veranschlagt sind in der Titelgruppe die Mittel, die zur Abwicklung der Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie „Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten“ in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 zur Verfügung stehen. Zusätzlich werden insgesamt 19 Mio. EUR an EU-Mitteln aus dem Programm PFEIL für diese Fördermaßnahme in Niedersachsen bereitgestellt.

Die Mittel für die Fortführung und Weiterentwicklung dieser erfolgreichen ELER-PFEIL-Fördermaßnahme durch die neue KLARA-Intervention „Erhalt und Entwicklung der Biologischen Vielfalt in Niedersachsen und Bremen (BioIV)“ sind mit den entsprechenden Landeskofinanzierungsmitteln in Kapitel 1520 TGr 78 veranschlagt.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 68

Fortführung/Weiterentwicklung dieser erfolgreichen ELER-PFEIL-Fördermaßnahme durch die neue KLARA-Intervention „Erhalt und Entwicklung der Biologischen Vielfalt in Niedersachsen und Bremen (BioIV)“ mit Veranschlagung entsprechender Landeskofinanzierungsmittel in Kapitel 1520 TGr 78.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahme Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten (EELA) im Rahmen des ELER-Programms PFEIL.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, EU Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022;

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen – Förderrichtlinie Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten (EELA) vom 28.08.2015 (Nds. MBl. S. 1199), geändert durch RdErl. vom 14.04.2021 (Nds. MBl. 2021 Nr. 13, S. 604).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz*	1.232	996	2.064	1.953	1.100	4.420	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.100	4.420	0	0	0

* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in den Sondervermögen 5152, 5153, 5155 und 5158.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schwerpunkt der Fördermaßnahmen ist die Sicherung des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 mit der Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt. Gefördert werden investive Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen der ländlichen Landschaften sowie der entsprechenden Arten und deren Lebensgemeinschaften.

Zielgruppe:

Insbesondere NLWKN, Großschutzgebietsverwaltungen, Kommunen, Vereine, Verbände, Träger der Naturparke, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen

Zu 883 68

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	4.420	—	—	4.420
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	4.420	—	—	4.420

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 69

Zur zweckentsprechenden Verausgabung von Einnahmen aufgrund von Ersatzzahlungen nach § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 6 NAGB-NatSchG zur Verbesserung des Zustands von Natur und Landschaft. Aus den Mitteln können auch die notwendigen Personalkosten zur Umsetzung der Maßnahmen finanziert werden. Im Einzelfall kann die Gewährung einer Zuwendung unter Verwendung der vereinnahmten Ersatzzahlungen erfolgen. Die Ersatzzahlungen werden bedarfsgerecht aus dem Kapitel 6155 zur Verwendung in der Titelgruppe 69 bereitgestellt.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1520 Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
686 69-2	332	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	—
761 69-4	332	Investive Maßnahmen	—	—	—	—	—
821 69-7	332	Landeseigener Erwerb von bebauten Grundstücken	—	—	—	—	2
822 69-3	332	Landeseigener Erwerb von unbebauten Grundstücken	—	—	464	-464	11
891 69-5	332	Erstattungen an den NLWKN für Investitionen	—	—	—	—	276
893 69-8	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	—
919 69-7	851	Abführung an 6155 - 359 11	—	—	—	—	—
TGr. 71		Wolfsmanagement <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(5.000) (2.915)	(10.342)	(8.842)	(+1.500)	(9.439)
525 71-0	332	Schulungsmaßnahmen	—	—	—	—	—
531 71-0	332	Ausgaben für Veröffentlichungen, Dokumentationen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit	—	—	—	—	—
547 71-4	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	72
633 71-8	332	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
682 71-9	332	Erstattungen an den NLWKN	— 500	866	866	—	405
683 71-5	332	Billigkeitszahlungen für Wolfsrisse und Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen an Nutztierhalter	5.000 2.000	8.951	7.451	+1.500	7.436
684 71-1	332	Zuschüsse an Vereine und Verbände	— 415	85	85	—	—
685 71-8	332	Erstattungen für die Umsetzung der Richtlinie Wolf	—	440	440	—	1.382
686 71-4	332	Sonstige Zuschüsse	—	—	—	—	49
891 71-7	332	Erstattungen an den NLWKN für Investitionen	—	—	—	—	—
894 71-6	332	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	95
TGr. 72		Spezieller Arten- und Biotopschutz <i>Übertragbar.</i>	(—)	(480)	(480)	(—)	(539)
547 72-2	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 72-6	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	266
637 72-1	332	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 71

Niedersachsen ist aufgrund der europarechtlichen und nationalen Bestimmungen verpflichtet, seinen Beitrag für das Erreichen eines guten Erhaltungszustandes der Wolfspopulation zu leisten.

Um ein Miteinander von Mensch und Wolf zu erreichen, sind akzeptanzsteigernde Maßnahmen, eine intensive Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Beratungsleistungen für die Bevölkerung, Konzepte und Maßnahmen zum Umgang mit dem Wolf und mit Nutztierrißen durch den Wolf sowie sonstige Maßnahmen des Wolfsmanagements erforderlich. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben wurde zum 01.07.2015 das Wolfsbüro beim NLWKN gegründet.

Für denselben Zweck sind an folgender weiterer Stelle des Landeshaushalts Mittel veranschlagt: Kapitel 1520 TGr. 74.

Zu 547 71

Veranschlagt sind die Kosten einer Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung zum Großkarnivorenmonitoring.

Zu 682 71

Erstattungen an den NLWKN, u.a. für DNA-Analysen, konkrete aktive Monitoringmaßnahmen und weitere Finanzierungen im Rahmen des Wolfsmanagements.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2025	—	100	—	100
2026	—	100	—	100
2027	—	100	—	100
2028	—	100	—	100
2029 ff.	—	100	—	100
Summe	—	500	—	500

Zu 683 71

Die Mittel sind zur Finanzierung von Billigkeitszahlungen und Präventionsmaßnahmen sowie laufendem wolfsbedingtem Mehraufwand der Weidehaltung als Hilfestellung zur Minderung und Vermeidung von durch den Wolf bedingten wirtschaftlichen Belastungen vorgesehen. Entsprechende Zuwendungen an die betroffenen Nutztierhalterinnen und -halter sollen zur Steigerung der Akzeptanz des Wolfes in der Bevölkerung beitragen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinie Wolf

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen vom 15.05.2017 (Nds. MBl. S. 1067), zuletzt geändert durch RdErl. vom 29.11.2022 (Nds. MBl. S. 1748).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	5.627	3.490	5.240	7.437	7.451	8.951	8.951	3.951	3.951
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					7.541	8.951	8.951	3.951	3.951

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2024. Eine Neufassung der Richtlinie ab 01.01.2025 ist vorgesehen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Tierart Wolf ist in ihr ehemaliges Verbreitungsgebiet in Niedersachsen zurückgekehrt. Durch die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und die BArtSchV ist das Land dazu verpflichtet, dem Wolf Schutz zu gewähren und sein Überleben dauerhaft zu sichern. Im Rahmen der Richtlinie wird ein Beitrag zum Schutz des

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 71

Wolfes geleistet, indem Billigkeitsleistungen als anteiliger finanzieller Ausgleich bei Nutztierrißen und Präventionsmaßnahmen in Form einer vorsorglichen Beschaffung von wolfsabweisenden Schutzzäunen und Herdenschutzhunden vorgesehen sind. Dadurch werden die Akzeptanz des Wolfes bei der Bevölkerung und insbesondere bei den Nutztierhalterinnen und Nutztierhaltern sowie ein konfliktarmes Nebeneinander von Mensch und Wolf gestärkt.

Zielgruppe: Nutztierhalterinnen und -halter

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	500	—	500
2026	—	500	5.000	5.500
2027	—	500	—	500
2028	—	500	—	500
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	2.000	5.000	7.000

Zu 684 71

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	85	—	85
2026	—	85	—	85
2027	—	85	—	85
2028	—	85	—	85
2029 ff.	—	75	—	75
Summe	—	415	—	415

Zu 685 71

Erstattung von Verwaltungskosten an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) für die verwaltungstechnische Abwicklung wolfsbezogener Aufgaben. Die LWK nimmt Aufgaben im Zusammenhang mit der Richtlinie Wolf gem. der Zielvereinbarung zwischen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz wahr. Dies betrifft insbesondere die Tätigkeiten als Antrags- und Bewilligungsbehörde für die Richtlinie Wolf, die Durchführung der Rissbegutachtung sowie die Herdenschutzberatung.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 72

Veranschlagt sind die Mittel, die zur Abwicklung der Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie „Spezieller Arten- und Biotopschutz“ zur Verfügung stehen. Zusätzlich werden in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 insgesamt 13,54 Mio. EUR an EU-Mitteln aus dem Programm PFEIL für diese Fördermaßnahme in Niedersachsen bereitgestellt.

Die Mittel für die Fortführung und Weiterentwicklung dieser erfolgreichen ELER-PFEIL-Fördermaßnahme durch die neue KLARA-Intervention „Erhalt und Entwicklung der Biologischen Vielfalt in Niedersachsen und Bremen (BioIV)“ sind mit den entsprechenden Landeskofinanzierungsmitteln in Kapitel 1520 TGr. 78 veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahme „Spezieller Arten- und Biotopschutz (SAB)“ im Rahmen des ELER-Programms PFEIL

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, EU Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022;

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);

Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums – PFEIL (in der aktuell gültigen Fassung); Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung spezieller Arten- und Biotopschutzmaßnahmen in der Agrarlandschaft im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), Förderrichtlinie Spezieller Arten- und Biotopschutz (SAB) vom 28.08.2015 (Nds. MBl. S. 1204), geändert durch RdErl. vom 14.04.2021 (Nds. MBl. 2021, S. 605).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz*	171	270	219	540	480	480	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					480	480	0	0	0

* Bis einschließlich 2016 waren die Ausgaben bei dem Titel 683 15 veranschlagt.

Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in den Sondervermögen 5152, 5153, 5155.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2025.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf der Sicherung des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000. Gefördert wird die Durchführung von nichtproduktiven investiven speziellen Arten- und Biotopschutzmaßnahmen.

Zielgruppe: NLWKN, Großschutzgebietsverwaltungen, Kommunen, Vereine, Verbände, Träger der Naturparke

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1520 Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
683 72-3	332	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 72-0	332	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	480	480	—	274
686 72-2	332	Sonstige Zuschüsse	—	—	—	—	—
TGr. 73		Erhaltung der biologischen Vielfalt in Städten und Dörfern <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(273)
547 73-0	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 73-4	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	53
683 73-1	332	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	—
686 73-0	332	Sonstige Zuschüsse	—	—	—	—	220
TGr. 74		Maßnahmen des Naturschutzes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 74 und Ausgabeteilgruppe 77.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 1554 Ausgabeteilgruppe 61, 1554 Ausgabeteilgruppe 62 und 1554 Ausgabeteilgruppe 81.</i> <i>Gegenseitig deckungsfähig sind die VE bei Ausgabeteilgruppe 74 und Ausgabeteilgruppe 77.</i> <i>*** Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe von 5/3 der Isteinnahmen bei 331 74 und 331 77. Im Rahmen des durch den Bundeshaushalt beschlossenen GAK-Plafonds darf über die veranschlagten Mittel und Verpflichtungsermächtigungen bereits vor Eingang des endgültigen Bewilligungsbescheids des Bundes verfügt werden.</i> <i>Einseitig deckungsfähig sind die VE zugunsten 1554 Ausgabeteilgruppe 61, 1554 Ausgabeteilgruppe 62 und 1554 Ausgabeteilgruppe 81.</i> <i>Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(2.000) (500)	(9.938)	(1.918)	(+8.020)	(1.863)
683 74-0 (GA)	332	Zuschüsse an private Unternehmen	—	42	42	—	1.265
883 74-9 (GA)	332	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	500	500	—	573
892 74-8 (GA)	332	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
893 74-4 (GA)	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	500	500	—	—
894 74-0 (GA)	332	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	2.000 500	8.896	876	+8.020	25

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 72

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	479	—	—	479
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	479	—	—	479

Zu Titelgruppe 74

Gemeinschaftsaufgabe (GA).

Mit dem 4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 11.10.2016 ist das Förderspektrum der Gemeinschaftsaufgabe um die sogenannten „neuen Maßnahmen“ erweitert worden. Im Geschäftsbereich des MU wird seit 2017 der im Rahmenplan zur Gemeinschaftsaufgabe im Förderbereich 4 „Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege“ neu eingerichtete Fördertatbestand H: „Nichtproduktiver investiver Naturschutz“ mit Schwerpunktsetzung in der Natura 2000-Kulisse in Anspruch genommen. Der Ansatz enthält auch anteilige Mittel für den Fördertatbestand J 1.0 "Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf". Für denselben Zweck sind an folgenden weiteren Stellen des Landeshaushalts Mittel veranschlagt: Kapitel 1520 Titel 683 14, Titelgruppe 71 und 77.

Bezeichnung des Förderprogramms: GAK Naturschutz

Rechtliche Grundlage: Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 21.07.1988 (BGBl. Teil I, S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I, S. 2231)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	6.997	4.660	2.843	1.863	1.918	9.938	9.938	9.938	9.938
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					1.150	5.692	5.692	5.692	5.692
Sonstige									
Zuschuss					1.918	9.938	9.938	9.938	9.938

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2017 bzw. 2020 für Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Maßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft

Zielgruppe: Landwirtschaftliche Betriebsinhabende, andere Landbewirtschaftende, Gemeinden, Gemeindeverbände, gemeinnützige juristische Personen

ERLÄUTERUNGEN

Zu 894 74

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Projekte vorgesehen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	500	—	500
2026	—	—	1.000	1.000
2027	—	—	1.000	1.000
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	500	2.000	2.500

Einzelplan 15 **Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**
Kapitel 1520 **Naturschutz**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 75		Förderung von Naturparks <i>Übertragbar.</i>	(—) (7.000)	(1.600)	(1.400)	(+200)	(1.289)
633 75-0	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 75-4	332	Zuschüsse an Vereine und Verbände	— 7.000	1.600	1.400	+200	1.289
TGr. 76		Stärkung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.682)
429 76-2	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
633 76-9	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	43
682 76-0	332	Erstattung an den NLWKN für Managementaufgaben	—	—	—	—	114
684 76-2	332	Zuschüsse an Vereine und Verbände	—	—	—	—	—
821 76-0	332	Landeseigener Erwerb von bebauten Grundstücken	—	—	—	—	—
822 76-6	332	Landeseigener Erwerb von unbebauten Grundstücken	—	—	—	—	1.526
TGr. 77		Maßnahmen des Insektenschutzes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 1554 Ausgabeteilgruppe 61, 1554 Ausgabeteilgruppe 62 und 1554 Ausgabeteilgruppe 81.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 74.</i> <i>Vgl. VE D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 74.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe von 5/3 der Isteinnahmen bei 331 74 und 331 77. Im Rahmen des durch den Bundeshaushalt beschlossenen GAK-Plafonds darf über die veranschlagten Mittel und Verpflichtungsermächtigungen bereits vor Eingang des endgültigen Bewilligungsbescheids des Bundes verfügt werden.</i> <i>Einseitig deckungsfähig sind die VE zugunsten 1554 Ausgabeteilgruppe 61, 1554 Ausgabeteilgruppe 62 und 1554 Ausgabeteilgruppe 81.</i>	(—) (6.100)	(17.017)	(10.210)	(+6.807)	(14.946)
633 77-7	332	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
683 77-4	332	Sonstige Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	5.795
883 77-3	332	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	— 6.100	17.017	10.210	+6.807	3.169

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 75

Naturparke bilden eine Schutzkategorie nach § 27 BNatSchG. Durch die Träger der Naturparke werden Aufgaben in den Aufgabenfeldern Naturschutz und Landschaftspflege, Tourismus und Naherholung, Informationen und Kommunikation zu ihrer Natur und Region (Umweltbildung), Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie nachhaltige und naturverträgliche Regionalentwicklung wahrgenommen. Die Mittel dienen insbesondere der Weiterentwicklung der Naturparke und der Naturparkarbeit sowie dem Betreiben einer Koordinierungsstelle Naturparke. Die Koordinierungsstelle dient der Koordinierung und Professionalisierung beim Erfahrungsaustausch zwischen den Naturparken. Weiterhin sollen gemeinsame Standards für die Naturparke erarbeitet und gemeinsame Projekte umgesetzt werden.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Naturparken

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege (Richtlinie NAL), RdErl. d. MU v. 21. 6. 2017 – 26-04011/02/100 – (Nds. MBl. 2017 Nr. 26, S. 831, ber. S. 1360), geändert durch RdErl. vom 7. 8. 2019 (Nds. MBl. 2019 Nr. 33, S. 1233).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	620	777	1.251	1.289	1.400	1.600	1.600	1.600	1.600
Korrespondierende Einnahmen aus EU*									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.400	1.600	1.600	1.600	1.600

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2019

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2026. Eine Fortführung ist beabsichtigt.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Unterstützung der niedersächsischen Naturparke bei ihrer Aufgabenerfüllung, um ihre Qualität zu verbessern.

Zielgruppe:

Träger von Naturparken

Auf die entsprechende Förderung der Geoparke im Kapitel 0818 Titel 683 13 wird verwiesen.

Zu 684 75

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	1.400	—	1.400
2026	—	1.400	—	1.400
2027	—	1.400	—	1.400
2028	—	1.400	—	1.400
2029 ff.	—	1.400	—	1.400
Summe	—	7.000	—	7.000

Zu Titelgruppe 77

Veranschlagt sind die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) für Maßnahmen des Insektenschutzes zur Verfügung stehenden Bundes- und Landesmittel. Bis zum Jahr 2024 erfolgte die Kofinanzierung aus dem Sondervermögen 5157 TGr. 63.

Für denselben Zweck sind an folgenden weiteren Stellen des Landeshaushalts Mittel veranschlagt: Kapitel 1520 Titelgruppe 62, 64, 74, 76 und 78.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 77

Bezeichnung des Förderprogramms:

GAK Naturschutz

Rechtliche Grundlage:

Rechtliche Grundlage: Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 21.07.1988 (BGBl. Teil I, S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I, S. 2231)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz		7.705	11.324	14.947	10.210	17.017	17.017	17.017	17.017
Korrespondierende Einnahmen aus EU*									
Bund					10.210	10.210	10.210	10.210	10.210
Sonstige									
Zuschuss					10.210	17.017	17.017	17.017	17.017

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:

Nein Ja, bis

Zu 883 77

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	4.000	—	4.000
2026	—	1.500	—	1.500
2027	—	300	—	300
2028	—	300	—	300
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	6.100	—	6.100

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1520 Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
892 77-2	332	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen (GA)	—	—	—	—	—
893 77-9	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige (GA)	—	—	—	—	2.420
894 77-5	332	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen (GA)	—	—	—	—	3.562
TGr. 78		Biologische Vielfalt <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 683 13.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(1.000) (3.000)	(2.800)	(400)	(+2.400)	(—)
547 78-1	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 78-5	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
682 78-6	332	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	—
684 78-9	332	Zuweisungen an soziale und ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
761 78-3	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
883 78-1	332	Zuweisungen für den Grunderwerb und andere Investitionen an Gemeinden	1.000 3.000	2.800	400	+2.400	—
893 78-7	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 80		Artenschutzoffensive <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 683 13.</i>	(1.500) (—)	(300)	(—)	(+300)	(—)
547 80-3	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
682 80-8	332	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	—
686 80-3	332	Sonstige Zuschüsse	1.500 —	300	—	+300	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 78

Die investive ELER-Naturschutzfördermaßnahme „Erhalt und Entwicklung der Biologischen Vielfalt in Niedersachsen und Bremen (BioIV)“ ist eine Fortführung / Weiterentwicklung der erfolgreichen investiven Naturschutzfördermaßnahmen der vorangegangenen ELER-Förderperioden, Fördermaßnahmen SAB (bisher TGr. 72) und EELA (bisher TGr. 68). Sie soll auch künftig das zentrale Förderinstrument des Naturschutzes zur Finanzierung investiver Vorhaben zur Bewahrung natürlicher Ressourcen, zur Förderung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des europäischen, ökologischen Netzes Natura 2000, der NSG und Großschutzgebiete sein sowie dem Erhalt und der Verbesserung der Biodiversität und der Ökosystemleistungen dienen (EU-Ziel 1 f der GAP-SP-VO). Gewährt werden auf der Grundlage des Art. 73 GAP-Strategieplan-VO materielle und / oder immaterielle Unterstützungen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Erhalt und Entwicklung der Biologischen Vielfalt in Niedersachsen und Bremen (BioIV)

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (Amtsblatt der EU Nr. L 435 S. 1; 2022 Nr. L 181 S. 35; Nr. L 227 S. 137), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/648 der Kommission vom 15. Februar 2022 (Amtsblatt der EU Nr. L 119 S. 1), sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht der EU;

GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland (in der aktuell gültigen Fassung);

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen, zur Förderung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Biologischen Vielfalt sowie für die Durchführung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Landschaften und zur Verbesserung von Ökosystemleistungen im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen (Förderrichtlinie „Erhalt und Entwicklung der Biologischen Vielfalt – BioIV“);

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen, zur Förderung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Biologischen Vielfalt sowie für die Durchführung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Landschaften und zur Verbesserung von Ökosystemleistungen im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen in der ELER-Förderperiode 2023—2027 (Richtlinie Erhalt und Entwicklung der Biologischen Vielfalt — BioIV vom 23. 8. 2023 (Nds. MBl. S. 607).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz*				0	400	2.800	4.300	5.500	3.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					400	2.800	4.300	5.500	3.000

* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in den Sondervermögen 5155 und 5158.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2023

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherung der Natura 2000-Gebiete, Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie 2030, insbesondere mit Blick auf die Verbesserung der Erhaltungsziele der NSG und Großschutzgebiete, Erhalt und Entwicklung der Biologischen Vielfalt in Niedersachsen und Verbesserung der Ökosystemleistungen

Zielgruppe:

Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse, anerkannte Naturschutzverbände, Träger der Naturparke, Stiftungen, Träger der Einrichtungen zur Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten, Körperschaften des öffentlichen Rechts, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen

Für denselben Zweck sind an folgenden weiteren Stellen des Landeshaushalts Mittel veranschlagt: Kapitel 1520 Titelgruppe 62, 64, 76 und 77.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 883 78

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	500	—	500
2026	—	500	200	700
2027	—	1.000	300	1.300
2028	—	500	300	800
2029 ff.	—	500	200	700
Summe	—	3.000	1.000	4.000

Zu Titelgruppe 80

Veranschlagt sind die Mittel zur Umsetzung einer Artenschutz-Offensive, die den Aufbau eines landesweiten Artenschutzprogramms beinhaltet.

Geplant sind u.a.

- Konzepterstellung Artenschutzprogramm
- Muster-Konzepterstellung für Artenhilfskonzepte für windenergiesensible oder hochgradig gefährdete Arten
- Erstellung konkreter Artenhilfskonzepte gemäß Muster-Konzept
- Erstellung und / oder Erweiterung einer landesweiten IT-Unterstützung für die Umsetzung des Artenschutzprogramms
- Umsetzung der Artenhilfskonzepte und des Artenschutzprogramms

Zu 686 80

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	500	500
2027	—	—	500	500
2028	—	—	500	500
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	1.500	1.500

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
 Kapitel 1520 Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 1520					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		16.172	11.824	+4.348	
		Summe der Einnahmen		16.172	11.824	+4.348	
		4 Personalausgaben	—	—	35	-35	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	125 100	1.189	1.079	+110	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	24.450 46.229	54.009	39.712	+14.297	
		7 Baumaßnahmen	—	750	620	+130	
			2.000				
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	3.500 14.327	42.676	19.763	+22.913	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	1.362	1.349	+13	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	28.075 62.656	99.986	62.558	+37.428	
		Zuschuss		83.814	50.734	+33.080	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1522 Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-9	332	Sonstige Verwaltungseinnahmen *** Vgl. K-Vermerk zu 546 01. *** Vgl. K-Vermerk zu 685 10. *** Vgl. K-Vermerk zu 812 10.		—	—	—	304
119 66-3	332	Einnahmen i. R. d. Durchführung des Seminarbetriebes Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.		—	—	—	4
232 67-2	332	Zweckgebundene Zuweisungen für mit Mitteln der EU-geförderte Projekte Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.		—	—	—	1.879
282 10-6	332	Zweckgebundene Einnahmen und Spenden Vgl. K-Vermerk zu 546 01, 685 10 und 812 10.		—	—	—	33
381 11-2	891	Zuführung von 1522 - 981 64 für Geschäftskosten für die Durchführung des FÖJ Vgl. K-Vermerk zu 427 10, 546 01 und 812 10.		5	5	—	1
381 12-0	891	Zuführung von 15 22 - 981 63 für FÖJ-Platzförderung als Einsatzstelle Vgl. K-Vermerk zu 427 10.		—	—	—	—
381 13-9	891	Zuführung von 1522 - 981 61 für Geschäftskosten und USt-Einnahmen des FB B Vgl. K-Vermerk zu 429 10.		—	—	—	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Bildung (ohne FÖJ) Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.		(200)	(200)	(—)	(—)
119 61-2	332	Sonstige Verwaltungseinnahmen *** Vgl. K-Vermerk zu 546 01. *** Vgl. K-Vermerk zu 685 10. *** Vgl. K-Vermerk zu 812 10.		167	150	+17	—
282 61-0	332	Zweckgebundene Einnahmen und Spenden		33	50	-17	—
TGr. 63		Förderung des Freiwilligen ökologischen Jahres Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63/64.		(804)	(780)	(+24)	(743)
231 63-3	332	Zuweisungen des Bundes		804	780	+24	743
281 63-0	332	Erstattungen Dritter		—	—	—	—
282 63-7	332	Zweckgebundene Einnahmen und Spenden		—	—	—	—
TGr. 65		Forschungs- und ähnliche Aufträge Dritter Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.		(50)	(50)	(—)	(53)
119 65-5	332	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
282 65-3	332	Erstattungen Dritter		45	45	—	53
381 65-1	891	Zuführung von Kapitel 15 22, Titel 981 12		5	5	—	—
A U S G A B E N							
422 01-3	332	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	1.043	881	+162	166
427 10-4	332	Personalausgaben Freiwilligendienste Übertragbar. Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 381 12.	—	5	5	—	0

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 1522

Die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz wurde 1981 durch Kabinettsbeschluss als Norddeutsche Naturschutzakademie gegründet [(Nds. MBl. 10/1981, S. 364) mit den Änderungsbeschlüssen vom 11.02.1988 (Nds. MBl. S. 247), 13.12.1988 (Nds. MBl. 1/1989 S. 16), 04.09.1990 (Nds. MBl. 34/1990 S. 1188) und 17.10.1995 (Nds. MBl. 39/1995 S. 1213), sowie vom 04.04.2019 (Nds. MBl. 16/2019 S. 936)]. Gemäß Errichtungsbeschluss verfolgt sie als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Gemäß § 31 Abs. 3 NNatSchG [zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)] ist die NNA Naturschutzbehörde, soweit sie Aufgaben der naturschutzbezogenen Informations- und Bildungsarbeit nach § 2 Abs. 6 BNatSchG wahrnimmt. Die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz ist unmittelbar dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz nachgeordnet und hat ihren Sitz auf Hof Möhr im Außenbereich der Stadt Schneverdingen. Der Veranstaltungsbetrieb wird weitestgehend im Camp Reinsehen (Schneverdingen) durchgeführt.

Zu 119 01

Einnahmen aus Verkaufserlösen.

Zu 381 11

Vgl. Erläuterungen zu 981 64.

Zu 381 12

Vgl. Erläuterungen zu 981 63.

Zu 381 13

Vgl. Erläuterungen zu 981 61.

Zu Titelgruppe 61

Vgl. Erläuterungen zur Ausgabeteilgruppe 61.

Zu 119 61

Einnahmen aus Teilnehmerentgelten.

Zu 282 61

Förderung der Personalstelle des Regionalen Umweltbildungszentrums (RUZ) durch die Stadt Schneverdingen (14.200 EUR) und den Landkreis Heidekreis (18.800 EUR).

Zu Titelgruppe 63

Vgl. Erläuterung zur Ausgabeteilgruppe 63/64.

Zu 282 63

Vereinnahmt werden die Beträge, die zweckgebunden zur Förderung konkreter Einzelplätze des FÖJ zur Verfügung gestellt werden.

Zu Titelgruppe 65

Vgl. Erläuterungen zur Ausgabeteilgruppe 65.

Zu 381 65

Vgl. Erläuterungen zu 981 12.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1522 Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
noch 427 10-4		<i>Die Ausgabe erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei 381 11.</i>					
428 01-1	332	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	722
429 10-7	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben <i>Übertragbar. Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 381 13.</i>	—	13	63	-50	41
511 01-6	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	28	17	+11	—
514 01-5	332	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl. <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	10	10	—	—
517 01-4	332	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	69	66	+3	—
518 01-0	332	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	505 —	120	110	+10	—
525 01-7	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	26	25	+1	—
527 01-0	332	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	19	18	+1	—
546 01-4	332	Sonstige Ausgaben <i>Übertragbar. Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 10. Die Ausgabe erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei 381 11. Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01. *** Mehrausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 50% der Mehreinnahmen bei Titel 119 01 und 119 61. Ausgaben vermindern sich um die Mindereinnahmen bei Titel 119 61.</i>	—	58	60	-2	628
546 09-0	332	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
685 10-3	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen <i>Übertragbar. Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 10. *** Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 50% der Mehreinnahmen bei Titel 119 01 und 119 61. Ausgaben vermindern sich um die Mindereinnahmen bei Titel 119 61.</i>	—	—	—	—	34
686 10-0	332	Mitgliedsbeiträge und Kooperationsentgelte	—	4	—	+4	—
811 01-0	332	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	50	40	+10	—
812 10-5	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 10. Die Ausgabe erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei 381 11.</i>	—	10	10	—	20

ERLÄUTERUNGEN

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 01.01.2024	Soll 2024	Für 2025 erforderlich
Personenkraftwagen	2	3	3
Nutzfahrzeuge	1	1	1
Zusammen	3	4	4

Zu 518 01

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	101	101
2027	—	—	101	101
2028	—	—	101	101
2029 ff.	—	—	202	202
Summe	—	—	505	505

Zu 546 01

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	93	—	—	93
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	93	—	—	93

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1522 Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
noch 812 10-5		<i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 812 10 und 981 12. *** Mehrausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 50% der Mehreinnahmen bei Titel 119 01 und 119 61. Ausgaben vermindern sich um die Mindereinnahmen bei Titel 119 61.</i>					
981 11-0	891	Abführung an 13 21 - 381 15	—	59	70	-11	50
981 12-8	891	Abführung an 15 22 - 381 65 <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 812 10.</i>	—	5	5	—	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Bildung (ohne FÖJ) <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Mindereinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 61 und Ausgabeteilgruppe 66.</i>	(—)	(374)	(379)	(-5)	(—)
429 61-1	332	Personalausgaben im FB B	—	137	100	+37	—
547 61-4	332	nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	237	279	-42	—
981 61-6	891	Erstattung von Geschäftskosten und USt-Einnahmen an 1522-381 13	—	—	—	—	—
TGr. 63/64		Förderung des Freiwilligen ökologischen Jahres <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Mindereinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63. *** Das MU wird ermächtigt, Teilnehmenden am Freiwilligen Ökologischen Jahr durch den Träger monatlich eine Aufwandsbeihilfe auszahlen zu lassen.</i>	(642) (642)	(2.478)	(2.346)	(+132)	(2.047)
427 63-5	332	Personalausgaben Freiwilligendienste	—	31	29	+2	—
429 63-8	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	28
429 64-6	332	Personalausgaben für das Freiwillige Ökologische Jahr	—	834	841	-7	793
547 63-0	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	508	483	+25	890
633 63-4	332	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	277 257	474	390	+84	131
684 63-8	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentl. Einrichtungen)	321 338	550	525	+25	177
686 63-0	332	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	44 47	76	73	+3	29
981 63-2	891	Abführung für Personal an 15 22 - 381 12 für FÖJ-Platzförderung als Einsatzstelle	—	—	—	—	—
981 64-0	891	Abführung für Geschäftsausgaben an 15 22 - 381 11	—	5	5	—	1

ERLÄUTERUNGEN

Zu 981 11

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Epl. 13.

Zu 981 12

Der Titel bildet den Eigenanteil ab, den die Akademie im Einzelfall für Forschungs- und ähnliche Projekte leistet, die aus der TGr. 65 finanziert werden.

Zu Titelgruppe 61

Die Mittel sind zum einen für die Bildungsarbeit gem. § 4 Nr. 1 des Errichtungsbeschlusses bestimmt. Die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz führt Lehr-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in Form von Lehrgängen, Workshops, Seminaren und Tagungen für mit Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege befassten Personen durch. Weiter fördert sie den Austausch von Erkenntnissen und Erfahrungen dieser Personengruppen.

Zum anderen sind Mittel zur Sensibilisierung der Bevölkerung für Umwelt-, Naturschutz- und Nachhaltigkeitsbelange und zur Ausbildung von Multiplikatoren im Bereich Umweltbildung/Bildung für eine nachhaltige Entwicklung im Sinne des § 4 Nr. 2 des Errichtungsbeschlusses für die Arbeit des Regionalen Umweltbildungszentrums (RUZ) bestimmt. Durch die Arbeit des RUZ macht die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz Kinder und Jugendliche vom Kindergartenalter bis zum Sekundarbereich II mit den Zusammenhängen des Natur- und Umweltschutzes und den Ideen einer nachhaltigen Entwicklung vertraut und bildet interessierte Pädagoginnen und Pädagogen entsprechend fort. Ferner sollen befristet zur Verfügung gestellte Sondermittel dazu verwendet werden, die Artenkenntnis in Niedersachsen zu stärken.

Zum Haushaltsjahr 2025 sind die Mittel aus der TGr. 66 zur Umsetzung der Maßnahmen des Nds. Weges hier veranschlagt.

Zu 429 61

Es werden hier seit 2024 grundsätzlich die Personalaufwände für die Arbeit des Regionalen Umweltbildungszentrums (RUZ), sowie für zusätzliches Projektpersonal im Rahmen der Anstrengungen zur Förderung der Artenkenntnis Niedersachsen veranschlagt.

Aufgrund der Aufgabenverlagerung (Nds. Weg) von TGr. 66 zu TGr. 61 ergeben sich noch folgende Beschäftigungsmöglichkeiten

Vollzeiteinheiten (VZE):

Wertigkeit	Soll in VZE
E 13	1,00
Gesamt	1,00

Diese Beschäftigungsmöglichkeiten sind befristet bis zum 31.12.2025.

Zu 981 61

Der Abführungsbetrag umfasst die Sachausgaben, die die Akademie für Zwecke des allgemeinen Bildungsbetriebs aus Titel 546 01 leistet.

Zu Titelgruppe 63/64

Die Finanzierung des FÖJ in Niedersachsen erfolgt aus Landes- und Bundesmitteln sowie aus Mitteln der Niedersächsischen Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit und der Niedersächsischen Wattenmeerstiftung. Für den FÖJ-Jahrgang 2024/25 stehen unter der Voraussetzung der Weitergewährung des bisher erfolgten Bundeszuschusses für die pädagogische Begleitung in Höhe von bis zu 200 EUR pro Platz und Monat sowie bei einer Bereitstellung der Stiftungsmittel in Höhe von ca. 511.000 EUR pro Jahr 325 Plätze zur Verfügung. Darin enthalten sind 10 Plätze im Inklusionsprojekts „FÖJ für Alle“.

Zum FÖJ-Jahrgang 2024/25 ist eine Erhöhung des Taschengeldes um 50 Euro pro Platz/Monat erfolgt.

Die Förderbeträge des Landes variieren, je nachdem, was die Einsatzstellen den Teilnehmenden zur Verfügung stellen, wie folgt:

Die Einsatzstelle stellt zur Verfügung	Förderbetrag (ab FÖJ 2024/2025)
Taschengeld, Unterkunft, Verpflegung	482,- EUR
Taschengeld, Unterkunft	434,- EUR
Taschengeld, Verpflegung	438,- EUR
Taschengeld	390,- EUR

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation in den Einsatzstellen beträgt der Durchschnittssatz des monatlichen Förderbeitrages ca. 420,- EUR je Teilnehmer/in.

Das Land gewährleistet die pädagogische Begleitung für alle FÖJ-Plätze. Diese Kosten werden zum größten Teil durch Zuweisungen des Bundes finanziert (mtl. 200 Euro je FÖJ-Teilnehmer/in).

Die ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen dienen der Bewilligung von Förderzusagen für den jeweils im folgenden Haushaltsjahr liegenden Teilzeitraum des FÖJ (01.01. bis 31.07.).

Bezeichnung des Förderprogramms: Freiwilliges Ökologisches Jahr

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres (Richtlinie FÖJ) vom 15.02.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 20 vom 16.01.2024)

Ansätze (Titel 633 63, 684 63 und 686 63) und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 63/64

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	783	754	625	337	988	907	907	907	907
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige *									
Zuschuss					988	907	907	907	907

* Die Stiftungen finanzieren die Platzförderung unmittelbar, außerhalb des Landeshaushalts, mit.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2025 (Fortführung ist vorgesehen)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit dem FÖJ werden der Einsatz junger Menschen für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und das Umweltbewusstsein gestärkt und verbessert.

Zielgruppe: Teilnehmerinnen und Teilnehmer am FÖJ

Zu 429 63

Taschengeldzahlungen für Teilnehmende des FÖJ am Institut für Vogelforschung (Kapitel 0649) sowie beim Nationalpark Harz (Kapitel 1524). Die Abrechnung erfolgt direkt über das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung.

Zu 429 64

Es werden hier seit 2014 grundsätzlich die Personalaufwände für die Abwicklung des FÖJ veranschlagt.

Vollzeiteinheiten (VZE) in der TGr. 63/64

Wertigkeit	Soll in VZE
E 8	2,00
E 10	6,30
E 13	2,90
E 14	1,00
gesamt	12,20

Von den 12,20 VZE entfallen 9,20 VZE auf das pädagogisch eingesetzte Fachpersonal. 1,0 VZE erfüllen den sich aus dem Inklusionsprojekt „FÖJ für Alle“ ergebenden, sonderpädagogischen Bedarf. Der sich hieraus ergebende Betreuungsschlüssel von mindestens 1:40 von pädagogischem Fachpersonal zu Teilnehmenden ist eine wesentliche Voraussetzung, um die Fördermittel des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die pädagogische Begleitung in voller Höhe zu erhalten.

Zu 633 63

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	257	—	257
2026	—	—	277	277
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	257	277	534

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 63

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	338	—	338
2026	—	—	321	321
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	338	321	659

Zu 686 63

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	47	—	47
2026	—	—	44	44
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	47	44	91

Zu 981 63

Der Abführungsbetrag umfasst die Platzförderung für die an der Akademie selbst eingesetzten FÖJler.

Zu 981 64

Der Abführungsbetrag umfasst die Sachausgaben, die die Akademie für Zwecke des FÖJ aus Titel 546 01 leistet.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1522 Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 65		Forschungs- und ähnliche Aufträge Dritter Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 65.</i>	(—)	(50)	(50)	(—)	(90)
429 65-4	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	40	40	—	18
547 65-7	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	10	10	—	72
812 65-2	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
TGr. 66		Umsetzung des "Niedersächsischen Wegs" - Dialogforen und Fachveranstaltungen zur Vernetzung der Akteure Übertragbar. <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 66. Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i>	(—)	(—)	(87)	(-87)	(159)
429 66-2	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	78	-78	123
547 66-5	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	9	-9	35
TGr. 67		Finanzierung von mit Mitteln der EU geförderten Projekten Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 232 67.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(928)
519 67-0	332	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	—	—	—	—
526 67-6	332	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—
547 67-3	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben Übertragbar.	—	—	—	—	—
711 67-8	332	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	928
761 67-5	332	Tiefbaumaßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501 - Ausgabeteilgruppe 98/99.</i>	(—)	(155)	(84)	(+71)	(180)
511 98-9	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (IT.N)	—	1	1	—	1
511 99-7	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	18	18	—	13
525 98-0	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	—	—	—
525 99-8	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	—	10	—	+10	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 65

Die Mittel sind für nicht vorrangig aus Landesmitteln finanzierte Forschungs- und ähnliche Projekte an Dritte gem. § 4 Nr. 3 des Errichtungsbeschlusses bestimmt. Die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz fördert die wissenschaftliche Naturschutzforschung und den Erkenntnisaustausch hierüber, indem sie Forschungsvorhaben initiiert oder unterstützt und eigenverantwortlich durchführt oder kooperativ begleitet. Erworbene Erkenntnisse werden regelmäßig ausgewertet und Dritten zur Verfügung gestellt.

Zu Titelgruppe 66

Die Umsetzung der Schwerpunkte des Nds. Weges erfordert an vielen Stellen die Initiierung von Dialogen aller Akteurinnen und Akteure für einen verstärkten insbesondere auch themenspezifischen Austausch. Hierbei sollen sowohl die UNB's als auch die Akteurinnen und Akteure von Naturschutz und Landwirtschaft in der Fläche (Haupt- und Ehrenamt) in das Blickfeld genommen werden. Durch diese Dialoge kann die Vernetzung sowie auch die Motivation der Beteiligten weiter gestärkt werden und damit die Umsetzung des Nds. Weges vorangebracht werden. Die Aufgabe wird ab 2025 mit in der TGr. 61 abgebildet.

Zu 429 66

Da die Aufgabe ab 2025 in der TGr. 61 abgebildet wird, wird auch das dafür bislang in TGr. 66 beschäftigte Personal dort abgebildet.

Zu Titelgruppe 98/99

Ausgaben insbesondere für Fachanwendungen der Informations- und Kommunikationstechnik sowie für besondere Leistungen des IT.N.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1522 Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
538 98-4	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	54	32	+22	53
538 99-2	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	64	28	+36	64
547 99-1	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1	1	—	0
812 98-9	332	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen durch IT.N	—	5	2	+3	49
812 99-7	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen sowie Software	—	2	2	—	—
Abschluss Kapitel 1522							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		167	150	+17	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		882	875	+7	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		10	10	—	
		Summe der Einnahmen		1.059	1.035	+24	
		4 Personalausgaben	—	2.103	2.037	+66	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	505	1.233	1.167	+66	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	642	1.104	988	+116	
		7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	67	54	+13	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	69	80	-11	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	1.147 642	4.576	4.326	+250	
		Zuschuss		3.517	3.291	+226	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1524 Nationalpark Harz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		*** Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Buchstabe A der Erläuterung zu Titel 1524 - 232 01 und 1524 - 882 82 verbindlich.					
		E I N N A H M E N					
119 01-6	332	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
124 01-0	332	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		—	—	—	—
232 01-7	332	Erstattung von Einnahmen aus Kapitel 09 81 des Haushalts Sachsen-Anhalt		1.363	1.000	+363	230
		A U S G A B E N					
422 01-0	332	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	6.258	5.554	+704	669
427 39-0	332	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	7	7	—	—
428 01-9	332	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	4.813
453 01-3	332	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	—	—	—	—
511 01-3	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 511 01, 542 01 und 546 01.</i>	—	14	4	+10	2
514 02-0	331	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschl. Zuschüsse)	—	—	—	—	—
542 01-6	332	Ausgleichsabgabe <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	—	—	—	—
546 01-1	332	Sonstige Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	—	—	—	—
546 09-7	332	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
981 11-7	891	Abführung an 13 21 - 381 15	—	13	13	—	12
		Titelgruppe(n)					
TGr. 71		Länderübergreifende Aufgaben des Nationalparks Harz <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 71, Ausgabeteilgruppe 72, Ausgabeteilgruppe 73, Ausgabeteilgruppe 81, Ausgabeteilgruppe 82, Ausgabeteilgruppe 83 und Ausgabeteilgruppe 99.</i>	(371) (—)	(761)	(621)	(+140)	(576)
632 71-6	332	Erstattung von Ausgaben für länderübergreifende Aufgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 09 81, Titel 232 71	371 —	738	608	+130	556
882 71-2	332	Erstattung von Ausgaben für Investitionen für länderübergreifende Aufgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 09 81, Titel 332 71	—	23	13	+10	21

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 1524A) Verbindliche Erläuterungen

Ausgaben dürfen bei Titel 1524 - 882 82 i. H. v. insgesamt 1.814.000 Euro im Zeitraum 2025 - 2028 (in Tranchen je 1/4 = 2025/2026: 454.000 Euro p. a., 2027/2028: 453.000 Euro p.a.) nur geleistet werden, wenn durch einen entsprechenden Zuwendungsbescheid sichergestellt ist, dass beantragte Fördermittel (für Schwarzdeckensanierung) i. H. v. 80 % (1.451.000 Euro, in Tranchen je 1/4 = 2025/2026/2027: 363.000 Euro p. a., 2028: 362.000 Euro) der Kosten bei 1524 - 232 01 eingehen. Die übrigen Mittel des Ansatzes bei 1524 - 232 01 und 1524 - 882 82 sind davon nicht betroffen.

B) Unverbindliche Erläuterungen

Niedersachsen und Sachsen-Anhalt haben mit Wirkung vom 01.01.2006 den niedersächsischen Nationalpark „Harz“ und den sachsen-anhaltischen Nationalpark „Hochharz“ unter einer einheitlichen Verwaltung zusammengeführt und die „Nationalparkverwaltung Harz“ als gemeinsame Behörde der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt eingerichtet. Diese nimmt die ihr nach dem Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ (NPGHarzNI) vom 19.12.2005 (Nds. GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 5 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307), und nach dem Gesetz über den Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“ übertragenen Aufgaben wahr. Ergänzende Regelungen sind in dem Staatsvertrag über die gemeinsame Verwaltung der Nationalparke „Harz (Niedersachsen)“ und „Harz (Sachsen-Anhalt)“ vom 05.01.2006 (Nds. GVBl. S. 68) zu finden. Seit dem 01.01.2022 sind in Sachsen-Anhalt die Zuständigkeiten für den Nationalpark auf das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten übergegangen. Folglich gab es auch einen Kapitelwechsel vom Kapitel 1510 auf das Kapitel 0981.

Die „Nationalparkverwaltung Harz“ hat ihren Sitz in Wernigerode und eine Außenstelle in Sankt Andreasberg, Ortsteil Oderhaus. Bis 2011 waren im Kapitel 15 24 die Mittel veranschlagt, die durch das Land Niedersachsen für die Aufgaben der „Nationalparkverwaltung Harz“ bereitgestellt wurden. Im Haushaltsplan des Landes Sachsen-Anhalt waren nur die Mittel etatisiert, die für die Verwaltung des „Nationalparks Harz“ (Sachsen-Anhalt) und für länderübergreifende Aufgaben zur Verfügung standen (dort Kapitel 0981); an der Finanzierung der länderübergreifenden Aufgaben hat sich das Land Niedersachsen beteiligt (bisher Titel 632 02).

Mit dem Haushalt 2022 wurden alle Sachmittel in Kapitel 0981 des Haushalts Sachsen-Anhalt zusammengeführt, das wie folgt strukturiert ist:

- Titelgruppen 61 ff. : Mittel für Aufgaben, deren Finanzierung ausschließlich durch das Land Sachsen-Anhalt sicherzustellen ist.
- Titelgruppen 71 ff.: In diesen Titelgruppen sind die länderübergreifenden Aufgaben erfasst. Die Finanzierung erfolgt gem. Staatsvertrag im Verhältnis 1,8 zu 1 durch Niedersachsen und Sachsen-Anhalt.
- Titelgruppen 81 ff. : Die Titelgruppen 81 ff. erfassen die Ausgaben für die Bereiche, die ausschließlich Niedersachsen zuzuordnen sind.

Die Finanzierung durch Niedersachsen wird durch die Erstattungstitel (632 71- 893 83) sichergestellt. Dabei wurde die Struktur des Haushalts Sachsen-Anhalt in Kapitel 0981 weitgehend übernommen. Die Titelgruppen, aus denen die Abführung für länderübergreifende Aufgaben erfolgt, sind mit 71 ff. bezeichnet, während die Titelgruppen, die der Finanzierung der rein niedersächsischen Aufgaben dienen, mit 81 ff. bezeichnet sind.

Die Mittel für die Beschäftigung des Personals bei Titel 422 01 müssen aus abrechnungstechnischen Gründen im Haushalt Niedersachsen verbleiben, da die Auszahlung der Bezüge/Beschäftigungsentgelte direkt vom Niedersächsischen Landesamt für Bezüge und Versorgung ausgeführt wird. Aus dem gleichen Grund verbleibt auch ein Betrag in Höhe von 4.000 Euro bei Titel 511 01 im Haushalt Niedersachsen, da der Dienstkleidungszuschuss ebenfalls von dort ausgezahlt wird.

Die Erlöse des Nationalparks, die Niedersachsen zuzurechnen sind, werden im Haushalt Sachsen-Anhalt vereinnahmt und von dort an den niedersächsischen Haushalt, Kap. 1524, Titel 232 01 abgeführt. Die Abführungs-Haushaltsstelle im Haushalt Sachsen-Anhalt ist 0981-632 01.

Die Mittel für Erschwernisausgleich, Bestandserfassungen, Agrarumweltmaßnahmen, Wolfsmanagement, Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften sowie für die Aufwertung des nds. Natur- und Kulturerbes und Sicherung der biologischen Vielfalt sind im Kapitel 15 20 zentral veranschlagt, d. h. die hierfür notwendigen Mittel für die Großschutzgebiete sind im Kapitel 15 20 enthalten.

Zu 232 01

Der Titel wurde für die Abführung der nicht zweckgebunden einzusetzenden Einnahmen aus dem Haushalt Sachsen-Anhalt eingerichtet. Es handelt sich um Einnahmen, die Niedersachsen zuzuordnen sind. Den Schwerpunkt der Einnahmen bildet der Holzverkauf. Unter Einfluss verschiedener Faktoren variiert der Marktpreis mitunter stark, die Veränderungen der Handlungspreise haben unmittelbaren Einfluss auf die Einnahmesituation. Die Entwicklung der Einnahmen ist rückläufig, hohe Holz mengen mit schlechterer Qualität (z.B. aufgrund des Borkenkäferbefalls) belasten die Einnahmesituation.

Zu 422 01

Gem. Art. 8 Abs. 1 des Staatsvertrages über die gemeinsame Verwaltung der Nationalparke „Harz (Niedersachsen)“ und „Harz (Sachsen-Anhalt)“ vom 05.01.2006 (Nds. GVBl. S. 68) stellen die Vertragsparteien die Stellen für das Personal, das grundsätzlich länderübergreifend eingesetzt wird, im Verhältnis 1,8 (Niedersachsen) zu 1 (Sachsen-Anhalt) bereit.

Folgende Vollzeiteneinheiten (VZE) sind der niedersächsische Beitrag für die Erledigung länderübergreifender Aufgaben:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 422 01

Wertigkeit	Stellenbezeichnung	VZE
Bes.-Gr. A 16	Ltd. Direktor/-in	1,00
Bes.-Gr. A 15	Direktor/-in	1,00
Bes.-Gr. A 13	Rat/Rätin	1,00
Bes.-Gr. A 13	Oberamtsrat/-rätin	1,00
Bes.-Gr. A 12	Amtsrat/-rätin	2,40
Bes.-Gr. A 11	Amtmann/-frau	4,50
EG 14		1,00
EG 13		2,20
EG 11		2,00
EG 10		4,00
EG 9		2,00
EG 8		1,00
EG 7		1,00
EG 6		4,75
EG 8 TV-Forst		0,90
EG 7 TV-Forst		23,00
EG 6 TV-Forst		10,70
Summe		<u>63,47</u>

Zu 511 01

Bedienstete, die zum Tragen der Dienstkleidung verpflichtet sind, erhalten einen Dienstkleidungszuschuss (Aufwandsentschädigung) von 18,00 EUR (Innendienst) bzw. 25,00 (Außendienst) monatlich. Die Aufwandsentschädigung ist steuerfrei im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt über die Bezügestelle des Landes Niedersachsen.

Zu 981 11

Hier sind die Mittel für die Nutzungsentgelte an den Landesliegenschaftsfonds angesetzt. Der Ansatz orientiert sich am Ist des Vorjahres.

Zu Titelgruppe 71

Die Titelgruppe dient der Veranschlagung der Erstattungsbeträge für die länderübergreifenden Aufgaben des Nationalparks Harz an das Land Sachsen-Anhalt. Analog der Bezeichnung der Titelgruppe in Kapitel 0981 des Haushalts Sachsen-Anhalt wird daraus die Erstattung gezahlt, getrennt nach sächlichen Verwaltungsausgaben (632 71) und Investitionen (882 71).

Zu 632 71

Nach Art. 8 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt über die gemeinsame Verwaltung der Nationalparke „Harz (Niedersachsen)“ und „Harz (Sachsen-Anhalt)“ vom 05.01.2006 (Nds. GVBl. S. 68) sollen die für die Erledigung der länderübergreifenden Aufgaben erforderlichen Sachmittel durch das Land Niedersachsen und durch das Land Sachsen-Anhalt im Verhältnis 1,8 zu 1 bereitgestellt werden. Die Mittel werden zentral im Haushaltsplan des Landes Sachsen-Anhalt veranschlagt. Der niedersächsische Anteil wird dem Land Sachsen-Anhalt erstattet.

Enthalten sind Ausgaben für allgemeine Geschäftsbedarfe, Dienst- und Schutzkleidungen, Aufwendungen für ehrenamtlich und nebenberuflich Tätige, Haltung von Fahrzeugen, Mieten und Pachten, Öffentlichkeitsarbeit, das Luchs-Schauegehege, die Werkstatt, Aus- und Fortbildung sowie Reisekosten.

Im Jahr 2015 wurde eine Kooperationsvereinbarung zum weiteren Betrieb des Ausstellungs- und Erlebnishauses „HarzWaldHaus“ in Bad Harzburg (ehemals Haus der Natur) zwischen der Anstalt Niedersächsischer Landesforsten und der Nationalparkverwaltung Harz mit einer Laufzeit vom 16.07.2015 – 15.07.2025 abgeschlossen. Die Nationalparkverwaltung Harz stellt für den Betrieb Personal zur Verfügung.

Darüber hinaus werden aus diesem Titel die Zahlungen aufgrund von Zuwendungsbescheiden an den BUND zum Betrieb des Nationalpark-Besucherzentrums Torfhaus und an den NABU zum Betrieb des Nationalparkhauses St. Andreasberg erstattet. Die Bewilligungszeiträume enden mit Ablauf des 31.12.2027.

Seit dem Haushaltsjahr 2024 beteiligt sich das Land Niedersachsen an den Kosten für die Informationseinrichtung Nationalpark-Besucherzentrum Brockenhaus in Sachsen-Anhalt. Die Beteiligung erfolgt, wie bei den anderen Informationseinrichtungen auch, im Verhältnis 1,8 zu 1,0.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den Nationalparks und Biosphärenreservaten in Niedersachsen (Richtlinien „Informationseinrichtungen der niedersächsischen Großschutzgebiete“).

Rechtliche Grundlage:

Verpflichtung der Verwaltungen der Großschutzgebiete zur Unterhaltung von Einrichtungen für die Informations- und Bildungsarbeit und zur Zusammenarbeit mit Kommunen (§ 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaua“).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 632 71

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	146	153	153	153	213	213	213	213	213
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					213	213	213	213	213

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2027, jedoch ist die gesetzliche Verpflichtung zur Informations- und Bildungsarbeit dauerhaft zu erfüllen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Dem Land obliegt in seinen Nationalparks und dem Biosphärenreservat Elbtalaue (Großschutzgebiete) die Informations- und Bildungsarbeit (§ 7 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“). Um die Pflicht zur Informations- und Bildungsarbeit zu erfüllen, beteiligt sich das Land an der Finanzierung der von Kommunen oder anderen Trägern (Vereine oder Verbände) betriebenen Informationseinrichtungen (Informationsstellen, Informationshäuser und Informationszentren).

Zielgruppe: Naturschutzverbände, Gemeinden, Einwohner und Besucher der Großschutzgebiete.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	153	—	—	153
2026	153	—	131	284
2027	153	—	60	213
2028	—	—	60	60
2029 ff.	—	—	120	120
Summe	459	—	371	830

Zu 882 71

Der Titel dient der Erstattung an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 0981, TGr. 71 für die im Zusammenhang mit der Erledigung länderübergreifender Aufgaben erforderlichen Investitionen, u.a. die Neu- und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen. Auch die Finanzierungsmittel für Investitionen werden im Verhältnis 1,8 zu 1 durch das Land Niedersachsen und das Land Sachsen-Anhalt bereitgestellt.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1524 Nationalpark Harz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 72		Jugendwaldeinsatz (länderübergreifend) <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>	(—)	(5)	(5)	(—)	(3)
632 72-4	332	Erstattung von Ausgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 09 81, Titel 232 72	—	5	5	—	3
882 72-0	332	Erstattung von Ausgaben für Investitionen an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 09 81, Titel 332 72	—	—	—	—	—
TGr. 73		Länderübergreifende IT-Aufgaben des Nationalparks Harz <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>	(—)	(260)	(257)	(+3)	(226)
632 73-2	332	Erstattung von Ausgaben für länderübergreifende IT-Aufgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 09 81, Titel 232 73	—	260	257	+3	226
882 73-9	332	Erstattung von Ausgaben für Investitionen für länderübergreifende IT-Aufgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 09 81, Titel 332 73	—	—	—	—	—
TGr. 81		Sächliche Verwaltungsausgaben Nationalpark Harz (Niedersachsen) <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>	(—)	(333)	(354)	(-21)	(287)
632 81-3	332	Erstattung von Ausgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 09 81, Titel 232 81	—	278	271	+7	287
882 81-0	332	Erstattung von Ausgaben für Investitionen an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 09 81, Titel 332 81	—	55	83	-28	—
TGr. 82		Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Waldbehandlung und Wildbestandsregulierung <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>	(2.289) (—)	(1.760)	(1.029)	(+731)	(1.117)
547 82-4	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
632 82-1	332	Erstattung von Ausgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 09 81, Titel 232 82	100 —	975	875	+100	968
711 82-9	332	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	—
812 82-0	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
882 82-8	332	Erstattung von Ausgaben für Investitionen an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 09 81, Titel 332 82	2.189 —	785	154	+631	149

ERLÄUTERUNGEN

Zu 632 72

Der Betrieb des Jugendwaldheims Brunnenbachsmühle wird als länderübergreifende Aufgabe aus der TGr. 72 des Haushalts Sachsen-Anhalt finanziert. Die Kostenübernahme erfolgt entsprechend Art. 8 Abs. 1 des Staatsvertrages im Verhältnis 1,8 zu 1 durch das Land Niedersachsen und das Land Sachsen-Anhalt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer leisten Beiträge, die in Kapitel 0981, Titel 282 72 vereinnahmt werden. Der Titel dient der Erstattung des niedersächsischen Anteils der Finanzierung des Jugendwaldheims Brunnenbachsmühle.

Zu Titelgruppe 73

Die Titelgruppe dient der Veranschlagung der Erstattungsbeträge für die länderübergreifenden IT-Aufgaben an das Land Sachsen-Anhalt. Analog der Bezeichnung der Titelgruppe in Kapitel 0981 des Haushalts Sachsen-Anhalts wird daraus die Erstattung von Ausgaben für die IT-Aufgaben gezahlt, die bei der Nationalparkverwaltung (Niedersachsen) anfallen - getrennt nach sächlichen Verwaltungsausgaben (632 73) und Investitionen (882 73). In der Titelgruppe sind die bisherigen Haushaltsmittel der Titelgruppe 99 enthalten.

Zu 632 73

Bei diesem Titel werden insbesondere Ausgaben für die IT-Konsolidierung und die IT-Arbeitsplatzpauschale veranschlagt.

Zu Titelgruppe 81

Aus dieser TGr. werden die Beträge für nicht aufteilbare Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionen der niedersächsischen Nationalparkverwaltung (Harz) an das Land Sachsen-Anhalt zur dortigen TGr. 81 in Kapitel 0981 erstattet.

Zu 632 81

Der Titel dient der Finanzierung der Erstattungsbeträge für nicht aufteilbare Personalausgaben und sächliche Verwaltungsausgaben an das Land Sachsen-Anhalt zur dortigen TGr. 81 bei Kapitel 0981. Dort sind die Beträge für Betriebs- und Geschäftsausstattung veranschlagt, die die Nationalparkverwaltung (Niedersachsen) zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.

Zu 882 81

Veranschlagt sind die Haushaltsmittel für Investitionen. Im Haushalt Sachsen-Anhalt steht bei der TGr. 81 – Nationalparkverwaltung Harz (Niedersachsen)- der Titel 711 81 zur Verfügung, so dass aus diesem Erstattungstitel auch kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten finanziert werden können.

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 01.01.2024	Soll 2024	Für 2025 erforderlich
Personenkraftwagen	18	18	18
Anhänger	19	19	19
Nutz- und Sonderfahrzeuge	13	13	13
Zusammen	50	50	50

Zu Titelgruppe 82

Zu den Aufgaben der Nationalparkverwaltung gehört die Entwicklung von Waldflächen zu Naturdynamikbereichen sowie die Reduzierung des Bestandes jagdbarer Tierarten im Einklang mit der Nationalparkzielsetzung. Ausgaben im Rahmen der Waldbehandlung fallen an für Holzernte, Samen- und Pflanzenbeschaffung, Bestandsbegründung und -pflege sowie Waldschutz. Darin enthalten sind auch Ausgaben für Maschinen und Geräte, Unternehmereinsätze und die Unterhaltung von Wegen und Schutzhütten. Zur Wildbestandsregulierung gehören alle Ausgaben im Zusammenhang mit der Bejagung, der Hege, der Wildverwertung und der Untersuchung der Wildbestandsentwicklung inklusive jagdlicher Effizienzanalysen.

Die Finanzierung der Durchführung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie auch der Waldbehandlung und Wildbestandsregulierung erfolgt aus der im Haushalt Sachsen-Anhalt eingerichteten TGr. 82 in Kapitel 0981. Analog dazu steht in Niedersachsen die TGr. 82 in Kapitel 15 24 zur Verfügung, um die Erstattung der im Zusammenhang mit den o.g. Aufgabenbereichen stehenden Ausgaben zu gewährleisten. Es werden auch Billigkeitsleistungen gemäß § 53 LHO für Nutztierrisse durch den Luchs gezahlt. Für Meldungen von Luchsrissen werden Aufwandsentschädigungen geleistet.

Zu 632 82

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	100	100
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	100	100

ERLÄUTERUNGEN

Zu 882 82

Der Titel wurde als Erstattungstitel für die Finanzierung der Investitionen im Bereich Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Waldbehandlung und Wildbestandsregulierung eingerichtet. Veranschlagt sind auch Mittel für die Reparaturen von Wegen, Brücken, sowie die Schwarzdeckensanierung.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	730	730
2027	—	—	730	730
2028	—	—	729	729
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	2.189	2.189

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1524 Nationalpark Harz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 83		Verstärkte Förderung des Naturschutzes <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(37) (—)	(94)	(104)	(—10)	(45)
519 83-9	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
547 83-2	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
632 83-0	332	Erstattung von Ausgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 09 81, Titel 232 83	37 —	87	94	-7	40
812 83-8	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
882 83-6	332	Erstattung von Ausgaben für Investitionen an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 09 81, Titel 332 83	—	7	10	-3	5
893 83-8	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	—
TGr. 99		Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
632 99-6	332	Erstattung von Ausgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 09 81, Titel 232 84	—	—	—	—	—
882 99-2	332	Erstattung von Ausgaben für Investitionen an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 09 81, Titel 332 84	—	—	—	—	—
		Abschluss Kapitel 1524					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.363	1.000	+363	
		Summe der Einnahmen		1.363	1.000	+363	
		4 Personalausgaben	—	6.265	5.561	+704	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	14	4	+10	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	508	2.343	2.110	+233	
		7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	2.189	870	260	+610	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	13	13	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	2.697 —	9.505	7.948	+1.557	
		Zuschuss		8.142	6.948	+1.194	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 83

Die TGr. in Niedersachsen hat übereinstimmend mit der TGr. in Kapitel 0981 im Haushalt Sachsen-Anhalt die Bezeichnung 83, um so die Handhabung bzgl. des Vollzuges und der Abrechnung der verstärkten Förderung des Naturschutzes zu ermöglichen. Veranschlagt sind Verstärkungsmittel zum Ausgleich des Wegfalls der Förderung von Naturschutzmaßnahmen nach dem Verkauf der Harzwasserwerke. Die Mittel werden eingesetzt für die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz und zur Renaturierung von Biotopen sowie für den Erwerb von Geräten. Die Bewirtschaftung erfolgt durch Sachsen-Anhalt, die Erstattung der ausgezahlten Beträge erfolgt durch Niedersachsen quartalsweise.

Zu 632 83

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	37	37
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	37	37

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1525 Nationalpark Wattenmeer

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 01-9	332	Gebühren, sonstige Entgelte		30	30	—	24
112 01-5	332	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		2	2	—	0
119 01-0	332	Sonstige Verwaltungseinnahmen		1	1	—	3
119 64-8	332	Einnahmen aus Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63 und Ausgabetitelgruppe 64. *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>		40	40	—	25
232 01-0	332	Zweckgebundene Zuweisungen für Freiwilligendienste <i>Vgl. K-Vermerk zu 427 03.</i>		—	—	—	—
232 66-5	332	Zweckgebundene Zuweisungen für mit Mitteln der EU geförderte Projekte <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		—	—	—	4.774
282 62-0	332	Zweckgebundene Beiträge Dritter für das Trilaterale-Monitoring-Programm aus dem Inland <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	—
282 65-4	332	Zweckgebundene Beiträge Dritter aus dem Inland <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		—	—	—	126
381 11-3	891	Zuführung von 15 52 - 981 75 für Personal zur Umsetzung der EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie		172	172	—	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 67		Umsetzung von Pflege und Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen für das Land Bremen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.</i>		(270)	(270)	(—)	(270)
232 67-3	332	Zuweisung des Landes Bremen zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen		—	—	—	—
359 67-3	851	Zuführung von 6154 - 919 11		270	270	—	270
A U S G A B E N							
412 10-8	332	Entschädigung für ehrenamtlich Tätige	—	32	32	—	29
422 01-4	332	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	3.327	3.074	+253	407
427 01-6	861	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	—	—	—	—
427 03-2	332	Personalausgaben für Freiwilligendienste <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 232 01.</i>	—	—	—	—	—
427 39-3	332	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-2	332	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	2.331

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeine Erläuterungen zu Kapitel 1525

Der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer ist mit Wirkung vom 01.01.1986 eingerichtet worden. Derzeitige Rechtsgrundlage ist das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 11.07.2001 (Nds. GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578). Gemäß § 23 des Gesetzes über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer ist die Nationalparkverwaltung eine Landesbehörde.

Das Gebiet des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer wurde 1993 von der UNESCO als UNESCO-Biosphärenreservat Niedersächsisches Wattenmeer anerkannt. Außerdem ist ein Großteil des Nationalparkgebietes Bestandteil des am 26.06.2009 von der UNESCO zur UNESCO-Weltnaturerbestätte erklärten Deutsch-Niederländischen Wattenmeeres.

Die Mittel für Erschwernisausgleich, Bestandserfassungen, Agrarumweltmaßnahmen, Wolfsmanagement, Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften sowie für die Aufwertung des nds. Natur- und Kulturerbes und Sicherung der biologischen Vielfalt sind im Kapitel 15 20 zentral veranschlagt, d. h. die hierfür notwendigen Mittel für die Großschutzgebiete sind im Kapitel 15 20 enthalten.

Zu 111 01

Verwaltungsgebühren und Auslagen nach Ziffer 64 der Allgemeinen Gebührenordnung, insbesondere Gebühreneinnahmen für Befreiungen gem. § 17 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“.

Zu 112 01

Geldbußen und Verwarnungsgelder aus Verstößen gegen Naturschutzrecht.

Zu 232 66

Siehe Erläuterung zu Ausgabetitelgruppe 66.

Zu 282 62

Für die Buchung der Kostenbeteiligung Dritter, z.B. bei der Erhebung von Umweltdaten.

Zu 282 65

Siehe Erläuterung zu Ausgabetitelgruppe 65.

Zu 381 11

Zuführung aus der Abwasserabgabe zur Finanzierung je 1,0 VZE der Entgeltgruppe 13 zur Betreuung der Küstendatenbank und zur Finanzierung der Bereitstellung von Geodaten/Berichtspflichten nach MSRL und INSPIRE-RL (jeweils unbefristet).

Zu Titelgruppe 67

Vgl. Erläuterungen zur Ausgabetitelgruppe 67 und zum Kapitel 6154.

Zu 412 10

Mittel für Entschädigungen der ehrenamtlichen Mitglieder des Nationalparkbeirats, der ehrenamtlichen Landschaftswarte und der Mitglieder der Prüfungskommission für die Prüfung von Wattführerinnen und Wattführern.

Der Nationalparkbeirat berät die Nationalparkverwaltung (§ 27 des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer").

Es sind 60 ehrenamtliche Landschaftswarte eingesetzt. Die Entschädigung beläuft sich auf 500,- Euro pro Jahr je Landschaftswart.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1525 Nationalpark Wattenmeer

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2025	2024	= weniger	2023
1	2	3	2025	2025	2024		2023
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
511 01-7	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	99	89	+10	48
514 01-6	332	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl. <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	22	18	+4	29
514 02-4	331	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschl. Zuschüsse)	—	—	—	—	—
517 01-5	332	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	20	17	+3	44
518 01-1	332	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	191	189	+2	181
518 02-0	332	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	2	2	—	0
519 01-8	332	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	1	1	—	25
525 01-8	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	3	3	—	11
527 01-0	332	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	46	56	-10	59
546 01-5	332	Sonstige Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	6	6	—	48
546 09-0	332	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
811 01-0	332	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	—	—	—	—
812 01-7	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
981 11-0	891	Abführung an 13 21 - 381 15	—	210	205	+5	198
Titelgruppe(n)							
TGr. 62		Trilaterales Monitoring- Programm <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 62.</i>	(—)	(116)	(88)	(+28)	(37)
429 62-0	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
527 62-2	332	Reisekosten für Dienstreisen im Zusammenhang mit dem Trilateralen Monitoring-Programm	—	3	3	—	—
547 62-3	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	113	85	+28	37

ERLÄUTERUNGEN

Zu 511 01

Neben dem allgemeinen Geschäftsbedarf, den Mitteln für Bücher, Fachzeitschriften und Geräte für Fachaufgaben sind Mittel für Dienst- und Schutzkleidung veranschlagt.

Die im Außendienst tätigen Bediensteten erhalten – soweit ihnen das Land nicht unentgeltlich Schutzkleidung zur Verfügung stellt – nach näherer Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen des MU eine pauschale Aufwandsentschädigung zur Abgeltung von Aufwendungen für die Erstbeschaffung sowie die Reinigung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung. Die von der Niedersächsischen Landesregierung am 24.03.1998 beschlossene Aufwandsentschädigung ist steuerfrei im Sinne des §3 Nr. 12 Satz 1 EStG.

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 01.01.2024	Soll 2024	Für 2025 erforderlich
Personen- kraftwagen	6	6	6

Zu 517 01

Reinigungskosten für das Dienstgebäude der Nationalparkverwaltung in Wilhelmshaven, Virchowstraße 1, sowie Kosten für die jährlich durchzuführende Prüfung aller beweglichen Elektrogeräte sowie aller Leitern und Tritte.

Zu 518 01

Miete und Nebenkosten für das Dienstgebäude der Nationalparkverwaltung in Wilhelmshaven, Virchowstraße 1.

Zu 981 11

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 62

Dänemark, Deutschland und die Niederlande haben in der am 13.11.1991 anlässlich der 6. trilateralen Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres unterzeichneten Ministererklärung unter Ziffer 33 vereinbart, auf dem Gebiet des Monitorings und der wissenschaftlichen Forschung zusammenzuarbeiten und ein gemeinsames Monitoring-Programm zu entwickeln und durchzuführen. Die in Niedersachsen erhobenen Daten werden von der Nationalparkverwaltung aufbereitet, digitalisiert und an die vorhandene zentrale Einrichtung weitergeleitet. Der Haushaltsvermerk ermöglicht es, die beim Titel 282 62 eingehenden Einnahmen für die Zwecke der TGr. zusätzlich zu verwenden.

Zu 547 62

Die Ansatzserhöhung dient der Umsetzung eines Brutvogel-Aktionsplans, um dem anhaltenden Rückgang der Brutvogelpopulation im Wattenmeer entgegenzuwirken. Darüber hinaus sind bislang durchgeführte, trilateral vereinbarte Standardmonitorings um den Parameter „Schadstoffe in Vogeleiern“ zu ergänzen und insgesamt Kostensteigerungen in den Verfahren abzudecken.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1525 Nationalpark Wattenmeer

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	3	2025	2025	2024		2023
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
TGr. 63		Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 119 64. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 63 und Ausgabeteilgruppe 64. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	(—)	(361)	(361)	(—)	(234)
519 63-8	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	223	223	—	72
547 63-1	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	68	68	—	92
684 63-9	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	—	70	70	—	70
TGr. 64		Informations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 119 64. Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63.	(—)	(1.771)	(1.741)	(+30)	(2.252)
427 64-4	332	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	—	—	—	3
531 64-6	332	Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumentation	—	153	138	+15	170
547 64-0	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	114	99	+15	166
633 64-3	332	Zuweisungen zur Unterhaltung von Informationseinrichtungen und zu anderen Zwecken an Gemeinden	—	1.504	1.504	—	1.494
685 64-3	332	Zuschüsse für laufende Zwecke für die Erweiterung des Nationalparkhauses "Watt Welten" auf Norderney	—	—	—	—	419
TGr. 65		Forschungsaufträge und andere Maßnahmen aus zweckgebundenen Beiträgen Dritter Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 65.	(—)	(—)	(—)	(—)	(90)
427 65-2	332	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	—	—	—	6
429 65-5	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	11
547 65-8	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	73

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Im Nationalpark ist eine Vielzahl von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchzuführen. Das Land kann die erforderlichen Maßnahmen selbst durchführen oder sie durch Dritte durchführen lassen. Die entstehenden Kosten trägt gem. § 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" i.V.m. § 15 Abs. 2 und 3 NAGBNatSchG das Land.

Gemäß dem D-Vermerk sind die Ansätze der TGr. 63 und 64 untereinander deckungsfähig.

Für spezielle Artenschutzmaßnahmen, die grundsätzlich auch unter die Zweckbestimmung dieser TGr. fallen, sind an folgender weiteren Stelle im Landeshaushalt Mittel veranschlagt: Kapitel 15 20 ,TGr. 61.

Zu 547 63

Für Werkverträge, Gutachten u. Ä. zur Vorbereitung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie für Konzepte und Maßnahmen auf EU-Vogelschutz- und FFH-Flächen.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" ist die Besatzmuschelfischerei nur im Rahmen eines Bewirtschaftungsplans zulässig. Unter der Federführung des ML wurde 1998 ein Miesmuschelmanagementplan auf der Grundlage der Entschließung des Niedersächsischen Landtags vom 08.10.1997 erarbeitet. Dieser Managementplan wird im Einvernehmen zwischen ML und MU als Bewirtschaftungsplan um weitere 2 Jahre bis einschließlich 2025 fortgeschrieben. Die Überprüfung, die laufende Fortschreibung und Aktualisierung des Plans erfolgt mit den hier veranschlagten Mitteln.

Zu 684 63

Mittel für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die Absicherung der Betreuung zentraler Bereiche des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer durch den Mellumrat e.V. Betreut werden die Inseln Wangerooge, Minsener Oog und Mellum. Eine neue Vereinbarung wurde am 21.12.2021 für den Zeitraum 01.01.2023 – 31.12.2027 geschlossen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	70	—	—	70
2026	70	—	—	70
2027	70	—	—	70
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	210	—	—	210

Zu Titelgruppe 64

Die Mittel sind für die Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit gemäß § 20 des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" bestimmt. Zu diesem Zweck beteiligt sich das Land an den Kosten für den Betrieb von Informationseinrichtungen im Nationalpark. Es sind den Besuchern die Ziele des Nationalparks und des UNESCO-Biosphärenreservats Wattenmeer sowie die internationale Bedeutung des Wattenmeeres als UNESCO-Weltnaturerbe zu vermitteln und Verständnis für die ökologischen Zusammenhänge zu schaffen. Daneben werden Ausstellungen, Informationsveranstaltungen und sonstige Öffentlichkeitsmaßnahmen durchgeführt.

Gemäß den K- und D-Vermerken sind die Ansätze der TGr. 63 und 64 gegenseitig deckungsfähig. Die Ansätze der TGr. dürfen um die Mehreinnahmen bei Titel 119 64 überschritten werden.

Zu 531 64

Zur Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen, Informationsveranstaltungen und anderen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie Herausgabe von Informations- und Aufklärungsmaterial einschließlich verstärkter Öffentlichkeitsarbeit (Informationsveranstaltungen und -broschüren, Beschilderung) zur Vermittlung der Idee des Biosphärenreservats.

Für Druckwerke mit Herstellungskosten über 2,50 EUR wird ein entsprechendes Entgelt – zuzüglich einer Versandkostenpauschale – erhoben.

Zu 547 64

U.a. zur Vorbereitung von Informationsmaßnahmen, zur Einrichtung einer Entwicklungszone im Binnenland für das UNESCO-Biosphärenreservat, zur Planung des UNESCO-Weltnaturerbe-Partnerschaftszentrums in Wilhelmshaven im Rahmen der trilateralen Wattenmeerzusammenarbeit mit Dänemark und den Niederlanden sowie für die Kofinanzierung des EU-Projektes „Prowad Link“ zur Umsetzung der Strategie „Zusammenarbeit mit Partnern“ für das Weltnaturerbe Wattenmeer. Die Mittel für das Partnerschaftszentrum decken die Kosten für Seminare, Veröffentlichungen, Reisen und Werkverträge.

Zu 633 64

Aufgrund des besonderen Landesinteresses an gut ausgestatteten und funktionsfähigen Informations- und Bildungseinrichtungen erhalten die Träger der Informationseinrichtungen Landeszuwendungen.

Informationszentrum	Träger	Ende des Bewilligungszeitraums	Förderbetrag in Tsd. EUR p.a.
Cuxhaven	Stadt Cuxhaven	31.12.2027	168
Norderney	Stadt Norderney	31.12.2027	168
Wilhelmshaven	Stadt Wilhelmshaven	31.12.2027	168

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 633 64

Informationshaus	Träger	Ende des Bewilligungszeitraums	Förderbetrag in Tsd. EUR p.a.
Baltrum	Gemeinde Baltrum	31.12.2027	70
Borkum	Stadt Borkum	31.12.2027	70
Carolinensiel	Stadt Wittmund	31.12.2027	70
Dangast	Stadt Varel	31.12.2027	70
Dornumersiel	Gemeinde Dornum	31.12.2027	70
Wurster Nordseeküste	Gemeinde Wurster Nordseeküste	31.12.2027	70
Fedderwardersiel	Gemeinde Butjadingen	31.12.2027	70
Greetsiel	Gemeinde Krummhörn	31.12.2027	70
Juist	Gemeinde Juist	31.12.2027	70
Norden-Norddeich	Verein zur Erforschung und Erhaltung des Seehundes e. V.	31.12.2027	70
Wangerooge	Gemeinde Wangerooge	31.12.2027	70
Spiekeroog	Umweltzentrum an der Hermann Lietz-Schule gGmbH	31.12.2027	70
Minsen/Wangerland	Wangerland Touristik GmbH	31.12.2027	70
Bensersiel	Tourismusbetrieb Esens- Bensersiel (Stadt Esens)	31.12.2027	70

Informationsstelle	Träger	Ende des Bewilligungszeitraums	Förderbetrag in Tsd. EUR p.a.
Sehestedt/Jade	Gemeinde Jade	31.12.2027	10

Gesamt: 1.494

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den Nationalparks und Biosphärenreservaten in Niedersachsen (Richtlinien "Informationseinrichtungen der niedersächsischen Großschutzgebiete") RdErl. d. MU v. 21.10.2022. Für das Förderprogramm sind weitere Mittel bei den Haushaltsstellen 1524-632 71 und 1526-684 62 veranschlagt.

Rechtliche Grundlage:

Verpflichtung der Verwaltungen der Großschutzgebiete zur Unterhaltung von Einrichtungen für die Informations- und Bildungsarbeit und zur Zusammenarbeit mit Kommunen (§ 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Nationalpark Harz; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	1.358	1.414	1.414	1.494	1.504	1.504	1.504	1.504	1.504
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.504	1.504	1.504	1.504	1.504

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2027, jedoch ist die gesetzliche Verpflichtung zur Informations- und Bildungsarbeit dauerhaft zu erfüllen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Dem Land obliegt in seinen Nationalparks und dem Biosphärenreservat Elbtalau (Großschutzgebiete) die Informations- und Bildungsarbeit (§ 7 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“). Um die Pflicht zur Informations- und Bildungsarbeit zu erfüllen, beteiligt sich das Land an der Finanzierung der von Kommunen oder anderen Trägern (Vereine oder Verbände) betriebenen Informationseinrichtun-

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 633 64

gen (Informationsstellen, Informationshäuser und Informationszentren).

Zielgruppe: Naturschutzverbände, Gemeinden, Einwohner und Besucher der Großschutzgebiete.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	1.504	—	—	1.504
2026	1.504	—	—	1.504
2027	1.504	—	—	1.504
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	4.512	—	—	4.512

Zu Titelgruppe 65

Zur Wahrnehmung von Untersuchungen, Gutachten und anderen Aufträge Dritter auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1525 Nationalpark Wattenmeer

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 66		Finanzierung von mit Mitteln der EU geförderten Projekten <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 232 66.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.607)
429 66-3	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	212
519 66-2	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	450
761 66-8	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	387
821 66-0	332	Erwerb von unbeweglichen Sachen, soweit nicht Gruppen 822 und 823	—	—	—	—	557
822 66-7	332	Erwerb von unbebauten Grundstücken	—	—	—	—	—
TGr. 67		Umsetzung von Pflege und Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen für das Land Bremen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 67.</i>	(—)	(270)	(270)	(—)	(670)
429 67-1	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	134
519 67-0	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	4
547 67-4	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	270	270	—	172
761 67-6	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	360
919 67-9	851	Abführung an 6154 - 359 11	—	—	—	—	—
TGr. 68		Biosphärenreservat Niedersächsisches Wattenmeer <i>Übertragbar.</i>	(—)	(190)	(—)	(+190)	(—)
531 68-9	332	Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumentationen	—	20	—	+20	—
547 68-2	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	170	—	+170	—
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikati- onstechnik <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501 - Ausgabeteilgruppe 98/99.</i>	(—)	(220)	(201)	(+19)	(132)
511 98-0	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (IT.N)	—	21	11	+10	11
511 99-8	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	10	10	—	12
525 98-0	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	—	—	—
525 99-9	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	—	2	2	—	2

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 66

Leertitelgruppe zur Vorfinanzierung von mit EU-Mitteln geförderten Projekten. Die Nationalparkverwaltung ist als Zuwendungsempfängerin im Rahmen von EU-Förderrichtlinien zur Vorleistung verpflichtet, da aufgrund der EU-Vorschriften das Erstattungsprinzip gilt. Der Ausgleich erfolgt durch eine Einnahme in entsprechender Höhe bei Titel 232 66.

Zu Titelgruppe 67

Zwischen der bremenports GmbH & Co. KG und der NPV Nds. Wattenmeer wurde im Juni 2010 ein Vertrag über die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen für den Ausbau der Bundeswasserstraße Weser durch eine Ergänzung des Containerterminals in Bremerhaven auf Flächen des Nationalparks abgeschlossen. Der Vertrag sieht vor, dass die Nationalparkverwaltung die Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf 146 ha Kompensationsfläche außendeichs im Nationalpark übernimmt sowie erforderliche Begleituntersuchungen in einem Entwicklungszeitraum bis einschließlich 2023 durchführt. Das Land Bremen hat für die Übernahme der Aufgaben eine einmalige Ablösesumme in Höhe von 3,8 Mio. EUR gezahlt (siehe auch Kapitel 6154).

Nach Ablauf des Entwicklungszeitraums erfolgt 2024/2025 die Prüfung und Feststellung des Kompensationserfolges gegenüber der Planfeststellungsbehörde. Zusätzlich ist eine umfangreiche Abstimmung mit dem Umweltsenator des Landes Bremen erforderlich. Untersuchungen, Ergebnisberichte und Abstimmungen sollen 2025 abgeschlossen sein.

Zu 429 67

Zur befristeten Beschäftigung von Personal bis Entgeltgruppe 13.

Zu Titelgruppe 68

Die Nationalparkverwaltung ist auch Verwaltungsstelle für das UNESCO-Biosphärenreservat „Niedersächsisches Wattenmeer“ und nimmt damit Aufgaben wahr, die mit der Koordination und inhaltlichen Weiterentwicklung der Biosphärenregion verbunden sind. Schwerpunkte sind die Betreuung der Netzwerke der Kommunen, von Partnern und zu regionaler Wertschöpfung (regionale Produkte) sowie Aktivitäten zur Bildung für nachhaltige Entwicklung und Themen zum nachhaltigen Tourismus.

Diese Aufgabenzuweisung erfolgte ursprünglich durch RdErl des MU (Az. 52-22005-10-2) vom 27.10.2005 (VORIS 64000) und ist inzwischen mit § 24 Abs. 4 NWattNPG ausdrücklich gesetzlich verankert. Mit der erneuten Auszeichnung des Biosphärenreservats durch den Internationalen Koordinierungsrat des UNESCO-Programms „Man and the Biosphere, (MAB) im Juni 2023 ist das Themenfeld mit entsprechenden, aktualisierten Ansprüchen belegt.

Die Mittel sind für Verwirklichung der Ziele des MAB-Programms in der Region und nach Erweiterung der Entwicklungszone zur Kooperation mit den jeweiligen Kommunen zur Ausprägung einer Modellregion für nachhaltige Entwicklung vorgesehen.

Zu Titelgruppe 98/99

Ausgaben insbesondere für Fachanwendungen der Informations- und Kommunikationstechnik sowie für besondere Leistungen des IT.N. Kosten für die Beschaffung von Lizenzen für das Geographische Informationssystem einschließlich der erforderlichen Schulungen und Wartung werden zentral in Kapitel 15 01 TGr. 63 eingeplant. Mehr aufgrund der Umstellung auf ein neues Metadatenystem gemäß INSPIRE-RL, MSRL und Kooperationsvereinbarung zur Marinen Dateninfrastruktur Deutschland (MDI-DE).

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1525 Nationalpark Wattenmeer

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
538 98-5	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	151	127	+24	53
538 99-3	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	36	26	+10	54
547 99-2	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
812 98-0	332	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen durch IT.N	—	—	—	—	—
812 99-8	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen sowie Software	—	—	25	-25	—
Abschluss Kapitel 1525							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		73	73	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		442	442	—	
		Summe der Einnahmen		515	515	—	
		4 Personalausgaben	—	3.359	3.106	+253	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	1.744	1.443	+301	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	1.574	1.574	—	
		7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	25	-25	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	210	205	+5	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	6.887	6.353	+534	
		Zuschuss		6.372	5.838	+534	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 538 99

Die Nationalparkverwaltung muss gemäß INSPIRE-RL, MSRL und weiterer Richtlinien und Gesetze Metadaten über den betriebenen Geodatenserver zur Verfügung stellen, wie es auch im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zur Marinen Dateninfrastruktur Deutschland (MDI-DE) notwendig ist.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1526 Biosphärenreservat Elbtalaue

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 01-2	332	Gebühren, sonstige Entgelte		2	2	—	4
112 01-9	332	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		4	4	—	14
119 01-3	332	Sonstige Verwaltungseinnahmen		17	17	—	95
124 01-7	332	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		120	120	—	172
124 67-0	332	Einnahmen aus Verpachtung von Flächen des Nationalen Naturerbes <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.</i>		—	—	—	32
132 01-0	332	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		—	—	—	—
232 01-4	332	Zweckgebundene Zuweisungen für Freiwilligendienste <i>Vgl. K-Vermerk zu 427 03.</i>		3	3	—	—
232 66-9	332	Zweckgebundene Zuweisungen für mit Mitteln der EU geförderte Projekte <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		—	—	—	321
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Forschungsaufträge und andere Maßnahmen aus zweckgebundenen Beiträgen Dritter <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
282 63-1	332	Zweckgebundene Beiträge Dritter aus dem Inland		—	—	—	—
287 63-3	332	Zweckgebundene Beiträge Dritter aus dem Ausland		—	—	—	—
A U S G A B E N							
412 10-1	332	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	12	12	—	4
422 01-8	332	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	1.559	1.356	+203	125
427 03-6	332	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige <i>Die Ausgabe erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei 232 01.</i>	—	15	15	—	2
427 39-7	332	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-6	332	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	1.174
453 01-0	332	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umszugskostenvergütungen	—	—	—	—	—
511 01-0	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	36	15	+21	18
514 01-0	332	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl. <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	19	19	—	19
514 02-8	331	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschl. Zuschüsse)	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 1526

Das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ in der unteren Mittelelbe-Niederung wurde durch das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG) vom 14.11.2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27.03.2014 (Nds. GVBl. S. 81), ausgewiesen. Es ist Teil des länderübergreifenden UNESCO-Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe“ der Länder Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.

Gemäß § 34 Abs. 1 NElbtBRG ist die Biosphärenreservatsverwaltung eine Landesbehörde. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Kapitel 1526 veranschlagt. Die Mittel für Erschwernisausgleich, Bestandserfassungen, Agrarumweltmaßnahmen, Wolfsmanagement, Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften sowie für die Aufwertung des nds. Natur- und Kulturerbes und Sicherung der biologischen Vielfalt sind im Kapitel 1520 zentral veranschlagt, d. h. die hierfür notwendigen Mittel für die Großschutzgebiete sind im Kapitel 1520 enthalten.

Zu 111 01

Einnahmen der Biosphärenreservatsverwaltung aufgrund der Allgemeinen Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Zu 119 01

Der Ansatz beinhaltet die Einnahmen aus Erlösen durch Holzverkäufe, die im Rahmen von erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf landeseigenen Naturschutzflächen anfallen.

Zu 124 01

Einnahmen aus der Verpachtung landeseigener Naturschutzflächen im Gebiet des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue.

Zu 124 67

Siehe Erläuterung zur Ausgabetitelgruppe 67.

Zu 232 01

Siehe Erläuterung zum Titel 427 03.

Zu 232 66

Siehe Erläuterung zur Ausgabetitelgruppe 66.

Zu Titelgruppe 63

Siehe Erläuterung zur Ausgabetitelgruppe 63.

Zu 412 10

Veranschlagt sind die Aufwendungen für ehrenamtliche Gebietsbetreuer sowie für Fahrkostenerstattungen gem. der Geschäftsordnung des Beirates für das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue.

Zu 427 03

Ausgaben für Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst (BFD) und am Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ).

Zu 511 01

Neben dem allgemeinen Geschäftsbedarf, den Mitteln für Bücher, Fachzeitschriften und Geräte für Fachaufgaben sind Mittel für Dienst- und Schutzkleidung veranschlagt.

Die im Außendienst tätigen Bediensteten erhalten – soweit ihnen das Land nicht unentgeltlich Schutzkleidung zur Verfügung stellt – nach näherer Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen des MU eine pauschale Aufwandsentschädigung zur Abgeltung von Aufwendungen für die Erstbeschaffung sowie die Reinigung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung.

Die von der Niedersächsischen Landesregierung am 24. 3. 1998 beschlossene Aufwandsentschädigung ist steuerfrei im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG.

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 01.01.2024	Soll 2024	Für 2025 erforderlich
Personenkraftwagen	3	3	3
Anhänger	1	2	2
Nutz- und Sonderfahrzeuge	3	3	3
Zusammen	7	8	8

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1526 Biosphärenreservat Elbtalau

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
517 01-9	332	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	37	34	+3	37
518 01-5	332	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	13	18	-5	14
518 02-3	332	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	—	—	—	—
525 01-1	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	4	4	—	3
526 02-6	332	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	—	—	—	—
527 01-4	332	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	6	6	—	5
546 01-9	332	Sonstige Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	—	—	—	1
546 09-4	332	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
811 01-4	332	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	—	—	—	—
981 11-4	891	Abführung an 13 21 - 381 15	—	501	494	+7	494
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(594)	(594)	(—)	(467)
429 61-6	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
517 61-2	332	Grundbesitzabgaben	—	55	35	+20	66
519 61-5	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	95	115	-20	8
547 61-9	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	189	189	—	157
633 61-2	332	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	25	25	—	5
761 61-0	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
812 61-4	332	Erwerb von Geräten für Fachaufgaben	—	—	—	—	30
821 61-3	332	Erwerb von unbeweglichen Sachen, soweit nicht Gruppen 822 und 823	—	—	—	—	—
822 61-0	332	Erwerb von unbebauten Grundstücken	—	230	230	—	201

ERLÄUTERUNGEN

Zu 518 01

Ein Teilbetrag von 6.000 EUR ist für die Anmietung einer Lagerhalle mit Werkstatt veranschlagt.

Zu 981 11

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 61

Zur Erfüllung des Schutzzwecks des Biosphärenreservatsgesetzes (§ 4 NELbtBRG) sind Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Rahmen eines Biosphärenreservatsplans durchzuführen. Die entstehenden Kosten trägt gem. § 18 Satz 2 NELbtBRG i. V. m. § 15 Abs. 2 und 3 NAGBNatSchG für Gebietsteil C das Land. Außerdem hat das Land die Kosten für notwendige Maßnahmen auf landeseigenen Flächen aus den hier veranschlagten Mitteln zu tragen.

Für spezielle Artenschutzmaßnahmen, die grundsätzlich auch unter diese Zweckbestimmung fallen, sind an folgender weiteren Stelle Mittel im Landeshaushalt veranschlagt: Kapitel 15 20, TGr.61.

Zu 517 61

Grundbesitzabgaben für landeseigene Naturschutzflächen im Gebiet des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue.

Zu 519 61

Veranschlagt sind bei diesem Titel Mittel für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf landeseigenen Flächen sowie auf Flächen, die der Biosphärenreservatsverwaltung im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren zugeteilt werden, und für die Offenhaltung hydraulisch wichtiger Bereiche der Elbufer aus Gründen des Hochwasserschutzes. Die Mittel können in Bezug auf die Offenhaltung hydraulisch wichtiger Bereiche am Elbufer auch verwendet werden für entsprechende Maßnahmen auf Flächen Dritter.

Zu 547 61

Die Mittel sind vorgesehen für die Vergabe von Gutachten und Werkverträgen zur Erstellung fachplanerischer Grundlagen und zur Umsetzung des Biosphärenreservatsplans (§ 22 NELbtBRV). Insbesondere kommen Aufträge in Betracht

- für die Kennzeichnung von bestimmten Bereichen, Wegen und Plätzen
- sowie für Effizienzkontrollen.

Zu 633 61

Für kommunale Maßnahmen im Interesse der Umsetzung des Biosphärenreservatsgesetzes.

Zu 822 61

Für notwendige Ankäufe insbesondere zur Sicherung des gesetzlich geforderten Naturdynamikbereiche gem. § 7 Abs. 2 NELbtBRG.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1526 Biosphärenreservat Elbtalau

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 62		Informations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(176) (—)	(468)	(380)	(+88)	(342)
429 62-4	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
531 62-3	332	Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumentation	—	16	16	—	30
547 62-7	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	96	96	—	64
684 62-4	332	Zuschüsse zur Unterhaltung von Informationseinrichtungen und zu anderen Zwecken an soziale oder ähnliche Einrichtungen	176 —	356	268	+88	248
TGr. 63		Forschungsaufträge und andere Maßnahmen aus zweckgebundenen Beiträgen Dritter <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(0)
429 63-2	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 63-5	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	0
TGr. 66		Finanzierung von mit Mitteln der EU geförderten Projekten <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 232 66.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(90)
429 66-7	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
519 66-6	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
547 66-0	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	90
761 66-1	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
821 66-4	332	Erwerb von unbeweglichen Sachen, soweit nicht Gruppen 822 und 823	—	—	—	—	—
822 66-0	332	Erwerb von unbebauten Grundstücken	—	—	—	—	—
TGr. 67		Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Flächen des Nationalen Naturerbes <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 124 67.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(17)
519 67-4	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	17
547 67-8	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
761 67-0	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 62

Die Mittel sind für die Informations-, Bildungs- und Forschungsarbeit sowie die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Dokumentation nach Maßgabe der §§ 28, 31, 32 und 33 NELbtBRG bestimmt.

Für spezielle Aufgaben der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit können auch aus Kapitel 15 20 Titelgruppe 61 Zahlungen geleistet werden.

Zu 531 62

Zur Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen, Informationsveranstaltungen und anderen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Herausgabe von Informations- und Aufklärungsmaterial.

Für Druckwerke mit Herstellungskosten über 4,00 EUR wird ein entsprechendes Entgelt – zuzüglich einer Versandkostenpauschale – erhoben.

Zu 547 62

Enthalten sind Mittel für die Umsetzungsmaßnahmen zu den durch den Biosphärenreservatsplan definierten Schwerpunkten der Informations- und Bildungsarbeit.

Zu 684 62

Zuwendungen für die Informations- und Bildungsarbeit der Informationszentren in Bleckede und Amt Neuhaus, sowie der Informationsstellen im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue.

Informationseinrichtung	Träger	Ende des Bewilligungszeitraumes	Förderbetrag in Tsd. EUR p.a.
Informationszentrum Biosphaerium Elbtalaue - Schloss Bleckede	Stadt Bleckede: Biosphaerium Elbtalaue GmbH	31.12.2027	168
Informationszentrum Archezentrum Amt Neuhaus	Gemeinde Amt Neuhaus	31.12.2027	168
Informationsstelle Dannenberg	Stadt Dannenberg (Elbe)	31.12.2027	10
Informationsstelle Gartow	Samtgemeinde Gartow	31.12.2027	10

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den Nationalparks und Biosphärenreservaten in Niedersachsen (Richtlinien „Informationseinrichtungen der niedersächsischen Großschutzgebiete“).

Für das Förderprogramm sind weitere Mittel bei den Haushaltsstellen 1524 TGr. 71 und 1525-633 64 veranschlagt.

Rechtliche Grundlage:

Verpflichtung der Verwaltungen der Großschutzgebiete zur Unterhaltung von Einrichtungen für die Informations- und Bildungsarbeit und zur Zusammenarbeit mit Kommunen (§ 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Nationalpark Harz; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	250	248	241	248	268	356	356	356	356
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					268	356	356	356	356

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2027, jedoch ist die gesetzliche Verpflichtung zur Informations- und Bildungsarbeit dauerhaft zu erfüllen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Dem Land obliegt in seinen Nationalparks und dem Biosphärenreservat Elbtalaue (Großschutzgebiete) die Informations- und Bildungsarbeit

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 62

beit (§ 7 des Gesetzes über den Nationalpark Harz; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue). Um die Pflicht zur Informations- und Bildungsarbeit zu erfüllen, beteiligt sich das Land an der Finanzierung der von Kommunen oder anderen Trägern (Vereine oder Verbände) betriebenen Informationseinrichtungen (Informationsstellen, Informationshäuser und Informationszentren).

Zielgruppe: Naturschutzverbände, Gemeinden, Einwohner und Besucher der Großschutzgebiete.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	268	—	—	268
2026	268	—	88	356
2027	268	—	88	356
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	804	—	176	980

Zu Titelgruppe 63

Zur Verausgabung von zweckgebundenen Einnahmen und Spenden von Dritten für Aufgaben des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue sowie für die Buchung von durchlaufenden Fördermitteln.

Zu Titelgruppe 66

Leertitelgruppe zur Vorfinanzierung von mit EU-Mitteln geförderten Projekten. Die Biosphärenreservatsverwaltung ist als Zuwendungsempfängerin im Rahmen von EU-Förderrichtlinien zur Vorleistung verpflichtet, da aufgrund der EU-Vorschriften das Erstattungsprinzip gilt. Der Ausgleich erfolgt durch eine Einnahme in entsprechender Höhe bei Titel 232 66.

Zu Titelgruppe 67

Die Übertragung von Flächen innerhalb des Gebietes des „Nationalen Naturerbes“ vom Bund auf das Land erfolgte unter der Bedingung, dass Pachteinnahmen für diese Flächen für den Erhalt und die naturschutzfachliche Sicherung des „Nationalen Naturerbes“ zu verwenden sind.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1526 Biosphärenreservat Elbtalau

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikati- onstechnik <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501 - Ausgabeteilgruppe 98/99.</i>	(—)	(15)	(15)	(—)	(15)
511 98-3	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (IT.N)	—	2	2	—	2
511 99-1	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände	—	4	4	—	—
525 98-4	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	—	—	—
525 99-2	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	—	—	—	—	2
538 98-9	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	9	9	—	9
538 99-7	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	—	—	—	2
547 99-6	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	—	—	—
812 98-3	332	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen durch IT.N	—	—	—	—	—
812 99-1	332	Erwerb von Geräten und sonstigen bewegli- chen Sachen sowie Software	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 1526							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		143	143	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen		3	3	—	
		Summe der Einnahmen		146	146	—	
		4 Personalausgaben	—	1.586	1.383	+203	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	581	562	+19	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	176	381	293	+88	
		7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	230	230	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	501	494	+7	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	176	3.279	2.962	+317	
		Zuschuss	—	3.133	2.816	+317	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 98/99

Ausgaben insbesondere für Fachanwendungen der Informations- und Kommunikationstechnik sowie für besondere Leistungen der IT.N. Kosten für die Beschaffung von Lizenzen für das geographische Informationssystem einschließlich der erforderlichen Schulungen und Wartung werden zentral in Kapitel 1501 Titelgruppe 63 eingeplant.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1552 Verwendung der Abwasserabgabe

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N							
099 95-4	332	Abwasserabgabe <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502-633 04, 1502- Ausgabeteilgruppe 69, 1502- Ausgabeteilgruppe 70, 547 11, 547 12, 631 11, 632 11, 632 12, 919 10, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, 981 16, 981 17, Ausgabeteilgruppe 72, Ausgabeteilgruppe 73, Ausgabeteilgruppe 74/75, Ausgabeteilgruppe 76, Ausgabeteilgruppe 77, Ausgabeteilgruppe 84, Ausgabeteilgruppe 85, Ausgabeteilgruppe 95/96, Ausgabeteilgruppe 97 und 1555-682 11. *** Ausgaben im Korrespondenzkreis dürfen vor Eingang der Einnahmen geleistet werden, wenn durch geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen sichergestellt ist, dass am Ende des Jahres alle Ausgaben durch die Isteinnahmen gedeckt sind.</i>		30.122	30.000	+122	30.515
119 01-7	611	Sonstige Verwaltungseinnahmen		10	10	—	13
119 11-4	623	Einnahmen aus Finanzierungen der Abwasserabgabe <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502-633 04, 1502- Ausgabeteilgruppe 69, 1502- Ausgabeteilgruppe 70, 547 11, 547 12, 631 11, 632 11, 632 12, 919 10, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, 981 16, 981 17, Ausgabeteilgruppe 72, Ausgabeteilgruppe 73, Ausgabeteilgruppe 74/75, Ausgabeteilgruppe 76, Ausgabeteilgruppe 77, Ausgabeteilgruppe 84, Ausgabeteilgruppe 85, Ausgabeteilgruppe 95/96, Ausgabeteilgruppe 97 und 1555-682 11.</i>		—	—	—	0
232 11-5	623	Erstattungen anderer Länder im Rahmen von Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502-633 04, 1502- Ausgabeteilgruppe 69, 1502- Ausgabeteilgruppe 70, 547 11, 547 12, 631 11, 632 11, 632 12, 919 10, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, 981 16, 981 17, Ausgabeteilgruppe 72, Ausgabeteilgruppe 73, Ausgabeteilgruppe 74/75, Ausgabeteilgruppe 76, Ausgabeteilgruppe 77, Ausgabeteilgruppe 84, Ausgabeteilgruppe 85, Ausgabeteilgruppe 95/96, Ausgabeteilgruppe 97 und 1555-682 11.</i>		154	154	—	120
281 84-1	332	Erstattungen für die Bekämpfung von Öl- und chemischen Verunreinigungen im Küstengebiet <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502-633 04, 1502- Ausgabeteilgruppe 69, 1502- Ausgabeteilgruppe 70, 547 11, 547 12, 631 11, 632 11, 632 12, 919 10, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, 981 16, 981 17, Ausgabeteilgruppe 72, Ausgabeteilgruppe 73, Ausgabeteilgruppe 74/75, Ausgabeteilgruppe 76, Ausgabeteilgruppe 77, Ausgabeteilgruppe 84, Ausgabeteilgruppe 85, Ausgabeteilgruppe 95/96, Ausgabeteilgruppe 97 und 1555-682 11.</i>		—	—	—	—
359 01-8	851	Zuführung von 61 52 - 919 10 (Rücklage für Maßnahmen nach § 13 Abwasserabgabengesetz) <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502-633 04, 1502- Ausgabeteilgruppe 69, 1502- Ausgabeteilgruppe 70, 547 11, 547 12, 631 11, 632 11, 632 12, 919 10, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, 981 16, 981 17, Ausgabeteilgruppe 72, Ausgabeteilgruppe 73, Ausgabeteilgruppe 74/75, Ausgabeteilgruppe 76, Ausgabeteilgruppe 77, Ausgabeteilgruppe 84, Ausgabeteilgruppe 85, Ausgabeteilgruppe 95/96, Ausgabeteilgruppe 97 und 1555-682 11.</i>		13.038	13.822	-784	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 1552

Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Wasserrahmenrichtlinie – EG-WRRL) ist durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1295) und das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477) in Landesrecht umgesetzt. Die Bundesverordnung zum Schutz des Grundwassers vom 09. November 2010 (BGBl. I 2010, 1513), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1044) und die Bundesverordnung zum Schutz der Oberflächengewässer vom 20. Juni 2016 (BGBl. I 2016, 1373), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873, aufgrund § 23 WHG konkretisieren die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben des WHG.

Die EG-WRRL beschreibt Ziele einer nachhaltigen Wasserpolitik. Sie verlangt von den Mitgliedsstaaten umfangreiche kontinuierliche Analysen, Messungen sowie Maßnahmenprogramme, um gesetzte Bewirtschaftungsziele (guter ökologischer und chemischer Zustand bzw. gutes ökologisches Potenzial der Oberflächengewässer; guter mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwassers, schrittweise Reduzierung der Verschmutzung durch prioritäre Stoffe) und sonstige Anforderungen (kostendeckende Wasserpreise, kosteneffiziente Maßnahmenkombinationen) innerhalb eines engen Fristenplans bis spätestens 2027 zu erreichen. Die Arbeitsergebnisse sind in Bewirtschaftungspläne für die Flussgebiete zusammengefasst und mit den Wassernutzern und der interessierten Öffentlichkeit erörtert. Die drei Bewirtschaftungspläne, die innerhalb der nationalen und internationalen Flussgebietseinheiten Rhein, Ems, Weser und Elbe unter Einbeziehung der Öffentlichkeit abgestimmt wurden, sind am 22.12.2009, 22.12.2015 und 22.12.2021 veröffentlicht worden. Auf regionaler Ebene erfolgt die Bearbeitung unter enger Einbeziehung der wichtigsten Wassernutzer innerhalb von Gebietskooperationen.

In den Bewirtschaftungsplänen nach Art. 13 EG-WRRL wird festgestellt, dass für die überwiegende Anzahl der rund 1.600 Oberflächenwasserkörper, davon 1.562 Fließgewässer, 27 Stehende Gewässer und 15 Übergangs- und Küstengewässer, die Umweltziele der EG-WRRL ohne ergänzende Maßnahmen voraussichtlich nicht erreicht werden. Dies wird durch die vorliegenden Messergebnisse (Klassifizierungsarbeiten nach länderübergreifend abgestimmten Methoden) bestätigt.

Im aktuellen 3. Bewirtschaftungsplanzyklus (2021-2027) sind enorme Anstrengungen erforderlich, die Maßnahmenumsetzung effektiver zu steuern und zu koordinieren, um die erheblichen Umsetzungsdefizite anzugehen. Im vorab dazu sind vermehrt Untersuchungen und eine intensiviertere Kommunikation mit Maßnahmenträgern notwendig. Zur Aktualisierung des 4. Bewirtschaftungsplans und Umsetzung des 3. Bewirtschaftungsplans (2021-2027) wird es erforderlich, Festlegungen im Bewirtschaftungsplan ausführlich mit Hintergrunddokumenten und detaillierten Untersuchungen zu belegen und zu begründen.

Neben den Vorhaben, die unmittelbar auf die Verbesserung des mengenmäßigen, ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer ausgerichtet sind (Maßnahmenprogramme), sind in den Haushaltsjahren ab 2022 entsprechend den gesetzlichen Vorgaben folgende Arbeiten durchzuführen:

- Koordinierung in den Flussgebietseinheiten,
- Aktualisierung und Weiterentwicklung der Bewertungsverfahren für biologische Qualitätskomponenten,
- Umsetzung der Maßnahmenprogramme bis 2027,
- Anlassbezogene bzw. steuernde Untersuchungen und Pilotvorhaben,
- Untersuchungen zur Relevanz von Stoffen (nationale/internationale Watchlist, Spurenstoffen wie z.B. Arzneimittel oder Biozide),
- Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen,
- Einbeziehung der Öffentlichkeit,
- Beratung im Interesse einer verstärkten Maßnahmenumsetzung.
- Veröffentlichung und Aufbereitung von Untersuchungsergebnissen der Ökologie (biologische und unterstützende allg. chem-physikalische Parameter sowie zu den flussgebietsspezifischen Schadstoffen)/ Chemie (prioritäre Stoffe)/ Datengrundlagen/ Karten der prioritären Oberflächenwasserkörper,
- Intensivierung des Fischmonitorings,
- Erarbeitung eines zusammenfassenden, Wasserkörper bezogenen Managementtools zum Erfassen und Dokumentieren der Defizitanalyse zur WRRL-Zielerreichung zum Planen und Umsetzen des notwendigen Maßnahmenprogramms.

In dem durch § 13 AbwAG gesetzten Rahmen wird weiterhin ein wesentlicher Teil des jährlichen Aufkommens der Abwasserabgabe und – soweit notwendig – die Rücklage des Kapitels 61 52 zur Finanzierung der Arbeiten und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL verwendet. Die Veranschlagungen des Kapitels 15 52 konzentrieren sich auf die Verbesserung der Gewässergüte in Oberflächengewässern. Zur Förderung von Maßnahmen im Sinne der EG-WRRL für die Grundwasserkörper sowohl innerhalb als auch außerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten sind Haushaltsmittel im Kapitel 15 56 veranschlagt.

Zur Umsetzung der EG-WRRL sind im Kapitel 15 56 und im Kapitel 15 52 (Titel 547 11, 981 14, Titelgruppen 72, 73, 76 und 77) Haushaltsmittel veranschlagt. Die Maßnahmenprogramme (Titelgruppen 73, 76 und 77) werden zum Teil mit EU-Mitteln der EU-Förderperiode 2014 bis 2020, die bis 2022 verlängert wurde, sowie EU-Mitteln der EU Förderperiode 2023 bis 2027 (Titelgruppe 77) mitfinanziert. Die im Kapitel 15 52 veranschlagten Mittel dienen der Deckung grundlegender Aufgaben wie Datenerfassung, Bewirtschaftungsplanung und Berichtswesen sowie der Kofinanzierung der vorgenannten EU-Mittel. Die zur notwendigen Verstärkung der WRRL-Umsetzung auf der operativen Ebene der konkreten Einzelmaßnahmen vorgesehenen Haushaltsmittel sind im Kapitel 15 56 veranschlagt.

Daneben erfolgt die überblicksweise und operative Überwachung der Wasserkörper und die Klassifizierung der Oberflächen- und Grundwasserkörper gemäß EG-WRRL unter besonderer Berücksichtigung der europäischen Qualitätskomponenten in den Bereichen Biologie, Chemie und Hydromorphologie überwiegend aus den Ansätzen des Gewässerkundlichen Landesdienstes (Kapitel 15 55, Titel 682 11).

Zu 099 95

Nach dem Abwasserabgabengesetz des Bundes i. d. Neufassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz i. d. F. vom 24.3.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), voraussichtlich zu erwartendes Aufkommen. Aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe werden Maßnahmen finanziert, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen (§ 13 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes).

Auf der Ausgabenseite sind die Erstattungen nach § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes (633 95 und 671 95) an dem voraussichtlichen Bedarf ausgerichtet.

Es sind folgende Zweckbestimmungen in den Deckungskreis der Ausgaben einbezogen, die aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe finanziert werden:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 099 95

	In Tsd. EUR
Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Sanierungsmaßnahmen am Dethlinger Teich (15 02 – 633 04)	9 224
Sanierung eines Montan Standortes in Goslar (15 02 – TGr. 69)	900
Projekte zur Reduzierung des Flächenverbrauchs (15 02 – TGr. 70)	500
Sächliche Verwaltungsausgaben für die Bewirtschaftungsplanung EG-WRRRL (15 52 – 547 11)	1 392
Betrieb, Pflege und Wartung des Abwasserkatasters Niedersachsen (15 52 – 547 12)	55
Erstattungen an den Bund gemäß dem Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (15 52 – 631 11)	13
Erstattungen an das Land Nordrhein-Westfalen für den Bilgenentwässerungsverband (15 52 – 632 11)	40
Verwaltungsausgaben für die FGG ELBE und Rhein sowie Monitoringaufgaben Tideelbe (15 52 – 632 12)	346
Abführung für das Havariekommando (15 52 – 981 12)	480
Abführung für FGG Weser und FGG Ems (15 52 – 981 13)	280
Abführungen für den Personal- und Verwaltungsaufwand Land (15 52 – 981 14)	232
(15 52 – 981 15)	832
(15 52 – 981 16)	155
(15 52 – 981 17)	95
Maßnahmenprogramm zur Fließgewässerentwicklung (15 52 – TGr. 72)	3 000
Maßnahmenprogramm zur Seenentwicklung (15 52 – TGr. 73)	2 200
Umsetzung der EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie – (15 52 – TGr. 74/75)	3 680
Maßnahmenprogramm zur Naturnahen Entwicklung der Oberflächengewässer (15 52 – TGr. 77)	6 964
Ölunfallbekämpfung (15 52 – TGr. 84)	3 500
Schadstoffunfallbekämpfung in Küstenhäfen (15 52 – TGr. 85)	823
Verrechnungen nach § 10 Abs. 3 AbwAG und sonstige Verwendungszwecke nach § 13 AbwAG (15 52 – TGr. 95/96)	7 078
Eliminierung von Spurenstoffen (15 52 – TGr. 97)	1 300
Gewässerkundlicher Landesdienst beim NLWKN (15 55 – 682 11)	7 577
Summe Deckungskreis Abwasserabgabe	50 666

Über den Ansatz bei 099 95 hinaus sind Erstattungen anderer Länder im Rahmen von Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Höhe von 154 Tsd. EUR zu erwarten. Des Weiteren ist eine Entnahme aus der Rücklage des Kapitels 61 52 im Haushaltsjahr 2025 von 13 038 Tsd. EUR vorgesehen.

Der Verwaltungsaufwand für das Land wird nach dem Ist-Ergebnis zum Ende des Haushaltsjahres ermittelt und entsprechend abgeführt (davon ausgenommen ist 15 52 – 981 17).

Aus technischen Gründen ist der gesamte Deckungsvermerk bei Kapitel 15 02, Titel 633 04 ausgebracht.

Über die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei den einzelnen Titeln ist sicherzustellen, dass nicht über den Betrag der tatsächlich im Haushaltsjahr eingegangenen Einnahmen hinaus Ausgaben geleistet werden. In der Regel stehen die Mittel erst zur Mitte eines Jahres zur Verfügung, sodass sie im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr vollständig verausgabt werden können. Die nicht zur Auszahlung gebrachten Haushaltsmittel sind aufgrund der durch § 13 AbwAG vorgegebenen Zweckbindung als Ausgabereste in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen, soweit sie nicht der Rücklage (Kapitel 61 52) zugeführt werden.

Zu 232 11

Die Tideelbeanrainer Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein stimmen die erforderlichen Maßnahmen nach §§ 82, 83 WHG für die Wasserkörper der Tideelbe ab und führen ein gemeinsames Monitoring gemäß § 9 und Anlage 4 der Oberflächengewässerverordnung durch. Zur Koordinierung der dafür notwendigen Arbeiten haben die Länder eine Arbeitsgruppe (AG) 'Koordinierungsraum Tideelbe' (KOR TEL) eingesetzt und finanzieren die dafür notwendigen Personal- und Sachausgaben gemeinsam. Das Monitoring und die Geschäftsführung der AG wird durch den NLWKN wahrgenommen. Die Tideelbeländer Hamburg und Schleswig-Holstein beteiligen sich an der Finanzierung der Personal- und Sachausgaben mit jeweils 33,3 v.H. (60 Tsd. EUR) (vgl. Erläuterung zu 632 12 und 981 72).

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1552 Verwendung der Abwasserabgabe

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
Titelgruppe(n)							
TGr. 78		Geschäftsstelle Meeresschutz des Bund-Länderausschusses Nord- und Ostsee <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 78.</i>		(857)	(832)	(+25)	(760)
231 78-0	623	Erstattungen des Bundes für die Geschäftsstelle Meeresschutz		418	407	+11	380
232 78-6	623	Erstattungen anderer Länder für die Geschäftsstelle Meeresschutz		284	274	+10	243
381 78-1	891	Zuführung von 15 52 - 981 16 zur Finanzierung des nds. Anteils an den jährlichen Ausgaben der Geschäftsstelle		155	151	+4	137
TGr. 82		Havariekommando Fachbereich III "Schadstoffunfallbekämpfung Küste" <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 82/83.</i>		(1.329)	(1.218)	(+111)	(842)
232 82-4	611	Erstattungen für die Unterhaltung des Fachbereichs III des Havariekommandos		849	804	+45	539
381 82-0	891	Zuführung von 15 52 - 981 12 zur Finanzierung des nds. Anteils an den jährlichen Ausgaben des Havariekommandos		480	414	+66	303
A U S G A B E N							
546 09-8	623	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 11-6	623	Sächliche Verwaltungsausgaben für die Bewirtschaftungsplanung EG-WRRL <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01. Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i>	—	1.392	1.300	+92	473
547 12-4	623	Betrieb, Pflege und Wartung des Abwasserkatasters Niedersachsen (AKN) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01. Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i>	175 —	55	—	+55	—
631 11-7	332	Erstattungen an den Bund gemäß dem Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01. Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i>	—	13	13	—	11
632 11-3	332	Erstattung an das Land Nordrhein-Westfalen für den Bilgenentwässerungsverband <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01. Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i>	—	40	40	—	45
632 12-1	332	Verwaltungsausgaben für die Flussgemeinschaften Elbe und Rhein und die Koordinierung von Monitoringaufgaben im Bereich der Tideelbe <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-</i>	—	346	321	+25	223

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 78

Der Bund finanziert 50 v.H. der Gesamtausgaben der Geschäftsstelle Meeresschutz. Die Länder Schleswig-Holstein, Bremen, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern beteiligen sich mit 32 v.H. an den Gesamtausgaben. Vgl. Erläuterung zu Ausgabe-Titelgruppe 78.

Zu 232 82

Die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern erstatten 64 v. H. der Gesamtausgaben. Vgl. Erläuterung zu Ausgabe-Titelgruppe 82.

Zu 547 11

Der Ansatz dient zur Finanzierung erforderlicher Untersuchungen insbesondere für prioritäre Stoffe zur Umsetzung eines von der EU vorgegebenen Maßnahmenprogramms sowie zur Relevanz von Stoffen (Watchlist) gemäß EG-Richtlinie 2013/39 sowie anlassbezogener Untersuchungen und Pilotvorhaben.

Gegenstand der Arbeiten ist, die Maßnahmenumsetzung effektiver zu steuern und zu koordinieren, um die erheblichen Umsetzungsdefizite anzugehen. Dazu sind vermehrt Untersuchungen, eine intensivierete Kommunikation mit Maßnahmenträgern sowie, zur Unterstützung einer politischen Entscheidung für eine organisatorische Ertüchtigung / Neuausrichtung der Umsetzung, der Einsatz neuer Methoden notwendig. Zudem ist erforderlich, Festlegungen im Bewirtschaftungsplan ausführlich mit Hintergrunddokumenten und detaillierten Untersuchungen zu belegen und zu begründen. Dies erfordert in hohem Maße die Einschaltung Externer. Außerdem muss bei der Bewirtschaftungsplanung die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Elbvertiefung berücksichtigt werden. Aufgrund der wasserkörperspezifischen Defizitanalyse nach Wasserrahmenrichtlinie und insbesondere aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 13 der DüV sind zusätzliche Nährstoffuntersuchungen an jedem diskreten Oberflächenwasserkörper notwendig. Hierbei sind mindestens die Nährstoffparameter Ammonium, Nitrat, Nitrit, Gesamtstickstoff, Ortho-Phosphat, Gesamtphosphat zu untersuchen. Die Messstellen sind mindestens einmal innerhalb von 6 Jahren (Bewirtschaftungszyklus) (nach DüV einmal in 4 Jahren) 12mal pro Jahr (monatlich) zu untersuchen, so dass niedersachsenweit pro Jahr rund 200 (nach Bewirtschaftungsplanung) bzw. 300 (nach DüV) Messstellen zu untersuchen sind. Hierfür stehen ab 2025 pro Jahr zusätzlich 92 Tsd. EUR dem NLWKN zur Verfügung.

Der Ansatz ist in Höhe von 692.000 EUR im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Zu 547 12

Der Betrieb des novellierten Abwasserkatasters umfasst das Housing einschließlich Serverbetrieb und die fortlaufende Anpassung des Betriebs-, Sicherheits- und Datenschutzkonzeptes. In 2025 ist der Mittelbedarf höher, da die Konzepte für das novellierte AKN erstellt werden müssen. Zur Pflege und Wartung des AKN ist ein Vertrag mit einem externen Dienstleister notwendig. Die Pflege und Wartung schließt auch zukünftige weitere notwendige Anpassungen der Anwendung ein.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	35	35
2027	—	—	35	35
2028	—	—	35	35
2029 ff.	—	—	70	70
Summe	—	—	175	175

Zu 631 11

Das Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt, ratifiziert durch Gesetz vom 13. Dezember 2003 (BGBl. II S. 1799), bildet die Grundlage für die Einführung einer international abgestimmten Regelung zur Behandlung der in Deutschland auf allen dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen in der Binnenschifffahrt anfallenden Abfälle sowie für die Einführung einer international einheitlichen Finanzierung der Entsorgung der wichtigsten Schiffsbetriebsabfälle nach dem Verursacherprinzip. Für die bundesweite Sammlung der Altöle und ölhaltigen Abwässer (Bilgenöle) wird gem. Staatsvertrag (Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag) (Nds. GVBl. Nr. 26/2010, S. 507) als verantwortliche innerstaatliche Institution der Bilgenentwässerungsverband mit Sitz in Nordrhein-Westfalen (Duisburg) bestimmt. Der Staatsvertrag ist am 28.12.2010 in Kraft getreten (Nds. GVBl. Nr. 10/2011 S. 128) und der Sammeldienst für das anfallende Altöl und die ölhaltigen Abwässer wird seit dem 01.01.2011 vom Bilgenentwässerungsverband organisiert und abgerechnet.

Veranschlagt ist der auf das Land Niedersachsen entfallende Anteil an den Verwaltungskosten für die Internationale Ausgleichs- und Koordinierungsstelle (IAKS) sowie die Pflege des elektronischen Bezahlsystems. Diese Kosten sind an den Bund zu erstatten.

Zu 632 11

Veranschlagt sind bei diesem Titel die auf Niedersachsen entfallenden Ausgaben des Bilgenentwässerungsverbands und die Ausgaben für die Rechtsaufsicht durch das Land Nordrhein-Westfalen.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1552 Verwendung der Abwasserabgabe

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
noch 632 12-1		282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01. Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.					
686 11-6	623	Zuschuss an die Kommunale Umweltaktion eV für die Wasserrahmenrichtlinieninfobörse Übertragbar.	—	—	—	—	—
919 10-2	851	Abführungen an 61 52 - 359 10 (Rücklage für Maßnahmen nach § 13 Abwasserabgabenge- setz) Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502- 282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01. Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.	—	—	—	—	8.257
981 12-6	891	Abführung an 15 52 - 381 82 zur Finanzie- rung des nds. Anteils an den jährlichen Aus- gaben des Havariekommandos Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502- 282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01. Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.	—	480	414	+66	303
981 13-4	891	Abführung an 15 55 - 381 14 für den Landesanteil an den Ausgaben der FGG Weser und FGG Ems Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502- 282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01. Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.	—	280	280	—	280
981 14-2	891	Abführung an 15 01 - 381 11 für Verwal- tungskosten im Zusammenhang mit der Ab- wasserabgabe und für Aufgaben nach EG- Wasserrahmenrichtlinie Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502- 282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01. Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.	—	232	232	—	226
981 15-0	891	Abführung an 15 55 - 381 11 für Verwal- tungskosten im Zusammenhang mit der Ab- wasserabgabe Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502- 282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01. Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.	—	832	478	+354	300
981 16-9	891	Abführung an 15 52 - 381 78 zur Finanzie- rung des Nds. Anteils an der Geschäftsstelle Meeresschutz Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502- 282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01. Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.	—	155	151	+4	137
981 17-7	891	Abführung an 15 55 - 381 20 für Sachkosten Personal Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502- 282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01. Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.	—	95	59	+36	540

ERLÄUTERUNGEN

Zu 632 12

Im deutschen Teil des Einzugsgebietes der Elbe haben die Bundesländer Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Schleswig-Holstein für eine länderübergreifende Koordinierung und Abstimmung der Gewässerbewirtschaftung entsprechend der EG-Wasserrahmenrichtlinie die Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) gegründet und unterhalten dazu eine Geschäftsstelle in Magdeburg. Die Verwaltungsvereinbarung wurde im März 2004 geschlossen und zuletzt in 2018 überarbeitet. Die FGG Elbe dient seither sowohl der nationalen und internationalen Koordinierung und Abstimmung der Bewirtschaftung der Gewässer als auch dem Management von Hochwasserrisiken für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe. Der auf Niedersachsen entfallende Anteil beläuft sich auf 13,5 v.H. der Gesamtausgaben. Der Elbe-Rat hat zudem Anfang 2021 zur Umsetzung einer bis zum Projektabschluss voraussichtlich im Dezember 2024 geschlossenen Verwaltungsvereinbarung „Projekt Digitales Geländemodell des Wasserlaufs“ (DGM-W Elbe) 2020-2024 eine Finanzierung beschlossen. Der Bund finanziert 50 v.H. der Gesamtausgaben (25 v.H. Wasserschiffahrtsamt Elbe und 25 v.H. Bundesanstalt für Gewässerkunde). Die weiteren 50 v.H. der Gesamtausgaben werden auf der Basis der jeweiligen Flächenanteile im Projektgebiet des DGM-W Elbe festgelegten Anteilen von den Ländern getragen. Der auf Niedersachsen entfallende Anteil beträgt 3,7 v.H.. Darüber hinaus werden aus diesem Titel die sächlichen Haushaltsmittel für die Durchführung des Monitorings für die Wasserkörper der Tideelbe bereitgestellt, vgl. Erläuterung zu 232 11.

Der Elbe-Rat der zehn FGG Elbe Partner bzw. der drei Tideelbepartner haben angesichts des zunehmend steigenden jährlichen Mittelbedarfs im Jahr 2022 zur Konsolidierung des Haushaltes der FGG Elbe und des KOR TEL über eine einmalige Anpassung zusätzlich für die FGG Elbe entschieden, eine verstetigte schrittweise Anpassung der Beiträge um 3 v.H. ab dem Jahr 2025 pro Jahr und Bundesland unter Beibehaltung des o.g. Verteilungsschlüssels einzuplanen. Im deutschen Teil des Einzugsgebietes des Rheins haben die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen eine vergleichbare Vereinbarung zur Bildung der Flussgebietsgemeinschaft Rhein für den nationalen Bereich des Einzugsgebiets geschlossen, die am 01.01.2012 in Kraft getreten ist. Veranschlagt ist der auf Niedersachsen entfallende Anteil von 1 v.H. der Gesamtausgaben. Auch die FGG Rhein hat zur Konsolidierung des Haushalts im November 2023 eine einmalige Anpassung der Beiträge der Partner ab 2025 beschlossen.

Zu 686 11

Die Förderung der ‚Wasserrahmenrichtlinien-Infobörse‘ bei der kommunalen Umwelt-Aktion (U.A.N.) ist zum Ende des Jahres 2019 ausgefallen (Abwicklung von Restzahlungen).

Zu 981 13

Abführung zur Finanzierung des niedersächsischen Anteils an den Ausgaben der Flussgebietsgemeinschaften Ems (150.000 EUR) und Weser (130.000 EUR). Die Abwicklung der Finanzierung der Geschäftsstellen erfolgt über den Wirtschaftsplan des NLWKN. Vgl. im Übrigen die Erläuterungen zu 15 55 - 381 14.

Zu 981 14

Bei diesem Titel werden die Mittel für die Verwaltungskosten des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) für die Erhebung und Verwendung der Abwasserabgabe abgeführt. Daneben ist für die Aufgaben zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie sowie für Aufgaben der EU-Förderung eine Personalfinanzierung wie folgt vorgesehen:

Stellenanzahl	Aufgabenbereich	Wertigkeit	Befristung
1	Wirtschaftliche Analyse Maßnahmenprogramme	A 15	Unbefristet
1	Fachliche Koordinierung Maßnahmenprogramme	A 14	Unbefristet

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1552 Verwendung der Abwasserabgabe

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
Titelgruppe(n)							
TGr. 72		Maßnahmenprogramm zur Fließgewässerentwicklung <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(3.000)	(3.540)	(-540)	(7.705)
429 72-5	623	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	100	100	—	80
637 72-7	623	Zuweisungen an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	—	—	1.040	-1.040	792
682 72-2	623	Erstattungen an den NLWKN zur Bewältigung d. Zukunftsaufgaben zur Klimafolgenanpassung d. Grundlagenschaffung zu Wasserhaushalt u. Gewässerstruktur	—	1.290	640	+650	590
684 72-5	623	Billigkeitsleistung für unverschuldet aufgetretene Zusatzkosten eines Wasser- und Bodenverbandes	—	—	—	—	—
686 72-8	623	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	250	250	—	247
761 72-0	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	—	—	—	—	2.477
883 72-8	623	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	627
893 72-3	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	—	1.000	1.000	—	2.418
981 72-0	891	Abführung an 15 55 - 381 13 für Personalausgaben im NLWKN im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahmenprogramme	—	360	510	-150	475
TGr. 73		Maßnahmenprogramm zur Seenentwicklung <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(2.200)	(2.050)	(+150)	(893)
682 73-0	623	Erstattungen an den NLWKN	—	200	200	—	112
683 73-7	623	Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte	—	2.000	1.750	+250	350
761 73-8	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	—	—	—	—	251
883 73-6	623	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	154

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 72

Bei den Oberflächengewässern stehen Maßnahmen zur Verbesserung der biologischen Durchgängigkeit und Gewässerstruktur sowie zur Reduzierung von Stoffeinträgen im Vordergrund.

Auf der Grundlage von europäischen Vorgaben und bundeseinheitlichen Verabredungen sind für den niedersächsischen Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen Maßnahmenkataloge entwickelt worden. Diese wurden bisher für den Bereich Oberflächengewässer als vorläufige Angebotsprogramme ausgestaltet und sind ab dem 3. Bewirtschaftungsplan (2021-2027) entsprechend den Vorgaben der EU für eine Vollplanung zu verwenden. Eine Vollplanung erfordert die Angabe von Art, Umfang, Kosten und Durchführungszeitraum von Maßnahmen. Der Maßnahmenplanung in Niedersachsen liegt eine bestimmte Maßnahmenkulisse mit prioritären Wasserkörpern zugrunde, die entsprechend den fachlichen Anforderungen ermittelt wurde.

Die Mittel dieser Titelgruppe dienen im Wesentlichen der Kofinanzierung EU-geförderter Maßnahmen der PFEILFörderperiode 2014 bis 2020, die bis 2022 verlängert wurde (Kapitel 51 52 – Sondervermögen ELER und gegebenenfalls Kapitel 50 93 – Sondervermögen EMFF). Die Mittel dienen der Abwicklung von Restzahlungen. Die bisherigen Maßnahmenprogramme Fließgewässerentwicklung aus Titelgruppe 72, Seenentwicklung aus Titelgruppe 73 und Übergangs- und Küstengewässer aus Titelgruppe 76 werden in der EU-Förderperiode 2023 bis 2027 (KLARA) in der Titelgruppe 77 Naturnahe Entwicklung der Oberflächengewässer (NEOG) zusammengeführt.

Die landeseigenen Tiefbaumaßnahmen wickelt der NLWKN auf der Basis seines Wirtschaftsplans ab (s. Kapitel 15 55). Ausgaben für denselben Zweck können, soweit Investitionen zur Entwicklung landeseigener Gewässer erfolgen, auch in den Kapiteln 15 55 und 15 56, TGr. 86 zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu Kapitel 1552 verwiesen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmenprogramm im Bereich Fließgewässerentwicklung (Titel 761 72, 883 72 und 893 72).

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, EU Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (Amtsblatt der EU Nr. L 437 S. 1); Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 347 S. 487).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.05.2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 149 S. 1).

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raumes von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums – PFEIL (in der aktuell gültigen Fassung).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung, RdErl. d. MU v. 17.05.2016 (Nds. MBl. S. 609), zuletzt geändert durch RdErl. d. MU vom 20.08.2021 (Nds. MBl. Nr. 35/2021, S. 1424).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Binnenfischerei und Aquakultur, RdErl. d. ML v. 22.06.2016 (Nds. MBl. S. 717).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	1.924	2.117	1.414	5.522	1.000	1.000	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU *									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.000	1.000	0	0	0

* Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5152.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1990

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Verbesserung des naturnahen Zustandes der Gewässer / der Gewässerentwicklungstreifen zur Erfüllung der Zielsetzungen der EG-WRRL, Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotentials und der Umwelt vor Hochwassergefahren

Zielgruppe:

Unterhaltungsverbände nach dem NWG, Gemeinden (GV), Vereine

ERLÄUTERUNGEN

Zu 429 72

Zur Finanzierung von Personal (1 Stelle EG 13Ü) beim Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für die WRRL-Qualitätskomponente Fische (Monitoring und wissenschaftliches Begleitprogramm). Aufgrund von Tarifsteigerungen sind die hier seit 2009 eingeplanten Personalmittel an die Ist-Ausgaben angepasst worden.

Zu 637 72

Eine Überprüfung der Umsetzung des Maßnahmenprogramms nach Artikel 15 WRRL in Niedersachsen hat gezeigt, dass die Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht erreicht werden können, wenn nicht verstärkt für die Durchführung von fachlich sinnvollen Projekten geworben wird und die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen verändert und verbessert werden. Die Unterhaltungsverbände sind besonders geeignet, bei den Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung eine zentrale Rolle zu übernehmen.

Zur verstärkten Umsetzung geeigneter Maßnahmen wurde die Gewässerallianz Niedersachsen eingerichtet. Bei dieser Kooperation zwischen dem Land Niedersachsen und ausgewählten Unterhaltungsverbänden als Projektträgern werden in einer fachlich definierten Gewässerkulisse zielführende Maßnahmen entwickelt und umgesetzt. Die Gewässerallianz hat sich als äußerst wichtiger Baustein des niedersächsischen Umsetzungskonzepts zur Wasserrahmenrichtlinie gezeigt. Die ursprünglich bis in das Jahr 2018 ausgerichtete Pilotphase wurde nach erfolgreicher Evaluierung verlängert und um weitere Gewässerallianzen erweitert mit dem Ziel der Verstetigung. Die Mittel dienen der Abwicklung von Restzahlungen. Ab 2024 werden neue Verträge mit weiteren Partnern geschlossen werden. Die Finanzierung der neuen und die Finanzierung der Verlängerung der bestehenden Gewässerallianzen sollen ab 2024 insgesamt gebündelt aus 1556 erfolgen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewässerallianz Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:

§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	702	687	745	792	1.040	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.040	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Umsetzung der EG-WRRL auf der Basis des WHG und NWG stellt das Land vor große Herausforderungen. Zur konkreten Umsetzung konkreter Einzelmaßnahmen bedarf es dabei der Mitwirkung leistungsfähiger Partner vor Ort. Hier bieten sich insbesondere die orts- und fachkundigen Unterhaltungsverbände an. Bei der zielgerichteten Umsetzung an ausgewählten Gewässern unterstützt das Land geeignete Partner für derartige Tätigkeiten in Form von Projektförderungen.

Zielgruppe:

Öffentlich-rechtliche Gewässerunterhaltungsverbände als gesetzliche Träger der Unterhaltungslast in Verbindung mit Umsetzung investiver Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der EG-WRRL

Zu 682 72

Der Ansatz ist für die Förderung von verschiedenen Maßnahmen im Bereich der Fließgewässerentwicklung nötig und ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

ERLÄUTERUNGEN

Zu 893 72

Bis zur Höhe von 400.000 EUR sind bei diesem Titel Haushaltsmittel für die Herstellung von Refugialgewässern im Geltungsbereich der „Altes Land Planzenschutzverordnung“ – AltLandPflSchV vom 11.03.2015 (BAnz. AT vom 16.03.2015 V2), geändert durch Verordnung vom 20.06.2016 (BGBl. S. 1376) und dem dazu vorliegenden Gebietsmanagementplan veranschlagt.

Zu 981 72

Zur Finanzierung von Personal zur Umsetzung von Maßnahmenprogrammen für folgende Aufgabenbereiche:

Anzahl	Aufgabenbereich	Wertigkeit	Befristung
1	Biologie Oberflächengewässer	EG 13	Unbefristet
1	Biologie Übergangs- und Küstengewässer Ems-Dollart	EG 13	Unbefristet
1	Seenlimnologie	EG 13	Unbefristet
1	EU-Berichterstattung ‚WISE‘	EG 12	Unbefristet
0,6	Koordinierung Monitoring Tideelbe (KORTEL)	EG 12	Unbefristet

Die unbefristeten Beschäftigungsmöglichkeiten sind in der Anlage zum Wirtschaftsplan des NLWKN (Kapitel 15 55) ausgewiesen.

Zu Titelgruppe 73

Ursächlich dafür, dass für die überwiegende Zahl der niedersächsischen Stillgewässer die Umweltziele der EG-WRRL ohne ergänzende Maßnahmen voraussichtlich nicht erreicht werden, sind häufig hohe Nährstoffeinträge aus den Einzugsgebieten.

Das Ziel ist daher, ausgewählte Seen zu sanieren oder zu restaurieren.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu Kapitel 1552 hingewiesen. Die Mittel dieser Titelgruppe dienen der Kofinanzierung EU-geförderter Maßnahmen der PFEIL-Förderperiode 2014 bis 2020, die bis 2022 verlängert wurde (Kapitel 51 52). Die Mittel dienen der Abwicklung von Restzahlungen. Die bisherigen Maßnahmenprogramme Fließgewässerentwicklung aus Titelgruppe 72, Seenentwicklung aus Titelgruppe 73 und Übergangs- und Küstengewässer aus Titelgruppe 76 werden in der EU-Förderperiode 2023 bis 2027 (KLARA) in der Titelgruppe 77 Naturnahe Entwicklung der Oberflächengewässer (NEOG) zusammengeführt.

Die landeseigenen Tiefbaumaßnahmen wickelt der NLWKN auf der Basis seines Wirtschaftsplans ab (s. Kapitel 15 55).

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmenprogramm zur Seenentwicklung (Titel 761 73, 883 73 und 893 73).

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, EU Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (Amtsblatt der EU Nr. L 437 S. 1); Verordnung (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005; (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487). Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums – PFEIL (in der aktuell gültigen Fassung).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Seenentwicklung; RdErl. d. MU v. 30.03.2016 (Nds. MBl. S. 495), zuletzt geändert durch RdErl. d. MU v. 14.04.2021 (Nds. MBl. Nr. 13/2021, S. 602).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	426	303	379	432	100	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU *									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					100	0	0	0	0

* Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5152.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ökologische Sanierung und Restaurierung von stehenden Gewässern durch Reduzierung von Stoffeinträgen und Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen und Verbesserung der Wasserretention.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 73

Zielgruppe:

Unterhaltungsverbände nach dem NWG, Gemeinden (GV), Vereine

Zu 682 73

Im Zusammenhang mit der Fortsetzung der Dümmersanierung sind Haushaltsmittel für Monitoring erforderlich. Die Haushaltsmittel sind bei diesem Titel veranschlagt. Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Zu 683 73

Zielsetzung der Gewässerschutzberatung (freiwillige Maßnahmen zum Schutz der Oberflächengewässer), die bisher ausschließlich in der Dümmerregion angeboten wird, ist unter anderem auf den Abschluss freiwilliger Vereinbarungen mit Nutzerinnen und Nutzern land- und forstwirtschaftlicher Flächen hinzuwirken, die sich dadurch zu Gewässer schonender Landbewirtschaftung verpflichten. Die Nutzerinnen und Nutzer erhalten hierfür eine Entschädigungsleistung. Aufgrund des hohen Zuspruchs für die angebotenen freiwilligen Vereinbarungen in der Dümmerregion und um den Beitrag der Landwirtschaft zur Fortsetzung der Dümmersanierung beizubehalten bzw. noch weiter auszubauen, ist eine Fortführung, Erweiterung und Verstetigung der freiwilligen Vereinbarungen vorgesehen.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1552 Verwendung der Abwasserabgabe

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2025	2024	= weniger	2023
1	2	3	2025 2024	2025	2024	1000 EUR	1000 EUR
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
893 73-1	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	—	—	100	-100	26
TGr. 74/75		Umsetzung der EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie (EG-MSRL) und ökologisches Sedimentmanagement <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i>	(—)	(3.680)	(2.630)	(+1.050)	(833)
429 74-1	623	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 74-4	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1.448	1.048	+400	263
682 74-9	623	Erstattungen an den NLWKN	—	1.900	1.250	+650	425
981 74-6	891	Abführung an 15 55 - 381 15 für Personal EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie	—	160	160	—	145
981 75-4	891	Abführung an 15 25 - 381 11 für Personal EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie	—	172	172	—	—
TGr. 76		Maßnahmenprogramm Übergangs- und Küstengewässer <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(300)	(-300)	(-86)
761 76-2	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	—	—	—	—	—
883 76-0	623	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	-86
893 76-6	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	—	—	300	-300	—
TGr. 77		Maßnahmenumsetzung zur naturnahen Entwicklung der Oberflächengewässer <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i>	(6.000) (—)	(6.964)	(5.564)	(+1.400)	(—)
761 77-0	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	2.750 —	2.850	2.850	—	—
821 77-3	623	Landeseigener Erwerb von bebauten Grundstücken	—	—	—	—	—
822 77-0	623	Landeseigener Erwerb von unbebauten Grundstücken	—	—	—	—	—
883 77-9	623	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden u. Gemeindeverbände	1.500 —	1.510	1.510	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 74/75

Die veranschlagten Mittel der TGr. 74/75 dienen der Erfüllung der Aufgaben aufgrund der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und der Umsetzung eines ökologischen Sedimentmanagements. Im Jahr 2008 ist vom Europäischen Parlament und vom Rat eine Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie als Umweltsäule einer nachhaltigen integrierten Meerespolitik beschlossen und in Kraft gesetzt worden. Die Richtlinie beinhaltet – analog zur EG-Wasserrahmenrichtlinie - vielfältige Mess-, Koordinierungs- und Planungsaufgaben sowie Berichtspflichten. Im Zusammenhang mit der Richtlinienumsetzung entstehen in Niedersachsen insbesondere zusätzliche Aufwendungen in den Bereichen Meeresüberwachung und Meeresforschung sowie Koordinierung mit anderen Meeresanrainern und eine Optimierung des marinen Datenmanagements. Nach § 45 h WHG bzw. Artikel 13 MSRL ist ein Maßnahmenprogramm als Bestandteil einer Meeresstrategie für die Nordsee aufzustellen und der EU-Kommission zu übermitteln. Es wurden insgesamt 31 Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands der Meere entwickelt. Sie beinhalten Maßnahmen zur Verringerung der Nähr- und Schadstoffbelastung der Meere, zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität, zum nachhaltigen Umgang mit Meeresressourcen einschließlich der Fischerei sowie zu Energieeinträgen (Schall, Licht, Wärme). Im besonderen Blickpunkt steht das Problem 'Müll im Meer'. Die zwei Maßnahmenprogramme wurden am 31.03.2016 bzw. am 30.06.2022 der EU-Kommission übermittelt.

Niedersachsen hat zum Umweltziel 7 der EG-MSRL die Maßnahme UZ 7-02 Ökologische Strategie zum Sedimentmanagement im niedersächsischen Wattenmeer und vorgelagerten Inseln in das MSRL Maßnahmenprogramm 2022-2027 für die Nordsee eingebracht. Ebenso sind Maßnahmen an den Ästuaren geplant. Notwendig ist diese integrierte Strategie zum Umgang mit den anstehenden Sedimenten an der niedersächsischen Küste und den Ästuaren, um die verkehrlichen, die wasserwirtschaftlichen und die ökologischen Ziele gleichermaßen zu bedienen. Sie soll zur Aufwertung und zum Schutz von Lebensräumen beitragen und den Küsten- und Hochwasserschutz sichern. Die Entwicklung von multifunktionalen Maßnahmen zum Sedimentmanagement soll sektorenübergreifend mittel- und langfristig helfen, die Resilienz der Küste und Ästuare in Bezug auf Klimawandel und Meeresspiegelanstieg zu erhöhen. Die Finanzierung von Maßnahmen muss wegen des langfristig sich verstärkenden Problems und des darauf angepassten adaptiven Charakters der Maßnahmenumsetzung langfristig gesichert und verfügbar sein. Es ist sicher, dass über 2026 hinaus wegen der erwarteten Folgen des Klimawandels diese Aufgabe dauerhaft bestehen wird. Die Kosten werden mit der weiteren Beschleunigung des Meeresspiegelanstiegs steigen. Daher werden beginnend mit dem Haushalt 2024 entsprechende Mittel zur Finanzierung von Grundlagenuntersuchungen, strategische Maßnahmenplanung und Pilotprojekte Mittel veranschlagt.

Zu 547 74

Sächliche Verwaltungsausgaben zur Durchführung von Mess-, Planungs- und Koordinierungsarbeiten (z.B. OSPAR / regionale Koordinierung der MSRL). Zudem steht insbesondere in 2025 die im sechsjährigen Modus (letztmalige Erhebung erfolgte 2019) durchzuführende Seegraswienkartierung wieder an, wofür 50.000 EUR angesetzt sind. Der Ansatz ist in Höhe von 412.000 EUR im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Zu 682 74

Mit der Umsetzung des Maßnahmenprogramms zur EG-MSRL sind umfangreiche Arbeiten an Monitoring und Messungen zur Gewässergüte verbunden. Die dafür notwendigen Haushaltsmittel sind bei diesem Haushaltstitel ausgebracht. Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Zu 981 74

Zur Finanzierung von Personal zur Umsetzung der EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie für folgende Aufgabenbereiche:

Stellenanzahl	Aufgabenbereich	Wertigkeit	Befristung
1	Meeresbiologie	A 14	Unbefristet
1	Zustandsbewertung und -beurteilung der Übergangs- und Küstengewässer	EG 14	Unbefristet

Die unbefristeten Stellen/Beschäftigungsmöglichkeiten sind im Stellenplan bzw. in der Anlage zum Wirtschaftsplan des NLWKN (Kapitel 15 55) ausgewiesen.

Zu 981 75

Zur Finanzierung von Personal im Kapitel 15 25 zur Umsetzung der EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie für folgende Aufgabenbereiche:

Stellenanzahl	Aufgabenbereich	Wertigkeit	Befristung
1	Betreuung Küstendatenbank	EG 13 Ü TV-L	Unbefristet
1	Bereitstellung von Geodaten und Erfüllung Berichtspflichten nach EG-MSRL und Inspire-RL	EG 13	Unbefristet

Zu Titelgruppe 76

Das Verfehlen der Umweltziele in den Übergangs- und Küstengewässern (z. B. Ästuare Weser, Elbe und Ems) ist überwiegend durch Eutrophierung verursacht. Von den Anforderungen an die Bewirtschaftung der Übergangs- und Küstengewässer hängt auch der Handlungsbedarf für die Reduzierung von Nährstoffeinleitungen in die Fließgewässer des Binnenlandes ab. Die Entwicklung der Übergangsgewässer und Küstengewässer zielt auf die Verbesserung der Qualitätskomponenten der WRRL und der Indikatoren der MSRL ab. Die Vorhaben sind in einem Maßnahmenprogramm nach Art. 11 EG-WRRL enthalten. Es sollen wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustands im Bereich der Übergangs- und Küstengewässer gefördert werden. Dazu zählen:

- Investitionen zur Herstellung von natürlichen Habitaten in Übergangs- und Küstengewässern, insbesondere Seegrasregeneration,
- Investitionen zur Wiederherstellung einer natürlichen Tidedynamik, Herstellung von Tidepoldern,
- Maßnahmen zur Bekämpfung der Eutrophierung der Küstengewässer,
- Investitionen zur Wiederherstellung einer natürlichen Sedimentdynamik der Übergangsgewässer,
- Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 76

- nachfolgende Kontrolluntersuchungen einschließlich begleitender Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zum Kapitel 1552 verwiesen.

Die Mittel der Titelgruppe dienen auch der Kofinanzierung EU-geförderter Maßnahmen der PFEIL-Förderperiode 2014 bis 2020, die bis 2022 verlängert wurde (Kapitel 51 52). Die Mittel dienen der Abwicklung von Restzahlungen. Die bisherigen Maßnahmenprogramme Fließgewässerentwicklung aus Titelgruppe 72, Seenentwicklung aus Titelgruppe 73 und Übergangs- und Küstengewässer aus Titelgruppe 76 werden in der EU-Förderperiode 2023 bis 2027 (KLARA) in der Titelgruppe 77 Naturnahe Entwicklung der Oberflächengewässer (NEOG) zusammengeführt. Die landeseigenen Tiefbaumaßnahmen wickelt der NLWKN auf der Basis seines Wirtschaftsplans ab (s. Kapitel 15 55). Weitere Haushaltsmittel für die Umsetzung von Maßnahmen an der Ems sind bei Kapitel 1502, Titelgruppe 80 veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmenprogramm zur Entwicklung von Übergangs- und Küstengewässern (Titel 761 76 und 893 76).

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, EU Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (Amtsblatt der EU Nr. L 437 S. 1); Verordnung (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005; (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487). Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - PFEIL (in der aktuell gültigen Fassung).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen in Übergangs und Küstengewässern; RdErl. d. MU vom 07.12.2016 (Nds. MBl. S. 1173), zuletzt geändert durch RdErl. d. MU vom 14.04.2021 (Nds. MBl. Nr. 13/2021, S. 603).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	75	0	300	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU *									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					300	0	0	0	0

* Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5152.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Wiederherstellung und Erhaltung eines guten ökologischen Zustands der Übergangs- und Küstengewässer insbesondere durch Schaffung natürlicher Habitats, Wiederherstellung natürlicher Tidedynamiken oder Reduzierung von Stoffeinträgen.

Zielgruppe:

Unterhaltungsverbände nach dem NWG, Gemeinden (GV).

Zu Titelgruppe 77

Landesweite Förderung von Vorhaben zum Schutz und zur naturnahen Entwicklung der Gewässer sowie des Gewässerumfelds, zur Minderung von Stoffeinträgen in die Gewässer, zur Verbesserung des Schadstoffrückhalts, zur Gewässersanierung sowie -restaurierung, sowie zur Förderung ihrer Funktion im landesweiten Biotopverbund.

Diese Titelgruppe umfasst die neue Maßnahmenumsetzung Naturnahe Entwicklung der Oberflächengewässer, in der die bisherigen Maßnahmenprogramme Fließgewässerentwicklung aus Titelgruppe 72, Seenentwicklung aus Titelgruppe 73 und Übergangs- und Küstengewässer aus Titelgruppe 76 zusammengeführt werden. Die Mittel dieser Titelgruppe dienen im Wesentlichen der Kofinanzierung EU-geförderter Vorhaben der Förderperiode 2023 bis 2027 (Kapitel 51 55).

Die landeseigenen Tiefbaumaßnahmen wickelt der NLWKN auf der Basis seines Wirtschaftsplans ab (s. Kapitel 15 55). Ausgaben für denselben Zweck können, soweit Investitionen zur Entwicklung landeseigener Gewässer erfolgen, auch in den Kapiteln 15 55 und 15 56, TGr. 86 zur Verfügung gestellt werden.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmenprogramm im Bereich Naturnahe Entwicklung der Oberflächengewässer (Titel 761 77, 883 77 und 893 77).

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 77

Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (Amtsblatt der EU Nr. L 435 S. 1; 2022 Nr. L 181 S. 35; Nr. L 227 S. 137), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/648 der Kommission vom 15. Februar 2022 (Amtsblatt der EU Nr. L 119 S. 1), sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht der EU; GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland (in der aktuell gültigen Fassung).

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben der Naturnahen Entwicklung der Oberflächengewässer – NEOG (in Vorbereitung).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Noch zu Titelgruppe 77

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	5.564	6.964	6.964	4.054	4.054
Korrespondierende Einnahmen aus EU *									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss	5.564	6.964	6.964	4.054	4.054				

* Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5155.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1990

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit diesem Vorhaben werden Investitionen der naturnahen Gewässerentwicklung zum Schutz und zur Verbesserung des Umweltzustands der Oberflächengewässer und Meere gefördert. Der Förderzweck ist die Verbesserung beziehungsweise Erhaltung der Grundlagen und Qualitätsziele im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und Europäischen Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie.

Zielgruppe:

Vorhabenträger des öffentlichen Rechts, Körperschaften des privaten Rechts mit dem Status der Gemeinnützigkeit, natürliche Personen, Personengesellschaften.

Zu 761 77

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	1.250	1.250
2027	—	—	1.000	1.000
2028	—	—	500	500
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	2.750	2.750

Zu 883 77

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	750	750
2027	—	—	500	500
2028	—	—	250	250
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	1.500	1.500

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1552 Verwendung der Abwasserabgabe

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
893 77-4	623	Zuschüsse an Wasser- u. Bodenverbände u. Sonstige	1.750 —	2.604	1.204	+1.400	—
TGr. 78		Geschäftsstelle Meeresschutz des Bund-Länderausschusses Nord- und Ostsee Übertragbar. <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 78.</i>	(—)	(857)	(832)	(+25)	(642)
429 78-4	623	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	490	294	+196	302
547 78-7	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	209	380	-171	207
632 78-4	623	Erstattungen an Länder	—	65	65	—	29
981 78-9	891	Abführung an 15 01 - 381 13 für Personalausgaben der Bediensteten der Geschäftsstelle im MU	—	93	93	—	104
TGr. 82/83		Havariekommando Fachbereich III "Schadstoffunfallbekämpfung Küste" Übertragbar. <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 82.</i>	(—)	(1.329)	(1.218)	(+111)	(818)
429 82-2	611	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	595	545	+50	487
459 82-9	611	Sonstige personalbezogene Ausgaben	—	1	1	—	2
547 82-5	611	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	626	565	+61	237
981 83-5	891	Abführung an 15 01 - 381 12 für Personalausgaben der Beamten des Havariekommandos	—	107	107	—	92
TGr. 84		Bekämpfung von Öl- und chemischen Verunreinigungen im Küstengebiet Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i>	(—)	(3.500)	(5.000)	(-1.500)	(3.034)
547 84-1	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
632 84-9	332	Erstattungen an Länder	—	2.300	2.300	—	1.638
882 84-5	332	Erstattungen an Länder für Investitionen	—	1.200	2.700	-1.500	1.396
TGr. 85		Schadstoffunfallbekämpfung in Küstenhäfen Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i>	(—)	(823)	(1.543)	(-720)	(329)
429 85-7	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	323	323	—	323
682 85-4	332	Erstattungen an den NLWKN	—	500	500	—	6
891 85-2	332	Erstattungen an den NLWKN für Investitionen	—	—	720	-720	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 893 77

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	1.000	1.000
2027	—	—	500	500
2028	—	—	250	250
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	1.750	1.750

Zu Titelgruppe 78

Seit 1997 bilden der Bund und die Küstenländer die Arbeitsgemeinschaft Bund/Länder-Messprogramm für die Meeresumwelt von Nord- und Ostsee (ARGE BLMP). Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist die Einrichtung eines übergreifenden Programms im Bereich des deutschen Festlandssockels und in Bereichen, in denen Deutschland aufgrund internationaler Regelungen zur Überwachung verpflichtet ist. Hierzu gehören auch die nach der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie notwendigen Koordinierungen und gemeinsamen Messprogramme. Der Bund/Länderausschuss Nord und Ostsee (BLANO) hat 2012 ein Verwaltungsabkommen Meeresschutz geschlossen, ein Neuabschluss des Abkommens, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee in dem unter anderem die Einrichtung und der Betrieb einer gemeinsamen Geschäftsstelle Meeresschutz vorgesehen ist, wurde am 15.06.2018 vorgenommen.

Die Geschäftsstelle Meeresschutz unterstützt den Bund und die fünf Küstenländer Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein bei gemeinsamen Aufgaben des Meeresschutzes. Die Geschäftsstelle Meeresschutz wurde mit dem Neuabschluss neu organisiert und dienstrechtlich beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz eingerichtet.

Für die finanzielle Abwicklung der Geschäftsstelle (Personal und Sachmittel) ist die Titelgruppe 78 eingerichtet. Bund und Länder finanzieren die Gesamtausgaben der Geschäftsstelle Meeresschutz gem. § 11 des Verwaltungsabkommen Meeresschutz zu gleichen Teilen (jeweils 50 v. H.). Der Bundesanteil wird bei Titel 231 78 vereinnahmt. Die fünf Küstenländer rechnen die auf sie entfallenden Kosten entsprechend § 8 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Küstenländern über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen (BLV) von 2002 untereinander ab. Auf Niedersachsen entfallen somit 18 v.H. der Gesamtausgaben. Die Partnerländer tragen 32 v.H. der Gesamtausgaben, die Erstattungen werden bei Titel 232 78 vereinnahmt. Die Beiträge zur Finanzierung der Arbeiten der Geschäftsstelle sind nicht mehr auskömmlich. Die Abteilungsleitungen der Küstenländer haben daher am 09.12.2022 beschlossen, ab 2024 die Beiträge an den steigenden Bedarf aufgrund von Preissteigerungen bei Informationstechnik, Miete, BLANO-Infrastruktur sowie Projektarbeiten anzupassen und bei den Partnerbeiträgen entsprechend zu berücksichtigen. Insgesamt besteht die personelle Besetzung der Geschäftsstelle aus sechs Bediensteten.

Zu 429 78

Es sind folgende Beschäftigungsmöglichkeiten veranschlagt:

Wertigkeit	Für 2025 durchschnittlich erforderlich	Für 2024 durchschnittlich erforderlich
EG 14	1,0	1,0
EG 12	2,0	2,0
EG 8	1,0	1,0
Summe	4,0	4,0

Bzgl. der Leitung der Geschäftsstelle Meeresschutz vgl. Erläuterung zu 981 78.

Zu 632 78

Der Ansatz dient der Erstattung von Personalausgaben einer gemeinsam finanzierten Stelle EG 12 für IuK, die bis auf weiteres beim Land Hamburg verbleibt.

Zu 981 78

Abführung der Personalausgaben für die Leitung der Geschäftsstelle (EG 15, unbefristet), die im BV und Budget des Kapitels 15 01 veranschlagt ist.

Zu Titelgruppe 82/83

Zur Wahrnehmung zentraler Aufgaben, die den Küstenländern aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Küstenländern über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen und über die Errichtung des Havariekommandos vom 19.6.2002 (RdErl. d. MU v. 7.2.2003, Nds.MBL. S. 183) obliegen, und der zwischen den Partnern vereinbarten Aufgabenverteilung, wurde im Havariekommando Cuxhaven ein Fachbereich III „Schadstoffunfallbekämpfung Küste“ errichtet, der dienstrechtlich beim MU angesiedelt ist. Die Kosten werden anteilig von den Küstenländern getragen (vgl. 232 82). Die sächlichen Verwaltungsausgaben trägt der Bund, der hierfür eine anteilige Erstattungspauschale von den Ländern erhält. Die Abrechnung erfolgt durch das Land Niedersachsen. Der niedersächsische Anteil beträgt z. Z. 36 v. H. der Gesamtausgaben (vgl. 381 82).

Zu 429 82

Es sind folgende Beschäftigungsmöglichkeiten veranschlagt:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 429 82

Wertigkeit	Für 2025 durchschnittlich erforderlich	Für 2024 durchschnittlich erforderlich
EG 15 (Leitung)	1,0	1,0
EG 14	2,0	2,0
EG 12	2,0	2,0
EG 11	1,0	1,0
Summe	6,0	6,0

Zu 547 82

Der Ansatz dient unter anderem der Erstattungspauschale von den Ländern an den Bund und ab 2022 der Finanzierung zur Errichtung einer nationalen Datenplattform für das maritime Sicherheitszentrum Cuxhaven Havariekommandos (Anteil des Fachbereichs III). Die Ausgaben erhöhen sich aufgrund steigender Sachkosten, hier insbesondere aufgrund der jährlichen Erhöhung der Sachkostenpauschale Bund für die Arbeitsplätze des Personals (Steigerungsraten der letzten Jahre zwischen 7,1 %/a und 11,1 %/a - Kalkulation mit 9 %/a). Bedingt durch die Ukraine-Krise ist mit deutlich höheren Energie- und Ausstattungskosten für die Arbeitsplätze des Personals gegenüber den bisherigen Steigerungsraten zu rechnen.

Zu 981 83

Abführung der Personalausgaben für beamtetes Personal des Havariekommandos – Fachbereich III “Schadstoffunfallbekämpfung Küste“:

Wertigkeit	Für 2025 durchschnittlich erforderlich	Für 2024 durchschnittlich erforderlich
A 14	0,3	0,3
A 13 – Oberamtsrätin/ Oberamtsrat bzw. Rätin, Rat, so- fern nicht 2. EA der LG 2	0,9	0,9
Summe	1,2	1,2

Zu Titelgruppe 84

Der Bund und die fünf Küstenländer haben sich durch Verwaltungsabkommen zu einem gemeinsamen Vorgehen bei der Bekämpfung von Meeresverschmutzungen im Küstengebiet verpflichtet.

Den Betrieb und die Unterhaltung der Geräte sowie neue Beschaffungen (nach dem aktualisierten gemeinsamen Systemkonzept des Bundes und der Küstenländer zur Bekämpfung von Meeresverschmutzungen 2021) finanzieren der Bund und die fünf Küstenländer jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich. Der niedersächsische Anteil beträgt 36 v. H. der Gesamtausgaben. Wegen nicht mehr auskömmlicher Haushaltsmittel muss der Ansatz ab 2024 ff erhöht werden. Auf Initiative Niedersachsens wurde auf der Herbst-UMK 2022 zur Sicherstellung der Vorsorgekapazitäten der Länder zur Schadstoffunfallbekämpfung an Nord- und Ostsee der Beschluss gefasst, dass zur Aufrechterhaltung des derzeitigen Vorsorgestandards sowie für erweiterte Aufgaben und notwendige Anpassungen in der Schadstoffunfallbekämpfung in den kommenden Jahren mit weiter steigenden finanziellen Bedarfen für Betrieb und Unterhaltung sowie insbesondere Investitionen, z. B. für Ersatzbeschaffungen von Schiffen und Spezialgeräten zu rechnen ist. Eine AG Haushalt der Länderpartner wurde gebildet, die die zu erwartenden Kosten zusammenstellen soll. Der Bericht wurde der 101. UMK im Dezember 2023 vorgelegt. Die UMK empfiehlt den Länderpartnern den ermittelten Mehrbedarf für die Landesaufgaben auf dem Gebiet der Schadstoffunfallbekämpfung als Grundlage für ihre jeweiligen Haushaltsplanungen zu berücksichtigen. Im Jahr 2025 werden einzelnen Länderpartnern aus haushaltsgesetzgeberischen Gründen noch keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, so dass eine Verschiebung von Investitionen des Haushaltsjahres 2025 in Folgejahre erforderlich wird. Dieses ist im Ansatz entsprechend berücksichtigt.

Zu 632 84

Veranschlagt ist der auf Niedersachsen entfallende Anteil an den laufenden Kosten und den Ausgaben für sonstige Maßnahmen, die keine Investitionen darstellen (Wartung und Unterhaltung von Spezialschiffen, Landgeräten, Hallen, Vorsorgeplanung, Übungen, Schulungen etc.). Die Rechnungslegung zwischen den Beteiligten erfolgt durch das Land Schleswig-Holstein. Die jährliche Kostenverteilung ergibt sich aus dem gültigen Systemkonzept.

Zu 882 84

Anteil Niedersachsens an dem Investitionsprogramm gemäß dem gültigen Systemkonzept. Beschlüsse für einzelne notwendige Investitionen werden gemeinsam von allen Beteiligten (Bund und fünf Küstenländer) gefasst. Die Entscheidung, wer die Beschaffung tätigt, wird fallbezogen abgestimmt. Die Rechnungslegung zwischen den Beteiligten erfolgt durch das Land Schleswig-Holstein.

Zu Titelgruppe 85

Der NLWKN ist für die Aufgaben der Schadstoffunfallbekämpfung für die an das Küstengewässer angrenzenden Hafengewässer niedersächsischer Küsten- und Inselhäfen nach § 1 Nr. 13 ZustVO-Wasser zuständig. In dieser Titelgruppe sind die für die Erledigung der Aufgabe erforderlichen Personal- und Sachmittel enthalten. Es handelt sich um die Wasserflächen der Hafengewässer Baltrum, Benseniel, Borkum, Dangast, Dornumersiel, Eckwardersiel, Harlesiel mit Ausnahme Binnenhafen, Hooksiel (nur Außenhafen), Horumersiel, Juist, Langeoog, Neßmersiel, Neuharlingersiel, Norddeich, Norderney, Spiekeroog, Wangerooge und Wilhelmshaven mit Ausnahme der Doppelkammer-See-schleuse sowie der binnenseitig davon gelegenen Wasserflächen.

Zu 429 85

Es sind folgende Beschäftigungsmöglichkeiten, durch die eine operative Aufgabenwahrnehmung durch den NLWKN ermöglicht wird, veranschlagt:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 429 85

Wertigkeit	Für 2025 durchschnittlich erforderlich	Für 2024 durchschnittlich erforderlich
EG 14	1,0	1,0
EG 12	1,0	1,0
EG 11	2,0	2,0
Summe	4,0	4,0

Zu 682 85

Jährliche Kosten fallen an für einzelne Verträge z. B. mit den Feuerwehren für Vorhaltepauschalen für die Wartung der Geräte, Unterbringungskosten, Kosten für Übungen und Schulungen, Einsatzkosten, die Reinigung verunreinigter Hafengebiete, Boote, Schiffe und der Abfallentsorgung, sofern kein Verursacher ausgemacht werden kann. Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Zu 891 85

Für die Erledigung dieser Aufgabe ist eine entsprechende Sachmittelausstattung zu beschaffen. Die zu betreuenden Standorte sind mit der erforderlichen Schutzausrüstung gem. den geltenden Arbeitsschutzvorschriften, mit Ölbekämpfungsgeräten und -materialien auszustatten.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1552 Verwendung der Abwasserabgabe

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 95/96		Verrechnungen nach § 10 Abs. 3 AbwAG und sonstige Verwendungszwecke nach § 13 AbwAG <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i>	(—)	(7.078)	(7.317)	(-239)	(3.562)
632 95-4	623	Zuweisungen an Länder	—	196	196	—	146
633 95-0	623	Erstattungen an Gemeinden (GV) gemäß § 10 Abs. 3 AbwAG	—	3.900	3.900	—	978
633 96-9	623	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Abgeltung des Verwaltungsaufwands	—	12	203	-191	317
671 95-0	623	Erstattungen an Sonstige gemäß § 10 Abs. 3 AbwAG	—	2.527	2.575	-48	1.672
685 95-0	623	Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung gem. § 13 AbwAG	—	398	398	—	386
685 96-9	623	Zuschüsse an Sonstige	—	45	45	—	44
686 95-7	623	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	19
TGr. 97		Eliminierung von Spurenstoffen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i>	(—) (1.300)	(1.300)	(2.000)	(-700)	(—)
883 97-3	645	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	— 1.300	1.300	2.000	-700	—
892 97-2	645	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 632 95

Anteil des Landes Niedersachsen am Länderfinanzierungsprogramm „Wasser, Boden und Abfall“.

Zu 633 96

Gemäß der Verordnung über Zuweisungen an kommunale Körperschaften aus der Abwasserabgabe, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 513), erhalten die kommunalen Körperschaften pauschale Zuweisungen zur Deckung des Verwaltungsaufwandes, der ihnen durch den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes entsteht.

Zu 685 95

Die sächlichen Ausgaben der zuständigen Stelle für die Ausbildung und Fortbildung in den umwelttechnischen Berufen sind hier veranschlagt. Der Aufgabenbereich wird vom NLWKN wahrgenommen. Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Zu 685 96

Zuschuss an das Deutsche Institut für Bautechnik für die Erteilung von Prüfzeichen/Bauartzulassungen von Abwasserbehandlungsanlagen und Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen sowie für die Erteilung von bundesweit gültigen Verwendbarkeitsnachweisen für Güllebehälter und die zugehörigen Anlagen.

Zu Titelgruppe 97

Spurenstoffe (Arznei-, Wasch- und Reinigungsmittel, Biozide sowie Pflanzenschutzmittel) können bereits in sehr niedrigen Konzentrationen nachteilig auf aquatische Lebewesen wie Fische, Flohkrebse und Insektenlarven wirken (Wirkung auf die Fortpflanzung, Anreicherung in Organen und Gewebe). Dies beeinträchtigt den guten ökologischen Zustand und die Biodiversität. Da nicht nur bei der Herstellung, sondern insbesondere auch bei der Verwendung dieser Produkte, Chemikalien freigesetzt werden können, sind kommunale Kläranlagen ein wesentlicher Eintragspfad für Spurenstoffe in die Gewässer.

Im Rahmen der Spurenstoffstrategie des Bundes wurde deshalb ein Orientierungsrahmen zur Prüfung einer weitergehenden Abwasserbehandlung auf Kläranlagen entwickelt, dessen Anwendung dabei helfen soll, mittels geeigneter Kriterien die relevanten Kläranlagen für eine weitergehende Abwasserbehandlung zur Spurenstoffelimination zu identifizieren bzw. zu priorisieren. Die LAWA hat in der 157. LAWA-Vollversammlung, die Anwendung dieses Orientierungsrahmens für die Länder empfohlen.

Die kommunalen Kläranlagen in Deutschland, so auch in Niedersachsen, sind derzeit technisch primär für den biologischen Abbau von organischen Stoffen sowie die Elimination von Nährstoffen ausgelegt, so dass viele der im Abwasser enthaltenen Spurenstoffe mit den heutigen Reinigungsverfahren nur in geringem Umfang oder gar nicht eliminiert werden. Eine über den Stand der Technik hinausgehende Abwasserbehandlung ist in diesen Fällen zur Reduzierung der Gewässerbelastungen aber sinnvoll. Um die Umweltverschmutzung in den Gewässern zu verringern und die biologische Vielfalt zu erhalten, sollen aus diesem Grund im ersten Schritt an besonders schutzbedürftigen oder stark belasteten Gewässern ausgewählte Kläranlagen um eine weitere Reinigungsstufe erweitert werden.

Da die technische Nachrüstung der Kläranlagen mit einer weiteren Reinigungsstufe über die gesetzlichen Vorgaben hinaus eine finanzielle Belastung für den Kläranlagenbetreiber darstellt, sind diese auf eine Projektförderung angewiesen. Darüber hinaus haben diese Maßnahmen das Potenzial, eine in Niedersachsen neue Technik anzustoßen und zu etablieren und Wissenstransfer für den Ausbau weiterer Kläranlagen anzubieten.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 883 97

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verringerung von anthropogenen Spurenstoffen in Gewässern

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 159).

Empfehlung der LAWA in der 157. LAWA-Vollversammlung, den Orientierungsrahmen aus der Spurenstoffstrategie des Bundes zur Prüfung einer weitergehenden Abwasserbehandlung in den Ländern anzuwenden. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Elimination von Spurenstoffen zur Verringerung von anthropogenen Spurenstoffen in Gewässern.

§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz				0	2.000	1.300	1.300	1.000	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.000	1.300	1.300	1.000	0

* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Sondervermögen 5086.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2022

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Reduzierung der Umweltverschmutzung in den Gewässern und Erhaltung der biologischen Vielfalt

Zielgruppe:

Betreiber kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	1.300	—	1.300
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.300	—	1.300

Einzelplan 15 **Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**
Kapitel 1552 **Verwendung der Abwasserabgabe**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 1552					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmitteln		30.122	30.000	+122	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		10	10	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.705	1.639	+66	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		13.673	14.387	-714	
		Summe der Einnahmen		45.510	46.036	-526	
		4 Personalausgaben	—	1.509	1.263	+246	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	175	3.730	3.293	+437	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	15.982	15.686	+296	
		7 Baumaßnahmen	2.750	2.850	2.850	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	3.250	7.614	9.534	-1.920	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	1.300	2.966	2.656	+310	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	6.175 1.300	34.651	35.282	-631	
		Überschuss		10.859	10.754	+105	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1554 Küsten- und Hochwasserschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-4	611	Sonstige Verwaltungseinnahmen		5	5	—	—
119 09-0	623	Rückzahlungen im Rahmen der GA (Beteiligungsverhältnis 60 : 40) <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 10.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.</i>		20	20	—	22
119 11-1	625	Rückzahlungen im Rahmen der GA (Beteiligungsverhältnis 70 : 30) <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 10.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.</i>		150	150	—	211
232 63-5	623	Erstattungen anderer Länder für das Hochwasservorhersagesystem <i>Vgl. K-Vermerk zu 1520-683 13, 1520-683 14, 1520-683 17, 1520- Ausgabeteilgruppe 62, 1520- Ausgabeteilgruppe 63, 1520- Ausgabeteilgruppe 64, 1520- Ausgabeteilgruppe 65, 1520- Ausgabeteilgruppe 67/70, 1520- Ausgabeteilgruppe 68, 1520- Ausgabeteilgruppe 78, 1520- Ausgabeteilgruppe 80, Ausgabeteilgruppe 63/64, 1555-682 12, 1555-891 13, 1556-633 11, 1556-637 11, 1556-637 12, 1556-637 13, 1556-683 01, 1556-685 41, 1556-891 11, 1556-919 10, 1556-919 11, 1556-981 11, 1556-981 12, 1556-981 13, 1556-981 14, 1556-981 15, 1556-981 16, 1556-981 17, 1556- Ausgabeteilgruppe 70/71, 1556- Ausgabeteilgruppe 80/81/82, 1556- Ausgabeteilgruppe 83 und 1556- Ausgabeteilgruppe 86.</i>		50	50	—	29
331 61-7 (GA)	623	Zuweisungen des Bundes für den Hochwasserschutz im Binnenland - Rahmenplan der GA <i>*** Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i>		1.524	8.104	-6.580	305
331 62-5 (GA)	623	Zuweisungen des Bundes für den Hochwasserschutz im Binnenland - Sonderrahmenplan der GA 'Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes' <i>*** Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 62.</i>		3.000	3.000	—	-79
331 81-1 (GA)	625	Zuweisungen des Bundes für den Küstenschutz <i>*** Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 81.</i>		58.350	56.054	+2.296	21.800
334 11-0	813	Entnahme aus dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds ökologischer Bereich - 5157-882 13 - zur Zuführung an den Landeshaushalt		4.300	2.300	+2.000	—
334 12-8	813	Zuweisungen aus dem Sondervermögen LFN (5132 - 131 11 u. 5132 - 162 11) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 87.</i>		—	—	—	—
381 10-0	891	Zuführung von 15 56 - 981 14		15.778	17.335	-1.557	13.860
Titelgruppe(n)							
TGr. 86		Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 86.</i>		(—)	(—)	(—)	(624)
234 86-7	623	Sonstige Zuweisungen des Bundes aus dem Aufbauhilfefonds		—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 1554 (Gemeinschaftsaufgabe- GA):

Das Kapitel 1554 ist geprägt durch die Aufgabenbereiche Hochwasserschutz im Binnenland und Küstenschutz. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Sturmflutsicherheit auf den Ostfriesischen Inseln und an der Niedersächsischen Ostseeküste im Bereich Küstenschutz (TGr. 81 Nachhaltigkeitsziele 13 und 15) stellen mit rund 160 Mio. EUR einen Schwerpunkt dar. Der Hochwasserschutz im Binnenland inner- und außerhalb der GA (TGr. 61, 62 und 65 Nachhaltigkeitsziele 13 und 15) ist mit rund 43 Mio. EUR veranschlagt. Darüber hinaus sind Veranschlagungen in Höhe von rund 3 Mio. EUR für Verwaltungsausgaben für das Hochwasserrisikomanagement in Niedersachsen (TGr. 63, 64 Nachhaltigkeitsziele 13 und 15) vorgesehen.

Soweit die Zweckbestimmungen nachstehend als Gemeinschaftsaufgabe erläutert sind, handelt es sich um Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des 48. Rahmenplans (2020) nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.1988 (BGBl. Teil I, S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016, Teil I, S. 2231).

Gefördert werden danach für die Aufgabe „Hochwasserschutz im Binnenland“ (TGr. 61 und TGr. 62) Maßnahmen zur Sicherung von Lebensraum und Landschaft vor Hochwassergefahren und für die Aufgabe „Küstenschutz“ (TGr. 81) Maßnahmen zur Verbesserung der Sturmflutsicherheit auf den Ostfriesischen Inseln und an der niedersächsischen Nordseeküste.

Für beide Aufgaben ist jeweils ergänzend zum Rahmenplan ein Sonderrahmenplan beschlossen, um die notwendigen Investitionsmaßnahmen zu intensivieren.

Neben den Titelgruppen 61 und 62 sind Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen für den Hochwasserschutz im Binnenland auch in der Titelgruppe 65, sowie weitere Haushaltsmittel im Sondervermögen „Wirtschaftsförderfonds – ökologischer Bereich“ (Kapitel 51 57, Titelgruppe 65) veranschlagt.

Die veranschlagten Mittel tragen insgesamt wesentlich zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 13, Maßnahmen zum Klimaschutz und 15, Leben an Land bei.

Zu 232 63

An der Finanzierung der Ausgaben für die Hochwasservorhersagen für die Ober- und Mittelweser beteiligen sich die Länder Bremen (mit 5,9 v.H.) und Nordrhein-Westfalen (mit 23,5 v.H.) mit 29,4 v.H. an den Gesamtausgaben. Die Abrechnung erfolgt durch das Land Niedersachsen (vgl. Erläuterungen zu 682 63 und 981 64).

Zu 331 61

Die Ansatzserhöhung erfolgt aufgrund der erhöhten Bundesmittel des GAK Rahmenplans Hochwasserschutz.

Zu 331 81

Veranschlagt sind bei diesem Titel die Bundesmittel sowohl aus dem Rahmenplan als auch aus dem Sonderrahmenplan.

Die Ansatzserhöhung in Bezug auf die bisher in der Mipla für 2024 ff. eingeplanten Beträge erfolgt aufgrund der Erhöhung der Bundesmittel für den GAK Sonderrahmenplan „Maßnahmen des Küstenschutzes infolge des Klimawandels“.

Zu 334 11

Die zur Kofinanzierung der Bundesmittel der GA insgesamt aufzubringenden Landesmittel werden anteilig durch eine Entnahme aus dem Sondervermögen Kapitel 5157 Titel 882 13 gedeckt.

Zu 334 12

Veranschlagt sind bei diesem Titel die bei MF vereinnahmten Haushaltsmittel (vgl. Kapitel 5132 Titel 131 11 und Kapitel 5132 Titel 162 11) in Höhe der Bundesförderung für die Verwertung von landeseigenen Flächen durch Träger von Vorhaben des Küsten- und Hochwasserschutzes. Die Verausgabung erfolgt bei Titelgruppe 87.

Zu 381 10

Die zur Kofinanzierung der Bundesmittel der GA insgesamt aufzubringenden Landesmittel werden anteilig aus der Zuführung aus dem Aufkommen der Wasserentnahmegebühr gedeckt.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1554 Küsten- und Hochwasserschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
334 86-1	623	Zuweisungen des Bundes aus dem Aufbauhilfefonds für Investitionen		—	—	—	624
A U S G A B E N							
531 01-2	623	Veröffentlichungen und Dokumentationen	—	1	1	—	—
546 09-5	623	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
631 10-6 (GA)	623	Rückzahlungen an den Bund im Rahmen der GA <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 09 und 119 11.</i>	—	—	—	—	—
631 11-4	625	Erstattungen an den Bund für Forschung im Küsteningenieurwesen	—	13	13	—	12
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Maßnahmen des Hochwasserschutzes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" <i>Übertragbar. Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 1520 Ausgabeteilgruppe 74. Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 1520 Ausgabeteilgruppe 77. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 61 und Ausgabeteilgruppe 62. Gegenseitig deckungsfähig sind die VE bei Ausgabeteilgruppe 61 und Ausgabeteilgruppe 62. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe von 5/3 der Isteinnahmen bei 1520-331 74, 1520-331 77, 1554-331 61 und 1554-331 62. Im Rahmen des durch den Bundshaushalt beschlossenen GAK-Plafonds darf über die veranschlagten Mittel und Verpflichtungsermächtigungen bereits vor Eingang des endgültigen Bewilligungsbescheids des Bundes verfügt werden. Vgl. VE D-Vermerk zu 1520 Ausgabeteilgruppe 74. Vgl. VE D-Vermerk zu 1520 Ausgabeteilgruppe 77.</i>	(—)	(2.540)	(13.506)	(-10.966)	(1.557)
761 61-1 (GA)	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen <i>*** Das MU darf zulassen, dass die zur Durchführung der einzelnen Baumaßnahmen nach dem Baufortschritt erforderlichen Ausgaben bis zur Höhe der in der Titelgruppe 61 veranschlagten Ausgaben geleistet werden. Dies darf in keinem Fall dazu führen, dass von den in den Einzelbauvorhaben gemäß § 24 LHO zugrunde liegenden Plänen und Kostenberechnungen sowie von den festgestellten Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen abgewichen wird. Bei diesen Maßnahmen entfällt die Vorlage der Unterlagen gem. § 24 Abs. 3 LHO, wenn sie im Einzelnachweis dargestellt werden. Das MU darf im Bedarfsfall mit Einwilligung des MF im Rahmen der hier insgesamt</i>	—	89	3.001	-2.912	233

ERLÄUTERUNGEN

Zu 531 01

Gemäß des Rahmenplans zur GA ist bei Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 50.000 EUR die Öffentlichkeit auf die gemeinsame Mitfinanzierung von Bund und Land hinzuweisen. Die Haushaltsmittel zur Beschaffung der Erläuterungstafeln sind bei diesem Titel veranschlagt.

Zu 631 11

Nach dem Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den Küstenländern von 1973 arbeiten die Vertragspartner in der Küstenforschung zusammen, um die Naturvorgänge an den Küsten und im Küstenvorfeld zu erkennen und möglichst weitgehend zu beherrschen. Die Aufgaben werden seit dem 01.08.2001 von der Bundesanstalt für Wasserbau im Rahmen des v. g. Verwaltungsabkommens wahrgenommen. Die Ausgaben sind anteilig zu erstatten.

Zu Titelgruppe 61

Gemeinschaftsaufgabe (GA). Für die Maßnahmen werden Zuwendungen nach §§ 23, 44 LHO gewährt. Die landeseigenen Tiefbaumaßnahmen (s. hierzu auch den Einzelnachweis bei Titel 761 61) wickelt der NLWKN auf der Basis seines Wirtschaftsplans ab (s. Kapitel 15 55).

Bezeichnung des Förderprogramms:

GAK Hochwasserschutz im Binnenland (Titel 883 61 und 893 61)

Rechtliche Grundlage:

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 21.07.1988 (BGBl. Teil I, S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I, S. 2231).

Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, EU Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (Amtsblatt der EU Nr. L 437 S. 1); Verordnung (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487).

„Priorität 3 - Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotenzials sowie Einführung geeigneter vorbeugender Aktionen.“

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben des Hochwasserschutzes im Binnenland im Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen, RdErl. d. MU v. 15.04.2016 (Nds. MBl. S. 536), zuletzt geändert durch RdErl. d. MU vom 07.06.2024(Nds. MBl. Nr. 265/2024).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	3.897	5.317	2.677	1.324	10.505	2.451	2.451	2.451	2.451
Korrespondierende Einnahmen aus EU *									
Bund					8.104	1.471	1.471	1.471	1.471
Sonstige									
Zuschuss					2.401	980	980	980	980

* Anmerkung: Es sind ausschließlich Bundes- und Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5152 und 5155.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1972

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Binnenland.

Zielgruppe:

Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotentials und der Umwelt vor Hochwassergefahren.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1554 Küsten- und Hochwasserschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
noch (GA)		<i>veranschlagten Ausgaben zusätzlich nicht veranschlagte Tiefbaumaßnahmen finanzieren.</i>					
883 61-0 (GA)	623	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	1.600	4.458	-2.858	85
893 61-5 (GA)	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	—	851	6.047	-5.196	1.240
TGr. 62		Maßnahmen des präventiven Hochwasser- schutzes im Rahmen der Gemeinschaftsauf- gabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" <i>Übertragbar. Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 1520 Ausgabeteilgruppe 74. Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 1520 Ausgabeteilgruppe 77. Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61. Vgl. VE D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendung- zwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe von 5/3 der Isteinnahmen bei 1520-331 74, 1520-331 77, 1554-331 61 und 1554-331 62. Im Rahmen des durch den Bundshaushalt beschlossenen GAK- Plafonds darf über die veranschlagten Mittel und Verpflichtungsermächtigungen bereits vor Eingang des endgültigen Bewilligungsbescheids des Bundes verfügt werden. Vgl. VE D-Vermerk zu 1520 Ausgabeteilgruppe 74. Vgl. VE D-Vermerk zu 1520 Ausgabeteilgruppe 77.</i>	(30) (—)	(5.015)	(5.006)	(+9)	(733)
631 62-9 (GA)	623	Zuschuss an die Bundesanstalt für Gewässer- kunde	30 —	15	15	—	68
761 62-0 (GA)	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen <i>*** Das MU darf zulassen, dass die zur Durchführung der einzelnen Baumaßnahmen nach dem Baufortschritt erforderlichen Ausgaben bis zur Höhe der in der Titelgruppe 62 veranschlagten Ausgaben geleistet werden. Dies darf in keinem Fall dazu führen, dass von den in den Einzelbauvorhaben gemäß § 24 LHO zugrunde liegenden Plänen und Kostenberechnungen sowie von den festgestellten Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen abgewichen wird. Bei diesen Maßnahmen entfällt die Vorlage der Unterlagen gem. § 24 Abs. 3 LHO, wenn sie im Einzelnachweis dargestellt werden. Das MU darf im Bedarfsfall mit Einwilligung des MF im Rahmen der hier insgesamt veranschlagten Ausgaben zusätzlich nicht veranschlagte Tiefbaumaßnahmen finanzieren.</i>	—	2.500	2.491	+9	464
883 62-8 (GA)	623	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
893 62-3 (GA)	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände	—	2.500	2.500	—	200

ERLÄUTERUNGEN

Zu 761 61

Einzelnachweis der Baumaßnahmen

Landeseigene Baumaßnahmen bei Titel (Jahr der Kostenermittlung)	Gesamt- kosten gemäß § 24 LHO	Bis einschl. 2024 ver- fügbar	2025	2026	Noch zu veranschlagen		Summe (2027 bis 2028 ff.)
					2027	2028 ff.	
in Tsd. EUR							
Titel 761 61							
Landeseigene wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Binnenland – Tiefbau- maßnahmen							
Ems-Jade-Kanal – Erhöhung und Ver- stärkung der Dämme bei Friedeburg (2020)	25.125	1.500	1.700	1.700	1.700	18.525	20.225
Summe	25.125	1.500	1.700	1.700	1.700	18.525	20.225

Die Finanzierung der Projektausgaben aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe wird um EU-Mittel aus der EU-Förderperiode 2014 bis 2020, die bis 2022 verlängert wurde, ergänzt.

In den betroffenen Kanalabschnitten weisen die Dämme beidseitig des Ems-Jade-Kanals Untermaße auf und entsprechen nicht den Anforderungen des Hochwasserschutzes. Insbesondere aufgrund der Wasserspiegellage oberhalb des umgebenden Geländeneiveaus würde ein Versagen des Damms zu weiträumigen Überflutungen und somit zu erheblichen Schäden in den umliegenden Gebieten führen. Mit der Realisierung der Maßnahme wurde im Jahr 2022 begonnen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	1.900	—	—	1.900
2026	500	—	—	500
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	2.400	—	—	2.400

Zu 883 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	200	—	—	200
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	200	—	—	200

Zu 893 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	279	—	—	279
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	279	—	—	279

Zu Titelgruppe 62

Gemeinschaftsaufgabe (GA). Um vordringliche Investitionsmaßnahmen im Rahmen des präventiven Hochwasserschutzes verstärkt zu unterstützen, werden seit dem Jahr 2015 über den Rahmenplan hinaus zusätzliche investive Haushaltsmittel über einen Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ zur Verfügung gestellt. Der Sonderrahmenplan stellt das Finanzierungsinstrument für das Nationale Hochwasserschutzprogramm dar. Die dazugehörigen Vorhaben werden entsprechend ihrer überregionalen Bedeutung von allen am Sonderrahmenplan beteiligten Ländern im Einvernehmen priorisiert. Diese Priorisierung bildet die Grundlage für die jährliche Verteilung der Haushaltsmittel. Seit Beginn des Jahres 2016 wird unter niedersächsischer Federführung die Maßnahme „Wiedergewinnung von Retentionsraum/Beseitigung von Engstellen an der Unteren Mittel-Elbe (Umsetzung Rahmenplan Elbe mit Deichrückverlegung, Vorlandmanagement und Flutrinnen)“ realisiert. Über den Sonderrahmenplan wurden 5,0 Mio. EUR in 2021 bereitgestellt; im Übrigen vgl. Erläuterung zum Kapitel.

Bezeichnung des Förderprogramms:

GAK Hochwasserschutz im Binnenland (Titel 883 62 und 893 62)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 62

Rechtliche Grundlage:

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 21.07.1988 (BGBl. Teil I, S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I, S. 2231).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben des Hochwasserschutzes im Binnenland im Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen, RdErl. d. MU v. 15.04.2016 (Nds. MBl. S. 536), zuletzt geändert durch RdErl. d. MU vom 07.06.2024(Nds. MBl. Nr. 265/2024).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	710	1.030	300	200	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
Sonstige									
Zuschuss					1.000	1.000	1.000	1.000	1.000

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1972

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Binnenland.

Zielgruppe:

Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotentials und der Umwelt vor Hochwassergefahren.

Zu 631 62

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	30	30
Summe	—	—	30	30

Zu 761 62

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	1.500	—	—	1.500
2026	500	—	—	500
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	2.000	—	—	2.000

ERLÄUTERUNGEN

Zu 893 62

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	1.500	—	—	1.500
2026	500	—	—	500
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	2.000	—	—	2.000

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1554 Küsten- und Hochwasserschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 63/64		Verwaltungsausgaben für das Hochwasserrisikomanagement in Niedersachsen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 232 63, 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	(3.595) (—)	(2.233)	(1.658)	(+575)	(999)
547 63-6	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben zur Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie	200 —	283	283	—	—
547 64-4	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben für die Feststellung von Überschwemmungsgebieten	—	300	300	—	231
632 63-3	623	Sonstige Zuweisungen an Länder	20 —	10	10	—	7
682 63-0	623	Erstattungen an den NLWKN	1.440 —	540	220	+320	—
686 63-6	623	Zuschuss an die Kommunale Umweltaktion eV für die 'Kommunale Infobörse Hochwassersvorsorge'	1.185 —	211	206	+5	216
686 64-4	623	Zuschuss an die Kommunale Umweltaktion eV für das "Starkregenprojekt"	750 —	250	—	+250	—
981 64-6	891	Abführung an 15 55 - 381 16 für Personal	—	639	639	—	545
TGr. 65		Förderung des Hochwasserschutzes im Binnenland - außerhalb der GA <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 1502-884 11.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(112) (1.500)	(3.064)	(3.130)	(-66)	(5.896)
632 65-0	623	Sonstige Zuweisungen an Länder	112 —	56	56	—	17
682 65-7	623	Erstattungen an den NLWKN	—	285	285	—	—
686 65-2	623	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	—
761 65-4	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	—	—	—	—	1.125
883 65-2	623	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	— 1.500	2.280	2.346	-66	3.474
893 65-8	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	—	443	443	—	1.280

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63/64

In der Titelgruppe 63/64 sind die Haushaltsmittel für die Aufgaben des Hochwasserrisikomanagements konzentriert. Die Regelungen der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) sind mit dem Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (WHG neu) in Bundesrecht umgesetzt worden. Das WHG fordert in diesem Zusammenhang die Bearbeitung der folgenden Themenfelder und sieht alle sechs Jahre eine Überprüfung sowie gegebenenfalls eine Aktualisierung der Umsetzungsschritte vor. Im Rahmen des dritten Bearbeitungszyklus 2022 bis 2027 der HWRM-RL sind für die Themenfelder folgende Fristen vorgegeben:

- Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos (Überprüfung / Aktualisierung erledigt bis Ende 2024),
- Erstellung von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten (Überprüfung / Aktualisierung erledigt bis Ende 2025),
- Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen (Überprüfung / Aktualisierung erledigt bis Ende 2027).

Die Umsetzung der HWRM-RL ist fachlich eng verbunden mit den Vorgaben des § 76 WHG zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten, da die Risikogebiete nach dem WHG auch die Basis für die auszuweisenden Überschwemmungsgebiete darstellen. Für Niedersachsen gilt darüber hinaus die Festlegung in § 115 NWG, wonach auch für die Gewässer, die in der Verordnung nach § 115 Abs. 1 NWG genannt sind, Überschwemmungsgebiete auszuweisen sind.

Durch die bis Ende 2021 erstellten Hochwasserrisikomanagementpläne werden angemessene Ziele zur Verringerung möglicher nachteiliger Hochwasserfolgen aufgezeigt. Bei der Aktualisierung der Hochwasserrisikomanagementpläne wird es insbesondere um eine Bewertung der Fortschritte zur Erreichung dieser Ziele und der Aufstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen für neue Risikogewässer bzw. Gewässerabschnitte gehen.

Ein weiteres Instrument für eine wirksame Hochwasserrisikoversorge bildet die beim NLWKN eingerichtete Hochwasservorhersagezentrale Niedersachsen; vgl. Erläuterungen zu Titel 682 63.

Zu 547 63

Veranschlagt sind die sächlichen Ausgaben zur Umsetzung der HWRM-RL. Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kapitel 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	211	—	—	211
2026	—	—	100	100
2027	—	—	100	100
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	211	—	200	411

Zu 547 64

Veranschlagt sind die sächlichen Ausgaben für die Feststellung von Überschwemmungsgebieten. Dieser Aufgabenbereich wird vom NLWKN wahrgenommen. Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Zu 632 63

Auf Grundlage des Staatsvertrages über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle (Nds. GVBl. Nummer 10/2024 vom 9. Februar 2024) haben sich der Bund und die beteiligten Länder über Maßnahmen zur Optimierung der Nutzung der Havelpolder verständigt. Die Details sind in einer Verwaltungsvereinbarung festgelegt. Bei diesem Titel waren bis 2019 Mittel veranschlagt für die Mitfinanzierung Niedersachsens an dem Projekt „Gutachten Flutung Havelpolder 2013“, das in die Maßnahme „Optimierung der Nutzung der Havelpolder“ integriert ist. Das Projekt soll zum Ende des Jahres 2025 abgeschlossen sein.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	20	20
Summe	—	—	20	20

Zu 682 63

Beim NLWKN ist die Hochwasservorhersagezentrale Niedersachsen (HWVZ) eingerichtet. In der HWVZ werden Hochwasservorhersagen berechnet und andere ausgewählte spezielle hydrologische Fragestellungen für die Flussgebiete in Niedersachsen modelltechnisch bearbeitet. Dafür sind Sachausgaben im Ansatz enthalten (Personalausgaben siehe Titel 981 64).

Derzeit laufen die Vorbereitungen für die Aufnahme des Vorhersagebetriebs für die Ober- und Mittelweser auf einer Länge von 362 km von Hann. Münden bis Bremen. Eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern Bremen, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ist 2022 in Kraft getreten. An der Finanzierung der Ausgaben für die Hochwasservorhersagen für die Ober- und Mittelweser beteiligen sich die Länder Bremen und Nordrhein-Westfalen mit rund 30 v.H. an den Gesamtausgaben.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 682 63

Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	240	240
2027	—	—	240	240
2028	—	—	240	240
2029 ff.	—	—	720	720
Summe	—	—	1.440	1.440

Zu 686 63

Das Projekt „Kommunale InfoBörse Hochwasservorsorge“ verfolgt das Ziel, die Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie auf kommunaler Ebene zu unterstützen. Hierzu werden der kommunalen Umwelt-AktioN (UAN) jährliche Projektförderungen gewährt, um Städte und Gemeinden und bestehende Hochwasserpartnerschaften zu Fragen der Hochwasservorsorge und des Hochwasserschutzes zu beraten, die Entwicklung örtlicher Hochwasserschutzkonzepte und weiterer Hochwasserpartnerschaften zu initiieren.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	200	—	—	200
2026	—	—	217	217
2027	—	—	227	227
2028	—	—	237	237
2029 ff.	—	—	504	504
Summe	200	—	1.185	1.385

Zu 686 64

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	250	250
2027	—	—	250	250
2028	—	—	250	250
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	750	750

Zu 981 64

Zur Finanzierung von Personal im NLWKN für das Hochwasserrisikomanagement für folgende Aufgabenbereiche:

Stellenanzahl	Aufgabenbereich	Wertigkeit	Befristung
1	Leitung Hochwasservorhersagezentrale	EG 14	Unbefristet
4	Hochwasservorhersagezentrale	EG 13	Unbefristet
2	Hochwasservorhersagezentrale	EG 11	Unbefristet
1	Umsetzung Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie ab dem 2. Zyklus	EG 12	Unbefristet

Seit dem Jahr 2019 ist die Hochwasservorhersagezentrale um eine Tarifbeschäftigung der Entgelt-Gr. 13 und eine Tarifbeschäftigung der Entgelt-Gr. 11 für Vorhersagen im Bereich der Ober- und Mittelweser erweitert. Die Personalausgaben für die beiden Tarifbeschäftigungen werden anteilig von den Ländern Bremen und Nordrhein-Westfalen übernommen; vgl. Erläuterungen zu 682 63. Die Abrechnung erfolgt durch das Land Niedersachsen.

Die Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich sind in der Anlage zum Wirtschaftsplan des NLWKN (Kap. 15 55) berücksichtigt. Der Haushaltsansatz wurde an die aktuellen Durchschnittssätze für Personalausgaben angepasst.

Zu Titelgruppe 65

In dieser Titelgruppe sind Haushaltsmittel des Landes veranschlagt, die nicht an Bundesmittel im Rahmen der GA gebunden sind.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Hochwasserschutz im Binnenland (883 65 und 893 65)

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben des Hochwasserschutzes im Binnenland im Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen, RdErl. d. MU v. 15.04.2016 (Nds. MBl. S. 536), zuletzt geändert durch RdErl. d. MU vom 07.06.2024 (Nds. MBl. Nr. 265/2024).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 65

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	758	1.065	3.106	4.754	2.789	2.723	2.723	2.723	2.223
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.789	2.723	2.723	2.723	2.223

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2014

Befristung:

Nein befristet bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Binnenland

Zielgruppe:

Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor Hochwassergefahren.

Zu 632 65

Auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung vom 17.03.2017 haben sich die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umsetzung einer Genehmigungsplanung für den „Flutungspolder Lenzer Wische“ verständigt. Die Untersuchungen und Planungen sind Bestandteil des Nationalen Hochwasserschutzprogramms infolge des Hochwassers 2013 und werden federführend vom Land Brandenburg umgesetzt. Bei diesem Titel veranschlagt sind die Ausgaben für die Mitfinanzierung Niedersachsens. Das Projekt ist bis 2025 verlängert worden. Von den Gesamtausgaben verbleibt ein Betrag von 40 v.H. bei den drei Ländern, den diese paritätisch aufteilen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	112	112
Summe	—	—	112	112

Zu 682 65

Der Ansatz dient der Unterhaltung der Uferflächen der Elbe zur Verbesserung des Hochwasserabflusses und ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kapitel 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Zu 686 65

Im Jahr 2021 wurde das Förderprogramm: „Projektförderung zu einem effizienten kommunalen Flächenmanagement – Hochwasserschutz“ finanziert.

Zu 883 65

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	1.000	500	—	1.500
2026	500	500	—	1.000
2027	—	500	—	500
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	1.500	1.500	—	3.000

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1554 Küsten- und Hochwasserschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 81		Maßnahmen des Küstenschutzes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" Übertragbar. <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 1520 Ausgabeteilgruppe 74.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 1520 Ausgabeteilgruppe 77.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe von 10/7 der Isteinnahmen bei 1520-331 74, 1520-331 77 und 1554-331 81.</i> <i>Im Rahmen des durch den Bundeshaushalt beschlossenen GAK-Plafonds darf über die veranschlagten Mittel und Verpflichtungsermächtigungen bereits vor Eingang des endgültigen Bewilligungsbescheids des Bundes verfügt werden.</i> <i>Vgl. VE D-Vermerk zu 1520 Ausgabeteilgruppe 74.</i> <i>Vgl. VE D-Vermerk zu 1520 Ausgabeteilgruppe 77.</i>	(—) (71.500)	(83.358)	(80.077)	(+3.281)	(55.114)
761 81-6 (GA)	625	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen <i>*** Das MU darf zulassen, dass die zur Durchführung der einzelnen Baumaßnahmen nach dem Baufortschritt erforderlichen Ausgaben bis zur Höhe der in der Titelgruppe 81 veranschlagten Ausgaben geleistet werden.</i> <i>Dies darf in keinem Fall dazu führen, dass von den in den Einzelbauvorhaben gemäß § 24 LHO zugrunde liegenden Plänen und Kostenberechnungen sowie von den festgestellten Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen abgewichen wird.</i> <i>Bei diesen Maßnahmen entfällt die Vorlage der Unterlagen gem. § 24 Abs. 3 LHO, wenn sie im Einzelnachweis dargestellt werden.</i> <i>Das MU darf im Bedarfsfall mit Einwilligung des MF im Rahmen der hier insgesamt veranschlagten Ausgaben zusätzlich nicht veranschlagte Tiefbaumaßnahmen finanzieren.</i>	— 16.000	25.000	23.000	+2.000	19.016
893 81-0 (GA)	625	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	— 55.500	58.358	57.077	+1.281	36.099
TGr. 82		Flächenausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Küstenschutz	(—)	(2.000)	(—)	(+2.000)	(—)
547 82-2	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 82-6	623	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
637 82-1	625	Zuweisungen an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	—	—	—	—	—
682 82-7	623	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	—
821 82-7	623	Landeseigener Erwerb von bebauten Grundstücken	—	—	—	—	—
822 82-3	623	Landeseigener Erwerb von unbebauten Grundstücken	—	2.000	—	+2.000	—
893 82-8	625	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige zum Erwerb von Grundstücken	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 81

Gemeinschaftsaufgabe (GA).

Über den Rahmenplan werden 51,6 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Die Förderung des Küstenschutzes nach dem jährlichen Rahmenplan ist ergänzt durch einen Sonderrahmenplan „Maßnahmen des Küstenschutzes infolge des Klimawandels“. Die zusätzlichen Haushaltsmittel dienen der Intensivierung der Küstenschutzvorhaben, um den zunehmenden Anforderungen an die Sturmflutsicherheit durch den zu erwartenden Meeresspiegelanstieg gerecht zu werden. Mit dem Sonderrahmenplan stehen weitere Mittel im Haushaltsjahr 2025 bereit.

Die landeseigenen Tiefbaumaßnahmen (s. hierzu auch den Einzelnachweis bei Titel 761 81) wickelt der NLWKN auf der Basis seines Wirtschaftsplans ab (s. Kapitel 15 55).

Soweit es sich nicht um landeseigene Bauvorhaben handelt, sind hauptsächlich Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände) Träger der Maßnahmen. Die Kostenbeteiligung des Landes richtet sich nach § 8 NDG.

Ausgaben für denselben Zweck sind im Kapitel 15 55, Titel 891 11 veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderbereich Küstenschutz der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (Titel 893 81)

Rechtliche Grundlage:

Gesetz zur Förderung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 21.07.1988 (BGBl. Teil I, S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I, S. 2231).

Niedersächsisches Deichgesetz – NDG (Kostenbeteiligung des Landes nach § 8 NDG) vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. 2004, S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	41.108	33.932	34.201	36.099	57.077	58.358	60.986	60.986	60.986
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					39.954	40.851	42.690	42.690	42.690
Sonstige									
Zuschuss					17.123	17.507	18.296	18.296	18.296

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1972

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Maßnahmen zur Verbesserung der Sturmflutsicherheit auf den Ostfriesischen Inseln und an der niedersächsischen Nordseeküste.

Zielgruppe:

Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials und der Siedlungsbereiche vor Sturmflutgefahren.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 761 81

Einzelnachweis der Baumaßnahmen

Landeseigene Baumaßnahmen bei Titel (Jahr der Kostenermittlung)	Gesamt- kosten gemäß § 24 LHO	Bis einschl. 2024 verfügbar	2025	2026	Noch zu veranschlagen		Summe (2027 bis 2028 ff.)
					2027	2028 ff.	
Titel 761 81							
in Tsd. EUR							
Landeseigene wasserwirtschaftliche Maß- nahmen des Küstenschutzes - Tiefbaumaß- nahmen							
Erhöhung und Verstärkung der Deiche, Schutzdünen und Schutzwerke auf den Ostfriesischen Inseln (2010)	295.000	184.108	10.000	10.000	10.000	80.892	90.892
Neubau des Geestesperrwerkes (2013)	15.380	1.517	0	0	0	13.863	13.863
Neubau der Hadelner Kanalschleuse in Otterndorf (2018)	39.516	39.516	0	0	0	0	0
Bestickanpassung Schutzwand Lemwer- der (2017)	4.930	885	100	2.000	1.945	0	1.945
Bermenerhöhung Kanalpolderdeich (2020)	5.175	150	0	0	0	5.025	5.025
Grundinstandsetzung des Ilmenausperr- werkes (2019)	15.241	15.241	0	0	0	0	0
Summe	375.242	241.417	10.100	12.000	11.945	99.780	111.725

Im Rahmen des niedersächsischen Küstenschutzprogramms werden neben den Vorhaben der Hauptdeichverbände auch eine Reihe landeseigener Vorhaben finanziert. Zu den landeseigenen Vorhaben zählen insbesondere die ständige Aufgabe des Küstenschutzes auf den Inseln sowie weitere Vorhaben an der Festlandküste.

Die Erhaltung der Vorländer ist für den Schutz der Hauptdeiche von besonderer Bedeutung. Lahnungssysteme sichern erosionsgefährdete Bereiche und fördern die Aufhöhung des Watts. Abgängige Lahnungssysteme müssen stetig erneuert werden.

An besonders gefährdeten Schardeichstrecken der Oste ist kontinuierlich eine Instandsetzung der Deichfußsicherung vorzunehmen.

In 2010 ist der Generalplan Küstenschutz Niedersachsen für den Bereich der Ostfriesischen Inseln fertig gestellt worden. Im Zuge der Aufstellung wurden alle Küstenschutzanlagen auf den Inseln systematisch untersucht und vermessen. Diese Bestandsaufnahme ist Grundlage für den Handlungsbedarf der kommenden Jahrzehnte. Etliche Deiche, Uferschutzanlagen und Schutzdünen müssen erhöht und verstärkt werden. Auf den Seeseiten der Inseln sind bei Bedarf zudem Strandaufspülungen vorzunehmen, sofern dies zur Bestandserhaltung der gewidmeten Schutzdünen erforderlich ist.

Im Zuge der Umsetzung des gemeinsamen Generalplans Küstenschutz für das Festland der Länder Niedersachsen und Bremen wurde festgestellt, dass das Geestesperrwerk in Bremerhaven nicht mehr den Anforderungen an einen zuverlässigen Küstenschutz für die weitere Zukunft gerecht wird und auch am vorhandenen Ort nicht nachgerüstet werden kann. Ein Neubau ist somit erforderlich. Da das Sperrwerk sowohl niedersächsische als auch bremische Landesflächen vor Überflutung schützt, wird sich Niedersachsen auf Grundlage einer am 01.12.2015 getroffenen Vereinbarung an den Neubaufkosten beteiligen. Vorteile, die sich aus der Lage des neuen Sperrwerkes ausschließlich für Bremen ergeben, sind allein vom Land Bremen zu tragen. Gemeinsames Ziel der Länder ist die Fertigstellung der Baumaßnahme bis zum Jahr 2027.

Die der Gemeinde Lemwerder zugehörige Siedlung „Weserstraße“ ist dem Hauptdeich vorgelagert und wird durch eine Hochwasserschutzwand geschützt. Die Oberkante der Schutzwand entspricht nicht mehr dem aktuellen Bestick und muss zum Schutz der rückwärtigen Wohnbebauung an das aktuelle Schutzniveau angepasst werden.

Der vorhandene Treibselräumweg des Kanalpolderdeiches weist eine unzureichende Höhenlage auf. Bereits bei Wasserständen leicht oberhalb des mittleren Tidehochwassers wird der Weg überflutet und der in der Region Kanalpolder in großem Umfang anfallende Treibsel lagert sich auf der Deichböschung ab. Beim für die Deichsicherheit zwingend erforderlichem Abräumen des Treibsel – sonst würde die für die Sicherheit elementare Grasnarbe ersticken – werden die teils durchnässten Deichbermen und -böschungen durch das Befahren mit Maschinen stark in Mitleidenschaft gezogen. Eine Erhöhung der Berme zur Herstellung der Sollabmessungen des Deiches ist daher zwingend erforderlich. Das ca. 40 Jahre alte Ilmenau-Sperrwerk muss aufgrund seines technischen Zustands und eines Unterbesticks in Höhe von ca. 1,10 Metern an den Stand der Technik und die erforderliche Bestickhöhe angepasst werden. In 2020 wurde mit dem Bau des Betriebsgebäudes begonnen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	5.200	6.500	—	11.700
2026	1.200	6.500	—	7.700
2027	—	2.000	—	2.000
2028	—	1.000	—	1.000
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	6.400	16.000	—	22.400

ERLÄUTERUNGEN

Zu 893 81

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	6.377	29.000	—	35.377
2026	300	17.500	—	17.800
2027	—	7.000	—	7.000
2028	—	2.000	—	2.000
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	6.677	55.500	—	62.177

Zu Titelgruppe 82

Die Durchführung von Küstenschutzmaßnahmen bedingt für den Eingriff in Natur und Landschaft in der Regel Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Entsprechende Angaben zur Umsetzung der Maßnahmen müssen bereits zwingend im Genehmigungsverfahren erfolgen, da ansonsten keine Genehmigung erteilt werden kann. Das Finden entsprechend geeigneter Flächen wird auf Grund der Flächenkonkurrenz (durch Energieversorger; Straßenbauer etc.) zunehmend aufwändiger und schwieriger. Die Titelgruppe soll der Beschaffung von entsprechenden Flächen einschließlich Kompensationspools mit reinen Landesmitteln dienen. Zudem soll auch die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 99 a WHG für die erforderlichen Deichaufstandsflächen sowie die Beschaffung von Klei darüber abgewickelt werden.

Einzelplan 15 **Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**
Kapitel 1554 **Küsten- und Hochwasserschutz**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 86		Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 86.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(643)
637 86-4	623	Zuweisungen an Deichverbände (ländliche Infrastruktur außerhalb von Gemeinden)	—	—	—	—	—
891 86-8	623	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen <i>*** Bei diesen Maßnahmen entfällt die Vorlage der Unterlagen gem. § 24 Abs. 3 LHO, wenn sie im Einzelnachweis dargestellt werden.</i>	—	—	—	—	19
893 86-0	623	Zuweisungen für Investitionen an Deichverbände (ländliche Infrastruktur außerhalb von Gemeinden)	—	—	—	—	624
TGr. 87		Förderung von Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes - außerhalb der GAK <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 334 12.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für den selben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
633 87-7	623	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
637 87-2	623	Zuweisungen an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	—	—	—	—	—
682 87-8	623	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	—
761 87-5	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	—	—	—	—	—
883 87-3	623	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
893 87-9	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 86

Zur wirksamen Beseitigung der Hochwasserschäden aus dem Sommer 2013 und zum Wiederaufbau der Infrastruktur ist das Sondervermögen „Aufbauhilfe“ durch das Aufbaufonds-Errichtungsgesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) errichtet worden. An dem Fonds mit einem finanziellen Volumen von 8 Mrd. EUR beteiligen sich der Bund und die Länder. Details zur Verteilung und Verwendung der Fondsmittel regelt die Aufbauhilfverordnung vom 16. August 2013 (BGBl. I S. 3233). Die Fördergegenstände werden durch eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern konkretisiert.

Die Wiederherstellung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur im Geschäftsbereich des MU ist über drei Förderprogramme dieser Verwaltungsvereinbarung abgedeckt:

- a) Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden,
- b) Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder; vgl. hierzu auch Titel 891 86 (Wiederherstellung Wehr Wehningen);
- c) Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden.

Das Programm zur Wiederherstellung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur in den Gemeinden ist im Haushaltsjahr 2017 abgeschlossen worden.

Die Haushaltsmittel stehen im Sondervermögen „Aufbauhilfefonds“ des Bundeshaushalts (Kapitel 60 95) zur Verfügung. Sie werden gemäß dem Fortschritt der einzelnen Förderungen abgerufen, in der Einnahmetitelgruppe 86 vereinnahmt und stehen aufgrund des Korrespondenzmerks für Ausgaben in dieser Titelgruppe zur Verfügung.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Ausgleich von Schäden an der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur durch das Hochwasser von Mai bis Juli 2013.

Rechtliche Grundlage:

Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2401),

Aufbauhilfverordnung vom 16.08.2013 (BGBl. I S. 3233),

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern/Freistaaten Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen vom 02.08.2013,

Richtlinie des Landes Niedersachsen über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von Schäden an der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur durch das Hochwasser von Mai bis Juli 2013 – RdErl. d. MU v. 21.11.2013 (Nds. MBl. Nr. 5/2014, S. 132).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen (ohne 891 86):

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	5.471	1.501	1.894	624	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2014

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2027.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderzweck ist der nachhaltige Wiederaufbau der durch das Hochwasser 2013 beschädigten oder zerstörten öffentlichen wasserwirtschaftlichen Infrastruktur

Zielgruppe:

Körperschaften des öffentlichen Rechts in Niedersachsen

Zu 891 86

Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Investitionen Titel 891 86	Gesamtkosten gemäß § 24 LHO	Bis einschließl. 2024 verfügbar	2025	2026	Noch zu veranschlagen			Summe (2027 bis 2028 ff.)
					2027	2028 ff.		
In Tsd. EUR								
Ersatzneubau Wehr Wehningen (Kostenschätzung 01/2021)	20.506	298	774	5.272	5.117	9.045		14.162
Summe	20.506	298	774	5.272	5.117	9.045		14.162

Für die Wiederherstellung der Hochwasserschutzfunktion des Wehres bei Wehningen ist neben der aus dem Hochwasser 2013 resultieren-

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 891 86

den unmittelbaren Schadensbeseitigung auch eine Anpassung des Bauwerkes an den aktuellen Stand der Technik, die maßgebenden Bemessungswasserstände sowie die EG-Wasserrahmenrichtlinie notwendig. Die voraussichtlichen Baukosten haben sich aufgrund der Baugrunduntersuchung erhöht, weil der durchlässige Untergrund technische Maßnahmen zur Stabilisierung des Bauwerks erfordert.

Zu Titelgruppe 87

Teilweise sind Finanzierungen von Maßnahmen bzw. Maßnahmeteilen aus GA-Mittel des Küsten- und Hochwasserschutzes nicht möglich. Z.B. muss ein enger zeitlicher Kontext zwischen dem Erwerb von Deichaufstandsfläche/ Grunderwerb und der konkreten Durchführung der Deichbaumaßnahme bestehen. Vergleichbares gilt auch für den Erwerb von Baumaterial wie Klei und Sand. Dies führt zu erheblichen Verzögerungen sowohl auf der Planungs-, Genehmigungs- und auch auf der Umsetzungsschiene. Mit den Mitteln sollen unabhängig von der Durchführung einer konkreten Maßnahme der Erwerb von erforderlichen Flächen/ Grunderwerb, Baumaterialien, vorbereitenden Arbeiten etc. außerhalb der GA-Förderung ermöglicht werden.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
 Kapitel 1554 Küsten- und Hochwasserschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 1554					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		175	175	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		50	50	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		82.952	86.793	-3.841	
		Summe der Einnahmen		83.177	87.018	-3.841	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	200 —	584	584	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	3.537 —	1.380	805	+575	
		7 Baumaßnahmen	— 16.000	27.589	28.492	-903	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	— 57.000	68.032	72.871	-4.839	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	639	639	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	3.737 73.000	98.224	103.391	-5.167	
		Zuschuss		15.047	16.373	-1.326	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1555 Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		*** Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Nr. 1 der Erläuterungen verbindlich.					
		E I N N A H M E N					
121 10-1	623	Ablieferungen des Landesbetriebs		—	—	—	—
232 01-9	332	Sonstige Zuweisungen von Ländern		—	1.100	-1.100	3.630
232 02-7	332	Zuweisungen aufgrund der Verwaltungsvereinbarung zwischen HH und dem Land Nds. zur Durchführung des Staatsvertrages vom 26.10/17.11.2021 <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		131	131	—	—
334 01-6	813	Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen (5135 - 882 75) <i>Vgl. K-Vermerk zu 891 10.</i>		—	—	—	2.059
381 10-3	891	Zuführung von 09 03-981 12 zur Umsetzung der Anforderungen gemäß der DÜV <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		1.600	1.350	+250	—
381 11-1	891	Zuführung von 15 52 - 981 15 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Abwasserabgabe <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		832	478	+354	300
381 12-0	891	Zuführung von 15 56 - 981 11 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Wasserentnahmegebühr <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		2.185	2.185	—	2.401
381 13-8	891	Zuführung von 15 52 - 981 72 für Personal (EG-WRRL Oberflächengewässer) <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		360	510	-150	475
381 14-6	891	Zuführung von 15 52 - 981 13 für den Landesanteil an den Ausgaben der FGG Weser und FGG Ems <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		280	280	—	280
381 15-4	891	Zuführung von 15 52 - 981 74 für Personal (EG-Meeresstrategierahmenrichtlinie) <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		160	160	—	145
381 16-2	891	Zuführung von 15 54 - 981 64 für Personal (Hochwasserrisikomanagement) <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		639	639	—	545
381 17-0	891	Zuführung von 15 56 - 981 70 für Personal (EG-WRRL Grundwasser) <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		674	674	—	660
381 18-9	891	Zuführung von 15 56 - 981 16 für Personal (für Messfahrten, Gewässergütemodellierung und Invasive Arten) <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		212	212	—	212
381 19-7	891	Zuführung von 15 56 - 981 17 für Sachkosten Personal <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		176	176	—	600
381 20-0	891	Zuführung von 15 52 - 981 17 für Sachkosten Personal <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		95	59	+36	540

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 15551. Verbindliche Erläuterung

Die im Wirtschaftsplan des Landesbetriebs ausgebrachten Bewirtschaftungsvermerke sind verbindlich.

2. Erläuterungsteil I (Aufgaben und Organisation)

2.1 Produktbereiche

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ist ein Landesbetrieb gem. § 26 LHO, der Aufgaben der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Radiologie wahrnimmt. Einzelheiten zum NLWKN, insbesondere zu Aufgaben, Aufsicht und Wirtschaftsführung, ergeben sich aus der Betriebsanweisung (Rd.Erl. d. MU vom 10.11.2010; Nds. MBl. 45/2010 S. 1120 ff; zuletzt geändert durch RdErl. d. MU vom 11.01.2013, Nds. MBl. 5/2013, S. 96).

2.2 Verwaltungsaufbau

Der NLWKN hat seinen Sitz in Norden (Direktion). Er unterhält derzeit 11 Betriebsstellen in Norden, Aurich, Brake/Oldenburg, Cloppenburg, Meppen, Stade, Lüneburg, Verden, Sulingen, Hannover/Hildesheim und Süd mit Anlagen und Betriebshöfen an weiteren Orten sowie ein Kompetenzzentrum Hochwasserschutz. Diese Organisation wird nach fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten optimiert.

2.3 Aufgaben

Der NLWKN erledigt die Aufgaben der Wasserwirtschaft, des Küsten- und des Naturschutzes in folgenden sieben fachlich abgegrenzten Geschäftsbereichen (GB):

GB Z:	Zentrale Aufgaben
GB 1:	Betrieb und Unterhaltung
GB 2:	Planung und Bau
GB 3:	Wasserwirtschaft und Strahlenschutz
GB 4:	Naturschutz
GB 5:	Zuwendungen
GB 6:	Wasserwirtschaftliche Zulassungen.

Die Mittel, die der Landesbetrieb zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigt, werden über Zuführungen und Kostenersätze bereitgestellt und im Rahmen des Wirtschaftsplans abgebildet. Der Wirtschaftsplan entspricht den Bestimmungen des § 26 LHO sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und besteht aus Leistungsplan, Finanzplan und Erfolgsplan sowie der Überleitungsrechnung.

Da der NLWKN für den Gewässerschutz bzw. die Gewässerüberwachung, für verschiedene Baumaßnahmen sowie Naturschutzprojekte und -fachaufgaben zuständig ist, umfasst der Wirtschaftsplan neben den laufenden Zuführungen aus dem Kapitel 15 55 auch Mittel aus anderen Kapiteln, sofern dort für diesen Zweck Mittel veranschlagt sind (insbesondere Kapitel 15 02, 15 03, 15 20, 15 52, 15 54 und 15 56). Die von dem Landesbetrieb zu erbringenden Leistungen werden in einer Zielvereinbarung mit dem Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) abgestimmt. Die Zielvereinbarung wird bei unterjährig verändertem Handlungsrahmen in fachlicher oder haushaltswirtschaftlicher Hinsicht auf Anpassungsbedarf überprüft.

2.4 Produktbereiche

Das Budget dient der Finanzierung der Aufgaben des NLWKN in den Produktbereichen

1. Naturschutz
2. Betrieb und Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen und Gewässer
3. Planung und Bau
4. Gewässerbewirtschaftung und Flussgebietsmanagement
5. Hoheitliche Aufgaben
6. Radiologie.

Die Produktbereiche sind in Produktgruppen unterteilt (siehe nachfolgenden Leistungsplan).

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1555

2.5 Leistungsplan für das Haushaltsjahr 2025

Politikbereich / Produktbereich / Produktgruppe		Zielkosten Tsd. EUR	eigene Erlöse, Kostensätze Tsd. EUR	Finanzierungsbeitrag des Landes Tsd. EUR
(0)	NLWKN - Gesamt	201.025	67.835	133.190
(1)	Politikbereich Naturschutz	31.802	10.517	21.285
(1.1)	Produktbereich Naturschutz	31.802	10.517	21.285
(1.1.1)	Arten- und Biotopschutz / Natura 2000	12.413	2.195	10.219
(1.1.2)	Förderung / Finanzierung / Pflege und Entwicklung	16.717	8.131	8.586
(1.1.3)	Fachübergreifende Naturschutzbeiträge	1.514	179	1.335
(1.1.4)	Schutzgebietsdokumentation / Naturschutzinformation	1.158	12	1.145
(2)	Politikbereich Wasserwirtschaft	169.223	57.317	111.906
(2.1)	Produktbereich Betrieb und Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen und Gewässer	66.925	25.538	41.387
(2.1.1)	Betrieb und Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen im Insel- und Küstenschutz	30.876	13.910	16.966
(2.1.2)	Betrieb und Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen im Binnenland	24.181	7.576	16.605
(2.1.3)	Unterhaltung der Gewässer (ohne Anlagen)	10.169	2.469	7.700
(2.1.4)	Schadstoffunfallbekämpfung	789	468	321
(2.1.5)	Leistungen für Dritte im Geschäftsbereich I	909	1.115	-205
(2.2)	Produktbereich Planung und Bau	33.626	14.495	19.131
(2.2.1)	Planung und Bau landeseigener Maßnahmen im Küstenschutz	21.049	5.438	15.611
(2.2.2)	Planung und Bau landeseigener Maßnahmen im Hochwasserschutz	5.184	3.117	2.067
(2.2.3)	Planung und Bau sonstiger landeseigener Maßnahmen	2.294	451	1.842
(2.2.4)	Leistungen für Dritte im Geschäftsbereich II	5.099	5.488	-389
(2.3)	Produktbereich Gewässerbewirtschaftung und Flussgebietsmanagement	53.877	9.850	44.027
(2.3.1)	Übergangs- und Küstengewässer	7.827	1.073	6.754
(2.3.2)	Grundwasser	9.214	258	8.956
(2.3.3)	Oberirdische Gewässer	14.842	1.046	13.796
(2.3.4)	Niederschlag	621	5	616
(2.3.5)	Wasserrahmenrichtlinie	12.303	5.359	6.944
(2.3.6)	Technischer Gewässerschutz	671	58	613
(2.3.7)	Leistungen für Dritte im Geschäftsbereich III	1.281	1.538	-257
(2.3.8)	Allgemeine gewässerkundliche Aufgaben	7.119	514	6.605
(2.4)	Produktbereich Hoheitliche Aufgaben	9.358	3.622	5.736
(2.4.1)	Wasser- und deichrechtliche Zulassungs- und Genehmigungsverfahren	3.326	2.230	1.096
(2.4.2)	Zuwendungsvergabe und Prüfung im Küstenschutz	372	3	369
(2.4.3)	Zuwendungsvergabe und Prüfung im Hochwasserschutz	213	3	210
(2.4.4)	Zuwendungsvergabe und Prüfung in der naturnahen Gewässergestaltung	155	2	152
(2.4.5)	Zuwendungsvergabe und Prüfung im Abwasserbereich sowie Abwasserabgabe	123	1	122
(2.4.6)	Zuwendungsvergabe und Prüfung im Trinkwasserschutzbereich sowie Wasserentnahmegebühr	1.537	11	1.526
(2.4.7)	Zuwendungsvergabe und Prüfung Sonstige	82	1	81
(2.4.8)	Einvernehmensbehörde	56	0	56
(2.4.9)	Aufsicht	3.493	1.371	2.122
(2.5)	Produktbereich Radiologie	3.267	3.449	-182
(2.5.1)	Überwachung kerntechnischer Anlagen	1.916	2.967	-1.050
(2.5.2)	Produktgruppe Umweltradiologie	575	244	331
(2.5.3)	Produktgruppe Strahlenschutz	777	238	538
(2.6)	Produktbereich Sonstiges	1.706	326	1.380

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1555

Die im Leistungsplan dargestellten Kosten und Erlöse basieren auf den Ergebnissen der Kosten- und Leistungsrechnung 2023 und den Planwerten des Wirtschaftsplans 2025. Abschreibungen sind enthalten, soweit sie das bewegliche Anlagevermögen betreffen. Für das unbewegliche Anlagevermögen werden die Mittelzuflüsse für Investitionen berücksichtigt. Die Personalkosten sind auf Basis der Durchschnittssätze berechnet.

2.6 Nachhaltigkeit

Die in diesem Kapitel veranschlagten Haushaltsmittel dienen insbesondere der Erreichung der Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“ und 15 „Leben an Land“.

Zu 232 01

Vgl. Erläuterungen zu 891 10.

Zu 232 02

Über diesen Titel werden die Zahlungen auf Grund der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen zur Durchführung des Staatsvertrages vom 26. Oktober/17. November 2021 (Nds. GVBl. Nr.49/2021, S. 902 und HmbGVBl. Nr. 5/2022, S.54) zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie nationaler Fördermaßnahmen abgewickelt.

Zu 334 01

Vgl. Erläuterungen zu 891 10.

Zu 381 14

Der nds. Anteil der Mittel für die Flussgebietsgemeinschaften Ems (150.000 EUR) und Weser (130.000 EUR) ist im Kap. 15 52, Titel 981 13 veranschlagt.

Im deutschen Teil des Einzugsgebietes der Ems haben die Bundesländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen für eine länderübergreifende Koordinierung und Abstimmung der Gewässerbewirtschaftung entsprechend der EG-Wasserrahmenrichtlinie die Flussgebietsgemeinschaft Ems (FGG Ems) gegründet und unterhalten dazu eine Geschäftsstelle, die beim NLWKN angesiedelt ist. Die Verwaltungsvereinbarung wurde am 15.08.2007 geschlossen. Der auf Niedersachsen entfallende Finanzierungsanteil beläuft sich auf 70 v.H. der Gesamtausgaben.

Für die Geschäftsstelle der FGG Ems sind in der Anlage zum Wirtschaftsplan folgende Stellenäquivalente berücksichtigt:

	für 2025 durchschnittlich erforderlich	für 2024 durchschnittlich enthalten
EG 13	1	1
Zusammen	1	1

Im deutschen Teil des Einzugsgebietes der Weser haben die Bundesländer Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen eine vergleichbare Vereinbarung am 19.08.2010 getroffen. Die Geschäftsstelle ist ebenfalls beim NLWKN angesiedelt. Gemäß der Vereinbarung teilen sich die Bundesländer Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen die Finanzierung der Gesamtausgaben der Geschäftsstelle zu gleichen Teilen. Aufgrund des sehr geringen Flächenanteils an der Flussgebietseinheit Weser am Außenrand des Einzugsgebietes ohne Einfluss auf den ökologischen Zustand der Weser und ohne nennenswerten Beitrag zur Hochwasserentstehung im Einzugsgebiet werden der Freistaat Bayern und das Land Sachsen-Anhalt von einer anteiligen Finanzierung freigestellt.

Für die Geschäftsstelle der FGG Weser sind in der Anlage zum Wirtschaftsplan folgende Stellenäquivalente enthalten:

	für 2025 durchschnittlich erforderlich	für 2024 durchschnittlich enthalten
EG 15	1	1
EG 13	1	1
EG 12	2	2
EG 11	1	1
EG 5	1	1
Zusammen	6	6

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1555 Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
A U S G A B E N							
682 10-3	623	Zuführungen für laufende Zwecke des Landesbetriebs <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei 232 02, 381 10, 381 11, 381 12, 381 13, 381 14, 381 15, 381 16, 381 17, 381 18, 381 19 und 381 20.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	— 500	81.960	72.129	+9.831	65.989
682 11-1	623	Zuführungen für den Gewässerkundlichen Landesdienst des Landesbetriebs <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 1552-099 95, 1552-119 11, 1552-232 11, 1552-281 84 und 1552-359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i>	—	7.577	7.927	-350	7.077
682 12-0	623	Zuführungen für den Betrieb und die Unterhaltung von landeseigenen Gewässern und Anlagen des Landesbetriebs aus WEG <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	4.816	2.309	+2.507	3.814
682 14-6	623	Zuführung für laufende Zwecke des Landesbetriebs für Nutzungsentgelte, Landesunfallkasse und Versorgungszuschläge	—	10.572	10.572	—	10.508
682 15-4	623	Zuführungen für den Betrieb und die Unterhaltung von landeseigenen Gewässern und Anlagen des Landesbetriebs	—	5.791	5.791	—	5.791
682 39-1	611	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
683 01-0	623	Billigkeitsleistung Überflutungsereignis an der Lühe	—	—	—	—	1.000
891 10-1	623	Zuführungen für Investitionen des Landesbetriebs - Fahrzeug- u. Gerätebeschaffungen - <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 334 01.</i>	—	2.194	3.294	-1.100	7.883
891 11-0	623	Zuführungen für Baumaßnahmen des Landesbetriebs - außerhalb der GA - <i>*** Bei diesen Maßnahmen entfällt die Vorlage der Unterlagen gem. § 24 Abs. 3 LHO, wenn sie im Einzelnachweis dargestellt werden. Das MU darf im Bedarfsfall mit Einwilligung des MF im Rahmen der hier insgesamt veranschlagten Ausgaben zusätzlich nicht veranschlagte Baumaßnahmen finanzieren.</i>	—	16.206	5.600	+10.606	5.600
891 13-6	623	Zuführungen für Investitionen des Landesbetriebs aus der Wasserentnahmegebühr <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	1.869	3.050	-1.181	6.469

ERLÄUTERUNGEN

Zu 682 10

Im Ansatz enthalten sind die Mittel für die Gewährung von Dienst- und Schutzkleidungszuschüssen. Die im Außendienst tätigen Bediensteten erhalten – soweit ihnen das Land nicht unentgeltlich Schutzkleidung zur Verfügung stellt – nach näherer Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen des MU eine pauschale Aufwandsentschädigung zur Abgeltung von Aufwendungen für die Erstbeschaffung sowie die Reinigung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung.

Die von der Niedersächsischen Landesregierung am 24. 3. 1998 beschlossene Aufwandsentschädigung ist steuerfrei im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG.

Für Miet- und Pachtverhältnisse bestehen weiterhin Rechtsverpflichtungen aus langfristigen Vertragsverhältnissen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	500	—	500
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	500	—	500

Zu 682 11

Die Zuführungen für die laufenden Ausgaben des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) werden aus der Abwasserabgabe finanziert (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 15 52 letzter Absatz).

Zu 682 12

Die Zuführungen für den Betrieb und die Unterhaltung von landeseigenen Anlagen und Gewässern werden aus der WEG finanziert. Ab 2025 erhöht sich der Ansatz gegenüber 2024 um jährlich 2.507.000 EUR. Dieser Mehrbedarf setzt sich zusammen aus Bereederungskosten für den Ersatzschiffsneubau der Thor und der Finanzierung von Saisonkräften und Brückenwärtern zur Aufrechterhaltung des laufenden Regiebetriebs (Kolonnenstärke) für den Betrieb und die Unterhaltung der landeseigenen Gewässer und Anlagen. Außerdem wurden Ausgaben von 15 55, Titel 682 10 hierher verlagert.

Zu 682 14

Der Ansatz beinhaltet die Ausgaben des Landesbetriebs für die Zahlungen an den EPL 13 für

	In Tsd. EUR (jew. gerundet)
Nutzungsentgelte	6 437
Versorgungszuschläge	3 930
Beiträge an die Landesunfallkasse	205

Zu 683 01

Ende Mai 2022 kam es an der Lühe zu Überschwemmungen. Grundsätzlich gibt es vor Ort ein Sperrwerk, welches die Ortschaften Mittelnkirchen, Guderhandviertel und Horneburg schützt und Überschwemmungen regelmäßig verhindern kann. An diesem Tag jedoch wurde dieses zu spät geschlossen, wodurch Gebiete im binnenseitigen Bereich flussaufwärts der Lühe überflutet wurden. Hierdurch kam es bei den Anwohnern zu Schäden. Diese Schäden können im Rahmen einer Billigkeitsrichtlinie durch die Zahlung einer Billigkeitsleistung an die Geschädigten abgegolten werden.

Zu 891 10

Der Ansatz dient zur Finanzierung erforderlicher Erst- und Ersatzbeschaffungen von Kraftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Spezialgeräten einschließlich IT-Ausstattung. Zusätzlich zu dem regelmäßig in der Mipla vorgesehenen Budget sind Mittel für die Ersatzbeschaffung des Mehrzweckschiff THOR (s.u.) eingeplant.

Bestand Dienstkraftfahrzeuge

	Ist 01.01.2024	Soll 2024	Für 2025 erforderlich
PKW	86	87	87
Leasing-PKW	46	45	45
Nutz- und Sonderfahrzeuge	131	142	142
Zusammen	263	274	274

Zu 891 11

Veranschlagt sind Mittel für den Neubau sowie zur Grundinstandsetzung und Optimierung von landeseigenen wasserwirtschaftlichen Bauwerken (außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe – GA –). Die Investitionen dienen zur Beseitigung von Schäden in der Bausubstanz und damit verbundener Sicherheitsrisiken. Neben ggfs. Baumaßnahmen nach § 24 LHO stehen dringend erforderliche kleine Grundinstandsetzungsarbeiten und kleine Neubauten (bis zu 2 Mio. EUR) an. Die dabei im Einzelnen zu realisierenden Baumaßnahmen werden jeweils im ersten Quartal des Haushaltsjahres durch Übersendung von Planungslisten des NLWKN an das MU konkretisiert (s. Ziffer 2.3 der Erläuterung zu Kapitel 15 55).

ERLÄUTERUNGEN

Zu 891 13

Der Ansatz bei diesem Titel dient der Finanzierung des regelmäßigen Investitionsbedarfs. Größere Investitionen im Wert von mehr als 1 Mio. EUR sind im Einzelnachweis enthalten.

Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Investitionen Titel 891 13	Gesamtkosten gemäß § 24 LHO	Bis einschließl. 2024 verfügbar	2025	2026	Noch zu veranschlagen		Summe (2027 bis 2028 ff.)
					2027	2028 ff.	
In Tsd. EUR							
Rückbau des Polder Lüsche	1.650	950	700	0	0	0	0
Summe	1.650	950	700	0	0	0	0

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1555 Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 1555					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		131	1.231	-1.100	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		7.213	6.723	+490	
		Summe der Einnahmen		7.344	7.954	-610	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	— 500	110.716	98.728	+11.988	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	20.269	11.944	+8.325	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	— 500	130.985	110.672	+20.313	
		Zuschuss		123.641	102.718	+20.923	

ERLÄUTERUNGEN

15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

**Wirtschaftsplan für den
Niedersächsischen Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)**
für das Geschäftsjahr 2025

15 **Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

A. Finanzplan für das Geschäftsjahr 2025

Positionsbezeichnung	Soll 2025 EUR	Soll 2024 EUR	Ist 2023 EUR
I. Finanzbedarf			
1. Investitionen gemäß VV-HNds (ZR-GPI):			
1.1 Bebaute Grundstücke	0	0	0
1.2 Unbebaute Grundstücke	0	0	0
1.3 Gebäude	0	0	0
1.4 Maschinen und Anlagen	42.315.000	49.883.000	20.035.752
1.5 Fahrzeuge	7.300.000	2.300.000	7.717.967
1.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.500.000	2.800.000	3.264.908
Summe 1.:	53.115.000	54.983.000	31.018.627
2. Sonstige Investitionen:			
2.1 Gebäude	0	0	0
2.2 Maschinen und Anlagen	0	0	0
2.3 Fahrzeuge	0	0	0
2.4 Betriebs- und Geschäftsausstattung	400.000	300.000	341.453
Summe 2.:	400.000	300.000	341.453
3. Sonstiger Finanzbedarf:			
3.1 Jahresfehlbetrag laut Erfolgsplan	0	0	0
3.2 Geldabfluss ohne Gewinnminderung (ohne Investitionsausgaben)	10.350.000	8.550.000	20.385.031
3.2.1 Zahlung von Verbindlichkeiten (Minderung des Bestandes an Verbindlichkeiten)	9.500.000	8.000.000	11.610.100
3.2.2 Inanspruchnahme von Rückstellungen	0	0	7.978.509
3.2.3 Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	850.000	550.000	796.422
3.3 Ablieferung an den Landeshaushalt	0	0	0
3.4 Bildung von Rücklagen (nur bei Ist)	0	0	0
Summe 3.:	10.350.000	8.550.000	20.385.031
4. Positiver Überleitungsbetrag:	0	0	8.233.144
Summe 4.:	0	0	0
Summe I.:	63.865.000	63.833.000	59.978.255
II. Deckungsmittel			
1. Deckungsmittel:			
1.1 Jahresüberschuss laut Erfolgsplan	0	0	285.062
1.2 Geldzufluss ohne Gewinnerhöhung	10.350.000	8.550.000	34.853.488
1.2.1 Zahlungseingang auf Forderungen	0	0	34.725.071
1.2.2 Zahlungseingang auf Forderungen Kapitel 1555	0	0	0
1.2.3 Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0	124.060
1.2.4 Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	4.357
1.3 Noch verfügbare Deckungsmittel aus Vorjahren	0	0	69.402.159
1.4 Zuschüsse aus Drittmitteln (soweit nicht im Erfolgsplan als Ertrag enthalten)	0	0	0

Positionsbezeichnung	Soll	Soll	Ist
	2025 EUR	2024 EUR	2023 EUR
noch II. Deckungsmittel			
1.5 Zuführungen aus dem Landeshaushalt für Investitionen ³⁾	53.515.000	55.283.000	31.360.080
1.5.1 Zuführungen für Investitionen aus dem Kapitel ¹⁾	17.063.000	11.944.000	17.776.970
1.5.2 Zuführungen für Investitionen aus anderen Kapiteln ²⁾	36.452.000	43.339.000	13.487.096
1.5.3 Saldo Rücklagenentwicklung	0	0	-5.951.945
1.5.4 Korrekturposten Verwendung Zuführung Investitionen für Instandhaltung/Aufwand	0	0	6.047.959
Summe 1.:	63.865.000	63.833.000	135.900.789
2. Negativer Überleitungsbetrag	0	0	0
Summe II.:	63.865.000	63.833.000	135.900.789

0

¹⁾ Zuführungen aus:	2025	2024
15 55 - 891 10	2.194.000	3.294.000
15 55 - 891 11	13.000.000	5.600.000
15 55 - 891 13	1.869.000	3.050.000
Zusammen	17.063.000	11.944.000

²⁾ Zuführungen aus:	2025	2024
15 02 - 761 80	35.053.000	5.580.000
15 02 - 891 80	0	0
15 20 - 891 61	0	0
15 20 - 761 62	0	0
15 20 - 891 62	5.310.000	3.977.000
15 20 - 761 67	550.000	350.000
1520 - 761 70	200.000	270.000
15 20 - 891 67	0	0
15 20 - 891 69	0	0
15 20 - 891 71	0	0
15 52 - 761 72	0	0
15 52 - 761 73	0	0
15 52 - 761 76	0	0
15 52 - 761 77	2.850.000	2.850.000
15 52 - 891 85	0	720.000
15 54 - 761 61	89.000	3.001.000
15 54 - 761 62	2.500.000	2.491.000
15 54 - 761 65	0	0
15 54 - 761 81	25.000.000	23.000.000
15 56 - 891 11	1.400.000	5.100.000
Zusammen	72.952.000	47.339.000

davon im Erfolgsplan bei Umsatzerlösen berücksichtigt
(landeseigene Tiefbaumaßnahmen) **-6.500.000** **-4.000.000**
66.452.000 **43.339.000**

Zuführungen für Investitionen im Finanzplan insgesamt ³⁾ 83.515.000 55.283.000

15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2025

Positionsbezeichnung	Soll 2025 EUR	Soll 2024 EUR	Ist 2023 EUR
I. Erträge			
1. Zuführungen aus dem Landeshaushalt			
1.1 Zuführungen für laufende Zwecke ¹⁾	110.716.000	98.728.000	92.666.094
1.1.1 aus dem Kapitel 1555	110.716.000	98.728.000	92.666.094
1.1.2 Forderungen / Verbindlichkeiten Kapitel 1555	0	0	0
1.2 Zuführungen für Investitionen	0	0	0
1.2.1 aus dem Kapitel 1555	0	0	0
1.2.2 aus anderen Kapiteln	0	0	0
1.2.3 Forderungen / Verbindlichkeiten	0	0	0
1.2.4 Saldo Rücklagenentwicklung	0	0	0
Summe 1.:	110.716.000	98.728.000	92.666.094
2. Umsatzerlöse	24.500.000	19.000.000	20.071.692
2.1 eigene Umsatzerlöse	18.000.000	15.000.000	10.782.361
2.2 Erlöse aus Zuführungen für Investitionen ²⁾	6.500.000	4.000.000	9.289.331
Summe 2.:	24.500.000	19.000.000	20.071.692
3. Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	-20.518
Summe 3.:	0	0	-20.518
4. Andere aktivierte Eigenleistungen:	4.500.000	4.500.000	4.087.130
Summe 4.:	4.500.000	4.500.000	4.087.130
5. Sonstige betriebliche Erträge:			
5.1 Mieterträge	184.000	180.000	182.912
5.2 Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0	98.872
5.3 Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen und Rückstellungen	0	0	207.960
5.4 Periodenfremde Erträge	0	0	287.790
5.5 Kostenersatz	43.466.000	30.959.000	43.629.545
5.5.1 von Dritten	10.500.000	13.500.000	9.098.537
5.5.2 aus Zuführungen für lfd. Zwecke aus anderen Kapiteln ³⁾	32.966.000	17.459.000	34.531.008
5.6 Aufwandsminderung, Skonti	61.000	55.000	60.084
5.7 Erträge Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse	0	0	0
5.8 Andere betriebliche Erträge	23.100.000	29.783.500	22.659.682
5.8.1 Erträge aufgrund Veränderung Anlagevermögen	22.500.000	29.233.500	20.869.029
5.8.2 übrige betriebliche Erträge	600.000	550.000	1.790.653
Summe 5.:	66.811.000	60.977.500	67.126.845
6. Zinserträge und ähnliche Erträge:	0	0	14.107
Summe 6.:	0	0	0
Summe I.:	206.527.000	183.205.500	183.945.350
II. Aufwendungen			
1. Materialaufwand:			
1.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	8.350.000	6.000.000	7.154.419
1.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen	41.654.000	32.263.000	30.382.155
Summe 1.:	50.004.000	38.263.000	37.536.574

Positionsbezeichnung	Soll	Soll	Ist
	2025 EUR	2024 EUR	2023 EUR
noch II. Aufwendungen			
2. Personalaufwand:			
2.1. Dienstbezüge, Entgelte			
2.1.1. Dienstbezüge Beamtinnen und Beamten	14.754.000	12.085.000	11.698.176
2.1.2. Entgelte der Beschäftigten	62.500.000	59.000.000	58.880.817
2.1.3. Sonstige Aufwendungen mit Entgeltcharakter	800.000	339.500	830.447
Summe 2.1.:	78.054.000	71.424.500	71.409.440
2.2. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung			
2.2.1. Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung für Beschäftigte	16.875.000	16.097.000	15.317.434
2.2.2. Abführung von Versorgungsanteilen für Beamtinnen und Beamte an den Landeshaushalt	3.930.000	3.623.000	3.558.330
2.2.3. Sonstige soziale Leistungen an Beschäftigte aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen	0	0	0
2.2.4. Sonstige soziale Leistungen an Beschäftigte aufgrund betrieblicher Vereinbarungen	0	0	0
2.2.5. Beihilfen für Beamtinnen und Beamte	956.000	668.000	956.000
2.2.6. Beihilfen für Beschäftigte	0	321.000	0
2.2.7. Unterstützungen	160.000	150.000	150.199
2.2.8. Fürsorgeleistungen	0	0	0
Summe 2.2.:	21.921.000	20.859.000	19.981.963
Summe 2.:	99.975.000	92.283.500	91.391.403
3. Abschreibungen			
3.1. Abschreibungen auf unbewegliches Anlagevermögen	20.500.000	19.500.000	19.619.383
3.2. Abschreibungen auf bewegliches Anlagevermögen	6.500.000	6.100.000	6.194.323
Summe 3.:	27.000.000	25.600.000	25.813.706
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
4.1. Bewirtschaftung, Versorgung, Instandhaltung			
4.1.1. Mieten und Pachten	8.300.000	8.548.000	8.146.222
4.1.2. Unterhaltung von Gebäuden	2.500.000	2.200.000	3.692.959
4.1.3. Unterhaltung von Anlagen	3.500.000	2.900.000	3.085.054
4.1.4. Energie	3.300.000	2.400.000	3.143.853
4.1.5. Wasser	88.000	85.000	86.207
4.1.6. Bewirtschaftungskosten	900.000	900.000	833.147
4.1.7. Unterhaltung von Kraftfahrzeugen	3.500.000	3.700.000	3.262.122
Summe 4.1.:	22.088.000	20.733.000	22.249.564
4.2. Aufwendungen für Geschäftsbedarf			
4.2.1. Geschäftsbedarf, Büromaterial	2.000.000	1.700.000	1.414.242
4.2.2. Post- und Fernmeldegebühren	580.000	560.000	571.864
4.2.3. Versicherungen	0	0	0
4.2.4. Öffentlichkeitsarbeit	150.000	100.000	138.122
4.2.5. Anwalts- und Gerichtskosten	500.000	500.000	293.665
4.2.6. Andere Leistungen Dritter, Beiträge, Gebühren	2.000.000	1.500.000	1.408.328
Summe 4.2.:	5.230.000	4.360.000	3.826.221

Positionsbezeichnung	Soll 2025 EUR	Soll 2024 EUR	Ist 2023 EUR
noch II. Aufwendungen			
4.3. Sonstige personalbezogene Aufwendungen			
4.3.1 Reisekosten	900.000	700.000	825.036
4.3.2 Fahrgelder	0	0	0
4.3.3 Aus- und Fortbildung	500.000	400.000	441.111
Summe 4.3.:	1.400.000	1.100.000	1.266.147
4.4. Übrige sonstige Aufwendungen			
4.4.1 Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	70.000	100.000	46.194
4.4.2 Schadensersatzleistungen	200.000	200.000	785.741
4.4.3 Abschreibungen auf Forderungen	0	0	225.161
4.4.4 Periodenfremde Aufwendungen	400.000	400.000	428.573
4.4.5 Abgang von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens	0	0	1.537
4.4.6 Einstellung in den Sonderposten für Investitionszuschüsse	0	0	0
4.4.7 Sonstige Aufwendungen	10.000	16.000	8.870
Summe 4.4.:	680.000	716.000	1.496.076
Summe 4.:	29.398.000	26.909.000	28.838.008
5. Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen	0	0	182
Summe 5.:	0	0	182
Summe II.:	206.377.000	183.055.500	183.579.873
III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Summe I. ./ Summe II.)	150.000	150.000	365.477
IV. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen			
1. Außerordentliche Erträge	0	0	0
Summe 1.:	0	0	0
2. Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
Summe 2.:	0	0	0
V. Außerordentliches Ergebnis (Außerordentliche Erträge ./ Außerordentliche Aufwendungen)	0	0	0
VI. Steuern			
1. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
1.1 Körperschaftsteuer	0	0	0
1.2 Gewerbeertragsteuer	0	0	0
1.3 Kapitalertragsteuer	0	0	0
Summe 1.:	0	0	0

Positionsbezeichnung	Soll 2025 EUR	Soll 2024 EUR	Ist 2023 EUR
noch VI. Steuern			
2. Sonstige Steuern			
2.1 Kraftfahrzeugsteuer	110.000	110.000	101.725
2.2 Grundsteuer	40.000	40.000	30.892
2.3 Umsatzsteuer	0	0	-52.202
Summe 2.:	150.000	150.000	80.415
VII. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0	0	285.062
(Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit + Außerordentliches Ergebnis ./ . Steuern)			

¹⁾ Zuführungen aus:

	2025	2024
15 55 - 682 10	81.960.000	72.129.000
682 11	7.577.000	7.927.000
682 12	4.816.000	2.309.000
682 14	10.572.000	10.572.000
682 15	5.791.000	5.791.000
Zusammen	110.716.000	98.728.000

²⁾ vgl. Finanzplan, davon 6.500.000 EUR
bei Umsatzerlösen berücksichtigt (landeseigene Tiefbaumaßnahmen)

³⁾ Kostenersätze aus:

	2025	2024
15 02 - 547 80	3.071.000	564.000
15 02 - 682 80	0	0
15 20 - 682 61	269.000	247.000
15 20 - 682 65	2.992.000	2.992.000
15 20 - 682 67	3.578.000	2.931.000
15 20 - 684 67	12.500.000	2.231.000
15 20 - 682 68	0	0
15 20 - 682 69	0	0
15 20 - 682 70	450.000	400.000
15 20 - 682 71	866.000	866.000
15 20 - 682 76	0	0
15 20 - 682 78	0	0
15 52 - 547 11	1.392.000	1.300.000
15 52 - 682 72	1.290.000	640.000
15 52 - 682 73	200.000	200.000
15 52 - 547 74	1.448.000	1.048.000
15 52 - 682 74	1.900.000	1.250.000
15 52 - 682 85	500.000	500.000
15 52 - 685 95	398.000	398.000
15 54 - 547 63	283.000	283.000
15 54 - 547 64	300.000	300.000
15 54 - 682 63	540.000	220.000
15 54 - 682 65	285.000	285.000
15 56 - 682 81	0	100.000
15 56 - 682 83	704.000	704.000
15 56 - 682 86	0	0
	32.966.000	17.459.000

15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

**Wirtschaftsplan für den
Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz****C. Überleitungsrechnung für das Geschäftsjahr 2025**

Positionsbezeichnung	Soll	Soll	Ist
	2025 EUR	2024 EUR	2023 EUR
I. Erhöhung der Zuführung/Minderung der Ablieferung			
1. Gewinnerhöhung ohne Geldfluss:			
1.1 Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	0
1.2 Erhöhung des Bestandes an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen	0	0	0
1.3 Erhöhung des Forderungsbestandes	16.550.000	9.935.000	32.118.604
1.4 Minderung von Rückstellungen	0	0	190.092
1.5 Minderung von Wertberichtigungen	0	0	31.789
1.6 Minderung von Rücklagen	0	0	86.250.672
1.7 Gewinn aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0	98.872
1.8 Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	23.100.000	25.500.000	26.003.423
1.9 Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens	0	5.000	4.097
Summe I.:	39.650.000	35.440.000	144.697.549
II. Minderung der Zuführung/Erhöhung der Ablieferung			
1 Gewinnminderung ohne Geldfluss:			
1.1 Abschreibungen für Abnutzung (ohne Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 EStG)	27.000.000	25.500.000	25.813.705
	0	0	0
1.2 Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	100.000	90.000	164.529
1.3 Abschreibungen auf Forderungen	0	0	225.162
1.4 Erhöhung von Rückstellungen	0	0	10.322.757
1.5 Erhöhung von Wertberichtigungen	0	0	1.537
1.6 Erhöhung des Bestandes an Verbindlichkeiten	12.000.000	9.500.000	14.603.899
1.7 Minderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	20.517
1.8 Minderung des Bestandes an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen	0	0	60.000
1.9 Erhöhung von Rücklagen	0	0	84.672.053
1.10 Auflösung des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens	550.000	350.000	580.246
Summe II.:	39.650.000	35.440.000	136.464.405
III. Überleitungsbetrag	0	0	8.233.144
(Summe I ./ Summe II)			

Ein positiver Korrekturbetrag bedeutet eine Erhöhung des Finanzbedarfs; die erforderliche Zuführung ist dadurch höher oder die Ablieferung geringer.

Ein negativer Korrekturbetrag bedeutet eine Erhöhung der Deckungsmittel; die erforderliche Zuführung ist dadurch geringer oder die Ablieferung höher.

Bewirtschaftungsvermerke

(1) Deckungsfähigkeit

Die Ansätze innerhalb des Erfolgsplans (laufender Aufwand) und innerhalb des Finanzplans (investiver Aufwand) sind jeweils gegenseitig deckungsfähig. Zweckgebundene Einnahmen dürfen nur im Rahmen der Zweckbindung verwendet werden.

Der Erfolgsplan ist insgesamt zu Gunsten des Finanzplans deckungsfähig.

Die Aufwandsansätze erhöhen oder vermindern sich um Mehr- und Mindererträge.

(2) Inanspruchnahme der Ansätze

Die Ansätze des Erfolgsplans dürfen bei unabweisbaren Erfordernissen, die aktenkundig zu machen sind, um bis zu 250 000 EUR zu Lasten des Finanzplans überschritten werden. Im Folgejahr ist zwingend ein Ausgleich zu Gunsten des Finanzplans wieder herbeizuführen.

Aufwendungen, die zu einer Erhöhung des Mittelbedarfs gegenüber dem Wirtschaftsplan führen, sind nur unter den Voraussetzungen des § 37 LHO zulässig und bedürfen der Einwilligung des MF.

(3) Personalaufwendungen

Die zuführungsfinanzierten unbefristeten Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich sind in der Anlage zum Wirtschaftsplan dargestellt. Die Übersicht ist hinsichtlich der Gesamtzahl der Beschäftigungsmöglichkeiten und der ausgebrachten Bemerkungen verbindlich. Der NLWKN kann von der Wertigkeit der Beschäftigungsmöglichkeiten abweichen, sofern dadurch kein zusätzlicher Personalaufwand verursacht wird.

4,6 Stellen / -äquivalente dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden (s. Stellenplan / -übersicht).

Die jeweilige Vorzimmerkraft der Direktorin / des Direktors ist für die Dauer der Wahrnehmung dieser Tätigkeit übertariflich in die Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert.

Soweit eigene Erlöse zur Verfügung stehen, ist der Landesbetrieb ermächtigt, mit bis zu 400 aus diesen Mitteln vergüteten Beschäftigten im Tarifbereich unbefristete Arbeitsverträge unter der Voraussetzung abzuschließen, dass der Abschluss befristeter Verträge aus arbeitsrechtlichen Gründen nicht rechtswirksam wäre.

Im Erfolgsplan sind Aufwendungen für insgesamt 58 Auszubildende, insbesondere für die Berufe Bauzeichner, Chemielaborant, Fachinformatiker, Wasserbauer, Tischler und Schiffsmechaniker berücksichtigt. Darüber hinaus sind Beträge für die Beschäftigung von 18 Referendarinnen/Referendaren und 11 Oberinspektorenanwärterinnen/ Oberinspektorenanwärter enthalten.

Zur Umsetzung der Einsparauflage der Verwaltungsmodernisierung Phase III (Zielvereinbarung III – ZV III) sind insgesamt noch 6 Beschäftigungsmöglichkeiten (ursprünglich 46) einzusparen. Sie sind im Einzelnen in der Anlage zum Wirtschaftsplan ausgewiesen.

(4) Nicht verbrauchte Zuführungen

Die bis zum Ende des Geschäftsjahres vom Land zugeführten und nicht verbrauchten (nicht gebundenen) Mittel für laufende Zwecke können in Höhe von 80 v. H. einer Rücklage zugeführt werden. Die restlichen 20 v. H. sind als Verbindlichkeit gegenüber dem Land zu behandeln.

Vom Land zugeführte und nicht verbrauchte (nicht gebundene) Mittel für investive Zwecke können in voller Höhe einer Rücklage zugeführt werden.

Die Entnahmen aus diesen Rücklagen sind zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben des NLWKN einzusetzen; Dauerverpflichtungen dürfen nicht eingegangen werden.

(5) Anlagevermögen

Investitionen in das unbewegliche Anlagevermögen werden im Wirtschaftsplan des Landesbetriebes als Aufwand im Erfolgsplan dargestellt, da nach dem Erlass des MF vom 30.04.2004 das unbewegliche Anlagevermögen aktiviert werden kann. Sofern die Bilanzierung zu steuerbaren Effekten führt, ist dieser Konsequenz innerhalb des Landesbetriebes zu begegnen.

**Anlage zum Wirtschaftsplan
(Übersicht über Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich)
- Stellenübersicht -**

Entgelt-Gr.	Anzahl		
	2025	2024	
			²⁾ Ein Stellenäquivalent (Informationssicherheit) ist zu 50 % gesperrt. Ein Stellenäquivalent (Koordinierung Tideelbe) ist zu 40 % gesperrt.
			³⁾ 2 kw bei Ausscheiden der/des Beschäftigten
			¹⁷⁾ 2 kw
			⁶⁷⁾ 6 (6) kw infolge ZV III, davon 6 kw im Aufgabenfeld Gewässerbewirtschaftung, Flussgebietsmanagement (Geschäftsbereich III).
			⁷²⁾ Die Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich nach Teil III der Entgeltordnung sind nur bezogen auf die Gesamtzahl verbindlich.
			⁷³⁾ Insgesamt werden 4,1 Beschäftigungsmöglichkeiten für Personalratstätigkeiten verwendet (1 E12 zu 40 v. H., 1 E11 zu 70 v. H., 1 E09 zu 60 v. H., 1 E08 zu 80 v. H., 1 E06 zu 100 v. H., 1 E06 zu 40 v. H. und 1 E05 zu 20 v. H.).
15 ⁷⁴⁾	14	14	
14	52	47	
13 Ü	19	19	
13	53	41	
12 ²⁾⁷³⁾⁷⁵⁾	99	95	
11 ⁷³⁾	49	49	
10	15	15	
9 ⁷³⁾	103	101	
8 ³⁾⁷³⁾	92	93	
7	3	1	
6 ⁷³⁾	49	46	
5 ¹⁷⁾⁷³⁾	28	25	
2-9 ⁶⁷⁾⁷²⁾	195	195	
	771	741	Zusammen

Erläuterungen

Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich

Zugänge:	Anzahl	
Entgelt-Gr. 14	5	Regionale Hochwasserteams
Entgelt-Gr. 13	12	davon
	3	Stärkung Moor- und Klimaschutz
	3	Regionale Hochwasserteams
	2	Klimafolgenanpassung, Masterplan Wasser
	4	Hochwasserschutz
Entgelt-Gr.12	4	davon
	1	Betriebsleitung Hochwasserrück-haltebecken Salzderhelden
	3	Zentralisierung Vollzug Abwasserabgabengesetz
Entgelt-Gr. 9	2	Schiffsbesatzung Mehrzweckschiff
Entgelt-Gr. 7	2	Schiffsbesatzung Mehrzweckschiff
Entgelt-Gr. 6	3	Anlagenbetrieb Sperrwerke
Entgelt-Gr. 5	2	Schiffsbesatzung Mehrzweckschiff
Zusammen:	30	

Absenkungen	Anzahl	
Entgelt-Gr. 5	1	von Entgelt-Gr. 8

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1556 Verwendung der Wasserentnahmegebühr

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
099 10-0	623	Wasserentnahmegebühr Vgl. K-Vermerk zu 1520-683 13, 1520-683 14, 1520-683 17, 1520- Ausgabeteilgruppe 62, 1520- Ausgabeteilgruppe 63, 1520- Ausgabeteilgruppe 64, 1520- Ausgabeteilgruppe 65, 1520- Ausgabe- titelgruppe 67/70, 1520- Ausgabeteilgruppe 68, 1520- Ausgabeteilgruppe 78, 1520- Ausgabete- titelgruppe 80, 1554- Ausgabeteilgruppe 63/64, 1555-682 12, 1555-891 13, 633 11, 637 11, 637 12, 637 13, 683 01, 685 41, 891 11, 919 10, 919 11, 981 11, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, 981 16, 981 17, Ausgabeteilgruppe 70/71, Ausgabete- titelgruppe 80/81/82, Ausgabeteilgruppe 83 und Ausgabeteilgruppe 86. *** Ausgaben im Korrespondenzkreis dürfen vor Eingang der Einnahmen geleistet werden, wenn durch geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen sichergestellt ist, dass am Ende des Jahres alle Ausgaben durch die Isteinnahmen gedeckt sind.		115.000	104.000	+11.000	101.171
119 01-1	611	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	0
119 11-9	623	Einnahmen aus Finanzierungen der Wasserentnahmegebühr Vgl. K-Vermerk zu 1520-683 13, 1520-683 14, 1520-683 17, 1520- Ausgabeteilgruppe 62, 1520- Ausgabeteilgruppe 63, 1520- Ausgabeteilgruppe 64, 1520- Ausgabeteilgruppe 65, 1520- Ausgabe- titelgruppe 67/70, 1520- Ausgabeteilgruppe 68, 1520- Ausgabeteilgruppe 78, 1520- Ausgabete- titelgruppe 80, 1554- Ausgabeteilgruppe 63/64, 1555-682 12, 1555-891 13, 633 11, 637 11, 637 12, 637 13, 683 01, 685 41, 891 11, 919 10, 919 11, 981 11, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, 981 16, 981 17, Ausgabeteilgruppe 70/71, Ausgabete- titelgruppe 80/81/82, Ausgabeteilgruppe 83 und Ausgabeteilgruppe 86.		—	—	—	38
359 10-1	851	Zuführung von 61 53 - 919 10 Vgl. K-Vermerk zu 1520-683 13, 1520-683 14, 1520-683 17, 1520- Ausgabeteilgruppe 62, 1520- Ausgabeteilgruppe 63, 1520- Ausgabeteilgruppe 64, 1520- Ausgabeteilgruppe 65, 1520- Ausgabe- titelgruppe 67/70, 1520- Ausgabeteilgruppe 68, 1520- Ausgabeteilgruppe 78, 1520- Ausgabete- titelgruppe 80, 1554- Ausgabeteilgruppe 63/64, 1555-682 12, 1555-891 13, 633 11, 637 11, 637 12, 637 13, 683 01, 685 41, 891 11, 919 10, 919 11, 981 11, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, 981 16, 981 17, Ausgabeteilgruppe 70/71, Ausgabete- titelgruppe 80/81/82, Ausgabeteilgruppe 83 und Ausgabeteilgruppe 86.		20.050	14.501	+5.549	—
359 11-0	851	Zuführung von 61 53 - 919 11 Vgl. K-Vermerk zu 1520-683 13, 1520-683 14, 1520-683 17, 1520- Ausgabeteilgruppe 62, 1520- Ausgabeteilgruppe 63, 1520- Ausgabeteilgruppe 64, 1520- Ausgabeteilgruppe 65, 1520- Ausgabe- titelgruppe 67/70, 1520- Ausgabeteilgruppe 68, 1520- Ausgabeteilgruppe 78, 1520- Ausgabete- titelgruppe 80, 1554- Ausgabeteilgruppe 63/64, 1555-682 12, 1555-891 13, 633 11, 637 11, 637 12, 637 13, 683 01, 685 41, 891 11, 919 10, 919 11, 981 11, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, 981 16, 981 17, Ausgabeteilgruppe 70/71, Ausgabete- titelgruppe 80/81/82, Ausgabeteilgruppe 83 und Ausgabeteilgruppe 86.		15.508	8.561	+6.947	—

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeine Erläuterungen zu Kapitel 1556

Im Haushaltsjahr 2025 sind folgende Zweckbestimmungen neben den Titeln des Kapitels 1556 in den Deckungskreis der Ausgaben (insgesamt 150,346 Mio. EUR) einbezogen, die aus dem jährlichen Aufkommen der Wasserentnahmegebühr und unter Inanspruchnahme von Mitteln aus der Rücklage (Kapitel 6153) finanziert werden:

	in Tsd. EUR
Agrarumweltmaßnahmen Teilbereich „naturschutzgerechte Bewirtschaftung für Grünland“ (15 20 – 683 13)	1.600
Agrarumweltmaßnahmen Teilbereich „naturschutzgerechte Bewirtschaftung für Acker, besondere Biotoptypen und nordische Gastvögel“ (15 20 – 683 14)	3.850
Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen für Wiesenvögel (1520 – 683 17)	55
Gewässerbezogene Naturschutzprogramme (15 20 – TGr. 62)	7.497
Landschaftspflege und Gebietsmanagement (15 20 – TGr. 63)	900
Aufwertung des nds. Natur- und Kulturerbes und Sicherung der biologischen Vielfalt (15 20 – TGr. 64)	3.600
Kartierungen, Bestandserfassungen und Monitoring aufgrund europäischer und landesbezogener Verpflichtungen und Erfordernisse (15 20 – TGr. 65)	2.992
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutz und Maßnahmen zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt (15 20 – TGr. 67/70)	22.818
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften (15 20 – TGr. 68)	4.420
Biologische Vielfalt (15 20 TGr. 78)	2.800
Artenschutzoffensive (15 20 TGr. 80)	300
Verwaltungsausgaben Hochwasserrisikomanagement (15 54 – TGr. 63/64)	2.233
Betrieb und Unterhaltung landeseigener Gewässer und Anlagen durch den NLWKN (15 55 – 682 12)	4.816
Zuführung für Investitionen des NLWKN (15 55 – 891 13)	1.869
Zusammen	59.750

Aus technischen Gründen ist der gesamte Deckungsvermerk bei Kapitel 15 20 Titel 683 13 ausgebracht.

Die veranschlagten Mittel im Kapitel 1556 tragen insgesamt wesentlich zur Erreichung der SDGs 6 und 15 (namentliche Nennung vgl. Vorwort zum Epl.) und dadurch zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts als Grundlage allen Lebens bei.

Zu 099 10

Zur Förderung einer schonenden Gewässerbewirtschaftung wird für bestimmte Entnahmen aus oberirdischen Gewässern und aus dem Grundwasser eine Wasserentnahmegebühr erhoben (§ 21 NWG).

Es werden im Haushaltsjahr 2025 Einnahmen über 115 Mio. EUR erwartet. Der im Vergleich zum Haushaltsjahr 2024 höhere Ansatz steht im Zusammenhang mit der Verordnung zur Änderung der Bagatellgrenze nach § 22 Abs. 4 und Gebührensätze nach Anlage 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 6.12.2023.

Über die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei den einzelnen Titeln ist sicherzustellen, dass nicht über den Betrag der tatsächlich im Haushaltsjahr eingegangenen Einnahmen hinaus Ausgaben geleistet werden.

In der Regel stehen die Mittel erst in der 2. Hälfte eines Jahres zur Verfügung, so dass sie im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr vollständig verausgabt werden können. Die nicht zur Auszahlung gebrachten Haushaltsmittel sind aufgrund der durch § 28 Abs. 3 NWG vorgegebenen Zweckbindung als Ausgabereserve in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen, soweit sie nicht der Rücklage (Kapitel 6153) zugeführt werden.

Das Jahresaufkommen wird entsprechend der Bestimmung des § 28 Abs. 3 NWG verwendet. Mindestens 40 v.H. des Jahresaufkommens (46 Mio. EUR) sind den in § 28 Abs. 3 NWG aufgeführten Maßnahmen vorbehalten (siehe Kapitel 15 20 Titel 683 13, 683 17, TGr. 62 und TGr. 68, Kapitel 15 56 Titel 683 01, TGr. 70/71, TGr. 80-82 und TGr. 86).

Zu 359 10

Vgl. Erläuterungen zu Kapitel 6153 Titel 919 10 und 982 01.

Zu 359 11

Vgl. Erläuterungen zu Kapitel 6153 Titel 919 11 und 982 01.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1556 Verwendung der Wasserentnahmegebühr

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
A U S G A B E N							
546 09-2	623	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
633 11-4	623	Erstattung des Verwaltungsaufwandes an untere Wasserbehörden für die Festsetzung und Erhebung der Wasserentnahmegebühr <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	1.600	800	+800	639
637 11-0	625	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände) und Sonstige zu den Deicherhaltungskosten nach § 8 (3) u. (4) NDG <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	350	350	—	312
637 12-8	625	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände) gemäß § 8 Abs. 2 NDG <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	1.100	800	+300	764
637 13-6	623	Zuweisungen an Unterhaltungsverbände für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	800	800	—	800
683 01-4	623	Ausgleichsleistungen für Einschränkungen nach § 58 Abs. 1 NWG (Gewässerrandstreifen) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	15.000	15.000	—	17
685 41-6	625	Zuschüsse an die Landwirtschaftskammer für die Bisambekämpfung <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	3.553	638	575	+63	555
891 11-3	623	Zuführungen für Investitionen an den NLWKN im Zusammenhang mit der WRRL <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	1.400	5.100	-3.700	—
919 10-7	851	Abführung an 61 53 - 359 10 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	—	—	—	34.538
919 11-5	851	Abführung an 61 53 - 359 11 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur</i>	—	—	—	—	6.333

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 11

Für die Berechnung und Festsetzung sowie für die Erhebung der Wasserentnahmegebühr wird den unteren Wasserbehörden der Verwaltungsaufwand erstattet (§ 28 Abs. 2 NWG). Der Ansatz wurde erhöht, um besondere Anforderungen zur Anpassung an den Klimawandel zu vollziehen.

Zu 637 11

Das Land kann auf Antrag Zuwendungen zu den übrigen Deicherhaltungskosten im Sinne des § 8 Abs. 3 und 4 NDG gewähren, wenn die Deichlast die durchschnittliche Beitragslast erheblich übersteigt oder die Schäden an einem Deich außergewöhnlich groß sind oder besondere Umstände anderer Art dies erfordern. Im landesweiten Vergleich müssen z.B. einige Deichverbände aufgrund ihrer geografischen Lage häufig außergewöhnlich hohe Treibselmengen entsorgen. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen kann für die ordnungsgemäße Treibselentsorgung im Einzelfall im Wege des Härteausgleichs eine Zuwendung gewährt werden.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen in Härtefällen zu den Deicherhaltungskosten der Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände).

Rechtliche Grundlage:

§ 8 Abs. 3 und 4 NDG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	195	150	277	312	350	350	350	350	350
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					350	350	350	350	350

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1967

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zuschüsse in besonderen Härtefällen bei der Deicherhaltung um landesweit die Belastungen der Deichverbände anzugleichen und die Deichunterhaltung sicherzustellen.

Zielgruppe:

Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände)

Zu 637 12

Das Land kann auf Antrag zweckgebundene Zuschüsse im Sinne des § 8 Abs. 2 NDG gewähren zur Unterhaltung der Schutzwerke im Deichvorland oder im Watt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuweisungen zur Unterhaltung der Schutzwerke im Deichvorland oder im Watt an die Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände).

Rechtliche Grundlage:

§ 8 Abs. 2 NDG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 637 12

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	800	787	800	764	800	1.100	1.100	1.100	1.100
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					800	1.100	1.100	1.100	1.100

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1967

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweckgebundene Zuweisungen zur Unterhaltung der Schutzwerke im Deichvorland oder im Watt.

Zielgruppe:

Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände)

Zu 637 13

Die veranschlagten Haushaltsmittel stellen die Obergrenze dar für die insgesamt zu bewilligenden Zuschüsse für Aufwendungen zur Gewässerunterhaltung, die bei den Unterhaltungsverbänden im Vorjahr angefallen sind.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuweisungen an Unterhaltungsverbände für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung.

Rechtliche Grundlage:

§ 66 NWG, RdErl. des MU vom 01.09.2016 (Nds. MBl. 2016, S. 991).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	800	800	800	800	800	800	800	800	800
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					800	800	800	800	800

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1971

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ausgleich besonderer Belastungen der Unterhaltungsverbände bei der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, um landesweit die Belastungen anzugleichen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 637 13

Zielgruppe:

Unterhaltungsverbände nach dem NWG

Zu 685 41

Dem Land obliegen die landesweiten Aufgaben der Organisation und Koordinierung der Bisambekämpfung sowie die Schulung der Bisambekämpfer/-innen in Verbindung mit der Ausstellung von Fängerkarten und der notwendigen Überwachung (RdErl. vom 15.04.2024, Nds. MBl. Nr. 219). Die Mittel sind zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlich. Die Aufgabenwahrnehmung wurde der Landwirtschaftskammer Niedersachsen übertragen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	698	698
2027	—	—	698	698
2028	—	—	698	698
2029 ff.	—	—	1.459	1.459
Summe	—	—	3.553	3.553

Zu 891 11

Die Mittel sind für die Erweiterung des Ausweisungsmessnetzes Grundwasser für die Umsetzung der DüV/AVV GeA bis 2025 erforderlich. Nach erster Einschätzung wird dafür u.a. der Neubau von 400 weiteren Messstellen erforderlich sein, um die vorgegebene Messstellendichte zu erreichen. Der einmalige Erfüllungsaufwand für den Neubau wird ca. 6,5 Mio. EUR (5,1 Mio. Euro 2024 und 1,4 Mio. Euro 2025) betragen.

Zu 919 10 und 919 11

Abführung an die Rücklage für Maßnahmen nach § 28 NWG (siehe Erläuterung zu Kap. 61 53).

Die nicht verwendeten Mittel aus dem Aufkommen der Wasserentnahmegebühr eines Jahres werden einer Rücklage zugeführt und stehen in den Folgejahren zur Deckung von Einnahmeausfällen oder unvorhergesehenem Mehrbedarf zur Verfügung. Dabei wird unterschieden zwischen Mitteln für eine Verwendung im privilegierten Bereich gem. § 28 Abs. 3 S. 2 NWG (Titel 919 10) und Mitteln für sonstige Maßnahmen gem. § 28 NWG (Titel 919 11).

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1556 Verwendung der Wasserentnahmegebühr

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
noch 919 11-5		<i>Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>					
981 11-2	891	Abführung an 15 55 - 381 12 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Wasserentnahmegebühr <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	2.185	2.185	—	2.401
981 12-0	891	Abführung an 15 01 - 381 10 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Wasserentnahmegebühr <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	255	255	—	229
981 13-9	891	Abführung an 08 18 - 381 10 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Wasserentnahmegebühr <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	824	824	—	128
981 14-7	891	Abführung an 15 54 - 381 10 <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	15.778	17.335	-1.557	13.860
981 15-5	891	Abführung an 09 01 - 381 15 für Verwaltungsaufwand ELER-Maßnahmen des MU <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	522	522	—	522
981 16-3	891	Abführung an 15 55 - 381 18 für Personal (für Messfahrten, Gewässergütemodellierung und Invasive Arten) <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	212	212	—	212
981 17-1	891	Abführung an 15 55 - 381 19 für Sachkosten Personal <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	176	176	—	600

ERLÄUTERUNGEN

Zu 981 11

Bei diesem Titel werden die Mittel für die Verwaltungskosten des NLWKN, die im Zusammenhang mit der Erhebung und Verwendung der Wasserentnahmegebühr stehen (einschließlich der Kosten für die Fachinformations- und Fachkommunikationstechnik), abgeführt. Der Verwaltungsaufwand wird nach dem tatsächlichen Aufwand zum Ende des Haushaltsjahres ermittelt.

Zu 981 12

Bei diesem Titel werden die Mittel für die Verwaltungskosten des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, die im Zusammenhang mit der Erhebung und Verwendung der Wasserentnahmegebühr stehen, abgeführt. Der Verwaltungsaufwand wird nach dem tatsächlichen Aufwand zum Ende des Haushaltsjahres ermittelt.

Zu 981 13

Zur Finanzierung von Personal (inkl. Sachkosten) beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) für besondere Fachaufgaben im Rahmen des Grundwasserschutzes für folgende Aufgabenbereiche:

Stellenanzahl	Aufgabe	Wertigkeit	Befristung
2	Wasserschutzgebietsverfahren, Wasserrechtsverfahren	EG 14	keine
5	Grundwasser-Strömungsmodell	EG 14	Keine
2	Sickerwasseruntersuchungen	EG 13	keine
1	Grundwasser-Strömungsmodell	EG 11	keine

Der Verwaltungsaufwand wird nach dem tatsächlichen Aufwand zum Ende des Haushaltsjahres ermittelt und entsprechend abgeführt.

Zu 981 14

Abführung für die Kofinanzierung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes".

Zu 981 15

Die Mittel dienen dazu, den Verwaltungsmehraufwand im Einzelplan 09, der mit der Programmierung und Umsetzung der Maßnahmen des Umweltministeriums im ELER für die EU-Förderperioden 2014 – 2020 (verlängert bis 2022) und 2023 – 2027 entsteht, zu erstatten.

Zu 981 16

Zur Finanzierung von Personal im Umfang von zwei Stellen der Entgeltgruppe 13 für die Aufgaben der Gewässergütemodellierung sowie im Zusammenhang mit der EU-VO Nr. 1143/2014 „über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“ und einer Stelle der Entgeltgruppe 9 für Messfahrten auf der Elbe im Rahmen der Durchführung von nationalen und internationalen Messprogrammen.

Zu 981 17

Die Mittel sind zur Deckung der Sachkosten für aus der Wasserentnahmegebühr finanziertes Personal bestimmt.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1556 Verwendung der Wasserentnahmegebühr

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
Titelgruppe(n)							
TGr. 70/71		Maßnahmen zum Grundwasserschutz (außerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(26.000) (—)	(7.617)	(6.556)	(+1.061)	(1.678)
547 70-6	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
683 70-7	623	Zuschüsse für Maßnahmen zur Zielerreichung und -erhaltung des guten Grundwasserzustands	8.000 —	3.300	2.850	+450	206
683 71-5	623	Zuschüsse für gewässerschutzorientierte Beratung zur Zielerreichung und -erhaltung des guten Grundwasserzustands (Kofinanzierung von EU-Mitteln)	18.000 —	3.643	3.032	+611	812
981 70-8	891	Abführung an 15 55 - 381 17 für Personal EG-WRRL	—	674	674	—	660
TGr. 80 bis 82		Maßnahmen zum Trinkwasserschutz <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	(33.963) (14.580)	(21.969)	(20.198)	(+1.771)	(15.165)
547 80-3	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	10	10	—	2
547 81-1	623	Dienstleistungen Außenstehender für Maßnahmen nach § 28 NWG	—	—	—	—	34
682 80-8	623	Zuschüsse für Wasserversorgungsunternehmen gem. § 28 Abs. 4 NWG	23.300 8.800	14.389	12.659	+1.730	11.276
682 81-6	623	Erstattungen an den NLWKN für Vollzug nach § 28 Abs. 5 NWG	—	—	100	-100	—
682 82-4	623	Zuschüsse für Beratung im Trinkwasserschutz gem. § 28 NWG - (Kofinanzierung von EU - Mitteln)	9.800 3.580	5.844	5.313	+531	3.458
685 80-7	623	Zuschüsse an Landwirtschaftskammer für die Mitwirkung an landesweiten Aufgaben	—	426	426	—	396
686 81-1	623	Zuschüsse an Sonstige für Modell-, Pilot- und Forschungsvorhaben	863 2.200	1.300	1.690	-390	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 70/71

In den Anfang 2016 an die EU-Kommission übersandten Bewirtschaftungsplänen nach Art. 13 EG-WRRL wird festgestellt, dass für ca 60% der Landesfläche Niedersachsens die Umweltziele der EG-WRRL bezüglich des chemischen Zustands des Grundwassers ohne ergänzende Maßnahmen nicht erreicht werden.

Zur Reduzierung des Stickstoffeintrags werden im Rahmen des Niedersächsischen und Bremer Agrarumweltprogramms (NiB-AUM) freiwillige Maßnahmen für die in den betroffenen Gebieten wirtschaftenden Landwirte angeboten. Darüber hinaus wird begleitend zu den Grundwasserschutzmaßnahmen eine Wasserschutzberatung angeboten, die bei Bedarf auch auf die Verminderung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer ausgeweitet werden kann. Auch zur Reduzierung der Belastungen mit Pflanzenschutzmitteln und weiteren Schadstoffen und zum Erhalt des landesweit festgestellten guten mengenmäßigen Zustands sind Maßnahmen erforderlich. Die Koordinierung der Maßnahmen einschließlich Optimierung, Erfolgskontrolle und Einbindung der vor Ort Betroffenen erfolgt durch den NLWKN. Die Maßnahmen sind in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) enthalten.

Die Mittel dienen auch der Finanzierung EU-geförderter Maßnahmen der Förderperiode 2014 bis 2020, die bis 2022 verlängert wurde.

Zu 683 70

A) Ausgaben für Entschädigungsleistungen aufgrund von Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Interesse des Grundwasserschutzes.

B) Ausgaben für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie weitere Maßnahmen (u.a. Messkampagnen) zur Verringerung der Belastung durch Nitrat, Pflanzenschutzmittel oder weitere Schadstoffe, wie z.B. Cadmium, und zum Erhalt des guten mengenmäßigen Zustands des Grundwassers.

C) Ersatzbau des WRRL-Messnetzes Grundwasser gem. Anlage 1 AVV um 400 Messstellen. Bedarf über 3 Jahre = 1 Mio. EUR pro Jahr zzgl. Kostensteigerung

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen des ELER-Förderprogramms PFEIL: Agrarumweltmaßnahmen, Instrument „Wasser“.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, EU Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (Amtsblatt der EU Nr. L 437 S. 1); Verordnung (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487).

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 in der Fassung vom 01.03.2017- CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM), Gemeinsamer RdErl. d. ML/MU vom 15.07.2015 (Nds. MBl. 2015, S. 909), in der Fassung vom 01.03.2021 (Nds. MBl. 2021 S. 458).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	1.584	737	660	206	2.850	3.300	3.410	2.090	2.090
Korrespondierende Einnahmen aus EU*									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.850	3.300	3.410	2.090	2.090

* Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in den Kapiteln 5152, 5153, 5155 und 5156.

Zu A) Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung.

Beginn der Förderung: 2010

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2028

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 70

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Herstellung eines guten Zustands des Grundwassers i.S.d. Umweltziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Zielgruppe:
Landwirtschaftliche Unternehmen, Erwerbsgartenbau

Zu B) Empfänger:
[x] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [x] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x] Private/Sonstige

Förderart:
[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung.

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:
[] Nein [x] Ja, bis 31.12.2028

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Herstellung eines guten Zustands des Grundwassers i.S.d. Umweltziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Zielgruppe:
Vereine und Verbände sowie natürliche und juristische Personen

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	1.600	1.600
2027	—	—	1.600	1.600
2028	—	—	1.600	1.600
2029 ff.	—	—	3.200	3.200
Summe	—	—	8.000	8.000

Zu 683 71

Finanzierung der Beratung der Forst- und Landwirtschaft und des Erwerbsgartenbaus zur Reduzierung des Nährstoffeintrags in Grund- und Oberflächenwasser.

Bezeichnung des Förderprogramms:
Fördermaßnahmen im Rahmen des ELER-Förderprogramms PFEIL: Gewässerschutzberatung.

Rechtliche Grundlage:
Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, EU Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (Amtsblatt der EU Nr. L 437 S. 1);
Verordnung (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487).
Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 in der Fassung vom 01.03.2017- CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Gewässerschutzberatung in Trinkwassergewinnungsgebieten und in Zielgebieten der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); Erl. des MU vom 29.03.2016 (Nds. MBl. 2016, S. 422), zuletzt geändert durch Erl. d. MU vom 14.04.2021 (Nds. MBl. Nr. 13/2021, S. 601)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 71

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	737	738	811	813	3.032	3.643	3.643	3.643	3.643
Korrespondierende Einnahmen aus EU *									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.032	3.643	3.643	3.643	3.643

* Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in den Kapiteln 5152 und 5155.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung.

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Herstellung eines guten Zustands der Gewässer i.S.d. Umweltziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Zielgruppe:

Landwirtschaftliche Unternehmen, Erwerbsgartenbau

Im Rahmen der Deckungsfähigkeit der Titelgruppe wurde in 2021 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1,8 Mio. in Anspruch genommen, jeweils zu Lasten von 900.000 EUR für die Jahre 2022 und 2023.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	1.489	—	—	1.489
2026	—	—	3.600	3.600
2027	—	—	3.600	3.600
2028	—	—	3.600	3.600
2029 ff.	—	—	7.200	7.200
Summe	1.489	—	18.000	19.489

Zu 981 70

Zur Finanzierung von Personal zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie zur Fortführung des zweiten Bewirtschaftungszyklus im Bereich Grundwasser für folgende Aufgabenbereiche:

Stellenanzahl	Aufgabenbereich	Wertigkeit	Befristung
4	Evaluierung, allgemeine und fachliche Koordination, Berichterstattung, Wirkungsmonitoring	EG 13	Bis 12/2027
5	Operative Begleitung der Gewässerschutzberatung	EG 11	Bis 12/2027

Die bisherigen Befristungen bis 2021 wurden verlängert.

Zu Titelgruppe 80 bis 82

In der Titelgruppe 80 bis 82 sind die Ausgaben für den Trinkwasserschutz zusammengefasst. In Niedersachsen gibt es 374 Trinkwassergewinnungsgebiete. Das Niedersächsische Kooperationsmodell zum Trinkwasserschutz umfasst derzeit 74 Kooperationen mit einer landwirtschaftlichen Fläche von rd. 293.000 ha. Am Kooperationsmodell Trinkwasserschutz sind 145 Wasserversorgungsunternehmen und ca. 12.000 landwirtschaftliche Betriebe beteiligt. Die Mittel dieser Titelgruppe dienen in Bezug auf die Beratung (hier: Titel 682 82) auch der Finanzierung EU-geförderter Maßnahmen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 682 80

Bezeichnung des Förderprogramms:

Finanzhilfe zur Förderung des kooperativen Schutzes der Trinkwassergewinnungsgebiete

Rechtliche Grundlage:

§ 28 Abs. 4 und 5 NWG

Verordnung über die Gewährung einer Finanzhilfe zur Förderung des kooperativen Schutzes der Trinkwassergewinnungsgebiete (Kooperationsverordnung) vom 03.09.2007 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert am 19.06.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 228).

Ansatz und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	10.993	11.239	11.038	11.276	12.659	14.389	14.389	14.389	14.389
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					12.659	14.389	14.389	14.389	14.389

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: seit 01.01.2008

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Den Wasserversorgungsunternehmen wird gem. § 28 Abs. 4 NWG eine Finanzhilfe zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im Trinkwasserschutz gewährt. Dazu werden mit den Wasserversorgungsunternehmen mehrjährige Verträge abgeschlossen, um die erforderliche Planungssicherheit für langfristig wirksame Maßnahmen zu gewährleisten. Die Verantwortung der in der Kooperation zusammenwirkenden Wasserversorgungsunternehmen und bodenbewirtschaftenden Personen wird gestärkt; das Land beschränkt sich auf eine Steuerungsfunktion. Die Maßnahmen werden auch in einem Teil der Zielkulisse der EG-Wasserrahmenrichtlinie durchgeführt.

Zielgruppe: Wasserversorgungsunternehmen

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	9.605	1.760	—	11.365
2026	7.447	1.760	6.000	15.207
2027	6.800	1.760	5.800	14.360
2028	3.566	1.760	4.800	10.126
2029 ff.	—	1.760	6.700	8.460
Summe	27.418	8.800	23.300	59.518

Zu 682 82

Landesanteil an Ausgaben für Informations- und Beratungsleistungen im Gewässerschutz (Wasserschutzzusatzberatung), die im Rahmen der EU-Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums nach dem Programm PFEIL bzw. dem Programm KLARA gefördert werden. Gefördert wird neben den Beratungs- und Qualifizierungsleistungen die unterstützende Öffentlichkeitsarbeit für Gewässerschutzberatung, Qualifizierung und Information.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen des ELER-Förderprogramms PFEIL: Gewässerschutzberatung.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, EU Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (Amtsblatt der EU Nr. L 437 S. 1);

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 682 82

Verordnung (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487).

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 in der Fassung vom 01.03.2017 - CCI 2014DE06RDRP012 - www.pfeil.niedersachsen.de

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Gewässerschutzberatung in Trinkwassergewinnungsgebieten und in Zielgebieten der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); Erl. des MU vom 29.03.2016 (Nds. MBl. 2016, S. 422), zuletzt geändert durch Erl. d. MU vom 14.04.2021 (Nds. MBl. Nr. 13/2021, S. 601).

Ansätze (Titel 682 82 und 686 81) und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	3.546	4.585	3.022	3.458	7.003	7.144	7.144	7.144	7.144
Korrespondierende Einnahmen aus EU *									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					7.003	7.144	7.144	7.144	7.144

* Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in den Kapiteln 5152 und 5155.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2002

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Vorhaben zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts in Wasservorranggebieten, um vorbeugend und nachträglich schädliche Einflüsse auf das Grundwasser und den Wasserhaushalt zu verringern. Wasservorranggebiete können Teil der Zielkulisse der EG-Wasserrahmenrichtlinie sein.

Zielgruppe: Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung sowie natürliche und juristische Personen

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	3.628	716	—	4.344
2026	2.698	716	2.500	5.914
2027	2.479	716	2.400	5.595
2028	1.199	716	2.000	3.915
2029 ff.	—	716	2.900	3.616
Summe	10.004	3.580	9.800	23.384

Zu 685 80

Im Rahmen der landesweiten Aufgaben zum Trinkwasserschutz werden z. B. Versuche zur grundwasserschutz-orientierten Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen inkl. einer Darstellung und Verbreitung der Ergebnisse für Berater, Wasserversorgungsunternehmen, Kooperationen und Wasserbehörden im Rahmen von Veröffentlichungen und Veranstaltungen finanziert. Sie dienen als Basis für freiwillige Vereinbarungen zum Trinkwasserschutz, für die Beratung zur gewässerschonenden Landbewirtschaftung sowie zum landesweiten Wirkungsmonitoring. Weitere Mittel für den Betrieb einer Saugkerzenanlage zur Erforschung des Sickerwassers unter ökologisch bewirtschafteten Flächen im LK Osnabrück stellt das ML aus Kapitel 0903 Titel 686 61 „Projektförderung des Ökolandbaus“ zur Verfügung (30 TEUR p.a. im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2024).

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 81

Forschungsvorhaben, Modell- und Pilotprojekte zum Schutz des Grundwassers sowie für eine schonende Grundwasserbewirtschaftung durch Dritte (siehe auch Erläuterungen zu 682 82).

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	650	—	650
2026	—	800	173	973
2027	—	650	173	823
2028	—	50	173	223
2029 ff.	—	50	344	394
Summe	—	2.200	863	3.063

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1556 Verwendung der Wasserentnahmegebühr

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 83		Weitere Maßnahmen nach § 28 Abs. 3 NWG <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(1.704)	(1.704)	(—)	(1.894)
429 83-5	623	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	29
547 83-8	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
637 83-7	623	Zuweisungen an Wasser- und Bodenverbände	—	—	—	—	—
682 83-2	623	Erstattungen an den NLWKN	—	704	704	—	706
685 83-1	623	Erstattungen an die Landwirtschaftskammer für die Umsetzung des Gewässerrandstreifenprogramms	—	1.000	1.000	—	120
686 83-8	623	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	333
761 83-0	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	—	—	—	—	—
883 83-8	623	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
893 83-3	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	—	—	—	—	706
TGr. 86		Maßnahmenprogramm sowie grundlegende Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL aus WEG <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(15.000) (3.760)	(18.728)	(17.560)	(+1.168)	(5.769)
429 86-0	623	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	1.162	994	+168	1.113
547 86-2	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
637 86-1	623	Zuweisungen an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige; Vereinbarung zur Förderung der Gewässerallianz Nds.	— 3.760	560	560	—	215
682 86-7	623	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	—
686 86-2	623	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	15.000 —	17.006	16.006	+1.000	327
761 86-4	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	—	—	—	—	—
883 86-2	331	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	927

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 83

Im Zuge der Anhebung der Wasserentnahmegebühr aufgrund einer entsprechenden Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) über das Haushaltsbegleitgesetz zum Haushalt 2021 - vgl. 099 10 - stehen Mittel für weitere Maßnahmen nach § 28 Abs. 3 NWG bereit, die schwerpunktmäßig hier veranschlagt sind.

Zu 682 83

Erstattungen an den NLWKN für Aufgaben im Zusammenhang mit Gewässerrandstreifen. Der NLWKN ist für den Aufbau, die Führung und die Pflege des Verzeichnisses über trockenfallende Gewässer gem. § 58 Abs. 1 Satz 2 NWG zuständig und führt ein biologisches und chemisches Monitoring auf Gewässerrandstreifen durch.

Zu 685 83

Nach § 58 Abs. 1 NWG sind der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf Gewässerrandstreifen verboten. Die Kontrolle der Einhaltung der Verbote wurde durch § 1 Nr. 59 der LWKAufgÜtrV auf die Landwirtschaftskammer übertragen. Die Erstattung der Personal- und Sachkosten, die der Landwirtschaftskammer in diesem Zusammenhang entstehen, ist bei diesem Titel eingeplant. Außerdem ist geplant, der LWK die Bearbeitung der Ausgleichsleistungen für Ertrageinbußen nach § 59 Abs. 2 Satz 1 NWG zu übertragen. Die Personal- und Sachkosten sind der LWK ebenfalls aus diesem Titel zu erstatten.

Zu Titelgruppe 86

Niedersachsen weist im Hinblick auf die Erreichung der Ziele nach der EG-WRRL weiterhin deutliche Defizite auf. Im Kontext der Ausarbeitung der Inhalte des sogenannten "Niedersächsischen Weges" wurde daher vereinbart, auch die Umsetzung der EG-WRRL im Hinblick auf die Gewässer als Lebensraum und Strukturelement der großräumigen Biotopvernetzung mit in die Bemühungen zu Abbau bzw. Verringerung der gegebenen Defizite einzubeziehen, und die dafür benötigten zusätzlichen Ressourcen aus der Anpassung der Wasserentnahmegebühr zu decken.

Der wesentliche Grundpfeiler der vorgenannten Verstärkung der Umsetzungsaktivitäten besteht in der Erhöhung der bisherigen Finanzausstattung der Förderinstrumente aus ELER und AbwAG-Mitteln um die hier veranschlagten Mittel aus der WEG. Daneben ist vorgesehen, die zur Verstärkung der Umsetzungsaktivitäten unabdingbaren Begleitmaßnahmen ebenfalls aus der Wasserentnahmegebühr zu decken. Hierzu zählen sowohl immaterielle Kosten wie Unterstützungsleistungen bzw. landeseigene Aktivitäten bei der Priorisierung, Vorplanung, technischen Detailplanung, Projektsteuerung, Bauleitung und vergleichbare Tätigkeiten. Darüber hinaus sind hier auch Finanzbedarfe veranschlagt, die im Rahmen der EU-kofinanzierten Förderungen nur unzureichend oder gar nicht abgebildet werden können, z.B. der im Bereich der Fließgewässerentwicklung im Regelfall sehr bedeutsame Flächenerwerb sowie die Ablösung alter Wasserrechte. Zum Abbau der in der Vergangenheit stark unzureichenden Umsetzung von Maßnahmen der WRRL-Umsetzung wurde daher ein Konzept erarbeitet, das die deutlich vermehrte Maßnahmenumsetzung durch verstärkte Unterstützung der externen Projektträger durch das Land Niedersachsen zum Kerninhalt hat. Hierzu bedarf es der Gründung sogenannter Aktionsteams, die gesteuert durch das Land in Kooperation mit den anderen regionalen Partnern die erforderlichen Schritte im Sinne von Priorisierung, Planung und Umsetzung einschlägiger Vorhaben initiiert und begleitet. Die hierzu in 2022 eingeleiteten ersten Schritte sollen in 2025 ff. weiter verstärkt und fortentwickelt werden.

Für denselben Zweck sind an folgenden weiteren Stellen im Landeshaushalt Mittel veranschlagt: Kapitel 15 52, TGr. 72 und TGr. 77.

Zu 429 86

Zur Finanzierung von Personal zur Umsetzung der EG-WRRL – Planung und Koordinierung der Fließgewässerentwicklung - können folgende Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich eingesetzt werden:

Anzahl	Wertigkeit	Befristung
1	EG 14	Befristet bis 31.12.2027
7	EG 13	Befristet bis 31.12.2027
3	EG 12	Befristet bis 31.12.2027
1	EG 11	Befristet bis 31.12.2027
2	EG 11	keine
1	EG 7	Befristet bis 31.12.2027

Zu 637 86

Zur verstärkten Umsetzung geeigneter Maßnahmen wurde die Gewässerallianz Niedersachsen eingerichtet. Bei dieser Kooperation zwischen dem Land Niedersachsen und ausgewählten Unterhaltungsverbänden als Projektträger werden in einer fachlich definierten Gewässerkulisse zielführende Maßnahmen entwickelt und umgesetzt. Die Gewässerallianz hat sich als äußerst wichtiger Baustein des niedersächsischen Umsetzungskonzepts zur EG-WRRL gezeigt. Die ursprünglich bis ins Jahr 2018 ausgerichtete Pilotphase wurde nach erfolgreicher Evaluierung verlängert und um weitere Allianzpartner erweitert. Die Allianz soll weiter ausgebaut und verstetigt werden. Die ursprünglich in Kap. 1552 TGr. 72 etatisierte Maßnahmen werden ab 2025 vollständig nach Kap. 1556 TGr. 86 überführt.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	560	—	560
2026	—	1.600	—	1.600
2027	—	1.600	—	1.600
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	3.760	—	3.760

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 86

Landesweite Förderung von Vorhaben zum Schutz und zur naturnahen Entwicklung der Gewässer sowie des Gewässerumfelds, zur Minderung von Stoffeinträgen in die Gewässer, zur Verbesserung des Schadstoffrückhalts, zur Gewässersanierung sowie -restaurierung, sowie zur Förderung ihrer Funktion im landesweiten Biotopverbund.
 Diese Titelgruppe umfasst die neue Maßnahmenumsetzung Naturnahe Entwicklung der Oberflächengewässer (Förder-RL NEOG), in der die Maßnahmenprogramme Fließgewässerentwicklung, Seenentwicklung und Übergangs- und Küstengewässer subsumiert werden.
 Zudem wird hieraus das Ende 2025 auslaufende Förderprogramm Fließgewässerentwicklung finanziert. Bei den Oberflächengewässern stehen Maßnahmen zur Verbesserung der biologischen Durchgängigkeit und Gewässerstruktur sowie zur Reduzierung von Stoffeinträgen im Vordergrund.
 Für denselben Zweck sind an folgender weiterer Stelle im Landeshaushalt Mittel veranschlagt: Kapitel 15 52, TGr. 72 (Kofinanzierung ELER-Mittel) und TGr. 77 (Kofinanzierung ELER-Mittel). Die Finanzierung aus Kap. 1556 TGr. 86 dient in beiden Fällen der rein landesfinanzierten Projektförderung primär kleiner und mittlerer Vorhaben.
 Die landeseigenen Tiefbaumaßnahmen wickelt der NLWKN auf der Basis seines Wirtschaftsplans ab (s. Kapitel 15 55). Ausgaben für denselben Zweck können, soweit Investitionen zur Entwicklung landeseigener Gewässer erfolgen, auch im Kapitel 15 55 zur Verfügung gestellt werden.
 Eine Aufteilung der Mittel auf die Titel 761 86, 883 86 und 893 86 wird erst mit dem HPE 2026 vorgenommen, da aufgrund der Neuausrichtung der Maßnahmenumsetzung derzeit keine belastbaren Aussagen getroffen werden können.
Bezeichnung des Förderprogramms:
 Maßnahmenprogramm im Bereich Fließgewässerentwicklung

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, EU Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (Amtsblatt der EU Nr. L 437 S. 1); Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 347 S. 487).
 Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.05.2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 149 S. 1).
 Programm zur Entwicklung des ländlichen Raumes von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 – CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de.
 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung, RdErl. d. MU v. 17.05.2016 (Nds. MBl. S. 609), zuletzt geändert durch RdErl. d. MU vom 20.08.2021 (Nds. MBl. Nr. 35/2021, S. 1424).
 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Binnenfischerei und Aquakultur, RdErl. d. ML v. 22.06.2016 (Nds. MBl. S. 717).
 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (Amtsblatt der EU Nr. L 435 S. 1; 2022 Nr. L 181 S. 35; Nr. L 227 S. 137), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/648 der Kommission vom 15. Februar 2022 (Amtsblatt der EU Nr. L 119 S. 1), sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht der EU; GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland (in der aktuell gültigen Fassung)

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben der Naturnahen Entwicklung der Oberflächengewässer – NEOG.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz				327	16.006	17.006	17.006	17.006	17.006
Korrespondierende Einnahmen aus EU *									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					16.006	17.006	17.006	17.006	17.006

* Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5152 und 5155.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1990

Befristung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 86

Nein Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Verbesserung des naturnahen Zustandes der Gewässer / der Gewässerentwicklungstreifen zur Erfüllung der Zielsetzungen der EG-WRRL, Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotentials und der Umwelt vor Hochwassergefahren.

Investitionen der naturnahen Gewässerentwicklung zum Schutz und zur Verbesserung des Umweltzustands der Oberflächengewässer und Meere. Der Förderzweck ist die Verbesserung beziehungsweise Erhaltung der Grundlagen und Qualitätsziele im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und Europäischen Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie.

Zielgruppe:

Unterhaltungsverbände nach dem NWG, Gemeinden (GV), Vereine, Vorhabenträger des öffentlichen Rechts, Körperschaften des privaten Rechts mit dem Status der Gemeinnützigkeit, natürliche Personen, Personengesellschaften, sonstige juristische Personen des privaten Rechts.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	153	—	—	153
2026	225	—	6.000	6.225
2027	136	—	5.000	5.136
2028	—	—	4.000	4.000
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	514	—	15.000	15.514

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 1556 Verwendung der Wasserentnahmegebühr

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
893 86-8	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	—	—	—	—	3.187
		Abschluss Kapitel 1556					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel		115.000	104.000	+11.000	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		35.558	23.062	+12.496	
		Summe der Einnahmen		150.558	127.062	+23.496	
		4 Personalausgaben	—	1.162	994	+168	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	10	10	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	78.516 18.340	67.660	62.665	+4.995	
		7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	1.400	5.100	-3.700	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	20.626	22.183	-1.557	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	78.516 18.340	90.858	90.952	-94	
		Überschuss		59.700	36.110	+23.590	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Gesamtabschluss Einzelplan 15					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel		145.122	134.000	+11.122	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		55.366	50.804	+4.562	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		13.603	15.056	-1.453	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		158.847	145.429	+13.418	
		Summe der Einnahmen		372.938	345.289	+27.649	
		4 Personalausgaben	—	104.949	94.838	+10.111	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	1.255 100	55.911	50.584	+5.327	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	113.979 66.811	289.994	273.266	+16.728	
		7 Baumaßnahmen	3.250 18.000	66.242	38.292	+27.950	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	58.939 960.627	242.631	164.413	+78.218	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	28.867	29.693	-826	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	177.423 1.045.538	788.594	651.086	+137.508	
		Zuschuss		415.656	305.797	+109.859	

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 5151 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2007-2013)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N						
119 12-5	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen (Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	0
119 13-3	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen (Nicht-Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	1
272 12-8	EU-Mittel (Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	—
272 13-6	EU-Mittel (Nicht-Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	—
361 01-5	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	106
A U S G A B E N						
676 11-3	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 12, 119 13, 272 12, 272 13 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 11, 883 12 und 883 13.</i>	—	—	—	—	—
883 12-7	Zuweisungen und Zuschüsse (Konvergenzgebiet) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 12, 119 13, 272 12, 272 13 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	—	—	—	—
883 13-5	Zuweisungen und Zuschüsse (Nicht-Konvergenzgebiet) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 12, 119 13, 272 12, 272 13 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	—	—	—	—
982 01-0	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	107
<u>Abschluss Kapitel 5151</u>						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5151

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. Nr. 10/2015 S. 136) gebildet worden. Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Im Kapitel 5151 werden die Mittel nach Maßgabe des genehmigten Förderprogramms "Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)-PROFIL" bewirtschaftet. Die EU-Förderperiode 2007 bis 2013 endete mit dem 15.10.2013. Die Verpflichtungen, die noch mit den bis zum 31.12.2015 zur Verfügung stehenden EU-Fördermitteln zu erfüllen waren, werden im Kapitel 5151 abgebildet und dort abgewickelt. Bis einschließlich 2015 waren die Haushaltsmittelansätze für dieses Förderprogramm im Kapitel 1502 Titelgruppe 92 und 93 veranschlagt.

Nach Abschluss der aktiven Förderungsphase erfolgte die Schlusszahlung der EU im Haushaltsjahr 2017.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	107	107	106
Einnahmen	0	0	1
Ausgaben	0	0	0
Bestand am 31.12.	107	107	107

Bezeichnung des Förderprogramms: Programm zur Förderung im ländlichen Raum (PROFIL 2007-2013).

Rechtliche Grundlage: Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, Amtsblatt der EG Nr. L 277, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25.05.2009 (Amtsblatt der EG Nr. L 144, S. 3).

Beginn der Förderung: 15.10.2006; der Förderzeitraum endete am 31.12.2015.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der ELER trägt zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums in der gesamten Gemeinschaft in Ergänzung zu den Markt- und Einkommensstützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik bei. Das Programm wurde von der EU-Kommission durch Entscheidung vom 26. Oktober 2007 genehmigt.

Zielgruppe: Vorrangig Bewirtschaftende von landwirtschaftlichen Flächen.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 5152 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2014-2020)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N						
119 01-3	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 16-1	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	215
346 16-8	EU-Mittel aus dem ELER 2014-2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	41.735
361 01-9	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	2.900
A U S G A B E N						
676 16-8	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 16, 686 16 und 883 16.</i>	—	—	—	—	—
686 16-3	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	—	—	—	19.650
883 16-3	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	—	—	—	22.006
982 01-3	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	3.193
<u>Abschluss Kapitel 5152</u>						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			—	—	—	
Summe der Einnahmen			—	—	—	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen		—	—	—	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben		—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben		—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5152

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. Nr. 10/2015 S. 136) gebildet worden und dient u.a. dazu, die EU-Fördermittel auf der Einnahmenseite und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig zu bewirtschaften. Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Im Kapitel 5152 sind mit Ausnahme der sogenannten Umschichtungsmittel (s. Kapitel 5153) die Mittel des MU für das Förderprogramm "PFEIL 2014-2022 - Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen für die Jahre 2014 bis 2022" veranschlagt. Bis einschließlich 2015 waren die Haushaltsmittelansätze für dieses Förderprogramm im Kapitel 1502 Titelgruppe 94/96 ausgewiesen.

Mit der zum 01.01.2021 in Kraft getretenen GAP-ÜbergangsVO wurde die Förderperiode 2014-2020 um die Jahre 2021 und 2022 verlängert. Der Anteil des MU an dem Programm für die gesamte Förderperiode (einschl. Kapitel 51 53 und 5158) beträgt insgesamt rd. 387,37 Mio. EUR, wovon rd. 11,8 Mio. EUR dem Land Bremen zustehen. Das Programm PFEIL wurde am 26.05.2015 von der EU-Kommission genehmigt. Die Ausgaben des Kapitels richten sich nach dem genehmigten EU-Programm.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	3.193	3.193	2.900
Einnahmen	0	0	41.950
Ausgaben	0	0	41.657
Bestand am 31.12.	3.193	3.193	3.193

Bezeichnung des Förderprogramms: Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (PFEIL 2014 – 2022) – www.pfeil.niedersachsen.de.

Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen ein Programm mit dem Titel „PFEIL 2014-2022 – Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“ für die Jahre 2014 bis 2022 erstellt. Es beinhaltet Maßnahmen in sechs Prioritäten:

1. Wissenstransfer und Innovation
2. Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und Wettbewerbsfähigkeit
3. Lebensmittelkette, Tierschutz und Risikomanagement in der Landwirtschaft
4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen
5. Ressourceneffizienz und Klimawandel
6. Diversifizierung, lokale Entwicklung und soziale Integration

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, EU Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022; Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);

Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums – PFEIL (in der aktuell gültigen Fassung).

Beginn der Förderperiode: 01.01.2014

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Für den MU-Bereich liegt ein besonderes Augenmerk auf einer nachhaltigen und Klima schonende Landwirtschaft, einer verstärkten Ausbildung und Qualifikation sowie - als übergeordnetes Ziel - auf eine nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume. Umweltbezogene Herausforderungen sind in Niedersachsen und Bremen im Wesentlichen auf den Rückgang der Artenvielfalt, Wind- und Bodenerosion und die Folgen des Klimawandels zurückzuführen. Die Küstengebiete von Niedersachsen und Bremen sehen sich als Folgen des Klimawandels einer stetigen Zunahme der Hochwassergefahr ausgesetzt. Aus diesem Grund sind Maßnahmen für Küstenschutz und Schutz vor Hochwasser, der Fließgewässer- und Seenentwicklung sowie für Übergangs- und Küstengewässer von besonderer Bedeutung.

Zielgruppe: Bewirtschaftende von landwirtschaftlichen Flächen, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften.

Die Förderbereiche im Einzelnen sowie die jeweilige Haushaltsstelle, aus der der Landesanteil gedeckt wird, sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 5152

VO (EU) 1305/2013 (Artikel)	Maßnahmebezeichnung	%*	EU-Mittelansatz gesamter Förderzeitraum (in Tsd. EUR)	Haushaltsstelle für den Landesanteil
14	Gewässerschutzberatung Trinkwasser und Grundwasser	80	55.885	1556 – 683 71 1556 – 682 82
17	Spezieller Arten- und Biotopschutz (SAB) – Land Bremen	75	2.228	(nur Bremen)
18	Hochwasserschutz (HWS)	53/63	68.017	1554 - TGr. 61
18	Hochwasserschutz (HWS) – Land Bremen	53	357	(nur Bremen)
18	Küstenschutz Bremen (KüS) – Land Bremen	53	3.147	(nur Bremen)
20	Erhalt u. Entwicklung von Lebens- räumen u. Arten ländl. Landschaften (EELA) - Pläne	53/63	6.217	01520 - TGr. 68
20	Erhalt u. Entwicklung von Lebens- räumen u. Arten ländl. Landschaften (EELA) – Pläne – Land Bremen	53	59	(nur Bremen)
20	Erhalt u. Entwicklung von Lebens- räumen u. Arten ländl. Landschaften (EELA) - Projekte	53/63	12.783	1520 - TGr. 68
20	Erhalt u. Entwicklung von Lebens- räumen u. Arten ländl. Landschaften (EELA) – Projekte- Land Bremen	53/63	1.893	(nur Bremen)
20	Fließgewässerentwicklung (FGE)	53/63	25.500	1552 – TGr. 72 1556 - TGr. 86
20	Entwicklung von Seen (SEE)	53/63	2.300	1552 – TGr. 73
20	Entwicklung der Übergangs- und Küstengewässer (ÜKW)	53/63	1.900	1552 – TGr. 76
28	AUM – Biodiversität	75	111.539	1520 – 683 13, 683 14
28	AUM - Biodiversität – Land Bremen	75	1.930	(nur Bremen)
28	AUM - Wasser	75	8.695	1556 – 683 70
28	AUM - Wasser – Land Bremen	75	208	(nur Bremen)
35	Landschaftspflege und Gebietsmana- gement (LaGe)	80	8.690	1520 – TGr. 63
35	Landschaftspflege und Gebietsmana- gement (LaGe)- Land Bremen	80	2.242	(nur Bremen)
	Summen		313.590	

*Der Beteiligungssatz (Anteil der EU-Mittel an den förderfähigen öffentlichen Ausgaben) beträgt in der Regel in der Übergangsregion (ÜR; ehem. Regierungsbezirk Lüneburg) 63 % und in den übrigen Landesteilen und Land Bremen 53 %; bei einigen Maßnahmen weicht der Beteiligungssatz davon ab.

Die Ansätze spiegeln den Stand des Indikativen Finanzplans wider (9. Änderungsantrag PFEIL).

Zu 686 16

Folgende Maßnahmen werden bei diesem Titel nachgewiesen: Gewässerschutzberatung, Spezieller Arten- und Biotopschutz, Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften (Pläne) und Agrarumweltmaßnahmen – Biodiversität. Zwischen den Maßnahmen wird innerhalb des Rechnungs- und Berichtswesens unterschieden.

Zu 883 16

Folgende Maßnahmen werden bei diesem Titel nachgewiesen: Hochwasserschutz, Küstenschutz, Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften (Projekte), Fließgewässerentwicklung, Entwicklung von Seen, Entwicklung der Übergangs- und Küstengewässer, Landschaftspflege und Gebietsmanagement sowie Agrarumweltmaßnahmen – Wasser. Zwischen den Maßnahmen wird innerhalb des Rechnungs- und Berichtswesens unterschieden.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Kapitel 5153 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2014-2020) Umschichtungsmittel

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N						
119 01-7	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 16-5	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	58
346 16-1	EU-Mittel aus dem ELER 2014-2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	7.476
361 01-2	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	1.170
A U S G A B E N						
676 16-1	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 16, 686 16 und 883 16.</i>	—	—	—	—	—
686 16-7	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	—	—	—	7.895
883 16-7	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	—	—	—	—
982 01-7	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	809
<u>Abschluss Kapitel 5153</u>						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			—	—	—	
Summe der Einnahmen			—	—	—	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen		—	—	—	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben		—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben		—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5153

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. Nr. 10/2015 S. 136) gebildet worden und dient u.a. dazu, die EU-Fördermittel auf der Einnahmenseite und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig zu bewirtschaften. Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Im Kapitel 5153 sind vom Kapitel 5152 rechnungsmäßig abgetrennt die sogenannten Umschichtungsmittel des MU für das Förderprogramm "PFEIL 2014 - 2022 Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen" veranschlagt. Dabei handelt es sich um EU-Mittel der 1. Säule der GAP, die ab dem Jahr 2016 jeweils jährlich in die 2. Säule (ELER) umgeschichtet werden. Diese Mittel werden nicht national kofinanziert. Für den Mehrwertsteueranteil können nach dem Gem. RdErl. d. StK u. d. ML vom 15.06.2015 (Nds. MBl. S. 862) andere Regelungen getroffen werden.

Mit der zum 01.01.2021 in Kraft getretenen GAP-ÜbergangsVO wurde die Förderperiode 2014-2020 um die Jahre 2021 und 2022 verlängert. Der Anteil des MU an dem Programm für die gesamte Förderperiode (einschließlich Kapitel 5152 und 5158) beträgt insgesamt rd. 387,37 Mio. EUR, wovon rd. 11,8 Mio. EUR dem Land Bremen zustehen. Das Programm PFEIL wurde am 26.05.2015 von der EU-Kommission genehmigt. Die Ausgaben des Kapitels richten sich nach dem genehmigten EU-Programm.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	809	809	1.170
Einnahmen	0	0	7.534
Ausgaben	0	0	7.895
Bestand am 31.12.	809	809	809

Bezeichnung des Förderprogramms: Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (PFEIL 2014 - 2022) – www.pfeil.niedersachsen.de.

Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen ein Programm mit dem Titel „PFEIL 2014-2022 – Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“ für die Jahre 2014 bis 2022 erstellt. Es beinhaltet Maßnahmen in sechs Prioritäten:

1. Wissenstransfer und Innovation
2. Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und Wettbewerbsfähigkeit
3. Lebensmittelkette, Tierschutz und Risikomanagement in der Landwirtschaft
4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen
5. Ressourceneffizienz und Klimawandel
6. Diversifizierung, lokale Entwicklung und soziale Integration

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, EU Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022; Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);

Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums – PFEIL (in der aktuell gültigen Fassung).

Beginn der Förderperiode: 01.01.2014

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Für den MU-Bereich liegt ein besonderes Augenmerk auf einer nachhaltigen und Klima schonende Landwirtschaft, einer verstärkte Ausbildung und Qualifikation und - als übergeordnetes Ziel - auf eine nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume. Umweltbezogene Herausforderungen sind in Niedersachsen und Bremen im Wesentlichen auf den Rückgang der Artenvielfalt, Wind- und Bodenerosion und die Folgen des Klimawandels zurückzuführen. Die Küstengebiete von Niedersachsen und Bremen sehen sich als Folgen des Klimawandels einer stetigen Zunahme der Hochwassergefahr ausgesetzt. Aus diesem Grund sind Maßnahmen für Küstenschutz und Schutz vor Hochwasser, die Fließgewässerentwicklung, Seen und Übergangsgewässer von besonderer Bedeutung.

Zielgruppe:

Bewirtschaftende von landwirtschaftlichen Flächen, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften.

Die Förderbereiche sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 5153

VO (EU) 1305/ 2013 (Artikel)	Maßnahmebezeichnung	%	EU-Mittelansatz gesamter Förderzeitraum (in Tsd. EUR)
17	Spezieller Arten- und Biotopschutz (SAB) – NDS *	100	14.740
28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM - Wasser)	100	37.710
28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM - Wasser) - Land Bremen	100	44
	Summe		52.494

*Bei dem Speziellen Arten- und Biotopschutz (SAB) wird der in der Übersicht nicht dargestellte Mehrwertsteueranteil aus Landesmitteln finanziert (siehe 1520 TGr. 72).

Die Ansätze spiegeln den Stand des indikativen Finanzplans wider (9. Änderungsantrag PFEIL).

Zu 686 16

Die Ausgaben für die drei Maßnahmen (Förderbereiche) werden ausschließlich bei diesem Titel nachgewiesen. Zwischen den Maßnahmen wird innerhalb des Rechnungs- und Berichtswesens unterschieden.

In der Zielkulisse der EG-WRRL werden seit dem Jahr 2010 Agrarumweltmaßnahmen zur Grundwasser schonenden Landwirtschaft mit fünfjähriger Laufzeit umgesetzt, die bis einschließlich 2015 aus Landesmitteln (vgl. Kapitel 1556, Titelgruppe 70/71) und EU-Mitteln gemeinsam finanziert wurden. Im Rahmen des PFEIL-Programms werden die aus diesen Maßnahmen über den 31.12.2015 hinaus bestehenden Zahlungsverpflichtungen ausschließlich aus den Umschichtungsmitteln bedient.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 5154 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - LIFE

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N						
271 01-7	Erstattungen der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 01, 682 01, 821 01, 822 01 und 891 01.</i>		—	—	—	4.245
346 01-7	Sonstige Zuschüsse für Investitionen von der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 01, 682 01, 821 01, 822 01 und 891 01.</i>		4.327	1.924	+2.403	—
361 01-6	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 01, 682 01, 821 01, 822 01 und 891 01.</i>		—	—	—	4.827
A U S G A B E N						
547 01-2	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 271 01, 346 01 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 547 01, 682 01, 821 01, 822 01 und 891 01.</i>	—	—	—	—	—
682 01-7	Erstattungen an den NLWKN <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 271 01, 346 01 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 547 01.</i>	—	—	—	—	—
821 01-7	Landeseigener Erwerb von bebauten Grundstücken <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 271 01, 346 01 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 547 01.</i>	—	—	—	—	—
822 01-3	Landeseigener Erwerb von unbebauten Grundstücken <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 271 01, 346 01 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 547 01.</i>	—	4.327	1.924	+2.403	—
891 01-5	Erstattungen an den NLWKN für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 271 01, 346 01 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 547 01.</i>	—	—	—	—	—
982 01-0	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	9.072
Abschluss Kapitel 5154						
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		4.327	1.924	+2.403	
	Summe der Einnahmen		4.327	1.924	+2.403	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	4.327	1.924	+2.403	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	4.327	1.924	+2.403	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5154

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. Nr. 10/2015 S. 136) mit Wirkung vom 21.07.2015 gebildet worden und dient u. a. dazu, die EU-Mittel auf der Einnahmeseite und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig zu bewirtschaften. Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU zu bewirtschaftenden Unterabteilungen (Kapiteln).

Im Kapitel 5154 sind die Mittel für Projekte im Rahmen des Programms der EU für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) veranschlagt.

Förderschwerpunkte sind Maßnahmen in den Bereichen Gewässerschutz und Naturschutz. Zurzeit werden folgende Projekte durch das Land Niedersachsen als Projektträger durchgeführt (s. auch Erläuterungen zu 1520-891 62 und 761 67):

Projekt	Laufzeit	Projektsumme Tsd. EUR	Anteil EU Tsd. EUR	Anteil Land Tsd. EUR	Haushaltsstelle Land
Wiedervernässung und Grünlandextensivierung für Wachtelkönig und Uferschnepfe in Niedersachsen	2011 - 2025	22.298	13.379	6.353	1520 - 891 62
Hannoversche Moorgeest	2012 - 2027	11.393	8.545	2.278	1520 - 891 62
Atlantische Sandlandschaften (gemeinsam mit dem Land NRW)	2016 - 2026	16.875	10.125	3.350 (NDS) 3.400 (NRW)	1520 - 761 67
GrassBirdsHabitats (gemeinsam mit den Niederlanden)	2021 - 2030	27.062	12.000	12.000	1520 - 891 62
Godwit Flyway (gemeinsam mit Partnern in den Niederlanden, Portugal, Gambia)	2023 - 2030	15.848	9.955	4.756	1520 - 891 62

Zur Erreichung der Projektziele stellt das Land für das Projekt „Wiedervernässung und Grünlandextensivierung“ weitere Mittel in Höhe von 2,4 Mio. EUR und für das Projekt „Hannoversche Moorgeest“ weitere 2,97 Mio. EUR zur Verfügung. In das Projekt „Hannoversche Moorgeest“ bringt die Region Hannover darüber hinaus insgesamt 1 Mio. EUR ein.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	9.072	9.072	4.827
Einnahmen	4.327	1.924	4.245
Ausgaben	4.327	1.924	0
Bestand am 31.12.	9.072	9.072	9.072

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)

Rechtliche Grundlage: Verordnung (EU) Nr. 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 (Amtsblatt der EU Nr. L 172 S. 53)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	1.686	450	2.492	0	1.924	4.327	1.422	3.822	3.822
Korrespondierende Einnahmen aus EU					1.924	4.327	1.422	3.822	3.822
Bund									
Sonstige									
Zuschuss									

Empfänger:

[] Unternehmen [] Vereine/Verbände [x] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Von 2007 bis 2013 erfolgte die Förderung nach dem Programm „LIFE+“. Die EU-Förderung im Rahmen des Aktionsprogramms „LIFE“ hat im Jahr 2014 begonnen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

LIFE ist das EU-Finanzierungsinstrument zur Unterstützung der Umweltpolitik der Europäischen Union. Das Programm und untergliedert sich in folgende Teilprogramme:

1. „Natur und Biodiversität“
2. „Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität“, „Minderung des und Anpassung an den Klimawandel“ sowie „Übergang zu sauberer Energie“

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 5154

Zielgruppe:

Bewirtschaftende Personen sowie Besitzerinnen und Besitzer von für den Naturschutz bedeutsamen Flächen.

Zu 822 01

Zur Buchung von Kosten des Grunderwerbs im Rahmen der LIFE-Projekte.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 5155 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2023-2027)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N						
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	—
Titelgruppe(n)						
TGr. 63	ELER (2023 - 2027) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63.</i>		(41.796)	(40.192)	(+1.604)	(—)
119 63-4	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen		—	—	—	—
346 63-0	EU-Mittel aus dem ELER 2023 - 2027		41.796	40.192	+1.604	—
TGr. 64	ELER (2023 - 2027) - Umschichtungsmittel <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 17. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 64.</i>		(17.711)	(10.344)	(+7.367)	(—)
119 64-2	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen (Umschichtungsmittel)		—	—	—	—
346 64-9	EU-Mittel aus dem ELER 2023 - 2027 (Umschichtungsmittel)		17.711	10.344	+7.367	—
A U S G A B E N						
676 16-9	Erstattungen an die EU <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63.</i>	—	—	—	—	—
676 17-7	Erstattungen an die EU (Umschichtungsmittel) <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 64.</i>	—	—	—	—	—
982 01-4	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
Titelgruppe(n)						
TGr. 63	ELER (2023 - 2027) <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63. *** Abweichend von § 35 LHO können Rückfordderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabeteil abgesetzt werden.</i>	(—)	(41.796)	(40.192)	(+1.604)	(—)
686 63-6	Zuweisungen für laufende Zwecke	—	24.938	22.012	+2.926	—
883 63-6	Zuschüsse für Investitionen	—	16.858	18.180	-1.322	—
TGr. 64	ELER (2023 - 2027) - Umschichtungsmittel <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 64. *** Abweichend von § 35 LHO können Rückfordderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabeteil abgesetzt werden.</i>	(—)	(17.711)	(10.344)	(+7.367)	(—)
686 64-4	Zuweisungen für laufende Zwecke	—	3.339	3.675	-336	—
883 64-4	Zuschüsse für Investitionen	—	14.372	6.669	+7.703	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5155

Im Kapitel 5155 sind die Mittel für das Förderangebot KLARA für die ELER-Förderperiode 2023-2027 für das MU veranschlagt. In der Förderperiode ab 2023 gilt für den ELER ein gemeinsam von Bund und Ländern erarbeiteter, bundesweiter GAP-Strategieplan. Niedersachsen, die Freie Hansestadt Bremen und die Freie und Hansestadt Hamburg haben hierzu eine gemeinsame Förderregion gebildet und mit KLARA (Klima, Landwirtschaft, Artenvielfalt, Regionale Akteur:innen) ein neues Förderkonzept entwickelt. Dabei haben alle drei Länder mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen ihre länderspezifischen Bedarfe adressiert.

Niedersachsen erhält in der Förderperiode 2023-2027 ca. 1,158 Mio. EUR an EU-Fördermitteln aus dem ELER, die zum Großteil beim ML in den Kapiteln 5090 und 5099 veranschlagt sind. Davon entfällt ein Anteil von ca. 25% (277,6 Mio. Euro) auf das MU. 12 Mio. EUR stehen dem Land Bremen und ca. 24,6 Mio. EUR dem Land Hamburg zur Verfügung. Die Mittel können im Rahmen einer N+2-Regelung bis einschließlich 2029 verwendet werden.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	0	0	0
Einnahmen	59.507	50.536	34.897
Ausgaben	59.507	50.536	34.897
Bestand am 31.12.	0	0	0

Bezeichnung des Förderprogramms:

Unter dem Namen „KLARA 2023-2027“ sind die Interventionen aus dem GAP-Strategieplan zusammengefasst, die in Niedersachsen, Bremen und Hamburg umgesetzt werden. Hier dargestellt sind die Mittelsätze für Niedersachsen für die Interventionen des MU.

Nach der Genehmigung des GAP-Strategieplans am 21.11.2022 von der Europäischen Kommission hat die Förderung zum 01.01.2023 begonnen.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (Amtsblatt der EU Nr. L 435 S. 1; 2022 Nr. L 181 S. 35; Nr. L 227 S. 137), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/648 der Kommission vom 15. Februar 2022 (Amtsblatt der EU Nr. L 119 S. 1), sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht der EU; GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland (in der aktuell gültigen Fassung).

Beginn der Förderperiode: 01.01.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Für den MU-Bereich liegt ein besonderes Augenmerk auf einer nachhaltigen und Klima schonenden Landwirtschaft, einer verstärkten Ausbildung und Qualifikation sowie - als übergeordnetes Ziel - auf eine nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume. Umweltbezogene Herausforderungen sind im Wesentlichen auf den Rückgang der Artenvielfalt, Wind- und Bodenerosion und die Folgen des Klimawandels zurückzuführen. Die Küstengebiete sehen sich als Folgen des Klimawandels einer stetigen Zunahme der Hochwassergefahr ausgesetzt. Aus diesem Grund sind Maßnahmen für Küstenschutz (nur in Bremen und Hamburg) und Schutz vor Hochwasser, der Fließgewässer- und Seenentwicklung sowie für Übergangs- und Küstengewässer von besonderer Bedeutung.

Zielgruppe:

Bewirtschaftende von landwirtschaftlichen Flächen, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergemeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften.

Zu Titelgruppe 63

In der Titelgruppe 63 sind aus dem indikativen Gesamtfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MU, Niedersachsen, die originären EU-Mittel des ELER-Fonds dargestellt.

Die Werte entsprechen dem genehmigten Finanzplan aus dem Jahr 2022.

Die Förderbereiche im Einzelnen sowie die jeweilige Haushaltsstelle, aus der der Landesanteil gedeckt wird, sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 63

VO (EU) 2021/2116 (Artikel)	Inter- venti- onscode	Maßnahmebezeichnung	%*	EU-Mittelansatz gesamter Förderzeitraum (in Tsd. EUR)	Haushaltsstelle für den Landesanteil
70	EL-0102	AUKM Wasser	80	5.300	1556 – 683 70
70	EL-0105	AUKM Biodiversität	80	14.300	1520 – 683 13 1520 – 683 14
73	EL-0401	Naturnahe Entwicklung von Oberflächengewässern (NEOG)	80	31.850	1552 - TGr. 77
73	EL-0402	Hochwasserschutz (HWS)	80	46.372	1554 - TGr. 61
73	EL-0408	Biologische Vielfalt (BioV)	80	44.515	1520 – TGr. 78
77	EL-0701	Netzwerke und Kooperationen zur Landschafts- pflege (NuK)	60/43	6.500	1520 - TGr. 63
78	EL-0801	Gewässerschutzberatung (GSB)	60/43	19.505	1556 – 683 71 1556 – 682 82
		Summen		168.342	

* Der Beteiligungssatz (Anteil der EU-Mittel an den förderfähigen öffentlichen Ausgaben) beträgt in der Übergangsregion (ÜR; ehem. Regierungsbezirk Lüneburg) 60 % und im übrigen Landesgebiet 43 %.

Zu Titelgruppe 64

In der Titelgruppe 64 sind aus dem indikativen Gesamtfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MU, Niedersachsen, rechnerisch abgetrennt von den originären ELER-Mitteln der Titelgruppe 63 die sogenannten Umschichtungsmittel des ELER-Fonds dargestellt. Dabei handelt es sich um EU-Mittel der 1. Säule der GAP, die in die 2. Säule (ELER) umgeschichtet werden.

Die Werte entsprechen dem genehmigten Finanzplan aus dem Jahr 2022.

VO (EU) 2021/2116 (Artikel)	Inter- venti- onscode	Maßnahmebezeichnung	%*	EU-Mittelansatz gesamter Förderzeitraum (in Tsd. EUR)
70	EL-0102	AUKM Wasser	100	15.000
70	EL-0105	AUKM Biodiversität	100	94.252
		Summen		109.252

* Beteiligungssatz = Anteil der EU-Mittel an den förderfähigen öffentlichen Ausgaben

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 5155 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2023-2027)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
Abschluss Kapitel 5155						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen						
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen						
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen						
Summe der Einnahmen						
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen						
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen						
9 Besondere Finanzierungsausgaben						
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben						

ERLÄUTERUNGEN

Nachweisung

über die der alleinigen Verfügung des Landes unterliegenden Sondervermögen, die zu solchen Zwecken bestimmt sind, für die auch allgemeine Landesmittel verwendet werden (§ 26 LHO).

Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes „Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen“ vom 8.11.1977 (Nds. GVBl. S. 589), in der aktuell geltenden Fassung, gebildet worden.

Ausgaben dürfen in Höhe der dem Fonds aus eigenen Einnahmen oder Zuführungen aus dem Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel geleistet werden.

Die Mittel sollen u. a. für Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen oder auf die Folgen des Klimawandels vorbereiten, eingesetzt werden.

Der Wirtschaftsförderfonds besteht aus dem von MW bewirtschafteten Kapitel 50 81 (Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich) und dem vom MU bewirtschafteten Kapitel 51 57 (Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich).

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 5157 Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
	*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.					
	E I N N A H M E N					
119 01-1	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	0
332 11-4	Zuweisungen aus dem Landeshaushalt von 1502 - 884 11 und 0903 - 884 11 zur Finanzierung von Investitionen Vgl. K-Vermerk zu 882 12. Vgl. K-Vermerk zu 882 13. Vgl. K-Vermerk zu 882 14.		104.900	40.000	+64.900	—
359 01-2	Zuführung aus der Allgemeinen Rücklage im Kapitel 6131 Vgl. K-Vermerk zu 882 12. Vgl. K-Vermerk zu 882 13. Vgl. K-Vermerk zu 882 14.		—	—	—	—
361 01-7	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr Vgl. K-Vermerk zu 882 12. Vgl. K-Vermerk zu 882 13. Vgl. K-Vermerk zu 882 14. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68/69. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70/71/72/76. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 73. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74/75.		—	—	—	811.044
	Titelgruppe(n)					
TGr. 61	Luftreinhaltung, Klimaschutz und Nachhaltigkeit Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.		(—)	(—)	(—)	(–394)
119 61-5	Rückzahlung überzahlter Beträge		—	—	—	102
332 61-0	Zuweisungen für den Bereich Luftreinhaltung, Klimaschutz und Nachhaltigkeit		—	—	—	–496
TGr. 62	Maßnahmenprogramm Klima und Klimafolgenanpassung Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.		(—)	(—)	(—)	(–1.422)
119 62-3	Rückzahlung überzahlter Beträge		—	—	—	—
332 62-9	Zuweisungen für den Bereich Klima und Klimafolgenanpassung		—	—	—	–1.422
TGr. 63	Schutz von Natur, Arten oder Gewässern, Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.		(—)	(—)	(—)	(4.568)
119 63-1	Rückflüsse aus Finanzierungen des Niedersächsischen Wegs		—	—	—	244
332 63-7	Zuweisungen für den Bereich Schutz von Natur, Arten oder Gewässern usw.		—	—	—	4.324

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5157

Verpflichtungen für Maßnahmen der TGr. 61, 62, 63, 65, 67, 73 und 74/75 des Sondervermögens dürfen bis zur Höhe der bei 1502 - 884 11 und für Maßnahmen der TGr. 68/69 und 70 bis 72 des Sondervermögens bis zur Höhe der bei 0903 - 884 11 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen eingegangen werden. Dabei dürfen die Ablaufbeträge der Verpflichtungen den auf die jeweiligen Titelgruppen entfallenden Anteil des Bestandes des Sondervermögens nicht überschreiten. Für 2025 dürfen Verpflichtungen nur mit Einwilligung des MF eingegangen werden.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 5157 Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		3	4	5	6	7
TGr. 65	Förderung des Hochwasserschutzes im Binnenland - außerhalb der GA <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		(—)	(—)	(—)	(7.067)
119 65-8	Rückzahlung überzahlter Beträge		—	—	—	—
232 65-9	Zuweisungen aus dem Landeshaushalt (15 02 - 884 11) für den Bereich Hochwasserschutzes im Binnenland		—	—	—	—
332 65-3	Zuweisungen für den Bereich Hochwasserschutzes im Binnenland - außerhalb der GA		—	—	—	7.067
TGr. 66	Maßnahmenprogramm Bauen und Klimaschutz <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		(—)	(—)	(—)	(1.494)
119 66-6	Rückzahlung überzahlter Beträge		—	—	—	—
332 66-1	Zuweisung aus dem Landeshaushalt für den Bereich Maßnahmenprogramm Bauen und Klimaschutz		—	—	—	1.494
TGr. 67	Energiemaßnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.</i>		(—)	(—)	(—)	(95.933)
119 67-4	Rückzahlung überzahlter Beträge		—	—	—	—
332 67-0	Zuweisung aus dem Landeshaushalt für den Bereich Energiemaßnahmen		—	—	—	95.933
TGr. 68	Waldschutzmaßnahmen, Anpass. Wälder an Klimawandel <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68/69.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 68-2	Rückzahlung überzahlter Beträge		—	—	—	—
332 68-8	Zuweisungen für Waldschutzmaßnahmen u. Anpassung der Wälder an den Klimawandel		—	—	—	—
TGr. 70	Maßnahmenpaket Transformation Land- und Forstwirtschaft, Klimaschutz und Klimafolgen-eindämmung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70/71/72/76.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 70-4	Rückzahlung überzahlter Beträge		—	—	—	—
332 70-0	Zuweisungen für das Maßnahmenpaket Transformation Land- u. Forstwirtschaft, Klimaschutz und Klimafolgeneindämmung		—	—	—	—
TGr. 73	Aufbau einer nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 73.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 73-9	Rückzahlung überzahlter Beträge		—	—	—	—
332 73-4	Zuweisung aus dem Landeshaushalt für den Bereich nachhaltige Wasserstoffwirtschaft		—	—	—	—
359 73-0	Zuweisung für den Bereich nachhaltige Wasserstoffwirtschaft		—	—	—	—
TGr. 74	Aufbau einer Energieinfrastruktur <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74/75.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 74-7	Rückzahlung überzahlter Beträge		—	—	—	—
332 74-2	Zuweisung aus dem Landeshaushalt für den Bereich Energieinfrastruktur		—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 5157 Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
359 74-8	Zuweisung für den Bereich Energieinfrastruktur		—	—	—	—
A U S G A B E N						
684 11-8	Reparaturbonus in Niedersachsen	—	—	—	—	—
882 12-2	Zuweisung an den Landeshaushalt (1502 - 334 11) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 332 11, 359 01 und 361 01.</i>	—	—	—	—	—
882 13-0	Zuweisung an den Landeshaushalt (1554 - 334 11) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 332 11, 359 01 und 361 01.</i>	—	4.300	2.300	+2.000	—
882 14-9	Zuweisungen an den Landeshaushalt (1503- 334 11) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 332 11, 359 01 und 361 01.</i>	—	2.139	1.500	+639	—
982 01-1	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	833.891
Titelgruppe(n)						
TGr. 61	Luftreinhaltung, Klimaschutz und Nachhaltigkeit <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 361 01 und Einnahmetitelgruppe 61.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(14.026)
547 61-7	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 61-0	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	10.672
683 61-8	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	1.625
685 61-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
686 61-7	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	38
882 61-0	Zuweisung für Investitionen an den Landeshaushalt (0980 - 334 11)	—	—	—	—	—
883 61-7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	1.692
892 61-6	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
893 61-2	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 62	Maßnahmenprogramm Klima und Klimafolgenanpassung <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 361 01 und Einnahmetitelgruppe 62.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(6.319)
526 62-8	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	171
547 62-5	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 982 01

Die Entwicklung des Bestandes ergibt sich aus der nachstehenden Matrix (in Tsd. EUR).

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	870.092	833.892	811.044
Einnahmen	104.900	40.000	107.246
Ausgaben	6.939	3.800	84.398
Bestand am 31.12.	968.053	870.792	833.892

Zu Titelgruppe 61

Zur Erreichung von Fortschritten bei der Luftreinhaltung und der Förderung nachhaltiger Mobilität werden Kommunen gefördert, die auch Ende 2017 noch Grenzwertüberschreitungen gemäß der Luftqualitätsrichtlinie aufwiesen. Aber auch andere Kommunen erhalten für diesen Verwendungszweck Förderungen. Des Weiteren sollen Vorhaben aus dem Energiesektor und Maßnahmen, die die Entwicklung und Anwendung von erneuerbarer Energie in diesem Bereich (z.B. Wasserstoffanwendungen) sowie Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen, gefördert werden.

Aus dem Bestand des Sondervermögens stehen für Zwecke der Titelgruppe 61 zum Stichtag 17.06.2024 keine ungebundenen Mittel mehr zur Verfügung.

Geplante Mittelverwendung:

Volumen (gerundet)	20 Mio. EUR (gebundene Mittel durch Zuwendungsverträge)	23 Mio. EUR
Verwendungszweck	Das Land unterstützt die vier in 2017 von NO2-Grenzwertüberschreitungen betroffenen Kommunen Hannover, Oldenburg, Osnabrück und Hildesheim mit finanziellen Mitteln zur Förderung nachhaltiger Mobilität und Verbesserung der Luftreinhaltung. Mit den Landesmitteln werden Investitionen und Maßnahmen gefördert, die helfen, Emissionen zu reduzieren. Es werden Beiträge zur klimafreundlichen, nachhaltigen Mobilität und insbesondere auch zur Luftreinhaltung geleistet.	Förderungen von Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Mobilität im Zusammenwirken von Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen. Es wurden zwei Förderprogramme für die Umstellung der Fahrzeugflotten der Kommunen aufgelegt. Hierdurch soll die Beschaffung von rein batterie-elektrischen oder brennstoffzellen-elektrisch angetriebenen Fahrzeugen mit Einsatz von Wasserstoff als nachhaltigen Kraftstoff gefördert werden. Darüber hinaus wird das von MU eingerichtete Wasserstoff-Netzwerk, welches sämtliche Wasserstoffaktivitäten auf Landesebene bündelt und vernetzen soll, gefördert sowie Förderung von Maßnahmen und Projekten im Energiesektor.
Empfängerinnen und Empfänger	Stadt Hannover, Stadt Oldenburg, Stadt Osnabrück, Stadt Hildesheim	Niedersächsische Kommunen, Vereine, Verbände, Stiftungen, KEAN GmbH, Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Hochschulen und Forschungseinrichtungen
Ausgestaltung	Zuwendungsverträge zwischen dem MU und den jeweiligen Städten Umsetzung final erfolgt	a) „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Anschaffung von Elektro- oder Brennstoffzellenfahrzeugen nebst zugehöriger Ladeinfrastruktur in Niedersachsen“ vom 04.08.2020 (Nds. MBl. 37/2020, S. 845), zuletzt geändert am 13.07.2021 (Nds. MBl. 30/2021, S. 1252) Richtlinie abgeschlossen b) „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Anschaffung brennstoffzellenbetriebener kommunaler Spezialfahrzeuge in Niedersachsen“ vom 22.07.2020 (Nds. MBl. 34/2020, S. 736) Richtlinie abgeschlossen c) Nds. Wasserstoffnetzwerk mit KEAN, UVN, DGB d) Mobilitätsberatung KEAN e) Weitere Einzelprojekte

Zu Titelgruppe 62

Die Nds. Landesregierung hat am 25.11.2020 ein Konzept „Klima und Klimafolgenanpassung“ im Umfang von ca. 150 Mio. EUR beschlossen.

Das Konzept soll einen Beitrag zur Erreichung der nationalen und niedersächsischen Klimaschutzziele leisten. Gleichzeitig sollen Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels umgesetzt werden. Ein Großteil der Maßnahmen besteht aus verschiedenen Förderprogrammen, wobei auch einzelne Maßnahmen und Projekte außerhalb von Förderprogrammen enthalten sind. Für die Umsetzung ist das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz zuständig.

Aus dem Bestand des Sondervermögens stehen für Zwecke der Titelgruppe 62 zum Stichtag 17.06.2024 ungebundene Mittel in Höhe von 112,128 Mio. EUR zur Verfügung.

Geplante Mittelverwendung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 62

Volumen (gerundet)	31 Mio. EUR	91,5 Mio. EUR	20 Mio. EUR
Verwendungszweck	Das Land unterstützt innovative, anwendungsorientierte Projekte, Verfahren, Produkte oder Prozesse, Pilot, Modell- und Demonstrationsvorhaben sowie die CO ₂ -Reduktion in Betrieb und Fertigung. Darüber hinaus soll ein landesweiter Jugendwettbewerb jungen Menschen auf eine alternative Art die Themen vermitteln und Anreize schaffen.	Das Land fördert im Rahmen der Klimafolgenanpassung Pilot- und Modellprojekte zur Weiterentwicklung der Strukturen der regionalen und überregionalen Wasserversorgung sowie der Optimierung des Wasserverbrauchs und weitere Projekte, wie z.B. die Stärkung von Wasserspeicherung und die Digitalisierung von Schöpfwerken. Daneben wird aus der Titelgruppe auch der Hochwasserschutz im Binnenland gefördert. Auch sind Mittel für den Generalplan Wesermarsch vorgesehen.	Hier erfolgt die Kofinanzierung von Projekten aus EU- und Bundesmitteln und kommunal getragenen Pilotprojekten. Zudem werden weitere Projekte der Landesverwaltung sowie des Nds. Kompetenzzentrum Klimawandel (NIKO) finanziert.
Empfängerinnen und Empfänger	Privatpersonen, Vereine, Verbände, Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, niedersächsische Kommunen, Landesverwaltung.	Privatpersonen, niedersächsische Kommunen, Wasser- und Bodenverbände, Landesverwaltung, Vereine, Hochschulen	Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, niedersächsische Kommunen, Landesverwaltung, Vereine, Verbände, Stiftungen
Ausgestaltung	<p>a) Maßnahmen „Leuchttürme für neue Energielandschaften (z. B. Tiefengeothermie, Digitaler Wärmeatlas)*</p> <p>b) Projekte und Maßnahmen zur Treibhausgasminderung in Unternehmen (z.B. Restgasemissionen der Deponie Loccum)*</p> <p>c) „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen eines niedersächsischen Jugendklimawettbewerbs“ vom 08.06.2022 (Nds. MBl. 23/2022, S. 715)</p> <p>d) Klimaschutz in der Landesverwaltung: Bildungsinitiative, Projekt Hochschulen</p> <p>e) Einzelprojekte Klimaschutz durch Moorschutz</p>	<p>a) „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur strategischen Neuausrichtung des Wassermengenmanagements und des klimafolgenorientierten Ausbaus von Infrastrukturen der Wasserversorgung und -nutzung“ vom 02.02.2022 (Nds. MBl. 13/2022, S. 492)</p> <p>b) Hochwasserschutz im Binnenland</p> <p>c) Mückenmonitoring*</p> <p>d) Landesweite Klimaanalyse*</p> <p>e) Hitzeaktionspläne*</p>	<p>a) Kofinanzierung der EFRE-Förderrichtlinie „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Klimaschutz und Energieeffizienz bei Unternehmen, bei öffentlichen Trägern und Kultureinrichtungen (Richtlinie „Klimaschutz und Energieeffizienz“)“ vom 16.11.2022 (Nds. MBl. 46/2022, S. 1492)</p> <p>b) Kofinanzierung der EFRE-Richtlinie „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Optimierung der betrieblichen Ressourceneffizienz und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft (Richtlinien „Betriebliche Ressourceneffizienz“)“ vom 09.11.2022 (Nds. MBl. 45/2022, S. 1448), zuletzt geändert am 05.06.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 255)</p> <p>c) Kofinanzierung der EFRE-Förderrichtlinie „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen“ für Projekte nach Fördergegenstand 2.2.4 „Innovationen für Klimaschutz in Mooren“ vom 03.08.2022 (Nds. MBl. 31/2022, S. 1074), zuletzt geändert am 18.01.2023 (Nds. MBl. 2/2023, S. 56)</p> <p>d) weitere Einzelprojekte (z.B. NIKO-Projekte zur Klimafolgenanpassung, kommunale Klimaschutzprojekte zum Thema Smart Cities und Ehrenamt in kleinen Kommunen sowie weitere sich in Vorbereitung befindende Projekte)</p>

Die zugeteilten Budgets sind im Wesentlichen in ihrer Höhe festgelegt, können jedoch nach Bedarfslage und Mittelabfluss verschoben werden.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 5157 Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		3	4	5	6	7
632 62-2	Zuweisungen an den Landeshaushalt (0818 - 234 64)	—	—	—	—	766
633 62-9	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	29
682 62-0	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	—
683 62-6	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	190
685 62-9	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	239
686 62-5	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	239
883 62-5	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	208
891 62-8	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
892 62-4	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
893 62-0	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	4.476
TGr. 63	Schutz von Natur, Arten oder Gewässern, Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 361 01 und Einnahmetitelgruppe 63.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(19.590)
632 63-0	Zuweisungen an den Landeshaushalt (1520 - 234 77)	—	—	—	—	3.756
633 63-7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	4.900
682 63-8	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	6.091
683 63-4	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	67
684 63-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an Vereine und Verbände	—	—	—	—	2.674
685 63-7	Erstattungen an die LWK	—	—	—	—	-123
686 63-3	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	3
882 63-7	Zuweisungen für Investitionen an den Landeshaushalt (1520 - 334 77)	—	—	—	—	—
883 63-3	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	2.223
892 63-2	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
893 63-9	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 65	Förderung des Hochwasserschutzes im Binnenland - außerhalb der GA Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 361 01 und Einnahmetitelgruppe 65.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(2.162)
633 65-3	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	572

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Im Jahr 2020 haben sich Landesregierung, Landvolk, Landwirtschaftskammer sowie Natur- und Umweltverbände in einem gemeinsamen Vertrag zu Maßnahmen für den Natur, Arten- und Gewässerschutz, bei Biodiversität und beim Umgang mit der Ressource Landschaft verpflichtet. Für die Finanzierung dieses sogenannten „Niedersächsischen Weges“ werden Mittel u.a. aus dem Wirtschaftsförderfonds - Ökologischer Bereich – bereitgestellt.

Konkret werden die Mittel u.a. eingesetzt für die Aufgaben Wiesenvogelschutz und FFH-Gebiete, für die Kofinanzierung von Bundesmitteln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zur Förderung von Maßnahmen des Insektenschutzes und für den Biotopschutz bzw. Biotopverbund.

Im Rahmen der vorgenannten Naturschutzmaßnahmen des Nds. Weges sollen insbesondere Ausgaben für

- den erweiterten Erschwernisausgleich zur Umsetzung des § 42 Abs.4 NNatschG,
- Bewirtschaftungsvereinbarungen zum Wiesenvogelschutz,
- das Insektenmonitoring,
- Untersuchungen und Beauftragungen zur Erstellung der Roten Listen gefährdeter Arten,
- Biotopkartierung,
- Maßnahmen zur Insektenvielfalt (Landeskofinanzierung der GAK-Mittel, Kapitel 1520 TGr. 77 zum Insektenschutz),
- Errichtung eines Kompensationskatasters,
- Kosten der Konnexität gem. § 4 Abs. 7 Nds. Finanzverteilungsgesetz (NFVG),
- Erstattung von Verwaltungskosten an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) für die verwaltungstechnische Abwicklung von naturschutzfachlichen Förderprogrammen des Nds. Weges

finanziert werden. Die vorhandenen Mittel (120 Mio. EUR aus der Zuführung in 2021, s. Titel 332 11, zuzüglich 30 Mio. EUR aus Umschichtung aus TGr. 61 im HP 2022/2023) erhöhen sich im Jahr 2025 um weitere 8,3 Mio. EUR und im Jahr 2026 um 7 Mio. EUR aus der nicht erfolgten Entnahme (s. Titel 882 12) auf insgesamt 165,3 Mio. EUR. Soweit die Mittel in dieser Titelgruppe nicht ausreichen, um die Ausgaben des „Niedersächsischen Weges“ bis einschließlich 2028 zu decken, ist die Deckung der zusätzlichen Bedarfe aus Mitteln dieses Sondervermögen-Kapitels zu bestreiten, die im Vollzug nicht oder nicht in voller Höhe benötigt werden.

Neben den Sachmitteln sind die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Personalausgaben für 30,5 Beschäftigungsmöglichkeiten beim NLWKN und in der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA) im Bereich des Naturschutzes im Rahmen des Nds. Wegs berücksichtigt.

Stellenanzahl	Aufgabenbereich	Wertigkeit
2	Landesweite Erfassung des gesetzlich geschützten Grünlands	EG 13
1	Beratung zur Managementplanung und -umsetzung für Natura 2000-Gebiete	EG 13
2	Fachtechnische Beratung und Begleitung sowie Prüfung zur Förderung der Vor-Ort-Betreuung der Natura 2000-Gebiete durch Dritte, v. a. ökologische Stationen	EG 11
2	Vor-Ort-Betreuung des FFH-Gebiets „Wümmeniederung“ und des Vogelschutzgebiets „Moore bei Sittensen“ als Naturschutzstation Wümme	EG 13, EG 11
1	Naturschutzstation Fehntjer Tief: Managementmaßnahmen Natura 2000, qualifizierte Vor-Ort-Betreuung	EG 13
2	Wiesenvogelschutzprogramm -Konzept und Umsetzung	EG 13
2	Konzeption regionale und örtliche Biotopverbundsysteme - Begleitung von Fördermaßnahmen zur Schaffung von Biotopverbundsystemen	EG 13
1	Aktionsprogramms Insektenvielfalt - Konzeptionelle Weiterentwicklung	EG 13
1	Aktionsprogramm Insektenvielfalt, Umsetzung GAK – Naturschutz und Landschaftspflege hier: Fachtechnische Beratung	EG 13
1	Rote Listen: Wirbeltiere	EG 13
1	Rote Listen: Wirbellose Tiere	EG 13
1	Rote Listen: Pflanzen	EG 13
1	Rote Listen: (Verwaltungs-)Fachkraft Artenschutz	EG 11
1	Einrichtung und Umsetzung eines Insekten-Monitorings	EG 13
1	Kompensationsflächenkataster	EG 13
2	Beratung der Landwirte für einen verbesserten Biotop- und Artenschutz: Landesweite Koordinierungsstelle, regionale Beratung	EG 13
4	Naturschutzfachliche Betreuung und Beratung bei der Gestaltung und Entwicklung der Landesliegenschaften	EG 13
1	Geodatenmanagement für alle Aufgaben, die den NLWKN betreffen sowie die Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren	EG 13
1	Entwicklung, Konfiguration und Beschaffung von benötigten räumlichen IT-Lösungen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung durch den NLWKN	EG 13
1	Verwaltungsabwicklung GAK Naturschutz	EG 11
0,5	Umsetzung des Nds. Wegs durch die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA) (ab 01.01.2025 aus 5157 TGr. 63 und ab 01.01.2028 aus 1556 TGr. 83 finanziert)	EG 6
1	Umsetzung des Nds. Wegs durch die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA) (bis 31.12.2025 aus 1522 TGr. 66, ab 01.01.2026 aus 5157 TGr. 63 und ab 01.01.2028 aus 1556 TGr. 83 finanziert)	EG 13
30,5		

Ab dem Jahr 2028 ist eine Finanzierung der Personalausgaben aus 1520-682 67 vorgesehen.

Hinsichtlich der Personalausgaben für den Bereich der Wasserwirtschaft wird auf 1556-682 83 verwiesen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 65

Die präventiven baulichen Maßnahmen des Hochwasserschutzes auf kommunaler Ebene sind deutlich zu verstärken bzw. zu beschleunigen. Zur Unterstützung der kommunalen Anstrengungen hat das Land seinen Finanzierungsbeitrag im Rahmen eines „Masterplans Hochwasserschutz“ intensiviert. Zu diesem Zweck wurden in 2019 einmalig 27 Mio. EUR bereitgestellt. Diese Mittel sind bis auf einen sehr geringen Restbetrag vollständig gebunden. Die über öffentlich-rechtliche Verträge verwalteten Gelder werden von den Vertragspartnern zur Finanzierung von Hochwasserschutzmaßnahmen eingesetzt.

Von den mit dem Nachtragshaushalt 2022/2023 ausgebrachten Mitteln, die dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen – Ökologischer Bereich – im Haushaltsjahr 2023 zugeführt wurden (100.000.000 Euro als Vorsorge im Bereich Energie), stehen bis zu 4,067 Mio. EUR in der Titelgruppe 65 (Förderung des Hochwasserschutzes im Binnenland – außerhalb der GA) zur Kompensation der im Haushaltsjahr 2023 gekürzten Mittel aus der GA zur Verfügung.

Für den Hochwasserschutz im Binnenland sind im Übrigen im Kapitel 1554, Titelgruppen 61, 62 und 65 Haushaltsmittel veranschlagt. Aus dem Bestand des Sondervermögens stehen für Zwecke der Titelgruppe 65 zum Stichtag 26.06.2024 noch Mittel in Höhe von ca. 6.251 Mio. EUR zur Verfügung, von denen u.a. 5,3 Mio. EUR für eine geplante Förderrichtlinie „Starkregen“ vorgesehen sind.

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2025 werden dem Sondervermögen im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Titelgruppe 10,6 Mio. EUR jährlich bis 2048 für den Hochwasserschutz zugeführt. Ziel dieses sogenannten „Hochwasserpakets“ ist eine langfristige Sicherung von Investitionen in den Hochwasserschutz. Die konkreten Maßnahmen werden jeweils über die Bau- und Finanzierungsprogramme festgelegt. Für eine frühzeitige Einplanung von Maßnahmen sind auch Verpflichtungsermächtigungen ausgebracht.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 5157 Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
685 65-3	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	28
761 65-1	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	—	—	—	—	—
883 65-0	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	561
893 65-5	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	—	—	—	—	1.001
TGr. 66	Maßnahmenprogramm Bauen und Klimaschutz Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 361 01 und Einnahmetitelgruppe 66.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(51)
633 66-1	Sonstige Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
683 66-9	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	—
685 66-1	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	51
686 66-8	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
883 66-8	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
892 66-7	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
893 66-3	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 67	Energiemaßnahmen Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 361 01 und Einnahmetitelgruppe 67.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 67-6	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 67-0	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
683 67-7	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	—
685 67-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
686 67-6	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
883 67-6	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
892 67-5	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
893 67-1	Zuschüssen für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 65

Seit 2008 wird das Vorhaben „Globaler Klimawandel – Wasserwirtschaftliche Folgenabschätzung für das Binnenland (KliBiW) in mehreren in sich abgeschlossenen Teilschritten realisiert. Projektpartner sind der NLWKN, das Institut für Wasserwirtschaft der Leibniz-Universität Hannover und das Leichtweiß-Institut für Wasserwirtschaft der Technischen Universität Braunschweig in Kombination mit dem Institut für Wassermanagement GmbH IfW.

Zu Titelgruppe 66

Für Maßnahmen der Bauabteilung, die bislang aus dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds – Ökologischer Bereich – finanziert wurden, ist durch den 2. Nachtragshaushalt 2022/2023 eine neue Titelgruppe eingerichtet worden. Hierzu gehört das Projekt „Klimaschutz und Baukultur“ (aus Kapitel 5157, TGr. 61) und die Mittel für die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Zusammenhang mit dem KfW-Programm 432 „Energetische Stadtsanierung – Zuschuss Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier“ (aus Kapitel 5157, TGr. 62). Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des HPE 2024 standen hier insgesamt noch 943.439,85 EUR zur Verfügung, davon 123.439,85 EUR für das Projekt „Klimaschutz und Baukultur“ und 820.000,00 EUR für die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Zusammenhang mit dem KfW-Programm 432 „Energetische Stadtsanierung – Zuschuss Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier“.

Zu Titelgruppe 67

Von den mit dem Nachtragshaushalt 2022/2023 ausgebrachten Mitteln, die dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen – Ökologischer Bereich – im Haushaltsjahr 2023 zugeführt wurden, stehen 97,533 Mio. EUR für Maßnahmen im Bereich Energie zur Verfügung (siehe auch Erläuterung zu Kapitel 5157, TGr. 65).

Die angesichts der Klimakrise ohnehin dringend anstehende Transformation zu erneuerbaren Energien ist mit zusätzlichem Nachdruck zu verfolgen. Im Hinblick auf die energetische Transformation besteht ein umfänglicher Finanzierungsbedarf zur Realisierung und zur weiteren Absicherung von Projekten. Ein auskömmlicher finanzieller Rahmen ist für weitere dringend notwendige Projekte zur erfolgreichen Gestaltung der energetischen Transformation sowohl im Hinblick auf die Erhöhung der Energieautonomie als auch zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zu schaffen.

Die Umsetzung dieses Sondervermögens umfasst u. a.

- die Förderung von Transformationsvorhaben,
- die Förderung von Leuchtturmprojekten der Wärmewende,
- die Förderung des Ausbaus der Photovoltaik,
- sowie weitere Maßnahmen in den Bereichen Windenergie, Photovoltaik und Energieeffizienz.

Mehrbedarfe im Bereich „Erneuerbare Energien“ sind, soweit eine Etatisierung im Landeshaushalt (Kapitel 1503) im HP 2025 nicht möglich war und soweit ergänzend die in dieser Titelgruppe vorhandenen Mittel nicht ausreichen, aus Mitteln dieses Sondervermögen-Kapitels zu bestreiten, die im Vollzug nicht oder nicht in voller Höhe benötigt werden.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 5157 Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 68/69	Waldschutzmaßnahmen, Anpassung der Wälder an den Klimawandel <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 361 01 und Einnahmetitelgruppe 68. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Buchst. B. der Erläuterungen zu Titelgruppe 68/69 verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(4.364)
632 68-1	Zuweisungen an den Landeshaushalt (0904 - 234 78)	—	—	—	—	701
632 69-0	Zuweisungen an den Landeshaushalt (0980 - 234 11)	—	—	—	—	665
882 68-8	Zuweisungen für Investitionen an den Landeshaushalt (0904 - 334 78)	—	—	—	—	2.998
882 69-6	Zuweisungen für Investitionen an den Landeshaushalt (0980 - 334 11)	—	—	—	—	—
TGr. 70/71 72/76	Maßnahmenpaket Transformation Land- und Forstwirtschaft, Klimaschutz und Klimafolgen-eindämmung <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 361 01 und Einnahmetitelgruppe 70. *** Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 LHO sind die Erläuterungen der Titelgruppen 70 bis 72 des Kapitels 5157 hinsichtlich der Maßnahmenbezeichnungen verbindlich, aber nicht abschließend; weitere Maßnahmen können im Rahmen der Zweckbestimmung nach § 2 Nr. 8 oder Nr. 10 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen gefördert werden, sofern sich im Laufe des Haushaltsjahres ein Bedarf ergibt.</i>	(—)	(500)	(—)	(+500)	(7.685)
547 70-6	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	437
632 70-3	Zuweisungen an den Landeshaushalt (0903 - 234 15)	—	—	—	—	231
632 71-1	Zuweisungen an den Landeshaushalt (0903 - 234 16)	—	—	—	—	2.055
632 72-0	Zuweisungen an den Landeshaushalt (0981 - 234 61)	—	—	—	—	923
632 76-2	Zuweisungen an den Landeshaushalt (0910 - 234 10)	—	500	—	+500	—
633 70-0	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	177
683 70-7	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	297
684 70-3	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	—	—	—	—	1.009
686 70-6	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	1.297
811 70-5	Erwerb von Nutzfahrzeugen	—	—	—	—	167
892 70-5	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	1.092

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 68/69A. Verbindliche Erläuterungen

Mittel aus Zuführungen gemäß den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 0980 Titel 121 11 stehen ausschließlich zweckgebunden zur Schadensbewältigung im Landeswald zur Verfügung.

B. Unverbindliche Erläuterungen

Die im Kapitel 0904 in der TGr. 78/79 veranschlagten Bundesmittel für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen aus der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ werden aus der TGr. 68/69 kofinanziert.

Konkret erfolgt ein Einsatz für sämtliche Maßnahmen, die die Forstwirtschaft in den Stand versetzen, den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu nutzen, zu erhalten oder zu mehren, um damit die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nachhaltig zu sichern. Hierbei sollen auch Anreize für die Eigenleistung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers gegeben werden. Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses und anderer Strukturängel sollen durch die Förderung gemindert werden. Gefördert werden Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald. Darüber hinaus werden die Mittel für Zwecke des Landeswaldes verwendet (klimagerechte und standortangepasste Wiederaufforstung, Wildnisgebiet Solling).

Für Zwecke der TGr. 68/69 stehen aus dem Bestand des Sondervermögens zum Stichtag 01.01.2024 Mittel in Höhe von 38,635 Mio. EUR zur Verfügung.

Zu Titelgruppe 70/71/72/76

Das bisher aus der TGr. 70 bis 72 finanzierte Maßnahmenpaket „Stadt.Land.ZUKUNFT“ läuft nach Abschluss der Vorhaben aus. Ab dem Haushaltsjahr 2024 werden folgende neue Schwerpunkte gesetzt:

1. Förderung land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen und Betriebe zur Gestaltung des notwendigen Transformationsprozesses zur Anpassung an den Klimawandel, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes umfasst dieser notwendige Umbau auch das Tierwohl und die Transformation der Tierhaltung. Die angestrebte Diversifizierung soll die Betriebe langfristig in ihrem Bestand sichern und zum Erhalt der Wertschöpfung im ländlichen Raum beitragen.
2. Da landwirtschaftliche Betriebe in den niedersächsischen Moorregionen aufgrund der hohen Treibhausemissionen durch die entwässerungsbedingte landwirtschaftliche Nutzung der Moorböden vor einem klimapolitisch notwendigen Transformationsprozess stehen, wird dieser Prozess mit einem neuen Koordinierungszentrum für Moorbodenschutz beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems flankiert. Für diesen Zweck werden ab dem Haushaltsjahr 2025 500 Tsd. EUR für Personal- und Sachausgaben an das Kap. 0910 abgeführt.
3. Im Haushaltsjahr 2025 werden dem Sondervermögen für Zwecke dieser Titelgruppe 2 Mio. EUR zugeführt. Diese sollen eingesetzt werden für ML-Maßnahmen des sog. Niedersächsischen Weges. Der Niedersächsische Weg ist ein Maßnahmenpaket für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz. Dem Maßnahmenpaket liegt eine Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen, dem Landvolk, der Landwirtschaftskammer und Natur- und Umweltverbänden zu Grunde.

Nach aktuellem Planungsstand werden die Mittel für folgende Maßnahmen eingesetzt:

- Investive Förderung im Bereich der Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe bei Abbau der Tierhaltung
- Betrieb eines Koordinierungszentrums für Moorbodenschutz
- Beratungen zur Biodiversitätsstrategie
- Pflanzenschutzmittel-Reduktionsstrategie
- Förderung regionaler Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen
- Stärkung des Eiweißpflanzenanbaus
- Tierwohl in der Milchproduktion
- Förderung der ökologischen Lebensmittelerzeugung
- Carbon-Farming-Modellbetrieb: Klima Farming in Niedersachsen
- Pilotbetriebe Milcherzeugung auf Moorböden
- Klimaschonende Bewirtschaftung Niedermoore
- Ertüchtigung Nutzfahrzeugpark Moorverwaltung
- Saatgutgewinnung für klimaresistenten Waldumbau
- Ausbau Waldbrandschutz
- Forschung zur Anpassung klimaresilienter Wälder

Aus dem Bestand des Sondervermögens stehen für Zwecke der TGr. 70/71/72/76 zum Stichtag 01.01.2024 Mittel in Höhe von 20,293 Mio. EUR zur Verfügung.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 5157 Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 73	Aufbau einer nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 361 01 und Einnahmetitelgruppe 73.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(29.996)
892 73-0	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	29.996
893 73-6	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 74/75	Aufbau einer Energieinfrastruktur <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 361 01 und Einnahmetitelgruppe 74.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(205)
632 74-6	Zuweisungen an den Landeshaushalt (1506 - 234 11)	—	—	—	—	—
682 74-3	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	205
891 74-1	Zuschüsse für Investitionen am Standort Wilhelmshaven	—	—	—	—	—
891 75-0	Zuschüsse für Investitionen am Standort Stade	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 5157						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			—	—	—	—
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	—
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			104.900	40.000	+64.900	—
Summe der Einnahmen			104.900	40.000	+64.900	—
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	—	—	—
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	500	+500	—
7 Baumaßnahmen			—	—	—	—
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	6.439	+2.639	—
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	—	—	—
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	6.939	+3.139	—
Überschuss			—	97.961	+61.761	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 73

Dem Sondervermögen zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen wurden im Jahr 2022 600,5 Mio. EUR für den Aufbau einer nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft zugeführt. In den Haushaltsjahren 2024 bis 2026 wird jeweils zusätzlich ein Betrag in Höhe von 80 Mio. EUR für diesen Zweck eingestellt, so dass insgesamt 840,5 Mio. EUR für die landesseitige Kofinanzierung großer, wertschöpfungskettenübergreifender Bund-Länder-Vorhaben im Bereich Wasserstofftechnologien und -systeme (sog. „IPCEI Wasserstoff“) zur Verfügung stehen. Hierbei handelt es sich um Wasserstoff-Großprojekte, die gemäß Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über das Förderinstrument IPCEI bzw. nach der Beihilfeleitlinie für Klima, Umwelt und Energie (KUEBLL) oder der Allgemeinen Freistellungsverordnung (AGVO) gemeinsam gefördert werden, wobei der Finanzierungsanteil des Bundes bei 70 % und der des Landes bei 30 % der Zuwendung liegt. Für jedes Projekt wird zwischen Bund und Land eine Grund- und eine Änderungs-Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen. Gefördert werden insbesondere Projekte in den Bereichen Wasserstoffherzeugung mittels Großelektrolyseuren, Aufbau einer Wasserstoff-Transport-, -Import- und -Speicherinfrastruktur sowie der Einsatz von grünem Wasserstoff in der Stahlindustrie, der chemischen Industrie, in Raffinerien und im Verkehrssektor. Die Haushaltsmittel werden für eine gemeinsame Finanzierung zu gleichen Teilen dem Kapitel 5081, Wirtschaftsförderfonds – Gewerblicher Bereich –, und dem Kapitel 5157, Wirtschaftsförderfonds – Ökologischer Bereich –, zugeführt, da die zu fördernden Projekte zugleich der nachhaltigen Entwicklung der Wirtschaft und dem Klimaschutz in Niedersachsen dienen.

Seit September 2022 wurden die Grund- und Änderungs-Verwaltungsvereinbarungen für bisher 11 Wasserstoffprojekte mit einem Landeskofinanzierungsanteil von rund 684 Mio. EUR vom Land Niedersachsen unterzeichnet, weitere Projekte sind in Planung und entsprechende Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Land in Vorbereitung. Im April 2023 wurde nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die EU KOM die erste Förderung im Rahmen dieses Förderprogramms für das Projekt „SALCOS – CO₂-arme Stahlherstellung durch Wasserstoffeinsatz“ der Salzgitter Flachstahl GmbH mit einem Landeskofinanzierungsanteil von rund 299,9 Mio. EUR beschieden.

Aus dem Bestand des Sondervermögens stehen für Zwecke der Titelgruppe 73 zum Stichtag 17.06.2024 noch ungebundene Mittel in Höhe von rund 287 Mio. EUR zur Verfügung.

Zu Titelgruppe 74/75

Aufgrund des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine muss die Abhängigkeit Deutschlands von russischen Gasimporten umgehend reduziert werden. Die Bundesregierung hat sich im April des Jahres 2022 dazu entschieden, mehrere schwimmende Regasifizierungsanlagen (FRSU – Floating Storage and Regasification Units) zu chartern, um kurzfristig eine hinreichende Infrastruktur zur Anlandung von Liquefied Natural Gas (LNG) zu realisieren.

Einer der ausgewählten FRSU-Standorte ist der Seehafen Stade-Bützfleth. Um die FRSU in Stade-Bützfleth dauerhaft zu stationieren und betreiben zu können, ist ein Hafenausbau erforderlich. Dieser umfasst den Neubau eines Anlegers für verflüssigte Gase (AVG) südlich des bestehenden Hafens Stade-Bützfleth sowie dazugehörige Maßnahmen zum Umbau des bisherigen Hafens und Vertiefungsbaggerungen. Der Hafenausbau soll durch die landeseigene NPorts GmbH & Co. KG (NPorts) erfolgen. Diese ist Eigentümerin der Hafeninfrastruktur im Seehafen Stade-Bützfleth.

Vor diesem Hintergrund ist eine Verwaltungsvereinbarung Hafenausbau Stade zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen am 29. 11.2022 in Kraft getreten. Für den Hafenausbau stellt der Bund dem Land Niedersachsen eine Finanzhilfe in Höhe von 100 Mio. EUR zur Verfügung, die an die NPorts weitergeleitet wird. Weitere 100 Mio. EUR sind durch einen Kreditvertrag mit der Nord/LB an die NPorts vorgesehen. Darüber hinaus werden vom Land Niedersachsen für die NPorts noch weitere bis zu 100 Mio. EUR bereitgestellt.

Weitere LNG-Terminals werden am Standort Wilhelmshaven entstehen.

Die Mittel sind auch für Erstattungen an Landesbehörden bzw. Landesbetriebe für Aufwendungen im Bereich des Genehmigungsverfahrens vorgesehen.

Aus dem Bestand des Sondervermögens stehen für Zwecke der Titelgruppe 74/75 zum Stichtag 17.06.2024 ungebundene Mittel in Höhe von 4,436 Mio. EUR zur Verfügung.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Kapitel 5158 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Aufbauinstrument der Europäischen Union

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 01-5	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 16-3	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	2
346 16-0	Mittel aus dem Aufbauinstrument der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	5.714
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	—
A U S G A B E N						
676 16-0	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 16, 686 16 und 883 16.</i>	—	—	—	—	—
686 16-5	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	—	—	—	5.716
883 16-5	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	—	—	—	—
982 01-5	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	1
<u>Abschluss Kapitel 5158</u>						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			—	—	—	
Summe der Einnahmen			—	—	—	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	—	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5158

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. Nr. 10/2015 S. 136) gebildet worden und dient u.a. dazu, die EU-Fördermittel auf der Einnahmenseite und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig zu bewirtschaften. Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Im Kapitel 5158 sind die Mittel aus dem Wiederaufbaufonds der EU (EURI-Fonds) für den Übergangszeitraum 2021-2022 zur Förderperiode 2023-2027 veranschlagt. Die Regelungen der Förderperiode 2014-2022 sind gem. VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 auch während des Übergangszeitraums 2021-2022 anzuwenden. Die Mittel können im Rahmen einer N+3-Regelung bis einschließlich 2025 verwendet werden.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	0	0	0
Einnahmen	0	0	5.716
Ausgaben	0	0	5.716
Bestand am 31.12.	0	0	0

Bezeichnung des Förderprogramms: Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (PFEIL 2014 – 2022) – www.pfeil.niedersachsen.de.

Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen auf der Grundlage der VO (EG) 1305/2013 und der VO (EG) 1303/2013 zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) ein Programm mit dem Titel „PFEIL 2014-2022 – Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“ für die Jahre 2014 bis 2020 erstellt. Es beinhaltet Maßnahmen in sechs Prioritäten (siehe Erläuterung zu Kap. 5152).

Das Programm „PFEIL 2014-2022“ wurde am 26.05.2015 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, EU Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022; Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);

Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums – PFEIL (in der aktuell gültigen Fassung).

Beginn der Förderperiode: 16.10.2020 (EURI-Mittel stehen ab dem EU-Haushaltsjahr 2021 zur Verfügung)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Für den Umweltbereich liegt ein besonderes Augenmerk auf einer nachhaltigen und Klima schonenden Landwirtschaft, einer verstärkten Ausbildung und Qualifikation sowie - als übergeordnetes Ziel - auf einer nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Räume. Umweltbezogene Herausforderungen sind in Niedersachsen und Bremen im Wesentlichen auf den Rückgang der Artenvielfalt, Wind- und Bodenerosion und die Folgen des Klimawandels zurückzuführen. Die Küstengebiete von Niedersachsen und Bremen sehen sich als Folgen des Klimawandels einer stetigen Zunahme der Hochwassergefahr ausgesetzt. Aus diesem Grund sind Maßnahmen für Küstenschutz und Schutz vor Hochwasser, der Fließgewässer- und Seenentwicklung sowie für Übergangs- und Küstengewässer von besonderer Bedeutung.

Zielgruppe:

Bewirtschaftende von landwirtschaftlichen Flächen, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften.

PFEIL 2014-2022 Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen
Indikativer Gesamtfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MU (EURI-Mittel)

Die Werte entsprechen dem 9. Änderungsantrag zum PFEIL-Programm aus dem Jahr 2023.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 5158

VO (EU) 1305/ 2013 (Artikel)	Maßnahmebezeichnung	%	EU-Mittelansatz gesamt (in Tsd. EUR)
20	Erhalt u. Entwicklung von Lebensräumen u. Arten ländl. <u>Landschaften (EELA) - Pläne</u>	100 (EURI)	975
20	Erhalt u. Entwicklung von Lebensräumen u. Arten ländl. <u>Landschaften (EELA) - Projekte</u>	100 (EURI)	3.510
20	Erhalt u. Entwicklung von Lebensräumen u. Arten ländl. <u>Landschaften (EELA) - Projekte</u> <u>- Land Bremen</u>	100 (EURI)	100
28	Agrarumwelt- und Klimaschutz- maßnahmen (AUM - Biodiversi- tät)	100 (EURI)	14.219
28	Agrarumwelt- und Klimaschutz- maßnahmen (AUM - Wasser)	100 (EURI)	2.482
	Summen		21.286

Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 6151 Rücklage für die Zwischenlagerung schwachradioaktiver Abfälle

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
359 10-0	Zuführung von Kapitel 1501 Titel 919 61 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>		160	160	—	176
361 01-6	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>		—	—	—	1.004
A U S G A B E N						
919 11-4	Abführung an 15 01 - 359 61 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 10 und 361 01.</i>	—	—	—	—	163
982 01-0	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	1.017
<u>Abschluss Kapitel 6151</u>						
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			160	160	—	
Summe der Einnahmen			160	160	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	—	—	
Überschuss			160	160	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 6151

Die Rücklage ist für Ausgaben in zukünftigen Jahren für die Zwischenlagerung und den Transport der schwachradioaktiven Abfälle in ein späteres Endlager des Bundes bestimmt.

Als Zuführung in die Rücklage wird bei Titel 359 10 der Anteil am Gebührenaufkommen (15 01 – 111 61) veranschlagt, der nicht im Jahr der Einnahme für die Zwischenlagerung bzw. den Transport in ein Endlager verausgabt wird (15 01 TGr. 61/62).

Soweit in zukünftigen Jahren entsprechende Ausgaben anfallen, die nicht aus dem laufenden Gebührenaufkommen finanziert werden können oder die im Sinne einer Zwischenfinanzierung zu leisten sind, erfolgt eine bedarfsgerechte Abführung aus der Rücklage an das Kapitel 15 01 TGr. 61/62.

Der Bestand der Rücklage am Ende eines Haushaltsjahres wird in das Folgejahr übertragen. Die Titel 361 01 und 982 01 sind daher für den kassentechnischen Jahresabschluss erforderlich.

Zu 982 01

Die Entwicklung des Rücklagenbestandes stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2025 in Tsd. EUR	Soll 2024 in Tsd. EUR	Ist 2023 in Tsd. EUR
Bestand am 01.01.	1.177	1.017	1.004
Einnahmen	160	160	176
Ausgaben	0	0	163
Bestand am 31.12.	1.337	1.177	1.017

Einzelplan 15 **Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**
Kapitel 6152 **Rücklage für Maßnahmen nach § 13 des Abwasserabgabengesetzes**

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
359 10-4	Zuführung von Kapitel 1552 Titel 919 10 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10.</i>	—	—	—	—	8.257
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10.</i>	—	—	—	—	52.387
A U S G A B E N						
919 10-0	Abführung an Kapitel 1552 Titel 359 01 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 10 und 361 01.</i>	—	13.038	13.822	-784	—
982 01-4	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	60.644
Abschluss Kapitel 6152						
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen						
Summe der Einnahmen						
9 Besondere Finanzierungsausgaben						
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben						
Zuschuss						

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 6152

Die nicht verwendeten Einnahmen aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe in Kapitel 15 52 werden dieser zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Der Bestand der Rücklage am Ende des Haushaltsjahres wird jeweils in das Folgejahr übertragen.

Die Mittel der Rücklage dienen vorrangig der Finanzierung von Maßnahmenprogrammen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Eine Verwendung kommt nur im Rahmen der gesetzlichen Zweckbestimmung gemäß § 13 AbwAG in Betracht. Danach sind die Mittel zweckgebunden für Vorhaben einzusetzen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen.

Zu 919 10

Zur Finanzierung von Maßnahmenprogrammen insbesondere zur Umsetzung der EG-WRRL werden dem Kapitel 15 52 Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt (vgl. Erläuterung zu Kapitel 15 52, 359 01).

Zu 982 01

Die Entwicklung des Rücklagenbestandes ergibt sich aus der nachstehenden Matrix (in Tsd. EUR).

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	46.822	60.644	52.387
Einnahmen	0	0	8.257
Ausgaben	13.038	13.822	0
Bestand am 31.12.	33.784	46.822	60.644

Wegen der Finanzierungsbedarfe zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, der EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und der nötigen Landeskofinanzierung für die EFRE-Richtlinie „Eliminierung von Spurenstoffen“ in der EU-Förderperiode 2021 – 2027 sind erhöhte Entnahmen aus der Rücklage erforderlich, so dass die notwendigen Aufgaben erfüllt werden können.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 6153 Rücklage für Maßnahmen nach § 28 des Nds. Wassergesetzes

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N						
359 10-8	Zuführung von 15 56 - 919 10 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10 und 919 11.</i>		—	—	—	34.538
359 11-6	Zuführung von 15 56 - 919 11 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10 und 919 11.</i>		—	—	—	6.333
361 01-3	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10 und 919 11.</i>		—	—	—	122.699
A U S G A B E N						
919 10-3	Abführung an 15 56 - 359 10 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 10, 359 11 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 919 10 und 919 11.</i>	—	20.050	14.501	+5.549	—
919 11-1	Abführung an 15 56 - 359 11 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 10, 359 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 919 10.</i>	—	15.508	8.561	+6.947	—
982 01-8	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	163.570
Abschluss Kapitel 6153						
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			—	—	—	
Summe der Einnahmen			—	—	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben		—	35.558	23.062	+12.496	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben		—	35.558	23.062	+12.496	
Zuschuss			35.558	23.062	+12.496	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 6153

Die nicht verwendeten Einnahmen aus dem Aufkommen der Wasserentnahmegebühr in Kapitel 15 56 werden dieser zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Der Bestand der Rücklage am Ende des Haushaltsjahres wird jeweils in das Folgejahr übertragen.

Soweit in künftigen Jahren Ausgaben anfallen, für die Mittel der Rücklage in Anspruch genommen werden können, sind sie bedarfsgerecht an das Kapitel 15 56 abzuführen. Eine Verwendung kann nur im Rahmen der gesetzlichen Zweckbestimmung gem. § 28 NWG erfolgen. Dabei wird sowohl bei der Zuführung als auch bei der Abführung der Mittel zwischen dem privilegierten Bereich gem. § 28 Abs. 3 S. 2 NWG und den sonstigen Maßnahmen gem. § 28 NWG unterschieden.

Zu 359 10

Zuführung von nicht verwendeten Mitteln des privilegierten Bereiches gem. § 28 Abs. 3 S. 2 NWG.

Zu 359 11

Zuführung von nicht verwendeten Mitteln für sonstige Maßnahmen gem. § 28 NWG.

Zu 919 10

Abführung von Mitteln zur Verwendung im privilegierten Bereich gem. § 28 Abs. 3 S. 2 NWG.

Zu 919 11

Abführung von Mitteln zur Verwendung für sonstige Maßnahmen gem. § 28 NWG.

Zu 982 01

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	140.508	163.570	122.699
Einnahmen	0	0	40.871
Ausgaben	35.558	23.062	0
Bestand am 31.12.	104.950	140.508	163.570

Im Haushaltsjahr 2025 sind keine planmäßigen Zuführungen an die Rücklage geplant. Es sind Entnahmen aus dem privilegierten Bereich in Höhe von 20.050 Tsd. EUR und aus dem nicht-privilegierten Bereich in Höhe von 15.508 Tsd. EUR notwendig, um die Finanzierung der Aufgaben in der notwendigen Höhe leisten zu können.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 6154 Rücklage für Kompensationsmaßnahmen im Nationalpark Wattenmeer

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
359 11-0	Zuführung von 1525 - 919 67 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>		—	—	—	—
361 01-7	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>		—	—	—	1.064
A U S G A B E N						
919 11-5	Abführung an 1525 - 359 67 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 11 und 361 01.</i>	—	270	270	—	270
982 01-1	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	794
<u>Abschluss Kapitel 6154</u>						
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen						
Summe der Einnahmen						
9 Besondere Finanzierungsausgaben						
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben						
Zuschuss						

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 6154

Die bremenports GmbH & Co. KG hat im Juni 2010 einen Vertrag mit der Nationalparkverwaltung Wattenmeer (NPV) geschlossen zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (Pflege und Entwicklung) für den Ausbau der Bundeswasserstraße Weser, der durch eine Ergänzung des Containerterminals in Bremerhaven veranlasst war.

Der Vertrag sieht vor, dass die NPV Wattenmeer Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen auf 146 ha Kompensationsfläche außendeichs im Nationalpark (zuvor fiskalisches Eigentum Bremens) sowie erforderliche Begleituntersuchungen in einem Entwicklungszeitraum bis einschließlich 2023 durchführt. Der Ablösebetrag i.H.v. 3,8 Mio EUR ist bereits 2010 im Kapitel 1525 eingenommen worden. Der noch zur Verfügung stehenden Betrag ist in diesem Rücklagekapitel nachgewiesen. Die im Vertragszeitraum anfallenden Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen werden in der TGr. 67 des Kapitels 1525 abgebildet. Die jährlich nicht verwendeten Haushaltsmittel werden dieser zweckgebundenen Rücklage wieder zugeführt.

Nach Ablauf des Entwicklungszeitraumes erfolgt 2024/2025 die Prüfung und Feststellung des Kompensationserfolges gegenüber der Planfeststellungsbehörde. Zusätzlich ist eine umfangreiche Abstimmung mit dem Umweltsenator des Landes Bremen erforderlich. Untersuchungen, Ergebnisberichte und Abstimmungen sollen 2025 abgeschlossen sein.

Zu 919 11

Zur Finanzierung von Kompensationsmaßnahmen werden gem. dem Vertrag zwischen bremenports und NPV Wattenmeer Haushaltsmittel dem Kapitel 1525 zur Verfügung gestellt (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 1525, TGr. 67).

Zu 982 01

Die Entwicklung des Rücklagenbestandes stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	524	794	1.064
Einnahmen	0	0	0
Ausgaben	270	270	270
Bestand am 31.12.	254	524	794

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 6155 Rücklage für Maßnahmen des Naturschutzes aus Ersatzzahlungen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
359 11-3	Zuführung aus dem Landeshaushalt (1520 - 919 69) <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>		—	—	—	—
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>		—	—	—	2.736
A U S G A B E N						
919 11-9	Abführung an den Landeshaushalt (15 20 - 359 69) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 11 und 361 01.</i>	—	—	464	-464	—
982 01-5	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	2.736
Abschluss Kapitel 6155						
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen						
Summe der Einnahmen			—	—	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben		—	—	464	-464	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben		—	—	464	-464	
Zuschuss			—	464	-464	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 6155

Veranschlagt wird der Betrag aus den Ersatzzahlungen, der im Kapitel 1520 nicht im Jahr der Einnahme verwendet wird. Außerdem werden der Rücklage die nicht durch Rechtsverpflichtungen gebundenen Ausgabereste zugeführt. Der Bestand der Rücklage am Ende des Haushaltsjahres wird jeweils in das Folgejahr übertragen (Kapitel 6155 Titel 982 01). Soweit in künftigen Jahren Ausgaben anfallen, für die Mittel der Rücklage in Anspruch genommen werden können, sind sie bedarfsgerecht an das Kapitel 1520 abzuführen.

Gemäß § 15 BNatSchG sind Ersatzzahlungen zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die für die einzelnen Maßnahmen anfallenden Sach- und Personalausgaben sowie Investitionen werden weiterhin in der Titelgruppe 69 des Kapitels 1520 nachgewiesen.

Zu 359 11

Zuführung von nicht verwendeten Mitteln der Titelgruppe 69 des Kapitels 1520.

Zu 919 11

Abführung von Mitteln zur Verwendung in der Titelgruppe 69 des Kapitels 1520.

Zu 982 01

Bis zur Einrichtung der Rücklage im Haushaltsjahr 2016 wurden die Bestände an Ersatzzahlungen in den Kapiteln 1520 und 1525 verwaltet.

Die Entwicklung des Rücklagenbestandes stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	2.272	2.736	2.736
Einnahmen	0	0	0
Ausgaben	0	464	0
Bestand am 31.12.	2.272	2.272	2.736

Planmäßige Zuführungen an die Rücklage sind nicht vorgesehen. Die Rücklage berücksichtigt nicht die Veränderungen, die sich im Laufe eines Haushaltsjahres aufgrund von ungeplanten Zu- und Abführungen ergibt.

Entwurf

**Übersicht über Beschäftigungsvolumen, Budget
und Stellen (BBS)**

für das

Haushaltsjahr 2025

Einzelplan 15

Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
 Kapitel 1501 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
337,22	330,22	312,47

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) Bei Bedarf können die Beschäftigungsmöglichkeiten bei den Kapiteln 1501, 1522, 1524, 1525 und 1526 gegenseitig in Anspruch genommen werden.
- 2) 1,00 wird für Personalratstätigkeiten verwendet (davon 0,6 im Stellenbereich/HV Nr. 10, 11)
- 4) 1,00 kw mit Wegfall der Aufgabe WRRL (im Stellenbereich/HV Nr. 6)
- 5) 1,00 kw mit Wegfall der Aufgabe Havariekommando (im Stellenbereich/HV Nr. 18)
- 6) 1,00 kw mit Wegfall der Aufgabe AbwAG (im Stellenbereich/HV Nr. 17)
- 8) 12,00 kw mit Abschluss des Verfahrens zur Stilllegung der Schachanlage Asse II, spätestens zum 31.12.2030 (im Stellenbereich/HV 21, 22, 23 und 25)
- 9) 1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2026 (Vollzug des OZG, im Stellenbereich/HV Nr. 9)
- 10) 2,00 kw mit Ablauf des 31.12.2026 (Umsetzung Niedersächsischer Weg, im Stellenbereich/HV Nr. 12, 13)
- 11) 2,00 kw mit Ablauf des 31.12.2029 (Endlager Schacht Konrad, im Stellenbereich/HV Nr. 29)
- 16) 1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2025 (EU-Förderprogramme)
- 17) gestrichen (2,00 vollzogen und 1,00 gestrichen (3,00 kw mit Ablauf des 31.12.2024 ;Artenschutz, davon 2,00 im Stellenbereich/HV Nr. 28, 29)
- 20) gestrichen (1,0 kw mit Ablauf des 31.12.2024; Vollzug des NKatSG, im Stellenbereich/ HV Nr. 31)

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		Teilweiser Vollzug (davon 1 im Stellenbereich/ HV 29)	2,00
Hochwasserschutz	3,00		
Wärmenetze, Kommunale Wärmeplanung	2,00		
Klimafolgenanpassung	1,00		
Artenhilfsprogramm, ANK	1,00		
Stärkung Organisationsarbeit	1,00		
Einführung von BCM	1,00		
- Verlagerung	0,00	- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00	- sonstige	0,00
Summe Zugang	9,00	Summe Abgang	2,00

Bleibt Zugang 7,00

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 11 wurde verlängert (kw mit Ablauf des 31.12.2029 (Endlager Schacht Konrad, im Stellenbereich/HV Nr. 29)).

Der Haushaltsvermerk Nr. 17 wurde teilweise vollzogen und teilweise gestrichen (im Stellenbereich/HV 28 weggefallen und HV 29 teilvol

Der Haushaltsvermerk Nr. 20 wurde gestrichen (im Stellenbereich/HV 31 weggefallen).

Die unbesetzten Haushaltsvermerke Nr. 18 und 19 wurden gestrichen.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
28.507	26.361	24.320

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
 Kapitel 1501 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2025	2024	Ist 2024	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte ^{*)}				
Feste Gehälter:				
B 9 ²⁾	1	1	1	Staatssekretärin, Staatssekretär
B 6	6	6	6	Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent
B 3	7	7	4	Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat
B 2	22	22	17	Ministerialrätin, Ministerialrat
Aufsteigende Gehälter:				
A 16 ²¹⁾	31	31	21	Ministerialrätin, Ministerialrat
A 15 ¹⁰⁾¹²⁾²²⁾	52	51	37	Direktorin, Direktor
A 14 ⁶⁾¹³⁾²³⁾²⁹⁾	58	52	42	Oberrätin, Oberrat
A 13 ¹⁸⁾	12	7	7	Rätin, Rat
A 13 ³⁾¹¹⁾¹⁷⁾²⁵⁾	44	46	32	Oberamtsrätin, Oberamtsrat bzw. Rätin, Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12	35	37	28	Amtsärztin, Amtsarzt
A 11 ⁹⁾	19	19	14	Amtfrau, Amtmann
A 10	3	3	3	Oberinspektorin, Oberinspektor
A 9	5	5	5	Inspektorin, Inspektor
	<u>295</u>	<u>287</u>	<u>217</u>	Zusammen
Stellen zu Titel 422 17: ³⁴⁾				
B 2	0	1	0	Ministerialrätin, Ministerialrat
A 13	1	1	1	Oberamtsrätin, Oberamtsrat bzw. Rätin, Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2
	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>1</u>	Zusammen
Leerstellen:				
B 2 ⁵⁾	1	1	0	Ministerialrätin, Ministerialrat
A 16 ⁵⁾	1	1	0	Ministerialrätin, Ministerialrat
A 15 ⁵⁾	3	3	2	Direktorin, Direktor
A 14 ⁵⁾	1	1	0	Oberrätin, Oberrat
A 13 ⁵⁾	1	1	0	Oberamtsrätin, Oberamtsrat bzw. Rätin, Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2
	<u>7</u>	<u>7</u>	<u>2</u>	Zusammen

- ^{*)} Allgemeiner Haushaltsvermerk
- ^{A)} Bei Bedarf können die Stellen bei den Kapiteln 1501, 1522, 1524, 1525 und 1526 gegenseitig in Anspruch genommen werden.
- ^{B)} Für die Geschäftsführung der Nds. Wattenmeerstiftung werden bis zu 0,85 Stellen in Anspruch genommen.
- ²⁾ Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. B 9 der Anlage 2 zum NBesG
- ³⁾ Vier Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber erhalten als Beamtin bzw. Beamter des gehobenen technischen Dienstes eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 13 der Anl. 1 zum NBesG
- ⁵⁾ kw
- ⁶⁾ Davon 1 kw mit Wegfall der Aufgabe WRRL.
- ⁹⁾ Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2026.
- ¹⁰⁾ 1 Stelle wird (in Höhe von 40 v. H.) für Personalratstätigkeiten verwendet.
- ¹¹⁾ 1 Stelle wird (in Höhe von 20 v. H.) für Personalratstätigkeiten verwendet.
- ¹²⁾ Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2026.
- ¹³⁾ Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2026.
- ¹⁷⁾ Davon 1 kw mit Wegfall der Aufgabe AbwAG.
- ¹⁸⁾ Davon 1 kw mit Wegfall der Aufgabe Havariekommando Fachbereich 3 "Schadstoffunfallbekämpfung Küste".
- ²¹⁾ Davon 1 kw mit Abschluss des Verfahrens zur Stilllegung der Schachanlage Asse II, spätestens mit Ablauf des 31.12.2030.
- ²²⁾ Davon 5 kw mit Abschluss des Verfahrens zur Stilllegung der Schachanlage Asse II, spätestens mit Ablauf des 31.12.2030.
- ²³⁾ Davon 4 kw mit Abschluss des Verfahrens zur Stilllegung der Schachanlage Asse II, spätestens mit Ablauf des 31.12.2030.
- ²⁵⁾ Davon 2 kw mit Abschluss des Verfahrens zur Stilllegung der Schachanlage Asse II, spätestens mit Ablauf des 31.12.2030.
- ²⁹⁾ Davon 2 kw mit Ablauf des 31.12.2029.
- ³⁴⁾ kw nach Fortfall der Zuweisungsvoraussetzungen (die Stellen sind für gem. § 20 Beamtenstatusgesetz zugewiesene Beamtinnen/Beamte ausgebracht).

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
 Kapitel 1501 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Bes.-Gr. A 15 Direktorin, Direktor	1	Bes.-Gr. A 14	1
Bes.-Gr. A 14 Oberrätin, Oberrat	6		Teilvollzug HV Nr. 29
	davon		
	3 für Hochwasserschutz		
	2 für Wärmenetze und Kommunale Wäremplanung		
	1 für Artenhilfsprogramm und ANK		
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrätin/Amtsrat)	2		
	davon		
	1 für Stärkung Organisationsarbeit		
	1 für Einführung von BCM		
Summe Zugang	9	Summe Abgang	1
Bleibt Zugang	8		
 Hebung	 Stellen	 davon	
Bes.-Gr. A 13 (Rätin/Rat, 2. EA. LG 2)	4	von Bes.-Gr. A 12 (Amtsrätin/Amtsrat)	
	2	von Bes.-Gr. A 13, 1. EA.	
Bes.-Gr. A 14 Oberrätin, Oberrat	1	von Bes.-Gr. A 13 (Rätin/Rat, 2. EA)	

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 28 "Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2024." wurde gestrichen.
 Der Haushaltsvermerk Nr. 29 "Davon 3 kw mit Ablauf des 31.12.2024." wurde geändert.
 Der Haushaltsvermerk Nr. 29 "Davon 3 kw mit Ablauf des 31.12.2024." wurde teilweise (1 kw) vollzogen.
 Der Haushaltsvermerk Nr. 31 "Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2024." wurde gestrichen.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
 Kapitel 1506 Gewerbeaufsichtsverwaltung

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
817,64	781,64	744,33

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 2) 0,55 werden für Personalratstätigkeit verwendet (davon 0,55 im Stellenbereich/vgl. HV Nr. 6 zum Stellenplan)
- 3) 8,00 kw mit Ablauf des 31.12.2034 (Beschleunigung von Genehmigungsverfahren; im Stellenbereich/vgl. HV Nr. 10, Nr. 11, Nr. 15 und Nr. 16 zum Stellenplan)
- 4) unbesetzt
- 5) unbesetzt
- 6) unbesetzt

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE			
- für die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren	24,00		
- für den Vollzug des Arbeitsschutzkontrollgesetzes	6,00		
- für die Task Force Energiewende	8,00	- Verlagerung	0,00
- Verlagerung	0,00	- sonstige (Einsparung zur Gegenfinanzierung von Stellenhebungen)	1,00
- sonstige	0,00	- Vollzug HV Nr. 6	1,00
Summe Zugang	38,00	Summe Abgang	2,00
Bleibt Zugang	36,00		

Die neuen VZE für den Vollzug des Arbeitsschutzkontrollgesetzes dürfen ggf. teilweise und temporär für andere Aufgabenbereiche, die der fachlichen Zuständigkeit des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung unterliegen, eingesetzt werden.

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 2 (0,85 werden für Personalratstätigkeit verwendet (davon 0,85 im Stellenbereich/vgl. HV Nr. 6 und Nr. 14 zum Stellenplan)) wurde angepasst.

Der Haushaltsvermerk Nr. 3 (4,00 kw mit Ablauf des 31.12.2024 (Beschleunigung von Genehmigungsverfahren; im Stellenbereich/vgl. HV Nr. 10 und Nr. 11 zum Stellenplan)) wurde aktualisiert.

Die Haushaltsvermerke Nr. 4 (4,00 kw mit Ablauf des 31.12.2024 (Vollzug der 42. BImSchV; im Stellenbereich/vgl. HV Nr. 12 und Nr. 13 zum Stellenplan)) und Nr. 5 (2,00 kw mit Ablauf des 31.12.2024 (Vollzug des Strahlenschutzgesetzes; im Stellenbereich/vgl. HV Nr. 12 und Nr. 13 zum Stellenplan)) wurden aufgehoben.

Der Haushaltsvermerk Nr. 6 (1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2024 (Fachadministratorin/Fachadministrator im Rahmen eines gemeinsamen Bund-Länder-Projekts zur Betrieblichen Umweltdatenberichterstattung)) wurde vollzogen.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
56.487	50.583	47.055

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
 Kapitel 1506 Gewerbeaufsichtsverwaltung

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2025	2024	Ist 2024	
Planmäßige Richter/-innen und Beamtinnen und Beamte ¹⁾				
Aufsteigende Gehälter:				
A 16 ³¹⁾	5	5	5	Leitende Direktorin, Leitender Direktor
A 15	36	33	26	Direktorin, Direktor
A 14 ¹⁰⁾¹⁴⁾	86	84	60	Oberrätin, Oberrat
A 13 ¹¹⁾	34	26	12	Rätin, Rat, 2. EA der LG 2
A 13 ⁵⁾	7	7	7	Oberamtsrätin, Oberamtsrat bzw. Rätin, Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	29	25	22	Oberamtsrätin, Oberamtsrat bzw. Rätin, Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12 ¹²⁾¹⁵⁾	144	129	90	Amtsärztin, Amtsarzt
A 11 ¹³⁾¹⁶⁾	139	135	62	Amtsfrau, Amtmann
A 10	63	63	17	Oberinspektorin, Oberinspektor
A 9	4	4	-	Inspektorin, Inspektor
A 9 ²⁾⁶⁾	15	12	12	Amtsinspektorin, Amtsinspektor
A 9	46	35	27	Amtsinspektorin, Amtsinspektor
A 8	60	70	21	Hauptsekretärin, Hauptsekretär
A 7	19	21	1	Obersekretärin, Obersekretär
	<u>687</u>	<u>649</u>	<u>362</u>	Zusammen
Leerstellen				
A 13 ³⁾	-	1	-	Rätin, Rat, 2. EA der LG 2
A 12 ³⁾	-	-	-	Amtsärztin, Amtsarzt
A 10 ³⁾	-	-	-	Oberinspektorin, Oberinspektor
A 9 ³⁾	-	-	-	Amtsinspektorin, Amtsinspektor
A 7 ³⁾	-	1	-	Obersekretärin, Obersekretär
	<u>0</u>	<u>2</u>	<u>0</u>	Zusammen

¹⁾ Die allein den Angehörigen von Fachrichtungen im Sinne der Niedersächsischen Stellenobergrenzenverordnung (NStOGrVO) vom 29. Januar 2020 (Nds. GVBl. S. 20), geändert durch Verordnung vom 23. August 2023 (Nds. GVBl. S. 196), vorbehaltenen Planstellen sowie die den Allgemeinen Obergrenzen unterliegenden Planstellen ergeben sich aus den in den Erläuterungen enthaltenen Übersichten.

²⁾ Die Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 9 der Anlage 1 zum NBesG.

³⁾ kw

⁵⁾ Die Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber erhalten als Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 13 der Anlage 1 zum NBesG.

⁶⁾ 1 Stelle wird (in Höhe von 55 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet. (vgl. HV Nr. 2 zum BV)

¹⁰⁾ Davon 2 kw mit Ablauf des 31.12.2034 (vgl. HV Nr. 3 zum BV)

¹¹⁾ Davon 2 kw mit Ablauf des 31.12.2034 (vgl. HV Nr. 3 zum BV)

¹²⁾ unbesetzt

¹³⁾ unbesetzt

¹⁴⁾ unbesetzt

¹⁵⁾ Davon 2 kw mit Ablauf des 31.12.2034 (vgl. HV Nr. 3 zum BV)

¹⁶⁾ Davon 2 kw mit Ablauf des 31.12.2034 (vgl. HV Nr. 3 zum BV)

³¹⁾ Eine Stelleninhaberin oder ein Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 16 der Anlage 1 zum NBesG.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
 Kapitel 1506 Gewerbeaufsichtsverwaltung

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 3 VO	
	2025	2024
A 16+Z	1	1
A 16	4	4
A 15	36	33
A 14	86	84
A 13	34	26
Insgesamt	161	148

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon			
	Feuerwehr/Technischer Dienst		Allgemeine Obergrenzen	
	§ 5 Nr. 2 VO		§ 3 Nr. 2 VO	
	2025	2024	2025	2024
A 13+Z	7	7	-	-
A 13	22	20	7	5
A 12	137	124	7	5
A 11	123	121	16	14
A 10	43	43	20	20
A 9	-	-	4	4
Insgesamt	332	315	54	48

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon			
	Feuerwehr/Technischer Dienst		Allgemeine Obergrenzen	
	§ 5 Nr. 1a) VO		§ 3 Nr. 1 VO	
	2025	2024	2025	2024
A 9+Z	14	-	1	12
A 9	42	-	4	35
A 8	54	-	6	70
A 7	16	-	3	21
A 6	-	-	-	-
Insgesamt	126	0	14	138

Die Tabelle zur Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, wurde an die tatsächliche Zuordnung der Stellen zu den Regelungen der NStOGrVO angepasst.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
 Kapitel 1506 Gewerbeaufsichtsverwaltung

Erläuterungen zum Stellenplan

Planmäßige Beamtinnen und Beamte

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Bes.-Gr. A 15 (Direktorin, Direktor)	3	neu (für die Task Force Energiewende)	
Bes.-Gr. A 14 (Oberrätin, Oberrat)	2	neu (für die Task Force Energiewende)	
Bes.-Gr. A 13 (Rätin, Rat, 2. EA der LG 2)	8	neu (für die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren)	
Bes.-Gr. A 13 (Oberamtsrätin, Oberamtsrat bzw. Rätin, Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2)	4	neu, davon 1 für den Vollzug des Arbeits- schutzkontrollgesetzes 3 für die Task Force Energiewende	
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrätin, Amtsrat)	15	neu, davon 12 für die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren 3 für den Vollzug des Arbeits- schutzkontrollgesetzes	
Bes.-Gr. A 11 (Amtfrau, Amtmann)	4	neu (für die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren)	
Bes.-Gr. A 9 mit Amtszulage (Amtsinspektorin, Amtsinspektor)	1	neu (für den Vollzug des Arbeitsschutzkontroll- gesetzes)	
Bes.-Gr. A 9 (Amtsinspektorin, Amtsinspektor)	1	neu (für den Vollzug des Arbeitsschutzkontroll- gesetzes)	
Summe Zugang	<u>38</u>	Summe Abgang	0
Bleibt Zugang	38		

Leerstellen

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
		Bes.-Gr. A 13 (Rätin, Rat, 2. EA der LG 2)	1
		Bes.-Gr. A 7 (Obersekretärin, Obersekretär)	1
Summe Zugang	<u>0</u>	Summe Abgang	<u>2</u>
Bleibt Abgang	2		

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
 Kapitel 1506 Gewerbeaufsichtsverwaltung

Erläuterungen zum Stellenplan

Hebung	Stellen	
Bes.-Gr. A 9 mit Amtszulage (Amtsinspektorin, Amtsinspektor)	2	von Bes.-Gr. A 8 (Hauptsekretärin, Hauptsekretär)
Bes.-Gr. A 9 (Amtsinspektorin, Amtsinspektor)	10	davon 8 von Bes.-Gr. A 8 (Hauptsekretärin, Hauptsekretär) 2 von Bes.-Gr. A 7 (Obersekretärin, Obersekretär)

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 1 (Die allein den Angehörigen von Fachrichtungen im Sinne der Niedersächsischen Stellenobergrenzenverordnung (NStOGrVO) vom 29. Januar 2020 (Nds. GVBl. S. 20) vorbehaltenen Planstellen sowie die den Allgemeinen Obergrenzen unterliegenden Planstellen ergeben sich aus den in den Erläuterungen enthaltenen Übersichten.) wurde aktualisiert.

Der Haushaltsvermerk Nr. 6 (1 Stelle wird (in Höhe von 60 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet. (vgl. HV Nr. 2 zum BV)) wurde aktualisiert.

Die Haushaltsvermerke Nr. 10 (Davon 2 kw mit Ablauf des 31.12.2024 (vgl. HV Nr. 3 zum BV)) und Nr. 11 (Davon 2 kw mit Ablauf des 31.12.2024 (vgl. HV Nr. 3 zum BV)) wurden aktualisiert.

Die Haushaltsvermerke Nr. 12 (Davon 3 kw mit Ablauf des 31.12.2024 (vgl. HV Nr. 4 und Nr. 5 zum BV)) und Nr. 13 (Davon 3 kw mit Ablauf des 31.12.2024 (vgl. HV Nr. 4 und Nr. 5 zum BV)) wurden aufgehoben.

Der Haushaltsvermerk Nr. 14 (1 Stelle wird (in Höhe von 25 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet. (vgl. HV Nr. 2 zum BV)) wurde aufgehoben.

Der Haushaltsvermerk Nr. 15 (unbesetzt) wurde neu belegt und der Haushaltsvermerk Nr. 16 wurde neu aufgenommen.

BEDARFSNACHWEIS				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2025	2024	Ist 2024	

**Beamtinnen und Beamte im
Vorbereitungsdienst**

A 13	10	10	-	Referendarin, Referendar
A 10	15	15	-	Oberinspektoranwärterin, Oberinspektoranwärter
A 7	5	5	-	Obersekretärin, Obersekretär
	<u>30</u>	<u>30</u>	-	Zusammen

Erläuterungen zum Bedarfsnachweis

Die Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst sind vorübergehend nicht besetzt; vgl. auch Erläuterung zu Kapitel 1506 Titel 422 04.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
 Kapitel 1522 Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
13,81	12,81	13,13

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) Bei Bedarf können die Beschäftigungsmöglichkeiten bei den Kapiteln 1501, 1522, 1524, 1525 und 1526 gegenseitig in Anspruch genommen werden.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE			
- für FB Verwaltung: Drittmittel-	1,00		
management , Vergaberecht		- sonstige	0,00
		Summe Abgang	<u>0,00</u>
- sonstige	<u>0,00</u>		
Summe Zugang	1,00		
 Bleibt Zugang	 1,00		
 Sonstige Veränderungen:			

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
1.043	881	889

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
 Kapitel 1522 Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2025	2024	Ist 2024	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte				
Aufsteigende Gehälter:				
Leitende Direktorin der Alfred Toepfer Akademie und Professorin, Leitender Direktor der Alfred Toepfer Akademie				
A 16	1	1	1	und Professor
A 15	1	1	1	Direktorin, Direktor
A 13 LG 2.2	2	2	0	Rätin, Rat
A 12	1	1	1	Amtsärztin, Amtsarzt
A11	1	0	0	Amtfrau, Amtmann
	6	5	3	Zusammen

1)
 Bei Bedarf können die Stellen bei den Kapiteln 1501, 1522, 1524, 1525 und 1526 gegenseitig in Anspruch genommen werden.

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 2 VO	
	2025	2024
A 12	1	1
A 11	1	0
A 10	0	0
A 9	0	0
Insgesamt	2	1

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 3 VO	
	2025	2024
A 16	1	1
A 15	1	1
A 14	0	0
A 13	2	2
Insgesamt	4	4

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Bes.-Gr. A 11 (Amtfrau, Amtmann)	1 neu (für FB Verwaltung: Drittmittelmanagement, Vergaberecht)		
Summe Zugang	1	Summe Abgang	0
Bleibt Zugang	1		

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
 Kapitel 1524 Nationalpark Harz

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
94,10	93,10	89,04

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) Bei Bedarf können die Beschäftigungsmöglichkeiten bei den Kapiteln 1501, 1522, 1524, 1525 und 1526 gegenseitig in Anspruch genommen werden.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- sonstige	0,00
- für wissenschaftl. Moorschutz	1,00	Summe Abgang	0,00
- sonstige	0,00		
Summe Zugang	1,00		
 Bleibt Zugang	 1,00		

Sonstige Veränderungen:

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
6.258	5.554	5.482

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
 Kapitel 1524 Nationalpark Harz

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2025	2024	Ist 2024	

1)
 Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur Bes. Gr. A 16 der Anlage 1 zum NBesG.

Planmäßige Beamtinnen und Beamte

2)
 Bei Bedarf können die Stellen bei den Kapiteln 1501, 1522, 1524, 1525 und 1526 gegenseitig in Anspruch genommen werden.

Aufsteigende Gehälter:				
A 16 ¹⁾	1	1	0	Leitende Direktorin, leitender Direktor
A 15	1	1	0	Direktorin, Direktor
A 13 LG 2.2	1	1	1	Rätin, Rat
A 13 LG 2.1	2	2	2	Oberamtsrätin, Oberamtsrat
A 12	4	4	3	Amtsärztin, Amtsarzt
A 11	12	12	6	Amtfrau, Amtmann
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	
	21	21	12	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon			
	Feuerwehr/technischer Dienst		Allgemeine Obergrenzen	
	§ 5 Nr. 2 VO		§ 3 Nr. 2 VO	
	2025	2024	2025	2024
A 13 +Z	0	0	0	0
A 13	2	2	0	0
A 12	4	4	0	0
A 11	11	11	1	1
A 10	0	0	0	0
A 9	0	0	0	0
Insgesamt	17	17	1	1

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 3 VO	
	2025	2024
B 2	0	0
A 16+Z	1	1
A 16	0	0
A 15	1	1
A 14	0	0
A 13	1	1
Insgesamt	3	3

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
 Kapitel 1525 Nationalpark Wattenmeer

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
41,66	40,66	37,73

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) Bei Bedarf können die Beschäftigungsmöglichkeiten bei den Kapiteln 1501, 1522, 1524, 1525 und 1526 gegenseitig in Anspruch genommen werden.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE			
für Meeresökologie	1,00	- sonstige	0,00
		Summe Abgang	<u>0,00</u>
- sonstige	<u>0,00</u>		
Summe Zugang	1,00		
Bleibt Zugang	1,00		
Sonstige Veränderungen:			

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
3.327	3.074	2.738

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
 Kapitel 1525 Nationalpark Wattenmeer

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2025	2024	Ist 2024	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte				
1) Bei Bedarf können die Stellen bei den Kapiteln 1501, 1522, 1524, 1525 und 1526 gegenseitig in Anspruch genommen werden.				
Aufsteigende Gehälter:				
A 16	1	1	1	Leitende Direktorin, leitender Direktor
A 14	4	4	3	Direktorin, Direktor
A 13 LG 2.2	3	3	0	Rätin, Rat
A 12	1	1	1	Amtsärztin, Amtsarzt
A 11	1	1	1	Amtfrau, Amtmann
A 9	1	1	0	Inspektorin, Inspektor
A 7	1	1	0	Obersekretärin, Obersekretär
	12	12	6	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 1 VO	
	2025	2024
A 9+Z	0	0
A 9	0	0
A 8	0	0
A 7	1	1
A 6	0	0
Insgesamt	1	1

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 2 VO	
	2025	2024
A 13+Z	0	0
A 13	0	0
A 12	1	1
A 11	1	1
A 10	0	0
A 9	1	1
Insgesamt	3	3

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 3 VO	
	2025	2024
B 2	0	0
A 16+Z	0	0
A 16	1	1
A 15	0	0
A 14	4	4
A 13	3	3
Insgesamt	8	8

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
 Kapitel 1526 Biosphärenreservat Elbtalaue

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
18,60	16,60	17,15

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) Bei Bedarf können die Beschäftigungsmöglichkeiten bei den Kapiteln 1501, 1522, 1524, 1525 und 1526 gegenseitig in Abspruch genommen werden.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- sonstige	0,00
für Hochwasserschutz, Auenstrukturplan	2,00	Summe Abgang	0,00
- sonstige	0,00		
Summe Zugang	2,00		
 Bleibt Zugang	 2,00		

Sonstige Veränderungen:

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
1.559	1.356	1.299

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
 Kapitel 1526 Biosphärenreservat Elbtalaue

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2025	2024	Ist 2024	

Planmäßige Beamtinnen und Beamte

1)
 Bei Bedarf können die Stellen bei den Kapiteln 1501, 1522, 1524, 1525 und 1526 gegenseitig in Anspruch genommen werden.

				Aufsteigende Gehälter:
A 16	1	1	0	Leitende Direktorin, leitender Direktor
A 14	1	1	0	Oberrätin, Oberrat
A 13 LG 2.2	1	1	0	Rätin, Rat
A 12	1	1	1	Amtsärztin, Amtsarzt
A 11	1	1	1	Amtfrau, Amtmann
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	
	5	5	2	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 2 VO	
	2025	2024
A 13+Z	0	0
A 13	0	0
A 12	1	1
A 11	1	1
A 10	0	0
A 9	0	0
Insgesamt	2	2

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 3 VO	
	2025	2024
B 2	0	0
A 16+Z	0	0
A 16	1	1
A 15	0	0
A 14	1	1
A 13	1	1
Insgesamt	3	3

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
 Kapitel 1555 Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke	
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2025	2024	Ist 2024		
					¹⁾ Eine Planstelle ist zu 50 % gesperrt. ²⁾ 1 kw nach Wegfall der Aufgabe für WRRL. ⁷⁾ 3 Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 13 der Anlage 1 zum NBesG. ⁸⁾ 1 Stelleninhaber/-in erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 9 der Anlage 1 zum NBesG. ⁹⁾ kw ¹¹⁾ Eine Stelle wird (in Höhe von 30 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet. ¹²⁾ Eine Stelle wird (in Höhe von 20 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.
				Planmäßige Richter/-innen und Beamtinnen und Beamte	
				Feste Gehälter:	
B 5	1	1	1	Direktor/-in des Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
B 2	4	3	3	Abteilungsdirektor/-in	
				Aufsteigende Gehälter:	
A 16	6	7	7	Leitende(r) Direktor/-in	
A 15	36	35	34	Direktor/-in	
A 14 ¹¹⁾	45	42	38	Oberrat/-rätin	
A 13 ²⁾	43	34	34	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2	
A 13 ⁷⁾	16	16	16	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2, Realschullehrer/-in	
A 12	45	42	38	Amtsrat/-rätin	
A 11 ¹⁾	52	52	47	Amtmann/-frau	
A 10 ¹²⁾	17	17	16	Oberinspektor/-in	
A 9	3	3	3	Inspektor/-in	
A 9 ⁸⁾	5	5	4	Deichvogt/Deichvögtin	
A 7	0	0	0	Obersekretär/-in	
	273	257	241	Zusammen	
				Leerstellen:	
A 14 ⁹⁾	1	1		Oberrat/-rätin	
A 13 ⁹⁾	3	3		Rat/Rätin, 2. EA der LG 2	
A 11 ⁹⁾	1	1		Amtmann/-frau	
A 10 ⁹⁾	3	3		Oberinspektor/-in	
A 9 ⁹⁾	1	1		Inspektor/-in	
	9	9	0	Zusammen	

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
 Kapitel 1555 Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon			
	Feuerwehr/ Technischer Dienst		Allg. Obergrenzen	
	§ 5 Nr. 1a) VO		§ 3 Nr. 1 VO	
	2025	2024	2025	2024
A 9+Z	0	0	1	1
A 9	0	0	4	4
A 8	0	0	0	0
A 7	0	0	0	0
A 6	0	0	0	0
Insgesamt	0	0	5	5

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon			
	Feuerwehr/ Technischer Dienst		Allg. Obergrenzen	
	§ 5 Nr. 2 VO		§ 3 Nr. 2 VO	
	2025	2024	2025	2024
A 13+Z	3	3	0	0
A 13	11	11	2	2
A 12	38	36	7	6
A 11	46	46	6	6
A 10	11	11	6	6
A 9	0	0	3	3
Insgesamt	109	107	24	23

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 3 VO	
	2025	2024
B2	4	3
A 16+Z	0	0
A 16	6	7
A 15	36	35
A 14	45	42
A 13	43	34
Insgesamt	134	121

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
 Kapitel 1555 Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Bes.-Gr. A 15 (Direktor/-in)	1 Regionale Hochwasserteams		
Bes.-Gr. A 14 (Oberrat/-rätin)	3 Regionale Hochwasserteams		
Bes.-Gr. A 13 (Rat/Rätin, 2. EA der LG 2)	9 davon 3 Regionale Hochwasserteams 3 Verfahrensbeschleunigung Energiewende 1 Klimafolgenanpassung Masterpan Wasser 2 Erhaltung Biologische Vielfalt	Summe Abgang	<u>0</u>
Bes.-Gr. A 12 Amtsrat/-rätin	3 Regionale Hochwasserteams		
Summe Zugang	<u>16</u>		
Bleibt Zugang	16		
Hebung	Stellen		
Bes.-Gr. B 2 Abteilungsdirektor/-in	1 von Bes.-Gr. A 16		

BEDARFSNACHWEIS

Haushaltsvermerke

Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2025	2024	Ist 2024	

**Beamtinnen und Beamte im
Vorbereitungsdienst**

A13	18	18	8	Referendar/-in
A10	11	11	4	Oberinspektoranwärter/-in
	<u>29</u>	<u>29</u>	<u>12</u>	Zusammen